This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817

5724

Die Reaction

des

sogenannten Fortschrittes

gegen

die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens.

Mit besonderer Rücksicht auf die kirchlichen Zustände Mitteldeutschlands

und

die neuesten Vorgänge im Großherzogthum Hessen.

Von

Dr. Johann Baptist Heinrich,

Domcapitular und Professor der Theologie zu Mainz.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

BX
1537
.H5
H4

Imprimatur.

MOGUNTIAE, 18. Sept. 1863.

Ad. Fr. Lennig,
Vic. Gen. et Cap. Eccl. Cath. Decanus.

Mainz, Druck von Florian Kupferberg.

Lib.
Lockley
5-23-40
41008

Vorwort.

Die nächste Veranlassung dieser Schrift waren die jüngsten Beschlüsse der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen. Sie sollte den Katholiken, welchen ihre Religion nicht eine gleichgiltige Form und ein veralteter Aberglauben, sondern heilige göttliche Wahrheit ist, zeigen, daß das von dieser Kammer beschlossene Religionsgesetz mit der Ehre, mit den Interessen, mit der Freiheit und den Rechten unserer katholischen Religion vielfach im Widerspruche steht, ja theilweise auf deren Untergrabung gerichtet ist; daß es daher eine Pflicht sei, der Annahme und Durchführung eines solchen Gesetzes mit allen rechtmäßigen Mitteln entgegenzuwirken. Sie sollte zweitens Denen, welchen das Recht mehr ist als die s. g. vollendete Thatsache, darthun, daß der Gesetzesentwurf der zweiten Kammer gegen die Grundsätze des positiven und natürlichen Rechtes verstößt. Drittens sollte sie Denen, welche wissen, was Freiheit ist und die es ernst mit ihr nehmen, den Nachweis liefern, daß dieser Gesetzesentwurf die Grundsätze wahrer Freiheit, verleugnet und nichts anderes ist[1]), als eine Erneuerung und Verschärfung der gehäßigsten Ausnahmsgesetze und Zwangsmaßregeln, welche ein längst überwundener und im eigentlichsten Sinne des Wortes unzeitgemäßer Despotismus je zur äußeren Knechtung und inneren Corruption der katholischen Kirche ausgesonnen hat.

Es wäre aber mit dieser Kritik des Gesetzesentwurfes nur das halbe Werk gethan, wenn wir nicht auch den ganzen Plan und

1) Einige Punkte abgerechnet, bezüglich welcher der wahre Fortschritt unserer Zeit in den Prinzipien der kirchlichen Freiheit sich Geltung verschaffte.

Geiſt erkennen würden, der demſelben zu Grunde liegt und nicht die thatſächliche Lage uns klar machten, in der wir Katholiken uns befinden. Namentlich in dieſer Beziehung hat das von der zweiten heſſiſchen Kammer beſchloſſene Religionsgeſetz und Alles, was damit zuſammenhängt, eine weit über die Gränzen unſeres Landes hinausragende Bedeutung: denn was in der zweiten heſſiſchen Kammer mit einer jede Hülle wegwerfenden Offenheit und Naivität beſchloſſen und geredet wurde, iſt nur die Offenbarung von Tendenzen und Beſtrebungen, welche über ganz Deutſchland verbreitet ſind. Wir betrachten es daher als einen großen Vortheil, daß dieſelben in dem, hoffentlich nie praktiſch werdenden Religionsgeſetz der zweiten heſſiſchen Kammer von 1863, einen ſo prägnanten Ausdruck gefunden haben: denn je klarer ſie zu Tage treten und je mehr ſie beleuchtet werden, um ſo mehr verlieren ſie an Gefährlichkeit. Ich entſchloß mich daher, die Sache von dieſem allgemeinen Standpunkt aus zu behandeln. Dadurch rechtfertigt ſich auch der Titel der Schrift.

An ſich war die Löſung der Aufgabe, die ich mir ſtellte, nicht ſchwer: denn es handelt ſich überall um einfache Wahrheiten und evidente Thatſachen; um ſo größere Schwierigkeiten aber ſtellen ſich mir in den Leidenſchaften und Vorurtheilen des Tages entgegen — und dieſe Schwierigkeiten ſind ſo groß, daß ſie entmuthigen könnten, wenn ich nicht wüßte, daß die Gerechtigkeit und Wahrheit einer Sache am Ende dennoch alle Leidenſchaften und Vorurtheile beſiegt.

Unſere Zeit iſt ſo ſehr eine Zeit politiſcher Parteien, daß viele Menſchen taub und fühllos für Alles geworden ſind, was nicht von ihrer politiſchen Partei ausgeht. Wie ein unerbittliches Fatum herrſcht der Parteiſtandpunkt über Geiſt und Willen; und jede freie perſönliche Selbſtbeſtimmung, faſt jedes eigene Denken und Fühlen iſt verſchlungen von den

Tendenzen, von den Interessen und Schlagwörtern der Partei. Das ist meines Dafürhaltens eine geistige und sittliche Unfreiheit der schlimmsten Art. Wäre diese, wie es scheint, vielfach zur Maxime geworden und als Maxime gehandhabte Parteiabgeschlossenheit nicht, so würde ich in dieser Sache, wo es sich um die höchsten Interessen der über alle politischen Parteistandpunkte erhabenen katholischen Religion, der Religion unserer Voreltern und hoffentlich auch ihrer spätesten Nachkommen handelt, ich würde, sage ich, mit größter Zuversicht zu den Katholiken aller politischen Parteien reden und könnte mit Grund hoffen, in allen Parteien ein Verständniß und Herz für die heilige Sache anzutreffen, welche auch da noch ein unauflösliches Band der Einheit bilden sollte, wo die Ereignisse und Interessen der Zeit und die Verschiedenheit der politischen und socialen Anschauungen noch so tiefe Gegensätze hervorgerufen haben.

Wäre diese Parteiabgeschlossenheit nicht, so würde ich mit eben so großem Vertrauen an den Gerechtigkeits- und Freiheitssinn Derjenigen Berufung einlegen, deren religiöse Anschauungen mit dem katholischen Glauben in noch so großem Gegensatze stehen. Dann könnte ich hoffen, daß Männer von allen religiösen Ansichten mit derselben Entschiedenheit für das Recht und die Freiheit der katholischen Kirche und ihrer katholischen Mitbürger auftreten würden, mit der einstens die besten Männer des protestantischen England für die Emancipation der Katholiken eingetreten sind; während jetzt manche Bestimmungen des Gesetzesentwurfs der zweiten Kammer uns fast die Irländer um die religiöse Freiheit beneiden lassen, die sie schon vor der Emancipationsacte besaßen. Denn soviel ich weiß, ist es auch in jener Zeit der Knechtschaft den irischen Bischöfen nicht verwehrt gewesen, ohne Einmischung des Staates die Geistlichen zu erziehen, und war es einem armen Ordensmann oder einer barmherzigen Schwester

nicht verboten, an ihren katholischen Landsleuten nach katholischem Brauche die Werke der Barmherzigkeit zu üben.

Ein noch größeres Hinderniß stellt sich einem jeden Vertreter der katholischen Sache in jenen Vorurtheilen entgegen, womit man vielfach die katholische Kirche, ihre Lehren, Institutionen und vor Allem ihre Diener betrachtet. Obwohl der Natur nach Niemand so sehr berufen und verpflichtet ist, die Interessen und die Rechte der Religion zu vertheidigen, als der Geistliche, so ist dennoch in Folge jener Vorurtheile selbst meine Eigenschaft als katholischer Priester ein Hinderniß, mir überall, wie ich es wünschte, Gehör zu verschaffen.

Er ist ein Priester! — um nicht jenes infame Wort zu nennen, das im Sinne Derer, welche es gebrauchen, eine Mischung von Haß und Verachtung ausdrückt — er ist ein Priester, hört ihn nicht; er spricht als Cicero pro domo! — Das genügt, um bei vielen, selbst bei sonst vernünftigen, humanen und billigen Leuten Ohr und Sinn für Alles, was ich sage, zu verschließen.

Wenn eine langjährige Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft und der Theologie, wenn ein damit stets verbundenes praktisches Wirken in der Seelsorge, im Lehramte, in der kirchlichen Verwaltung; wenn eine genaue Bekanntschaft mit dem religiösen Leben der Gegenwart ein competentes Urtheil in den Dingen, um die es sich hier handelt, zu begründen vermag: so dürfte ich wohl einiges Vertrauen beanspruchen. Auch glaube ich nicht, daß in meiner Vaterstadt Mainz und im ganzen Lande irgend Jemand mich kennt, und im Ernste an der Redlichkeit und Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen und Ueberzeugungen zweifelt. Allein es gibt Vorurtheile, die stärker sind, als alle Vernunft, und es gibt

Leute, die sich nun einmal nicht vorstellen können, wie ein Mensch aus vernünftigen und edlen Motiven ein katholischer Priester sein könne, und noch dazu ein entschiedener, in Allem mit der katholischen Kirche übereinstimmender, oder wie man zu sagen beliebt, ein ultramontaner Priester. Einen „aufgeklärten" Priester, der im Grunde, was die alten Kirchendogmen und die alte Kirchenverfassung betrifft, mit den „Gebildeten" der Zeit im Stillen einverstanden ist und nur um „seiner Stellung und der Vorurtheile des Volkes" willen sich so weit nöthig accomodirt, im Uebrigen aber, so gut es unter den alten Formen geht, die Aufklärung zu befördern und Diejenigen, welche seine geistliche Hilfe in Anspruch nehmen, zu befriedigen sucht, einen solchen Priester, wie es vor Zeiten manche gab, heute aber kaum mehr gibt, einen solchen Priester meint man begreifen und — achten zu können! Aber bezüglich dieser ultramontanen Geistlichen, meint man, sei über das Dilemma nicht hinauszukommen: entweder Dummkopf oder Heuchler! — oder wenn man gnädig ist und weder das Eine noch das Andere bezüglich einer bestimmten Person über Herz und Gewissen bringen kann — ein Schwärmer! Und doch könnte das einfachste Nachdenken Jedem klar machen, daß wir keines von diesen Dreien sind, sondern redliche und vernünftige Vertreter einer Religion, welche selbst Demjenigen ehrwürdig erscheinen muß, dem zwar der Glaube, nicht aber der Sinn für das Große und Heilige fehlt, welche uns und Millionen von Gläubigen aber unendlich mehr ist.

Aber selbst bei manchen gläubigen Christen, deren innerster Herzenswunsch dahin geht, daß die nachgerade unerträglich werdenden Verunglimpfungen der katholischen Kirche aufhören mögten, fürchte ich, nicht das rechte volle Verständniß für die Freiheit der Kirche und für die hohen religiösen Interessen zu finden, um welche es sich in dieser Sache handelt. Unter der Herr-

schaft des Staatskirchenthums aufgewachsen, wissen sie nicht, welch' ein kostbares, ganz und gar unentbehrliches Gut die Freiheit der Kirche ist; sie ahnen nicht, und ihre Lebensstellung entschuldigt einigermaßen ihre deßfallige Unwissenheit, daß brutale Gewalt, ja blutige Verfolgung nicht so verderblich für die Religion wirken, als das Staatskirchenthum, welches der Gesetzesentwurf herstellen mögte.

Wie schwer wird es auch sein, gerade bezüglich jener wichtigsten und tiefsten Seiten des kirchlichen und religiösen Lebens, gegen welche die ganze Schärfe des Gesetzes gerichtet ist, z. B. bezüglich des klösterlichen Lebens, bezüglich der Erziehung des Clerus, selbst bei nicht wenigen wohlmeinenden Lesern das rechte Verständniß zu finden und so manche Vorurtheile zu überwinden!

Ich habe also nicht blos mit den Kammerbeschlüssen, sondern nach verschiedenen Seiten hin mit manchfacher Unwissenheit und mit vielen Mißverständnissen zu kämpfen. Deßhalb muß ich von Manchem reden und Manches erklären, was die Beschlüsse der Kammer nicht unmittelbar berührt.

Noch muß ich einer Schwierigkeit erwähnen, die ich nicht gering anschlage; ich mögte keine Person verletzen, auch nicht die Person Derer, die der katholischen Kirche sehr unrecht und unseren katholischen Herzen sehr wehe gethan haben: denn die Person des Gegners verletzen, heißt in der Regel die Hoffnung auf Verständigung vernichten und einen redlichen Kampf mit Gründen unmöglich machen. Allein eben so verkehrt, weil unaufrichtig, wäre es, wenn ich nicht mit aller Offenheit und Wahrhaftigkeit über die Dinge sprechen würde, wie sie sind.

Ich blicke keineswegs trübe in unsere religiöse Zukunft. Es ist trotz aller traurigen Erscheinungen der Zeit in religiöser Beziehung wesentlich besser geworden. Jene stagnirende Gleichgiltigkeit, welche in dem Decennien eines falschen Friedens

jedes religiöse Interesse und jedes höhere Leben in weiten Kreisen erstickte, ist ein weit schlimmerer Zustand, als eine Zeit des Kampfes und der Verfolgung. Jene Zeit der Gleichgiltigkeit ist vorüber. Die ganze Welt beschäftigt sich mit religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, freilich vielfach in einem feindseligen Sinne. Aber vertrauen wir auf die Kraft der Wahrheit, vertheidigen wir dieselbe mit aller Klarheit und Offenheit. Dann werden Viele, die an der Wahrheit irre geworden, sich zurecht finden und Andere, die sie nie gekannt oder die sie verkannt haben, sich mit ihr befreunden. Man wird dann vielleicht einsehen, daß die katholische Religion die tiefsten Bedürfnisse der Menschheit und der Gegenwart befriedigt, anstatt ihnen feindlich gegenüber zu stehen. Humanität ist ein Losungswort der Zeit. Einer der Kammerredner hat den frommen Wunsch ausgesprochen, es möge „die Humanität" die herrschende Religion sein. Auch wir sind der Meinung, daß der Mensch selbst der Mittelpunkt aller menschlichen Interessen ist und daß die Bestimmung des Menschen in der Humanität, in der vollkommenen Menschlichkeit besteht. Allein es handelt sich nicht um den Namen, sondern um die Sache — und das ist eben die Frage, welches der wahre vollkommene Mensch sei: ob etwa der Mensch des Materialismus, das vorübergehende Produkt von Stoff und Kraft, der, man mag sich drehen und wenden wie man will, nichts anders ist als das vollkommenste Thier, wie schon im Alterthum vom gleichen Standpunkt aus Plinius sagt, das stolzeste und elendeste Thier zugleich; — oder jener fingirte Mensch des rationalistischen Deismus, ohne Gott sich selbst genug, in seinem stolzen Wahne ohne Schwäche und Sünde, und doch zugleich wieder ein so beschränktes und armseliges Wesen, daß ihm, wie Göthe irgendwo sagt, wegen „seiner Gottähnlichkeit bange werden muß"; — oder endlich, ob der wahre und vollkommene

Mensch der christliche Mensch sei, weder Gott noch Thier, sondern Gottes Geschöpf und Ebenbild, klein in sich, groß in Gott, voll Demuth und voll Hoheit, sündhaft durch eigene Schuld, aber erlöst durch Gottes Liebe, in der Zeit für die Ewigkeit lebend, kurz der Mensch, dessen Erlöser und Urbild Christus ist. Ist man hierüber einmal ins Klare gekommen, dann wird man vielleicht auch einsehen, daß in der alten katholischen Kirche die christliche Humanität in wundersamer Weise ihre Verwirklichung findet und daß keine Macht auf Erden so viel thut und gethan hat, um diese Humanität unter den Menschen zu verbreiten, als sie [1]); man wird es vielleicht um so rascher und vollkommener erkennen, je rascher und vollkommener es sich offenbart, daß jene Humanitätsbestrebungen, welche vor Allem darauf ausgehen, die katholische Kirche zu erniedrigen und den Glauben und die Sitten des katholischen Volkes zu untergraben, nicht zur Humanität, sondern wahrhaftig zu ihrem Gegentheil führen.

Mainz, den 14. September 1863.

Der Verfasser.

---

1) Davon sagt ein Protestant, dem an patriotischer und christlicher Gesinnung wenige gleichkommen: „Angewandtes, lebendig gewordenes Christenthum ist der alte katholische Glaube. Seine Allgegenwart im Leben, seine Liebe zur Kunst, seine tiefe Humanität, die Unverbrüchlichkeit seiner Ehen, seine menschenfreundliche Mittheilsamkeit, seine Liebe zu Armuth, Gehorsam und Treue machen ihn als ächte Religion unverkennbar und enthalten die Grundzüge seiner Verfassung.“ Fr. v. Hardenberg (Novalis) Schriften. B. 1. S. 208. (Berlin. Ausg.)

Inhalt.

Seite

I. Geschichtliches.

1. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche vor der Reformation. 1
2. Eine Episode über das Mittelalter. 3
3. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nach der Reformation. 6
4. Die Aufklärungsperiode. 7
5. Die äußerste Erniedrigung und Unterdrückung und die allmählige Wiedergeburt und Befreiung der katholischen Kirche in Deutschland. 13
6. Die Reaction gegen die kirchliche Freiheit und die religiöse Regeneration. 17
7. Lage und Geschichte der katholischen Kirche in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, insbesondere im Großherzogthum Hessen. . . . 20
8. Die Gegenwart. 33
9. Der Character der Bewegung gegen die Convention. 44

II. Das Wesen der kirchlichen Freiheit und der katholischen Kirche.

1. Nothwendigkeit der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche im Allgemeinen. 50
2. Nothwendigkeit der Freiheit der Kirche in der Gegenwart und in einem religiös gemischten Staate. 54
3. Was zur Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche gehört. 55
4. Von der unwahren und arglistigen Unterscheidung zwischen Katholicismus und Ultramontanismus. 57
5. Was ist katholisch? 62
6. Hierarchie, Klerus und Volk. 63
7. Von der Verfassung der Kirche. 67

III. Das von der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Hessen beschlossene neue Religionsgesetz.

Die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes.

1. Das neue Religionsgesetz geht von der Nichtverbindlichkeit der zwischen Staat und Kirche geschlossenen Verträge aus, und macht nichts desto weniger diese Verträge zum Nachtheile der Kirche geltend. 81
2. Das projectirte neue Religionsgesetz verletzt und leugnet die wohlerworbenen Rechte der Katholiken und der katholischen Kirche. . 86

Seite

3. Das neue Religionsgesetz überschreitet die Competenz der Staatsgesetzgebung und bestimmt über Dinge von rein religiöser und kirchlicher Natur. 89
4. Das neue Religionsgesetz verletzt die Rechtsgleichheit oder die Parität zwischen den verschiedenen Religionen zum Nachtheil der Katholiken auf's Schwerste. 92
a) Die unbedingte Sectenfreiheit. 93
b) Die Parität zwischen Katholiken und Protestanten. 99
5. Das Gesetz verletzt alle Grundsätze der wahren Freiheit und des wahren Fortschrittes. 101
6. Das Gesetz verletzt die Gesetze der Logik. 104

Die besonderen Bestimmungen des Religionsgesetzes.

1. Der allgemeine Vorbehalt. 107
2. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern und Verbänden. . . . 108
3. Die Vergebung der Kirchenämter. 109
4. Die Beschränkungen der freien Vergebung der Kirchenämter durch den Artikel 6. des neuen Religionsgesetzes. 112
5. Die Verletzung der Freiheit der katholischen Kirche in der Erziehung ihrer Geistlichen durch denselben Artikel 6. 117
6. Das Mainzer Seminar und die Vorurtheile dagegen. 128
7. Das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften im Allgemeinen. 140
8. Das klösterliche Leben gehört wesentlich zur Integrität der katholischen Religion; das Verbot desselben ist ein tief verletzender Eingriff in das religiöse Leben. 145
9. Das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften steht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Rechtes, der Freiheit, der Vernunft und der Staatsweisheit. 161
10. Auch die Jesuiten können, ohne Verletzung der katholischen Religion und des Rechtes, von der allgemeinen Duldung und religiösen Freiheit nicht ausgeschlossen werden. 179
11. Kirchliche und Staatsjurisdiction. — Cautelen gegen kirchlichen Amtsmißbrauch. — Placet. — Kirchendisciplin. 191
12. Kirchenvermögen. 200
13. Ehe, Familie und Schule. 205
14. Das Unterrichtswesen. 213
15. Die Schlußartikel des Religionsgesetzes. 221

IV. Aussichten in die Zukunft. 226

Anhang 237

I.

Geschichtliches.

Die kirchlichen Kämpfe und Fragen der Gegenwart kann man ohne Kenntniß der Geschichte nicht beurtheilen. Wir lassen daher einen Rückblick auf die Vergangenheit vorausgehen. Was vielleicht auf den ersten Blick ein Umweg scheint, wird uns um so sicherer und rascher zum Ziele führen.

1. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche vor der Reformation.

Bis zur Reformation des 16. Jahrhunderts gab es im gesitteten Europa nur ein einiges Christenthum, das katholische. Das alte griechische Kaiserreich zu Konstantinopel hatte sich zwar im 9. vorübergehend und bleibend im 11. Jahrhundert von der Einheit der katholischen Kirche getrennt und das kaum zum Christenthum bekehrte, noch ganz barbarische Rußland in seine Lostrennung mitverwickelt, war aber nachher von der Türkenherrschaft zerstört und verschlungen worden. Auch das ist eine Thatsache, daß vorzugsweise die katholische Kirche das Christenthum im Verlaufe der Zeiten über die noch heidnischen außereuropäischen Länder, soweit dieselben bis jetzt dem Christenthum zugänglich geworden sind, ausbreitete.

Im 16. Jahrhundert trat die große Kirchentrennung im Abendlande ein. Nach der Absicht ihrer Urheber sollte die Reformation die ganze Christenheit umfassen und nach wie vor nur Eine Kirche bleiben, nur daß deren Lehren, Sacramente, Gottesdienst und Verfassung nach jenen Grundsätzen neugestaltet werden sollten, welche die Reformatoren für die dem

Worte Gottes entsprechenden und urchristlichen hielten. Diese Absicht ging nicht in Erfüllung, indem die Mehrheit der christlichen Völker und auch in Deutschland, das uns zunächst interessirt, die größere Hälfte der Nation der alten Kirche treu blieb.

Was das Verhältniß des Staates zur Kirche betrifft, so war im antiken Heidenthum, wo es nur Nationalgötter und Nationalreligionen gab, die Religion eine Staatssache; im alten Judenthum bestand zwar nicht, wie im Heidenthum, diese absolute Identität von Staat und Kirche, aber es war der jüdische Staat umgekehrt, der göttlichen Aufgabe Israels und der damaligen Weltperiode entsprechend, vorherrschend theokratisch. Durch das Christenthum aber trat die Unterscheidung von Kirche und Staat, von geistlicher und weltlicher Gewalt ein für alle Mal in's Dasein. Christus, der nicht bloß der Stifter des Christenthums, sondern auch der wesentliche Gegenstand des christlichen Glaubens und der Mittelpunkt alles christlichen Lebens ist, hat eine specifisch vom Staate verschiedene, nicht bloß für Eine Nation, sondern für alle Völker der Erde bestimmte religiöse Gemeinschaft, die christliche Kirche gestiftet. Es war dieses eines jener großen Principien, wodurch Christus die Welt umgestaltet hat und wodurch er der Mittel- und Wendepunkt nicht bloß der religiösen Geschichte der Menschheit, sondern der ganzen Weltgeschichte ist.

So lange der Staat, damals das römische Weltreich, heidnisch war, stand er dem Christenthum und der christlichen Kirche nicht bloß als blutiger und wilder, sondern auch als systematischer und civilisirter Verfolger gegenüber. Es entwickelte sich im römischen Reiche eine ganze Gesetzgebung, welche die Ausrottung des Christenthums und die Aufrechthaltung der heidnischen Staatsreligion zum Zwecke hatte.

Auch nachdem das Christenthum gesiegt, blieb die Unterscheidung von Staat und Kirche in ihrer ganzen Integrität bestehen, nur trat an die Stelle der Feindschaft ein Verhältniß gegenseitiger Freundschaft. Am vollständigsten war dies in jener großen Periode der Geschichte der Fall, welche man das Mittelalter nennt. Wenn in dieser Periode der Staat mit der Kirche zur Verwirklichung der christlichen Principien auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens Hand in Hand ging, so entsprach er dadurch nur dem Geist und Willen

der durch und durch gläubigen Völker. Allerdings fanden in dieser Periode auch grosse Kämpfe zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt statt; allein es hatten diese Streitigkeiten nichts gemein mit jenen principiell feindseligen Kämpfen zwischen Staat und Kirche, wie sie dem heidnischen Alterthum eigen waren und unserer Weltperiode zum Theil wieder eigen sind: denn damals standen beide Theile ganz und gar auf dem gemeinsamen Boden des katholischen Glaubens und über das Princip der Selbstständigkeit der Kirche und des Staates in je ihren Kreisen war nie ein Zweifel. Es handelte sich stets nur um die Anwendung dieses Princips und die Bekämpfung von wirklichen oder vermeintlichen Uebergriffen von der einen oder anderen Seite — Kämpfe, welche da, wo Menschen sind und wo Leben ist, nimmer ganz ausbleiben werden.

2. Eine Episode über das Mittelalter.

Selbst auf die Gefahr hin, den Vorwurf einer nicht zur Sache gehörigen Abschweifung auf mich zu ziehen, muß ich mich zu dieser Episode entschließen. Denn so wie nur der Name „Mittelalter" ausgesprochen wird, entsteht in der Phantasie Vieler ein Bild der tiefsten Finsterniß, in der sich die Gespenster des Aberglaubens, der Tyrannei und Knechtschaft umhertreiben; insbesondere ist ihnen das Mittelalter die Zeit unumschränkter Priesterherrschaft — und eines der Hauptschlagwörter gegen die katholische Kirche der Gegenwart ist, sie wolle die mittelalterlichen Zustände zurückführen. So lange nun ein Mensch diesen Spuck im Kopfe trägt, ist mit ihm über katholische Angelegenheiten schlechterdings nicht zu sprechen. Es ist auch umsonst, ihm von Gerechtigkeit und Freiheit einzureden; er meint, hier handle es sich nicht um das Recht und die Freiheit der katholischen Kirche, sondern um das Recht der Nothwehr für die freie und gebildete Menschheit des neunzehnten Jahrhunderts: denn wenn man sich nicht wehre und mit Fäusten dreinschlage, so werde man ohne Zweifel eines schönen Morgens sich in mittelalterliche hierarchische Geistesknechtschaft geschlagen, ja vielleicht auf dem Scheiterhaufen oder wenigstens in den Kerkern der Inquisition wieder finden.

Es gibt nun Leute, die in dieser Hinsicht incurabel sind. Wie kann man auch mit dem Blinden von der Farbe re-

den? Wie kann man mit Leuten über Mittelalter und über irgend etwas Wirkliches sich verständigen, denen alle Vorbedingungen dazu fehlen, die statt Gedanken nur noch ein paar Phrasen haben und deren eigenes Geisteslicht kaum in etwas Anderem besteht, als daß sie das Mittelalter für stockfinster, und die modernste Bildung für den Inbegriff alles Lichtes halten?

Aber auch unter vernünftigen Leuten gibt es sonderbare Vorurtheile.

Die katholische Kirche und Hierarchie wolle das Mittelalter wieder heraufbeschwören?! Ach, dann müßte die katholische Kirche und Hierarchie sehr einfältig sein und kein Mensch hätte Ursache, sich vor ihr zu fürchten. Das Mittelalter ist eine Weltperiode, die bereits seit 300, und wenn man's recht nimmt, seit mehr als 400 Jahren vorüber ist. Nur ein Don Quixote kann die Zeiten des Ritterthums zurückbringen wollen. Dagegen die katholische Kirche, eben weil sie katholisch, d. h. für alle Zeiten und alle Völker ist, hat sich nie damit abgegeben, vergangene Zeiten zurückzuführen, vielmehr hat sie jede Zeit genommen, wie sie war, und in ihr die ewigen Principien des Christenthums und seine ewigen Rechte in einer der Zeit entsprechenden Weise zur Geltung zu bringen gesucht.

Was insbesondere die Kirchenfrage in der Gegenwart anlangt, so stehen weit eher unsere Gegner, wenn auch nicht auf einem mittelalterlichen, doch auf einem veralteten Standpunkt, als die sogenannten Ultramontanen, die sich ganz und gar auf den Standpunkt der Gegenwart stellen und keine mittelalterlichen Privilegien, sondern einfach die Freiheit und Parität für die katholische Kirche in Anspruch nehmen.

Was aber das Mittelalter selbst betrifft, so müßte, scheint es mir, auch ohne besondere Geschichtsstudien, die einfachste Reflexion einen jeden vernünftigen Menschen zur Ueberzeugung führen, daß dasselbe doch unmöglich so schlimm gewesen sein könne, wie das vulgäre Vorurtheil meint: denn in der That war es ja die Jugend- und eine Blüthezeit nicht bloß unserer deutschen Nation, sondern aller europäischen Völker; es war die Frühlingsperiode der ganzen abendländischen christlichen Civilisation, eine Zeit, die, wie kaum eine andere, fruchtbar war an großen Charakteren und großen Geistern, in deren Culminationspunkt mehr ideale Geistesthätigkeit in Einem Menschen

alter zusammengedrängt war, als in mancher anderen Periode in einem Jahrhundert.

Wenn wir aber näher das Mittelalter studiren, so müssen wir uns überzeugen, — und hierin sind alle gründlichen Kenner der Geschichte einverstanden — daß es ungefähr das gerade Gegentheil von dem gewesen ist, was man aus ihm macht: denn es war das Mittelalter so wenig eine Zeit des Zwanges, der Tyrannei, der Unfreiheit, daß es vielmehr eine Zeit großer Freiheit war — freilich auch eine Zeit des lebendigsten Glaubens, der vielleicht nothwendig ist, wenn die Welt eine große Freiheit soll ertragen können. Für die Kirche aber war das Mittelalter nicht, wie man wähnt, eine Zeit der Herrschaft, sondern eine Zeit der Freiheit und des Kampfes.

Gewiß hat darum Montalembert recht, wenn er in seinem prächtigen, von uns noch öfter citirten Buche „die Mönche des Abendlandes" (Bd. I. Kap. 9.) sagt:

„Die wahre Größe, die wahre Kraft, der wahre Triumph der Kirche im Mittelalter bestand nicht darin, daß sie mächtig und reich, daß sie geliebt, daß sie von den Fürsten unterstützt und beschützt, sondern darin, daß sie frei war. Sie war frei in der allgemeinen Freiheit, sowie man dieselbe damals verstand und übte, in der Freiheit, wie jede Corporation, jeder Besitzende sie hatte; sie hatte ein größeres Maß davon, denn sie war zu gleicher Zeit die größte Corporation und die größte Eigenthümerin in Europa. Diese Freiheit, welche jederzeit die hauptsächlichste Bürgschaft ihrer Majestät, ihrer Fruchtbarkeit, ihrer Dauer, überhaupt die erste Lebensbedingung für sie gewesen ist, besaß sie damals vollständiger als in irgend einer früheren Zeit; und nie (mit Ausnahme der wenigen Länder, wo sich die moderne Freiheit von allen veralteten Fesseln befreien konnte), hat sie dieselbe in einer späteren im gleichen Grade wie damals besessen. Und gleichwie die Geschicke und die Rechte der Kirche und der christlichen Seele identisch sind, so war auch die Seele niemals freier, freier für alles Gute, freier, sich Gott und dem Nächsten zu opfern. Daher denn auch jene Wunder von Aufopferung, von Nächstenliebe, von Heiligkeit, die uns so hoch erfreuen und deren Glanz uns noch heute blendet."

Es war uns nicht darum zu thun, eine geschichtliche Er-

örterung über das Mittelalter zu geben, sondern nur den Dunst, der sich bei der Aussprechung dieses Namens um die eine oder die andere Intelligenz etwa gelegt haben möchte, durch etwas frische Luft zu zerstreuen. Auch darum möchten wir noch die geneigten Leser bitten, doch jene Zeit, die den höchsten Gegensatz zum Mittelalter bildet, nämlich die Zeit des Staatsabsolutismus der letzten drei Jahrhunderte nicht mit dem Mittelalter zu verwechseln; diese hat mit dem Mittelalter weniger Aehnlichkeit, als das Schloß von Versailles mit dem Kölner Dom oder der Stock eines Polizeimannes mit dem Scepter Carls des Großen. Allein, wie gesagt, man kann bezüglich des Mittelalters ganz ruhig sein; wir wollen nicht das Mittelalter zurückführen, sondern in der neuen Zeit wollen auch wir an der allgemeinen Freiheit unseren ehrlichen gleichen Theil, und weil Recht und Freiheit eins und dasselbe sind, so wollen wir Katholiken für uns und unsere Kirche unser gutes Recht — damit wir von Rechtswegen und nicht etwa bloß von der Gunst und Gnade einer constitutionellen oder nicht constitutionellen Regierung, einer oppositionellen oder einer servilen Kammer leben.

3. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nach der Reformation.

Nach der Reformation trat eine große Veränderung in allen öffentlichen Verhältnissen ein, die nicht bloß für die kirchliche, sondern für jede Freiheit höchst verhängnißvoll war.

Die Reformatoren hatten es insgesammt für eine Pflicht und Aufgabe der Fürsten, in den freien Städten und Republiken der republikanischen Obrigkeiten erklärt, die „Kirchenverbesserung" einzuführen. Man nannte das das Reformationsrecht (jus reformandi) der christlichen Obrigkeit. In der That geschah die Einführung des Protestantismus überall durch die Staatsgewalt. Hierdurch kam auch, mit einzelnen Ausnahmen, in den protestantischen Ländern die Kirchengewalt und Staatsgewalt in dieselbe Hand.

In den katholischen Ländern blieb zwar grundsätzlich das Verhältniß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche das alte Verhältniß gegenseitiger Selbstständigkeit und Freundschaft; thatsächlich aber strebten auch die katholischen Fürsten mehr und mehr nach einer Oberherrschaft über die Kirche. Zwar konnte das nie in eine förmliche Usurpation der Kirchenge-

walt ausarten, aber unter dem Titel der Majestätsrechte legten sie sich eine Reihe zum Theil tief in das innere kirchliche Leben eingreifender Befugnisse bei und durch ein ausgedehntes Patronat übten sie und übten ihre Günstlinge einen verderblichen Einfluß auf die Besetzung der kirchlichen Stellen. Es war eben die Zeit des Absolutismus. Wie die fürstliche Allmacht eines Ludwigs XIV. keinerlei weltliche corporative Freiheit neben sich duldete, so konnte sie sich auch nicht mit einer freien selbstständigen Kirche vertragen.

Nie gab es auf Erden eine Zeit, in welcher die Religion und das christliche Bewußtsein der Menschheit tiefere Wunden empfing, als diese Zeit, in welcher die Religion mehr und mehr zu einer Sache der Politik und des äußeren Zwanges gemacht wurde, wo sie selbst den Deckmantel zu blutigen Kriegen abgeben mußte, die zu ganz anderen als religiösen Zwecken geführt wurden. Das gilt namentlich schon vom dreißigjährigen Kriege. Aber selbst noch Friedrich II., von Preußen suchte seinen Kriegen mit Oesterreich theilweise den Schein von Kriegen für die Rechte und Interessen des Protestantismus zu geben.

In dieser Zeit begab sich jener große Abfall vieler Geister von allem christlichen Glauben, der dem 18. und 19. Jahrhundert vorzugsweise seine Signatur aufgedrückt hat.

4. Die Aufklärungsperiode.

Das Christenthum ist seinem ganzen Wesen nach eine *übernatürliche und offenbarte Religion*. Es gibt zwar nicht bloß zu, sondern lehrt ausdrücklich, daß die menschliche Vernunft auch schon durch das ihr eigenthümliche natürliche Licht eine Erkenntniß von Gott und von der Bestimmung und den Pflichten des Menschen erlangen könne; allein es leugnet entschieden, daß die bloße Vernunft und die bloß natürliche Kraft des Menschen *genüge*, um ihn zu der ewigen und erhabenen Bestimmung zu führen, wozu er berufen ist, nämlich zu jener innigen Lebensgemeinschaft mit Gott, die hier auf Erden in der Prüfungszeit durch die übernatürliche Offenbarung und Gnade begründet und in der Ewigkeit im seligen Besitze Gottes vollendet werden soll.

Das Christenthum ist ferner *die Religion der Erlösung*. Das Menschengeschlecht ist in jener heiligen Verbindung, in

welcher es urſprünglich mit Gott ſtand, nicht geblieben, ſondern in Hochmuth und Selbſtſucht von ihm abgefallen. Es iſt ein gefallenes, nicht aber ein von Gott verworfenes Geſchlecht; die Erlöſung und Wiedervereinigung der Menſchheit mit Gott iſt vielmehr das Ziel aller göttlichen Offenbarungen. In Chriſtus iſt dieſe von Anbeginn der Welt an vorbereitete Erlöſung vollbracht. In ihm ſelbſt iſt Gottheit und Menſchheit in der innigſten Weiſe vereinigt. Chriſtus, der Gottmenſch iſt das Haupt, der Wiederherſteller und Erlöſer der Menſchheit. In ihm iſt Gott der Menſchheit perſönlich erſchienen und hat den Menſchen nicht bloß die Fülle der göttlichen Wahrheit und Weisheit, ſondern auch die Vergebung der Sünden und jene übernatürliche Kraft und Gnade mitgetheilt, die ſie allein in den Stand ſetzt, ihre ewige Beſtimmung zu erreichen.

Dieſes ſind die, allerdings höchſt abſtrakt und trocken ausgedrückten Grundwahrheiten des Chriſtenthums, welche die civiliſirte Menſchheit bis in die neueren Zeiten mit einer unerſchütterlichen Treue feſtgehalten hat. Denn zwiſchen der katholiſchen Kirche und dem gläubigen Proteſtantismus beſtehen zwar über die Art und Weiſe, wie Chriſtus ſeine Wahrheit und Gnade uns mittheilt und wir dieſelbe uns aneignen, d. h. über Kirche und Sacramente, Gnade und Rechtfertigung, große und tief greifende Gegenſätze, aber bezüglich der Grundwahrheit des Chriſtenthums, die Offenbarung Gottes in Chriſtus zur Erlöſung der gefallenen Menſchheit, beſtand, wenige Ausnahmen abgerechnet, bis in das vorige Jahrhundert unter Allen, welche den Chriſtennamen tragen, eine vollkommene Uebereinſtimmung. Mit einer Begeiſterung und Entſchiedenheit, die durch keine Verfolgung und kein noch ſo blutiges Martyrium abgeſchreckt und ausgelöſcht wurde, hatten die Edelſten und Beſten der antiken heidniſchen Welt, die in dem Cultus der Götzen bisher nur Verderbniß und in den dürftigen und zweifelsvollen Lehren auch der beſſeren heidniſchen Philoſophie, keine Befriedigung gefunden, die chriſtliche Wahrheit ergriffen; in dieſer Wahrheit haben die neuen Völker der Weltgeſchichte, vor Allem unſer deutſches Volk, durch mehr als anderthalb tauſend Jahre für alle Bedürfniſſe ihres Geiſtes und Herzens die höchſte Befriedigung, die Quelle alles Troſtes, die Kraft auch zu den heldenmüthigſten Tugenden, das Licht aller Wiſſenſchaft, das höchſte Ideal

aller Kunst und das übernatürliche und unentbehrliche Bindemittel des socialen Lebens gefunden.

In den letzten Jahrhunderten aber wurde es anders. Es trat ein großer Abfall vieler Geister von dem Christenthum als einer übernatürlichen Offenbarung ein. Man kann die mannigfaltigen Schattirungen dieser Geistesrichtung unter dem gemeinsamen Namen, den sie sich meistens selbst gegeben hat, zusammenfassen, unter dem Namen der Aufklärung. Das Gemeinsame aller dieser Richtungen ist die Leugnung einer übernatürlichen göttlichen Offenbarung, und damit des innersten Wesens und Kernes des Christenthums: der Menschwerdung Gottes und der Erlösung der gefallenen Menschheit. Alles Uebernatürliche fiel unter die Kategorie des Aberglaubens. Insofern diese Aufklärung keine andere und höhere Quelle der Wahrheit als die menschliche Vernunft anerkennt, kann man sie auch mit dem Namen Rationalismus belegen.

In dem katholischen Frankreich nahm die von England herübergekommene Aufklärung unter dem mißbrauchten Namen der Philosophie gleich von vornherein durch Voltaire und seine Schule den Character einer entschiedenen Feindschaft gegen das Christenthum und eines grassen Atheismus an. Im protestantischen Deutschland dagegen trat sie theils in einer theologischen, theils in einer philosophischen Form auf. Der theologische Rationalismus behauptete, das Christenthum sei eigentlich nichts Anderes, als die reine Vernunftreligion; nur diese habe Christus, „der Weise von Nazareth", gelehrt; Alles, was von Wundern und übernatürlichen Geheimnissen in der heiligen Schrift enthalten sei, beruhe entweder auf Irrthum oder frommem Betruge. Das Wesentliche am Christenthum sei eine vernünftige Moral; um diese im Volke zu verbreiten, könne und solle man sich der Bibel und der heiligen Geschichte immerhin als einer schönen Allegorie und Beispielsammlung bedienen. Der Gebildete könne solcher Krücke entbehren.

Dieser Rationalismus brachte es im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts zu einer fast allgemeinen Herrschaft im protestantischen Deutschland, und obwohl in den letzten dreißig Jahren ein bedeutender Umschwung zu einer gläubigen Auffassung des Christenthums stattgefunden hat, so kann sich dennoch Niemand darüber einer Täuschung hingeben, daß auch

heute noch der Rationalismus bei weitem die Oberherrschaft im Protestantismus besitzt, ja sich mit großem Erfolg als den wahren und consequenten Protestantismus behauptet.

Was den philosophischen Rationalismus in Deutschland betrifft, so hielt er nur noch in Kant, dem Vater der modernen Philosophie, die Existenz eines persönlichen Gottes und einer persönlichen Unsterblichkeit aufrecht. — Die ganze folgende deutsche Philosophie — Fichte, Schelling, Hegel, auch Schoppenhauer — ist pantheistisch. Alle diese Philosophen spinnen den Grundgedanken des Pantheismus, wie er schon in der vor- und nachsokratischen Sophistik dagewesen, wie er hie und da im Mittelalter aufgetaucht, am Beginne der neueren Zeit aber durch Spinoza in ein System von scheinbar mathematischer Schärfe gebracht worden war, in verschiedener Weise und nach verschiedener Methode ab. In allen diesen Systemen aber bleibt derselbe heil- und trostlose Inhalt: daß es keinen persönlichen Gott und keine persönliche Unsterblichkeit des Menschen, keine göttliche Vorsehung und keine menschliche Willensfreiheit, sondern nur ein unpersönliches, absolutes Wesen gibt, welches kein anderes Dasein hat, als in der mit ihm identischen Welt, in deren vorübergehenden Erscheinungen es sich nach einem Gesetze innerer Nothwendigkeit entwickelt. Wie die Naturwesen, so sind auch die einzelnen Menschengeister nichts als vorübergehende und nothwendige Manifestationen des absoluten Urwesens, welches alle Dinge und Ereignisse, Leben wie Tod, Licht wie Schatten, Gutes wie Böses, ewig aus sich erzeugt und ewig wieder in sich verschlingt.

Aber auch der Pantheismus der deutschen Philosophie ist bereits antiquirt und der Materialismus an die Stelle getreten. Wie früher das Christenthum, hat man nämlich nun auch die spekulative Philosophie als Wahn bei Seite geworfen, um sich lediglich an die sinnliche Erfahrung zu halten — und da die Sinne nichts Anderes uns mittheilen, als das Materielle, so hat man die Materie für das einzig Wahre und Wirkliche erklärt. Stoffatome mit den ihnen eigenthümlichen Kräften, oder „Stoff und Kraft" ist der Grund und das Wesen aller Dinge. Ein geistiges Wesen gibt es nicht, weder einen Gott, noch einen vom Körper verschiedenen Menschengeist, und darum selbstverständlich weder eine Unsterblichkeit noch eine höhere geistige Welt. Was man Denken und Wollen

nennt, ist nichts Anderes als eine rein physische Wirkung der im Organismus verbundenen materiellen Stoffe.

Das ist der Fortschritt, den die Vernunftwissenschaft seit ihrer Emancipation vom Geiste des Christenthums gemacht hat: vom Deismus zum Pantheismus, vom Pantheismus zum Materialismus. Es ist eine vollendete Thatsache.

Eine förmliche Religion oder Kirche für sich hat die Aufklärung nie gebildet. Nur in der neuesten Zeit hat sie, von vereinzelten früheren Versuchen abgesehen, sich in den sogenannten freien Gemeinden und in dem sogenannten Deutschkatholicismus, in jenen auf protestantischem, in diesem mehr auf katholischem Territorium zu constituiren gesucht. Um so mehr aber war sie darauf bedacht, sich des Staates zu bemächtigen. In der großartigsten und gewaltigsten Weise geschah dieses in der ersten französischen Revolution, welche selbst ihren höchsten Ruhm darin erblickte, daß sie die Verwirklichung der Philosophie des 18. Jahrhunderts sei. Da sah die Welt ein Schauspiel, wie sie nie ein ähnliches gesehen. In dem christlichen Frankreich wurde das Christenthum und bald sogar der Glaube an Gott förmlich und von Staatswegen abgeschafft, ein symbolischer Cultus der Göttin der Vernunft an die Stelle gesetzt und, nach einiger Zeit, in nicht minder blasphemischer und lächerlicher Weise ein Cultus des höchsten Wesens hergestellt. Napoleon I. erkannte, daß der Staat und die menschliche Gesellschaft des alten Christenthums nicht entbehren könne; aber, obwohl das immer noch christliche Volk darüber frohlockte, so gehörte seine ganze Macht und seine ganze Entschlossenheit dazu, um, gegenüber der antichristlichen Wuth der Partheien, die Wiederherstellung der katholischen Religion durch Abschluß des Concordates zu bewirken. Man lese nur, was Thiers darüber in seiner Geschichte des Consulates und des Kaiserreiches mittheilt.

Dieser antichristliche Geist der ersten französischen Revolution ist bis zur Stunde der Geist der europäischen Revolution geblieben.

Aber auch in Deutschland hat die sogenannte Aufklärung oder Philosophie, wenn auch in anderer und minder umfassender Weise, als in der ersten französischen Republik, sich des Staates als ihres Organes bemächtigt. In Preußen bestieg die Philosophie Voltaires in der Person Friedrichs II.

den Thron; und wenn derselbe auch die bestehenden Confessionen bis zu einem gewissen Grade schonte und benutzte, so ging doch seine wesentliche Tendenz dahin, Preußen so recht eigentlich zum Träger der Aufklärung zu machen.

In den Befreiungskriegen trat zwar überall eine Rückkehr zu christlichen Anschauungen ein; aber bald erblicken wir wieder die Hegelische Philosophie fast als Staatsphilosophie und eine Grundlehre Hegels ist, daß der Staat die Kirche der Menschheit und der Träger der Philosophie sei und als solcher nicht etwa bloß die Aufgabe habe, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, sondern Alles in Allem zu sein.

Friedrichs II. katholischer Nachahmer, Kaiser Joseph II. von Oesterreich, war zwar weit von der Freigeisterei Voltaires entfernt; dazu hatte er ein viel zu christliches Herz. Er wollte die katholische Religion, so weit er sie verstand, erhalten wissen, wie er denn auch als ein gläubiger Sohn der Kirche gestorben ist; aber sie möglichst „aufzuklären" und dem Zeitgeiste zu conformiren, das war die fixe Idee seines Lebens. So wurde er, wenn nicht der Urheber, doch der hauptsächlichste Beförderer jenes Systemes, das man nach ihm den Josephinismus nennt. Der Josephinismus ist nichts Anderes, als eine durch den Staatsabsolutismus vollzogene Verpflanzung einer seicht rationalistischen Aufklärung auf den katholischen Boden. Gänzliche Abhängigkeit der Kirche vom Staat, daher möglichste Lostrennung von der Gesammtkirche und ihrem Oberhaupte, ein vom Staate zu einem aufgeklärten und servilen geistlichen Staatsbeamtenthum erzogener Clerus unter vom Staate gewählten und geschulten Bischöfen; Regierung des gesammten religiösen Lebens, bis in die kleinsten Kleinigkeiten, durch den Staat und durch Staatsverordnungen; möglichste Unterdrückung aller kirchlichen Corporationen und Vereine, aller Mannigfaltigkeit und Freiheit des religiösen Lebens; Reducirung des religiösen Unterrichtes auf eine aufgeklärte Nützlichkeitsmoral — das sind die Grundzüge des Josephinismus. Es gibt keine Geistesrichtung und kein System, welches den katholischen Clerus und das katholische Volk so bis in's Mark verdirbt, so allen Geist und alles Leben ertödtet, als dieser Josephinismus, die polizeilich gehandhabte, mit katholischen Formen umkleidete bornirteste und oberflächlichste Sorte der Aufklärung.

5. Die äußerste Erniedrigung und Unterdrückung und die allmählige Wiedergeburt und Befreiung der katholischen Kirche in Deutschland.

In Folge der bisher angedeuteten Ursachen befand sich das Christenthum und insbesondere die katholische Kirche Ende des vorigen Jahrhunderts in Europa in einer Lage, die, wenigstens vom Standpunkte des Glaubens und der Wahrheit aus betrachtet, weit schlimmer war, als offene und blutige Verfolgung. Dahin hatte es der Absolutismus und die Aufklärung gebracht. Aeußerlich und scheinbar war die Kirche noch mit einem gewissen Glanze umgeben; auch die Masse des Volkes war noch gläubig und christlich. Aber das Volk galt damals Nichts und die Kirche war in tiefster Knechtschaft. An allen Höfen und in der gesammten vornehmen und gebildeten Welt herrschte ein frivoler, aufgeklärter Unglaube und ein gränzenloses Sittenverderben. In Frankreich war Voltaire König im Reiche der Geister. Im protestantischen Deutschland hatte die ganze gebildete Welt gründlichst mit dem gläubigen Christenthum gebrochen.

Auf diesem Boden erwuchs fast die gesammte neuere deutsche Literatur. In jener Zeit, wo das Misere der äußeren Zustände auf den Gipfel gestiegen war, wo man weder von Religion, noch von Patriotismus etwas wußte, warf sich der menschliche Geist mit einer uns jetzt unerklärlichen Schwärmerei auf die Poesie und schöne Literatur, um in dem Genusse des Schönen Ersatz für Alles zu finden und die Welt durch Aesthetik zu erlösen und zu reformiren. Wie viele christliche, ja katholische Anklänge und Anschauungen auch bei ihnen sich finden, die beiden Fürsten unter den deutschen Classikern, Schiller und Göthe, sind und bleiben die poetischen Träger des damaligen Geistes der protestantischen Welt; Schiller, eine edle Natur, ist der Repräsentant eines rationalistischen Deismus und einer ästhetisch gefärbten stoischen Moral; Göthe der poetische Träger der pantheistischen Weltanschauung und einer fein epikuräischen Lebensphilosophie. Beider höchstes Ideal lag nicht in der christlichen Welt, sondern im antiken Griechenland [1]).

---

1) Die praktischen Franzosen hatten nicht, wie ihre deutschen Zeitge-

Während so im proteſtantiſchen Deutſchland der Naturalismus mit dem höchſten Glanze und Zauber der neuen Kunſt und Wiſſenſchaft umgeben war, ſah es in der katholiſchen Welt traurig aus. In den bourboniſchen Reichen Schwächlinge auf dem Thron, Corruption in allen höheren Klaſſen, allmächtige Miniſter mit einer wohl organiſirten Bureaukratie, die ſämmtlich Adepten der voltairianiſchen Aufklärung und von einem tiefen Haſſe gegen die katholiſche Kirche und ihre Freiheit erfüllt waren; die Biſchöfe, Prälaten und Aebte, vielfach durch den Einfluß dieſer Miniſter und dieſer Könige zu ihren Stellen gelangt, waren theilweiſe unapoſtoliſche Welt- und Hofleute. In Deutſchland war, wie bereits geſagt, der drittletzte deutſche Kaiſer, ganz vom Wahne des Staatsabſolutismus und der Aufklärerei berauſcht, mit fieberhafter Thätigkeit damit beſchäftigt, alles geſunde kirchliche und ſtaatliche Leben zu erſticken. und die deutſchen fürſtlichen Erzbiſchöfe, die drei Churfürſten voran, waren — um mit Einem Worte Alles erſchöpfend ſagen — ſchwache und eitele Nachahmer des Kaiſers Joſeph, vielfach blinde Werkzeuge in den Händen der ſchlimmſten Feinde der Kirche. Selbſt auf dem apoſtoliſchen Stuhle zu Rom ſaß ein Kind dieſer Zeit, Clemens XIV., der zwar nicht den Glauben verläugnete, aber ſchwach genug war, ſich die ungerechte Aufhebung des Jeſuitenordens abtrotzen zu laſſen, der im Großen und Ganzen keine andere Schuld hatte, als mit einem großen Eifer und einer unvergleichlichen Hingebung in allen Welttheilen für die Erhaltung und Verbreitung der katholiſchen Religion gewirkt zu haben. Es war eine troſtloſe Zeit, und wenn es möglich geweſen wäre, hätte damals die katholiſche Kirche untergehen müſſen.

Gott rettete ſie, wie er immer zu thun pflegt, indem er ihren Feinden geſtattete, ihr Werk zu vollenden. Durch die großen Gerichte und Leiden, welche nun über die Kirche und die Welt ergingen, wurde jene regenerirt, dieſe wieder für höhere Wahrheiten und Bedürfniſſe empfänglich gemacht.

Frankreich, das am meiſten gegen das Chriſtenthum und chriſtliche Sitte geſündigt, mußte den Taumelbecher der Revo-

---

noſſen, die Griechen, ſondern die alten Römer zum Vorbild ſich erkoren. Und ſie machten Ernſt und ſpielten die alten Republikaner, bis der Cäſar nachkam und dem republikaniſchen Schauſpiel ein Ende machte.

lution bis auf die Hefe austrinken. Im Blute unzähliger unschuldiger Schlachtopfer büßte und verjüngte sich die Kirche Frankreichs. In Deutschland wurde die Kirche ausgeplündert, verlor all' ihr alte irdische Herrlichkeit, und blieb, wie jener Reisende im Evangelium, nackt und mit Wunden bedeckt am Wege liegen, ohne einen barmherzigen Samaritan zu finden. Bald gab es in Deutschland kaum einen Bischof mehr, der noch die Priesterweihe spenden konnte.

Allein wie in der Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands, dieser Zeit des Unterganges des tausendjährigen Reiches, der Zeit des Verrathes und der Fremdherrschaft, der längst vergessene und erstorbene deutsche Patriotismus neu erwachte; so ist auch in derselben Zeit, wo die Kirche, was ihre äußere Gestalt betrifft, nur noch ein Trümmerhaufe war, der christliche Geist des deutschen Volkes aus dem übertünchten Grabe, in welches die Aufklärungsperiode ihn verschlossen hatte, auferstanden. Die Noth hatte beten gelehrt, und indem man voll Sehnsucht nach den alten Zeiten deutscher Größe zurückblickte, konnte man sich nicht verbergen, daß dieser herrliche Leib des alten großen deutschen Vaterlandes nicht vom Geiste eines frivolen Unglaubens, sondern vom Geiste des Glaubens beseelt gewesen. Kein Wunder, daß auch in der deutschen Literatur, vor Allem in der nunmehr aufblühenden sogenannten romantischen Poesie sich der Einfluß des deutschen und christlichen Geistes offenbarte [1]). Eine gründlichere Beschäftigung mit der Geschichte brachte mehr und mehr die katholische Vorzeit zu Ehren und eine Menge alter Vorurtheile wurden durch protestantische Geschichtsforscher vernichtet.

In der katholischen Kirche selbst erwachte zuerst in engeren und dann immer weiteren Kreisen eine nachhaltige religiöse Begeisterung. Berühmte und ausgezeichnete Protestanten, wie Stol-

---

1) Vergl. Eichendorff's Geschichte der romantischen Poesie, desgl. dessen Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Warum sind die literar-historischen Schriften dieses ausgezeichneten Dichters so wenig bekannt, während jede Mittelmäßigkeit gefeiert wird? Wir wissen keinen anderen Grund, als weil er das Unglück hat, ein Katholik zu sein; denn abgesehen von diesem Umstand vereinigt sich Alles in seinen Schriften, was nur eine Lectüre lehr- und genußreich machen kann, die genaueste Sachkenntniß, Tiefe und Klarheit der Gedanken und eine hohe Schönheit und Eleganz der Sprache.

berg und Friedrich von Schlegel, traten zur katholischen Kirche über und weiheten ihr ihre ganze Thätigkeit. Ihnen reihten sich geniale Katholiken, wie die beiden Brentano und Görres, an. Große Künstler verherrlichten in ihren Werken christliche und katholische Ideen. Bischöfe und Priester, wie Sailer und der einem Heiligen gleich verehrte Michael Wittmann in Regensburg, Theologen, wie Möhler und Klee, und viele andere Factoren wirkten zusammen, einen unbestreitbaren religiösen Aufschwung im katholischen Deutschland hervorzurufen. So wuchs innerliches Leben und entwickelten sich geistige Kräfte. Aber äußerlich lag das kirchliche Leben noch darnieder und war die Kirche gänzlich in der strengen Vormundschaft der nunmehr meist protestantischen Staaten.

Da waren es vorzüglich drei Ereignisse, an welche sich theils eine lebenskräftige Manifestation des katholischen Glaubens, theils die Befreiung der Kirche aus den Banden des Staatskirchenthums anknüpfte. Ein alter, schlichter, aber durch seinen Glauben starker Mann, der Erzbischof Clemens August von Cöln, wagte, ganz allein und bloß auf sein Gewissen gestützt, den Kampf nicht nur mit der damals allmächtigen preußischen Bureaukratie, sondern auch mit dem gesammten indifferentistischen Zeitgeist — und er siegte durch Geduld. Hieran knüpft sich die kirchliche Regeneration der katholischen Rheinlande und die Weckung des Sinnes und Verständnisses der kirchlichen Freiheit fast in der ganzen Welt. Wer kann die katholischen Männer zählen, die damals als Jünglinge den ersten begeisternden Impuls für ihre religiösen Gesinnungen empfangen haben?

Ein folgenreiches Ereigniß war die Wallfahrt nach Trier, wahrhaftig keine abergläubische Uebung, sondern die Emancipation katholischer Volksandacht von dem aufgeklärten Polizeizwang und ein nicht mißzuverstehendes Bekenntniß des im katholischen Volke lebenden kerngesunden Glaubens an Christus den Sohn Gottes. Und daß der alsbald zur plumpsten Christusleugnung fortschreitende rongeanische Abfall sich daran knüpfte, diente nur dazu, die Katholiken bewußter und entschiedener zu machen.

Endlich brachten die Ereignisse des Jahres 1848 für die katholische Kirche eine doppelte Wirkung hervor.

Sie eröffneten einen Einblick in jene Zerrüttung der ganzen sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung, die ihren tiefsten Grund in der Entchristlichung und der religiösen Erschlaffung hat. Das mußte die Kirche und alle gläubigen Katholiken zu einem neuen Eifer, zur Erneuerung des religiösen Lebens und namentlich zur Pflege der christlichen Liebe gegenüber den socialen Gefahren der Zeit auffordern. Dann aber lösten die Zeitereignisse mehr und mehr jene Fesseln, mit denen die Kirche bisher gebunden war. Wie konnte auch nach Aufhebung der Censur noch das Placet, nach Ertheilung einer umfangreichen Vereinsfreiheit die Niederhaltung religiöser Vereine und Genossenschaften aufrecht erhalten werden? Und je unsicherer die öffentlichen Zustände wurden, je mehr eine vollständige Entchristlichung des Staates und des öffentlichen Lebens drohte, um so weniger durften die Katholiken, an ihrer Spitze die Bischöfe, zögern, der Kirche die ihr gebührende Freiheit und Selbstständigkeit zu vindiciren.

Dieser Aufschwung des kirchlichen Lebens und dieses Streben nach Befreiung der Kirche aus den Banden der Staatsomnipotenz ist jedoch nicht bloß Deutschland eigenthümlich; dieselbe Bewegung geht gleichmäßig durch die ganze Welt.

Wir brauchen Allbekanntes nicht zu schildern. Die preußische Verfassung sprach zuerst das Prinzip der Selbstständigkeit der Kirche aus. Oesterreich entsagte, zu seiner Rettung, dem System des Josephinismus und gab der Kirche, auf dem Wege des Vertrages mit dem apostolischen Stuhle, die Freiheit zurück. In keinem deutschen Staate von einer einigermaßen beträchtlichen katholischen Bevölkerung verschloß man sich gänzlich der gerechten Forderung nach kirchlicher Freiheit. Gerechtigkeit und Staatsweisheit, die Fortschritte der Wissenschaft, die Unmöglichkeit, den Katholiken die Rechte zu verweigern, die ihnen in allen großen Staaten, in Oesterreich wie in Preußen, in Frankreich wie in England, zugestanden sind, mußten die Regierungen bestimmen, das unhaltbare System der Staatsbevormundung aufzugeben und Verwaltungsmaximen fallen zu lassen, welche unmöglich und unerträglich geworden waren.

6) Die Reaction gegen die kirchliche Freiheit und die religiöse Regeneration.

Wir haben diesen geschichtlichen Ueberblick für nothwendig gehalten, um klar zu machen, um was es sich in diesem Augen-

blicke handelt: um nichts Anderes und nichts Geringeres, als den Aufschwung des religiösen Lebens und die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche wieder gewaltsam zu unterdrücken und auf dem Wege der Gesetzgebung der letzteren ein durch und durch unkatholisches, in manchen Beziehungen den extremsten Josephinismus überbietendes System aufzunöthigen. Damit ist es aber auch klar, daß es sich für die katholische Kirche um einen Kampf für ihre heiligsten Güter, ihr innerstes Wesen, ja für ihren Glauben und ihre Existenz handelt. Denn jenes System des Josephinismus, das man ihr aufnöthigen will, steht mit dem Wesen und dem Geiste der katholischen Kirche in absolutem Widerspruch und heißt nichts Anderes als Untergrabung der katholischen Kirche in ihrer Verfassung, Schwächung und Corruption der Kirche in ihrem Leben und, da Verfassung und Leben mit dem Glauben der Kirche in unauflöslicher Verbindung stehen, Zerstörung ihres Glaubens.

Der Plan zu diesem Unternehmen, die Freiheit der katholischen Kirche und den neuen Aufschwung des katholischen Lebens auf dem Wege der Gesetzgebung zu unterdrücken, wurde, in gewissen Kreisen schon vor Jahren zur Reife gebracht und in Büchern und Brochüren offen entwickelt; enthalten ja Bunsen's „Zeichen der Zeit" bereits den ganzen heutigen Feldzugsplan. Doch wir legen kein Gewicht auf die Urheber des Planes. So viel steht fest, der Plan ist vorhanden und die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz, vor Allem Würtemberg, Baden und Hessen, sind zunächst der Schauplatz, auf dem er mit Hilfe der liberalen Kammern zur Ausführung gebracht werden soll.

Die Fürsten und ihre Regierungen, meinte man, hätten sich gegenüber den ultramontanen Anmaßungen (so nennt man Alles in der Kirche, was sich nicht sklavisch dem Staatskirchenthum ohne Rücksicht auf Glauben und Gewissen unterwirft) schwach erwiesen; darum müßten die Kammern, die Repräsentanten des Volkes, die Sache in die Hand nehmen; ihnen gegenüber werde sofort die hierarchische Anmaßung — ein anderer beliebter Ausdruck für Ultramontanismus — völlig machtlos sein und wie ein Phantom in die Lüfte zerrinnen. Die Katholiken pochen auf Recht, Gesetz und rechtliche Freiheit; nun wohlan, sie sollen nach strengem Rechte und genau nach dem Gesetze behandelt werden. Es ist nichts weiter nöthwendig, als

daß vor Allem die Kammern ein Gesetz „über die rechtliche Stellung der Kirche im Staate" machen, und was dieses Gesetz vorschreibt, ist dann, wie als Axiom vorausgesetzt wird, Recht. Nach diesem Rechte werden dann die Gerichte die widerspänstigen Priester und Bischöfe und ihre Affiliirten behandeln; die Gensdarmen werden die Urtheile vollstrecken. Fassen wir nur einige besondere Punkte in's Auge. Die Ultramontanen sagen, es sei ein himmelschreiendes Unrecht, daß die Regierungen durch einfache Verordnungen bloß auf dem Wege der Administrativpraxis die Besetzung der kirchlichen Stellen und die Erziehung des Klerus geordnet. Nun wohlan, erheben wir also das, was bisher nur Regierungsverordnung war, durch die Kammern zum Gesetz; dann ist jeder Bischof, der seine bischöflichen Rechte bezüglich der Erziehung und Anstellung der Geistlichen geltend macht, ein Rebell und man behandelt ihn wie jeden anderen Verbrecher. Die Ultramontanen behaupten, es gebe kein Gesetz, welches das Ordensleben verbiete; auf Grund der allgemeinen Vereinsfreiheit und der persönlichen Gewissensfreiheit könne man Niemanden wehren, mit Anderen nach einer bestimmten Regel ein gemeinsames Leben zu führen; sie behaupten, es gehöre das klösterliche Leben mit zur katholischen Religion. Wozu über alle diese Punkte mit den Ultramontanen rechten? Die Kammern verbieten einfach alle Orden und religiösen Vereine, und damit ist Jeder, der innerhalb des Staatsgebietes sich unterfängt, eine Kutte zu tragen, so gut als Diebe und Münzfälscher, ein Verbrecher und man macht kurzen Prozeß mit ihm. Wenn die Ultramontanen die Rechtmäßigkeit der Verordnung vom 30. Januar 1830 bestreiten, wohlan, wir erheben durch Kammerbeschluß diese Verordnung zum Gesetz und alle Zweifel sind gehoben. Die Verordnung gilt und wer auch nur zweifelt, daß sie rechtmäßig und gerecht sei, ist ein Frevler gegen die Majestät des Gesetzes: denn was durch die Kammern verfassungsmäßig beschlossen ist, ist Recht; daran darf Niemand zweifeln. Das Dasein Gottes darf man läugnen, nicht aber an der unverbrüchlichen Gerechtigkeit dessen zweifeln, was die Majorität der Kammer beschlossen hat.

Dieser einfache Weg der Gesetzgebung erledigt also alle Schwierigkeiten um so gewisser, da, wenn die zweiten Kammern sprechen, man nicht von Tyrannei reden darf. Ja, wenn die Fürsten, oder die Cabinette, oder auch die ersten Kammern Gesetze oder Verordnungen machen, da kann man sagen, es seien despotische, ungerechte, freiheitswidrige, mit dem Geiste der Zeit,

mit dem Fortſchritt, mit den Geſinnungen des Volkes in Widerſpruch ſtehende Geſetze und Verordnungen. Allein wenn die Majorität einer zweiten Kammer geſprochen, ſo iſt alles Das unmöglich: denn die aus fortſchrittlichen Volkswahlen hervorgegangene zweite Kammer iſt, ja die Repräſentantin der Gerechtigkeit, des Zeitgeiſtes, des Fortſchrittes, der Volksgeſinnung. Wie Ludwig XIV. geſprochen: Der Staat bin ich! ſo kann auch die Kammer ſprechen: Die Freiheit, der Fortſchritt, das Volk bin ich! Daher habe auch von dem Augenblicke an, wo die Kammer den Ultramontanismus verdammt, dieſer jeden Boden im Volke verloren. Fürſten, Miniſtern, Hofſchranzen und Ariſtokraten gegenüber mögen die Biſchöfe etwas ausrichten, dem in der Kammer incarnirten Volke gegenüber ſeien ſie verloren!

Man wird uns vielleicht vorwerfen, wir hätten die Sache allzu draſtiſch dargeſtellt und mit Unrecht in ſo ernſter Sache der Ironie uns bedient; allein wir haben weder draſtiſch, noch ironiſch geſprochen, ſondern Alles einfach und genau ſo dargelegt, wie es iſt.

Die neueſten Beſchlüſſe der Majorität der zweiten heſſiſchen Kammer, mit den in den Debatten gelieferten Illuſtrationen ihres Sinnes und Geiſtes, iſt nichts Anderes, als das im Namen des „Fortſchrittes“ und des „Volkes“ gegen die Freiheit der katholiſchen Kirche und das neu erwachte religiöſe Leben ausgeſprochene Interdict. In der zweiten Kammer hat die Intelligenz und das Zeitbewußtſein des Landes ſich erhoben und geſprochen: Wir wollen dieſes katholiſche Leben und Treiben nicht! Daher verbieten wir es durch ein Geſetz, werden es noch ferner verbieten, durch weitere Geſetze es bis in ſeine letzten Schlupfwinkel verfolgen und bis zur letzten Lebensfaſer ausrotten: Car tel est notre bon plaisir!

7) Lage und Geſchichte der katholiſchen Kirche in der Oberrheiniſchen Kirchenprovinz, insbeſondere im Großherzogthum Heſſen.

Um den gegenwärtigen kirchlichen Kampf im Großherzogthum Heſſen vollſtändig zu begreifen, dürfen wir nicht bei dieſen allgemeinen geſchichtlichen Betrachtungen ſtehen bleiben, ſondern müſſen auf unſere concreten Verhältniſſe näher eingehen. Es wäre für unſere katholiſchen Intereſſen eines der größten Bedürfniſſe, daß einmal die Geſchichte der katholiſchen Kirche in unſerem Lande mit der rückſichtsloſeſten Wahrheit dargeſtellt würde. Wahrheit und Klarheit iſt vor Allem nothwendig. Ich will hier wenigſtens einige Hauptpunkte andeuten.

Vor Allem ist so viel gewiß, daß es in Deutschland keine alte katholische Stadt und Diöceſe gibt, welche in religiöser Beziehung ein so schlimmes Schicksal gehabt und in eine so ungünstige Lage gekommen ist, als Mainz, die einstige Metropole Deutschlands, von der aus das Christenthum über einen großen Theil unseres deutschen Vaterlandes verbreitet worden ist und welche durch Jahrhunderte ein Mittelpunkt des katholischen Lebens war.

Schon in den letzten Zeiten des Kurstaates sah es in Mainz, wenigstens in den höheren Regionen nicht gut aus. Das Volk war zwar, Dank einer besseren Vorzeit, ein durchaus gläubiges, der katholischen Religion mit innigster Liebe ergebenes und zugleich im seltenen Grade sittenreines Volk. Es ist Thatsache, daß im alten Erzbisthume Mainz in Stadt und Land eine ungewöhnliche Moralität herrschte. Das Familienleben war ein ausgezeichnetes. Diese Sittenreinheit und diese Gläubigkeit hat sich zum Theil in den Familien der Bürger und Landleute noch bis auf den heutigen Tag erhalten. Ein ewig denkwürdiges Zeugniß dieser Gewissenhaftigkeit und Anhänglichkeit an die Religion wird die Thatsache bleiben, daß in der Zeit der französischen Revolution 700 Mainzer Bürger lieber ihre Heimath verlassen, als den mit ihrem Gewissen unvereinbaren republikanischen Eid schwören wollten.

Um so schlimmer stand es in den höheren Kreisen. In schneidendem Unterschied zu den meisten seiner Vorfahren war der letzte Kurfürst ein schwacher, eiteler, verweltlichter, in seinen Sitten leichtsinniger Mann, der ganz in den Händen der Josephiner und Illuminaten sich befand. So wurde die seichteste Aufklärerei von Oben nicht bloß gefördert, sondern mit Gewalt dem Klerus und Volke aufgenöthigt; die wichtigsten Stellen in der geistlichen Verwaltung, an den kirchlichen Bildungsanstalten, an der Universität waren mit Anhängern des neuen Zeitgeistes besetzt. Nicht wenige dieser Begünstigten sind nachher wüthende Jakobiner geworden.

Da brach die französische Revolution herein und hatte wenigstens den Vortheil, daß sie diesem heillosen Treiben, freilich zugleich mit der ganzen bestehenden kirchlichen Ordnung ein Ende machte.

Nun verlor Mainz den größeren und angeseheneren Theil seiner alten Bevölkerung. Der Klerus, der Adel, die meisten Mitglieder des Beamtenstandes, der Universität und der höheren Lehranstalten, deßgleichen ein großer Theil der

katholischen Bürger verließen, meist auf immer, die Stadt. Dafür wanderte eine neue Bevölkerung ein; namentlich brachte die französische Herrschaft ein ganzes Heer jener Menschenklasse mit sich, die immer in eroberten Provinzen ihr Glück zu machen sucht. Allein trotz dieser Einwanderung hatte sich die alte Bevölkerung um mehr als 10,000 vermindert.

In den wilden Zeiten der Republik war die katholische Religion in Mainz fast gänzlich unterdrückt. Eine kurze Zeit lang war fast kein Priester mehr in der Stadt, der rechtmäßig die seelsorglichen Functionen ausüben konnte. Auf dem Altare der St. Peterskirche thronte die Göttin der Vernunft. Aller Unsinn und Greuel von Paris wurde in Mainz nachgeäfft; Viele, zumal aus der jüngeren Generation, verfielen einem gänzlichen Unglauben und nahmen jenen specifischen Haß gegen Religion und Priester in sich auf, der den Voltairianern und Jacobinern eigen ist.

Napoleon stellte in Frankreich die katholische Religion wieder her durch das Mittel, wodurch es allein möglich war, nämlich durch den Abschluß eines Concordates mit dem Oberhaupte der Kirche.

Ein mit allen menschlichen, christlichen und priesterlichen Tugenden geschmückter Geistlicher aus Straßburg, Joseph Ludwig Colmar, der mitten unter den Schrecken der Revolution, unter täglichen Todesgefahren den verfolgten Katholiken mit der Hingebung eines Heiligen gedient hatte, wurde Bischof von Mainz. Wenn er einen Fehler hatte, so war es der — allerdings aus seinen Lebensschicksalen sehr erklärbare — einer allzugroßen Anhänglichkeit an Napoleon, den er als den Retter Frankreichs aus den blutigen Schrecken der Revolution und den Wiederhersteller der Religion verehrte. Im Uebrigen konnten selbst seine Feinde — und er hatte deren zahlreiche und erbitterte, — ihm ihre Bewunderung nicht versagen: denn sein ganzes Leben war eine ununterbrochene Selbstaufopferung im Dienste der Religion, der Armen und der Kranken. Deßhalb lebt er auch heute noch fort in dem Herzen des Volkes. Trotz aller Verwüstungen der Revolutions- und Kriegsjahre hatte sich in den Familien noch ein großer Fonds von Religion erhalten. Colmar sammelte und erneuerte, was noch von christlichen Elementen vorhanden war. Aber er war fast von allen Mitteln entblößt. Die Schulen waren überall in den traurigsten Zu-

stand gerathen und der Religion mehr oder weniger entfremdet; in den höheren Kreisen herrschte meist Unglaube und Frivolität. Dabei bestand ein großer Priestermangel. Eine Anzahl invalider Geistlichen und pensionirter Ordensleute waren den ungeheuren Bedürfnissen der Zeit nicht gewachsen. Er errichtete alsbald mit den dürftigsten Mitteln das jetzt noch bestehende Seminar; aber so groß war die Noth der Zeit, daß man fast alle Sorge nur auf das unmittelbarste praktische Bedürfniß richten mußte. Um große Gemeinden nicht ohne Seelsorger zu lassen, wurden die jungen Geistlichen, kaum nachdem sie nothdürftig vorbereitet waren und die Priesterweihe empfangen hatten, mit der Verwaltung von Pfarreien betraut.

Nichts desto weniger hob sich unter Colmar das religiöse und kirchliche Leben von Tag zu Tag und war die Lage der Kirche, trotz des Despotismus und der Immoralität der napoleonischen Zeit, auf dem linken Rheinufer doch ungleich günstiger, als auf dem rechten.

Hier waren durch die Säcularisation von 1803 die weltlichen Besitzungen des alten Churfürstenthums Mainz unter weltliche und zwar, wenn man von der ephemeren Erscheinung des Großherzogthums Frankfurt und nachher von Bayern absieht, unter protestantische Fürsten gekommen. In geistlicher Beziehung standen sie unter dem hundert Stunden weit entlegenen Erzbisthum Regensburg, wohin der Erzbischof von Mainz versetzt worden war; in Aschaffenburg war ein Generalvicariat zur Besorgung der geistlichen Geschäfte in unseren Gegenden. Diese geistliche Verwaltung war namenlos schwach und ohnmächtig. Alle wirkliche Macht lag, wie auch in Württemberg, Baden und den übrigen Staaten der nachmaligen oberrheinischen Kirchenprovinz, in den Händen der weltlichen Regierungen. Es war die Blüthezeit des absolutesten Staatskirchenthums.

Namentlich wirkten zur Begründung und Vollendung dieses Zustandes drei Umstände zusammen. 1) Die protestantischen Fürsten, denen nun katholische Landestheile zufielen, hatten nie katholische Unterthanen regiert; sie waren nach protestantischer Kirchenverfassung zugleich Inhaber der höchsten Kirchengewalt; in Folge davon war in den protestantischen Staaten Staats- und Kirchenregiment auf's Engste verbunden — kein Wunder, daß protestantische Regierungen, die seit dreihundert Jahren

daran gewohnt waren, ihre protestantischen Unterthanen auch in kirchlicher Beziehung zu regieren, nun auch ihren katholischen Unterthanen und der katholischen Kirche gegenüber ähnliche Befugnisse, wenn auch mit einigen Modificationen, in Anspruch nahmen. 2) Dazu kam die damals, am meisten in den eben erst durch die Aufhebung des deutschen Reiches souverän gewordenen Rheinbundesstaaten, herrschende Theorie von der absoluten Souveränetät der Staatsgewalt. Man hielt jede individuelle und corporative Selbstständigkeit im Staate für unvereinbar mit dieser Souveränetät; in diesem System hatte die Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche keine Stelle. Es galt als oberstes Axiom, daß, wie Alles im Staat, so auch die Kirche der souveränen Staatsgewalt in aller und jeder Beziehung unterworfen sei; ja man neigte sich nicht bloß in den Theorien, wie sie damals fast überall an den Universitäten gelehrt wurden, sondern auch in der Praxis immer mehr der Ansicht zu, daß die Kirche nur eine Staatsanstalt sei, um die religiösen Bedürfnisse des Volkes zu befriedigen. Da man nun katholische und protestantische Unterthanen hatte, so wollte man auch vor der Hand eine katholische und protestantische Landeskirche. Ohne Zweifel im Geiste dieser Theorie haben wir noch kürzlich in der zweiten Kammer zu Darmstadt den Ruf gehört: Wir kennen vom Standpunkte des Staates aus nur Landeskirchen! — 3) Diesem Systeme arbeitete der alte Josephinismus auf's Beste in die Hände. Hatten ja auch katholische Fürsten, wie der Kaiser Joseph, danach gestrebt, die katholische Kirche ihres Landes in eine von ihnen regierte Landeskirche zu verwandeln. Warum sollten die protestantischen Fürsten nicht dasselbe thun? Beschwerten sich die Katholiken über Eingriffe in ihre kirchlichen Rechte, so verwies man sie auf das Beispiel der katholischen Fürsten und auf die Lehren der josephinischen Canonisten. Doch der Josephinismus leistete dem Staatskirchenthum einen noch kostbareren Dienst. Er hatte eine Anzahl katholischer Geistlichen und katholischer weltlicher Beamten herangebildet, welche nun im Dienste der neuen Regierungen die brauchbarsten Werkzeuge waren, um unter katholischen Formen und kirchlichem Scheine das neue Staatskirchenthum einzurichten.

So kam die katholische Kirche in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts auf dem rechten Rheinufer überall faktisch in die vollkommenste Dienstbarkeit der Staatsgewalt. Nominell

ſtand ſie zwar noch unter einer geiſtlichen Verwaltung, hier dem Generalvicariat in Aſchaffenburg. In der Wirklichkeit aber wurde ſie durch das Miniſterium und die unter ihm ſtehenden Kirchen- und Schulräthe regiert. Insbeſondere war das wichtigſte Recht der biſchöflichen Amtsgewalt, nämlich die Beſetzung der geiſtlichen Stellen, gänzlich an den Staat gefallen durch die Fiction des ſogenannten Staatspatronates. In der alten Zeit hingen nämlich viele Pfarreien von den Klöſtern und Stiftern ab. Theils waren ſie von dieſen geiſtlichen Corporationen auf ihren Gütern gegründet, theils denſelben vor Jahrhunderten incorporirt worden und wurden nun durch Kloſtergeiſtliche oder vom Stift geſetzte Pfarrer verſehen. Nach kirchlichem Rechte und den allgemeinen Rechtsprincipien hörte mit dem Erlöſchen jener Klöſter und Stifter dieſes ganze Verhältniß auf und trat bezüglich der betreffenden Pfarreien das ordentliche biſchöfliche Beſetzungsrecht ſeinem ganzen Umfange nach ein. Darüber ſind alle angeſehenen Rechtslehrer, proteſtantiſche wie katholiſche, einverſtanden. Damals erfanden aber Staatscanoniſten die Theorie, daß die weltlichen Landesherren mit den Stifts- und Kloſtergütern auch das Beſetzungsrecht zu all dieſen Pfarrſtellen durch die Säculariſation erworben hätten. Ja man ging noch weiter und ſtellte die unglaubliche Behauptung auf, die alten Erzbiſchöfe und Biſchöfe hätten nicht in ihrer Eigenſchaft als Biſchöfe, ſondern als Landesherren und weltliche Patrone das Ernennungsrecht zu den von ihnen beſetzten Pfarrſtellen ausgeübt und daher ſei mit ihren weltlichen Beſitzungen auch dieſes Ernennungsrecht zu den Pfarreien und anderen geiſtlichen Stellen auf die Fürſten übergegangen. Andere Staatskanoniſten machten es noch einfacher und behaupteten kurzweg ein allgemeines landesherrliches Patronat, welches ein Ausfluß der Landeshoheit und ein unveräußerliches Majeſtätsrecht ſei — wohl das größte juriſtiſche Monſtrum und die größte Verhöhnung alles natürlichen und poſitiven Rechtes, das noch je vorgekommen [1]).

Nach dieſen Theorien wurden in unſerem Lande alle rechtsrheiniſchen Pfarreien in Darmſtadt vergeben. Wir wollen

---

1) So ungefähr bezeichnet es auch der berühmte proteſtantiſche Kirchenrechtslehrer Richter in ſeinem Kirchenrechte S. 145.

auf die Persönlichkeiten, deren Einfluß damals bei Pfarrbesetzungen entschied, nicht eingehen. Es möge im Grabe der Vergessenheit ruhen. Nur das wollen wir bemerken, daß ein solcher Zustand fast mit der faktischen Vernichtung der katholischen Kirche zusammenfällt und nothwendig Verweltlichung und Demoralisirung der Geistlichen zur Folge hat, die dadurch zu geistlichen, von der Gunst der Regierung abhängigen Staatsbeamten gemacht sind. Fast ein Wunder, jedenfalls ein Beweis von der inneren und unverwüstlichen Lebenskraft der katholischen Kirche ist es, daß sie solche Zustände überdauert hat. Daß aber in jener Zeit von irgend welcher geistigen Erhebung, von einer freien Lebensbewegung, also auch von Klöstern und geistlichen Genossenschaften nicht die Rede sein konnte, versteht sich von selbst.

Im Jahre 1803 hatten die durch die Kirchengüter nicht bloß entschädigten, sondern mit doppeltem und dreifachem Gewinn bereicherten Staaten die Verpflichtung übernommen, die katholischen Bisthümer wieder zu errichten und zu dotiren. Aber man beeilte sich trotz alles Bittens und Drängens der Katholiken nicht damit — man befand sich bei dem eben geschilderten Zustande wohl; ja er erschien tiefer speculirenden Geistern als eine kostbare Uebergangsperiode, um einen neuen kirchlichen Zustand in Deutschland herbeizuführen. Man ging nämlich mit dem Gedanken um, eine deutsche Nationalkirche, unabhängig vom Papste und dafür abhängig vom Staate, zu bilden und gab sich der Hoffnung hin, dadurch eine Verschmelzung zwischen Katholiken und Protestanten anzubahnen. — Es sei uns gestattet, über diese beiden Ideen: deutsche Nationalkirche und Wiedervereinigung der Katholiken und Protestanten, ein Wort einzuschalten. Es gibt eine wahre und berechtigte Bedeutung des Wortes Nationalkirche. Die Bisthümer, die durch dieselbe Nationalität und Geschichte miteinander verbunden sind, bilden allerdings in dem allgemeinen, alle Völker umfassenden Verbande der katholischen Kirche, ihrer Katholicität unbeschadet, eine engere Verbindung. Die katholische Kirche hat diese natürliche Verbindung und besondere Zusammengehörigkeit der Bisthümer derselben Nation nicht bloß geduldet, sondern gepflegt und ausgezeichnet. Ein solches herrliches Glied am Leibe der allgemeinen Christenheit war einst die deutsche Kirche und der treueste Sohn der römischen Kirche Bonifacius, und seine Nachfolger, standen als Primaten an deren

Spitze. Es gibt aber auch einen absolut unkatholischen, ja antichristlichen Sinn des Wortes Nationalkirche, und darum handelte es sich damals. Wie nur Ein Gott und Ein Christus, so ist nach katholischer Lehre auch nur Eine Kirche, welche die Aufgabe hat, alle Nationen in sich zu vereinigen — und gerade auf die Vernichtung dieser katholischen Einheit und in Folge davon die Vernichtung der kirchlichen Freiheit ist das falsche Nationalkirchenthum gerichtet; denn es will für jedes Land und Volk eine eigene Kirche constituiren, die dann sofort zu einer Staatsanstalt, wie die russische Staatskirche, herabsinkt. Das ist der Tod des Christenthums und der religiösen Freiheit. — Was aber die Wiedervereinigung der im Glauben getrennten Christen betrifft, wer sollte nicht darnach sich sehnen, und wer nicht einsehen, daß die Blüthe und Rettung des Christenthums, daß auch die vollkommene Einheit und Erneuerung unseres Vaterlandes davon abhängt? Aber es ist ein blinder und heilloser Wahn, diese Vereinigung auf dem Wege des Indifferentismus und der Zerstörung des Christenthums erreichen zu wollen oder zu meinen, der Staat und Menschen, und gar so hohle und armselige Menschen, wie damals thätig waren, könnten diese Wiedervereinigung bewirken. Menschlicher Weise ist die erste und wesentlichste Bedingung nicht bloß des Friedens zwischen Katholiken und Protestanten, sondern auch der Hoffnung einer einstigen Wiedervereinigung, die vollkommene Freiheit und Sicherheit des Rechtes für beide Theile und die Möglichkeit, wie eines redlichen Kampfes und Wettstreites, so auch einer ungehinderten Entwickelung der gegenseitigen Principien. Doch genug davon; kehren wir zu unserer geschichtlichen Skizze zurück.

Man dachte damals so sehr daran, eine deutsche Nationalkirche, zunächst noch, weil nicht anders möglich, in einem gewissen Zusammenhang mit Rom zu gründen, daß von oberrheinischen Regierungen deßfallsige Mittheilungen und Anträge an andere deutsche Regierungen, gestellt wurden — allein ohne Erfolg.

Die Staaten der damaligen oberrheinischen Kirchenprovinz mußten also ihr Geschäft für sich allein besorgen.

Man entwarf in einer zu Frankfurt abgehaltenen Conferenz einen die Rechte und die Verfassung der katholischen Kirche auf's Tiefste verletzenden Entwurf über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und verlangte von Papst Pius VII.

die kirchliche Anerkennung dieſer „Declaration.“ Nachdem dieſes Anſinnen, wie nicht anders möglich war, verworfen worden [1]), zog man die Declaration zurück und erwirkte dadurch (1821) vom Papſt die Bulle Provida solersque, wodurch die fünf Bisthümer Freiburg, als Erzbisthum, Mainz, Rottenburg, Limburg und Fulda errichtet wurden. Schon war der Papſt bereit, die von den Regierungen vorgeſchlagenen Männer zu Biſchöfen zu ernennen, als er erfuhr, daß man dieſen Candidaten zuvor eine Urkunde zur Unterſchrift vorgelegt hatte, welche die vom Papſte verworfenen Grundſätze der Frankfurter Kirchenpragmatik wiederholte und von ihnen verlangte, ſich zu deren Befolgung in ihrem biſchöflichen Amte zu verpflichten. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß nun die Ernennung unterblieb — und es dauerte wieder ſieben Jahre, bis endlich Leo XII. im Jahre 1827, nachdem ihm die Verſicherung gegeben war, daß man den Biſchöfen ferner kein Hinderniß ſetzen werde, ihre Diöceſen als katholiſche Biſchöfe nach den Vorſchriften der Kirche zu regieren, die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* erließ, wodurch er die Art und Weiſe beſtimmte, wie fortan in den von ſeinem Vorgänger errichteten fünf Bisthümern der oberrheiniſchen Kirchenprovinz die Biſchofsſtühle und die Domcapitel ſollten beſetzt werden. Es wurde dem Landesherrn das wichtige Recht zugeſtanden, daß ihnen vor jeder Wahl des Biſchofs, der Domcapitularen und Domvicare die Liſte der Candidaten ſollte vorgelegt werden und er das Recht haben ſollte, davon die ihm nicht angenehmen Perſonen (personae minus gratae) zu ſtreichen. Ferner wurde ausdrücklich Art. V. beſtimmt, daß die Geiſtlichen nach der Vorſchrift der allgemeinen Kirchenverſammlung zu Trient in dem biſchöflichen Seminar ſollten erzogen werden, und Art. VI., daß es freiſtehen ſolle, mit dem heiligen Stuhle über kirchliche Angelegenheiten zu verkehren, und daß der Erzbiſchof und die Biſchöfe ihre kirchliche Amtsgewalt nach den geltenden Geſetzen und der beſtehenden Kirchendisciplin ausüben ſollten: lauter Beſtimmungen, die ſich von ſelbſt verſtehen und ohne welche von einem Beſtande der katholiſchen Religion nicht die Rede ſein kann. Die Regierungen nahmen dieſe Bulle an; der Papſt ernannte ſämmtliche von den Regierungen vorgeſchlagenen und gewünſchten

1) Durch die ausführliche Note des Staatsſekretärs Conſalvi vom 10. Auguſt 1819.

Männer zu Bischöfen. — Allein der Papst und die katholische Kirche wurden bitter getäuscht. Denn kaum waren die Bischöfe eingesetzt, so erließen die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz auf einfachem Verordnungswege in ihren Amtsblättern eine Bekanntmachung, die Verordnung vom 30. Januar 1830 „das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend," welche in 39 Artikeln die so oft verworfenen Grundsätze der Frankfurter Kirchenpragmatik d. h. das ganze, bisher angedeutete System des absolutesten Kirchenstaatsrechtes als Norm für die katholische Kirche vorschreibt. Diese Verordnung läßt von einer Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche nichts mehr übrig. Denn wie kann noch von einer kirchlichen Selbstständigkeit die Rede sein, wenn der Bischof, der nach katholischem Dogma der von Gott gesetzte Oberhirt der Diöcese ist, nicht die mindeste Anordnung oder Ermahnung an die Geistlichen und Gläubigen seiner Diöcese erlassen kann, ohne vorausgehende Genehmigung (Placet) der Staatsbehörden (§. 4.); wenn kein kirchliches Gesetz, wie alt und wie lange in Uebung es auch sei, angewendet werden darf ohne Staatsgenehmigung; ja wenn selbst alle bereits, auch mit Staatsgenehmigung publicirten Kirchengesetze nur so lange giltig sind, als der Staat es gestattet und sie nicht aufhebt! Denn alles Dieses steht §. 5. geschrieben. Wie kann noch von kirchlicher Selbstständigkeit die Rede sein, wenn die Bischöfe der Kirchenprovinz sich nicht zu einer Provinzialsynode versammeln können; wenn der Bischof seinen Klerus nicht zu einer Diöcesansynode um sich vereinigen darf ohne Staatsgenehmigung und nur in Anwesenheit weltlicher Regierungscommissäre, und wenn überdieß deren Beschlüsse zur Giltigkeit der Regierungsgenehmigung bedürfen[1]? Wo ist noch von kirchlicher Selbstständigkeit die Rede, wenn der Staat auf Staatsanstalten die Geistlichen erzieht (§. 25.); wenn er sie prüft, sowohl vor ihrer Zulassung zur Weihe, als vor ihrer Anstellung in der Seelsorge[2]; wenn nur Jene zu Priestern geweiht werden dürfen, denen er durch Ertheilung des sogenannten Tischtitels die Zulassung ertheilt?[3] Wie kann von einer kirchlichen Selbstständigkeit die Rede sein, wenn der Staat bestimmt, welche Eigenschaften die Bischöfe und Mitglieder des Domcapitels haben sollen[4]; wie, vielfach im Widerspruch mit den Grundsätzen der

1) §. 9. und 18. — 2) §. 27. 29. 30. 31. — 3) §. 28. — 4) §. 15.

Kirche, die Diöceſen verwaltet werden ſollen[1]); wenn die Decane Regierungsangeſtellten ſind[2]), die Verwaltung des Kirchenvermögens in den Händen des Staates liegt[3]); wenn alle kirchlichen Urtheile der Reviſion durch den Staat unterworfen ſind?[4])

Dieſes iſt die Verordnung vom 30. Januar 1830 (die ſ. g. neununddreißig Artikel) — und wir wollen hier nur beiläufig bemerken, daß die zweite Kammer dieſe ganze Verordnung nebſt allen anderen etwa noch vorhandenen, die Kirche knechtenden Verordnungen und Geſetzen, ſei es der franzöſiſchen, ſei es der deutſchen Zeit, durch ihren Art. 15. mit Ausnahme einiger Paragraphen aufrecht erhalten wiſſen will. Das iſt ein Theil des Vorbehaltes, welcher der Freiheit und Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche hinzugefügt wird.

Kaum war dieſe Verordnung erſchienen, ſo erließ Pius VIII.[5]) mit apoſtoliſcher Kraft und Freimüthigkeit einen Proteſt, worin er erklärt, daß die Kirche kraft göttlicher Einſetzung frei und innerhalb des religiöſen und kirchlichen Gebietes der weltlichen Macht nicht unterworfen ſei, daß ſie aber durch jene Verordnung in die jammervollſte Knechtſchaft (miserrima servitus) verſetzt werde, indem das geſammte Kirchenregiment und ſelbſt die Bildung und Erziehung des Klerus in den Händen der Staatsgewalt ſich befinde. Er fordert die Biſchöfe unter ſchwerer Belaſtung ihres Gewiſſens auf, die Freiheit der Kirche zu vertheidigen und die falſchen, mit dem Glauben in Widerſpruch ſtehenden Lehren, die dieſer Knechtung der Kirche zu Grunde liegen, wie es ihre Amtspflicht ſei, zu bekämpfen. Dabei ſpricht er aus, daß ſie hierin nicht bloß das gute Recht auf ihrer Seite hätten, ſondern auch das dem Oberhaupte der Kirche gegebene Verſprechen der Regierungen.

Die Biſchöfe proteſtirten zwar gegen die Verordnung vom 30.

---

und §. 20. Als wichtigſte Qualification zu allen geiſtlichen Stellen wird immer und immer wieder in der Verordnung die genaue Kenntniß ſie „der inländiſchen Staats- und Kirchenverfaſſung, der Geſetze und Einrichtungen“ hervorgehoben. Ja gewiß, um ein Biſchof, Domcapitular oder Pfarrer nach dem Geiſte dieſer Kirchenpragmatik von 1830 zu ſein, iſt nichts ſo wichtig, als die „inländiſche“ Kirchenverfaſſung zu kennen; aber auch ein Anderes iſt nothwendig, nichts zu wiſſen oder nichts wiſſen zu wollen von der Verfaſſung und den Geſetzen der katholiſchen Kirche. — 1) §. 21. — 2) §. 23 u. 24. — 3) §. 37—39. — 4) §. 36.

5) Breve vom 30. Juni 1830. Pervenerat non ita pridem.

Januar 1830; aber die Staatsomnipotenz ging den wehrlosen und zum Theil durch eigene Schuld gebundenen Bischöfen gegenüber ihren Weg. Weit entfernt, die Verordnung vom 30. Januar 1830 zurückzunehmen, richtete sie danach ihr ganzes Verwaltungssystem ein und da, wo etwa diese Verordnung im System der Unfreiheit der Kirche noch eine Lücke gelassen, wurde sie durch andere Verordnungen, die man mit derselben Leichtigkeit, wie die einfachsten Polizeiverordnungen erließ, ergänzt. Wir wollen nur ein einziges, aber vollgenügendes Beispiel anführen. Bisher hatte in Rheinhessen bezüglich der Besetzung der Pfarreien der Zustand, wie er unter französischer Herrschaft gewesen, fortbestanden und hatte mithin der Bischof, resp. während der langjährigen Sedisvacanz der Bisthumsverwalter die freie Besetzung aller Pfarrstellen, nur bezüglich der sogenannten Cantonalpfarreien übte die Regierung ein Genehmigungsrecht; auf dem rechten Rheinufer übte, wie bereits gesagt, die Regierung das sogenannte landesherrliche Patronat über alle Pfarreien. Da erscheint eines Tages eine einfache Verordnung, welche zunächst bloß über die bei Vergebung von Pfarreien zu beobachtenden Formalitäten handelt, allein nebenbei nicht etwa bloß, wie bisher auf dem rechten Rheinufer ein Patronatsrecht, sondern — in unerhörter Umkehr aller Prinzipien des katholischen Kirchenrechtes — das Ernennungsrecht zu sämmtlichen Pfarreien des Landes dem Landesherrn zuschreibt und dem Bischofe bloß ein Recht des gutächtlichen Vorschlages läßt.

Das geschah, als Bischof Burg noch nicht lange sein Amt angetreten hatte. Nur ungern reden wir von diesem längst verstorbenen Bischof; allein die geschichtliche Wahrheit kann nicht verschwiegen werden, daß er die Rechte der Kirche nicht, wie es seine Pflicht gewesen, und nicht in der Weise, wie es einem Nachfolger der Apostel geziemt, gewahrt und vertheidigt hat. Er war ein Mann von vielen Gaben und großer Geschäftsgewandtheit, aber ohne feste kirchliche Prinzipien und ohne einen großen und starken Charakter. Jahre lang hatte er als Geschäftsführer und Rathgeber der badischen Regierung gedient, war bei den Frankfurter Conferenzen und den oben charakterisirten Verhandlungen mit Rom einer der thätigsten Personen gewesen. Dieser Mann war nicht geeignet, zumal in so schlimmer Zeit, die Freiheit der Kirche zu vertheidigen. Burg war jedoch nicht ohne gute Absichten für die Kirche; allein anstatt offen und prinzipiell, im Vertrauen auf Gott, für ihre Rechte aufzutreten, gab er die

Prinzipien preiß, um auf dem Wege der Diplomatie zu erlangen, was durch Kampf und Leiden errungen werden muß. Jedoch brachte er es dahin, daß in mancher Beziehung die katholiſche Kirche in Heſſen eine erträglichere Stellung erlangte, als in Württemberg, Baden und Naſſau. So verhinderte er namentlich, daß in unſerem Lande ein katholiſcher Kirchenrath, wie er in Württemberg und Baden factiſch das ganze Kirchenregiment führte, eingerichtet wurde. Ein noch wichtigerer Factor, um die Stellung der katholiſchen Kirche erträglicher zu machen, als Burg's Klugheit, war eine unſerem Regentenhauſe eigene Milde und Billigkeit, welcher man auch unter den beiden folgenden Biſchöfen Humann und Kaiſer noch manche, wenn auch nicht prinzipielle, doch praktiſche Verbeſſerungen zu verdanken hat.

Noch bei Lebzeiten des Biſchofs Kaiſer jedoch trat der entſcheidende Wendepunkt ein. Dieſer Wendepunkt mußte nothwendig eintreten, ſo wie nur die katholiſche Kirche ſich aus dem Zuſtande der vollſtändigen Ohnmacht, in welche jahrelange Verwaiſung und Verwüſtung ſie geſetzt hatte, ſich einigermaßen erholte. Denn unmöglich konnte die katholiſche Kirche widerſtandslos in jenem mit ihrem Glauben abſolut unvereinbaren Zuſtand bleiben; ſie mußte für ihre Befreiung kämpfen oder untergehen. Die Biſchöfe mußten, wie groß ihre perſönliche Friedensliebe war, in dieſen Kampf eintreten, wollten ſie nicht ihren heiligſten Gewiſſenspflichten untreu werden. Dieſe Erſtarkung der Kirche trat im Laufe der dreißiger und vierziger Jahre ein. In der ganzen Welt, wie oben geſagt, hob ſich das katholiſche Leben; der Kölner Conflict weckte überall mächtig das kirchliche Bewußtſein und das Verlangen nach Befreiung von der Alles erdrückenden Staatsbevormundung. Die Reihen des Klerus hatten ſich ergänzt, der Epiſkopat hatte faſt allerwärts ſich erneut. Trotz aller weltlichen Beeinfluſſungen der Biſchofswahlen waren Männer von ſeltenen Tugenden und großer Glaubenstreue auf die deutſchen Biſchofsſtühle gelangt. Da brachen die Stürme des Jahres 1848 herein. Die deutſchen Biſchöfe verſammelten ſich in Würzburg. Indem ſie jede Betheiligung an den politiſchen Kämpfen der Zeit entſchieden zurückwieſen, ſtellten ſie ſich auf den Boden des Rechtes und des chriſtlichen Glaubens und nahmen in ihrer Denkſchrift für die katholiſche Kirche jene Rechte und Freiheiten in Anſpruch, welche ihr der Natur der Sache nach nothwendig zuſtehen müſſen, wenn ſie überhaupt als ſolche exiſtiren ſoll, die ihr in Deutſch-

land von jeher zugeſtanden und durch das gemeine deutſche Recht garantirt ſind.

Biſchof Kaiſer konnte zwar wegen Unwohlſein nicht perſönlich der Verſammlung in Würzburg beiwohnen, aber er betheiligte ſich durch ſeinen Vertreter, den Domcapitular, jetzigen Dombecan Lennig, genehmigte alle Beſchlüſſe mit Freuden und aus innigſter Ueberzeugung, und hätte Gott ihm ein längeres Leben beſchieden, ſo wäre er ſicherlich, ſo gut wie ſein Nachfolger und alle übrigen Biſchöfe, für deren Durchführung und Geltendmachung aufgetreten.

Das möge zur Berichtigung jener Verunglimpfungen dienen, womit die Gegner der katholiſchen Kirche und der kirchlichen Freiheit heute das Andenken des Biſchofs Kaiſer trüben, indem ſie ihn als einen Mann von ihren Grundſätzen darzuſtellen ſuchen. Auf den Stuhl des hl. Bonifacius erhoben und ein Prieſter von ungeheucheltem Glauben und redlichem Willen, hätte er nie und nimmer in den Kämpfen der Gegenwart die Grundſätze der katholiſchen Kirche und die Intereſſen der Religion verläugnet.

8. Die Gegenwart.

Wir kommen nun zu jener Periode, welche die Intereſſen und die Leidenſchaften der Gegenwart unmittelbar berührt. Wenn je der Mainzer Kirche ein kräftiger und energiſcher Biſchof noththat, ſo war es nach dem Tode des Biſchofs Kaiſer (Decemb. 1848). Es galt nicht bloß die Freiheit der Kirche wieder zu gewinnen, ſondern auch die Fundamente der Religion gegen den graſſirenden Unglauben, der kurz zuvor im ſogenannten Deutſchkatholicismus eine Form gefunden hatte, zu vertheidigen; vielleicht auch mitten in den Strudeln einer hereinbrechenden allgemeinen Umwälzung und Auflöſung aller politiſchen und ſocialen Verhältniſſe, deren Gefahr heute keineswegs vorübergegangen iſt, die von allen Seiten bedrohte Kirche zu leiten. Von ſieben Wählern gaben vier Herrn Profeſſor L. Schmid in Gießen ihre Stimme.

Das Recht des Papſtes, die Biſchöfe zu beſtätigen oder ihnen die Beſtätigung zu verſagen, iſt zu allen Zeiten, ganz beſonders aber in den Zeiten der Staatsbevormundung eine überaus koſtbare Schutzwehr der kirchlichen Freiheit. Nur mit äußerſter

Schonung und Sparſamkeit bedient ſich das Oberhaupt der Kirche des Rechtes der Verwerfung der Wahl. Pius IX. that es in dieſem Falle und verſagte dem Gewählten die Beſtätigung, nachdem er vergeblich den milderen Weg verſucht hatte, ihn zur freiwilligen Ablehnung der Wahl zu beſtimmen.

Nun bemächtigte ſich die Agitation der Sache. Perſonen von allen Religionen und Nichtreligionen hielten eine Volksverſammlung, um die, wie man ſagte, gekränkten Rechte des gewählten Biſchofs zu vertheidigen. So etwas war nothwendig, um der Majorität des Domcapitels die Augen zu öffnen. Man fand ſich am Rande eines Abgrundes. Auch eine verſtändige und gewiſſenhafte Regierung konnte nichts ſehnlicher wünſchen, als den biſchöflichen Stuhl zu Mainz ſobald als möglich durch einen außerhalb der bisherigen Kämpfe ſtehenden Mann beſetzt zu ſehen. Man war allſeitig einverſtanden, unter dieſen Umſtänden müſſe man denſelben außerhalb des Bisthums ſuchen. Das Domcapitel einigte ſich einmüthig dahin, dem apoſtoliſchen Stuhl drei nicht der Diöceſe angehörige Geiſtliche vorzuſchlagen und ihn zu bitten, daraus ſelbſt den Biſchof von Mainz zu bezeichnen. Es waren der Generalvicar Oehler in Rottenburg, Kanonicus, jetzt Fürſtbiſchof Förſter in Breslau, und der Freiherr von Ketteler, Probſt an der Hedwigskirche in Berlin. Die Regierung war mit den Candidaten einverſtanden. Zwei Tage, bevor die Liſte aufgeſtellt wurde, hatte noch Niemand an dieſe Ordnung der Sache, geſchweige an die Candidaten gedacht. Ich bemerke das, um zu zeigen, daß bei dieſer Wahl Nichts das Ergebniß von Abſichtlichkeiten und Alles das Ergebniß von Fügungen war, in denen wir wenigſtens unmöglich etwas Anderes als eine Leitung der Vorſehung erblicken können. Der Papſt wählte, wie bekannt, den zuletzt genannten.

Ich muß nun, will ich nicht meinen Zweck theilweiſe verfehlen, nämlich über die gegenwärtige Lage der Mainzer Kirche Licht zu verbreiten, von der Perſon des dermaligen Biſchofs von Mainz reden: denn ſeit Jahren hat ſich ja in unſeren Gegenden der Kampf gegen die Kirche vorzugsweiſe gegen ſeine Perſon gerichtet; auch in der zweiten Kammer hat man vielfach in einer Weiſe geredet, als ob man nicht über das Verhältniß des Staates zur Kirche, ſondern gegen den Herrn von Ketteler, wie man mit Vorliebe ſich ausdrückt, Geſetze mache.

Das frühere Leben des Biſchofs von Mainz verlief ſehr einfach. Sohn einer Familie, die ſich noch mehr als durch ihren Adel, durch

chriſtliche Tugend ausgezeichnet, hat er unter der Pflege einer frommen Mutter und in einem edlen Familienkreiſe ſeine Jugend zugebracht, in vielfältigem Verkehr mit den ausgezeichnetſten katholiſchen Perſönlichkeiten Weſtphalens. Er widmete ſich dem Studium der Jurisprudenz und der Staatswiſſenſchaften; nach deſſen Beendigung trat er in den Staatsdienſt. Allein die von Kindheit an in ſeinem Herzen lebende Liebe zur Religion und Kirche, die Begeiſterung, welche im Jahre 1837 das Kölner Ereigniß in vielen Herzen erweckte, und ein klar erkannter Beruf führten ihn, mit ſeinem jüngeren Bruder Richard, zu dem in den höheren Kreiſen der Geſellſchaft noch ungewöhnlichen Entſchluſſe, den weltlichen Stand zu verlaſſen und ſich als Prieſter ganz dem Dienſte Gottes zu weihen. Er ſtudirte in München, wo damals ſo viele vortreffliche katholiſche Männer vereinigt waren, Theologie und vollendete ſeine Vorbereitung zum Prieſterthum im Seminar zu Münſter. Nachdem er mehrere Jahre als Kaplan gewirkt, verwaltete er eine einfache, aber große Dorfpfarrei der Diöceſe Münſter. Ohne ſein Zuthun wurde er zur Verwaltung der katholiſchen Pfarrei in Berlin berufen, welches wohl die größte und ſchwierigſte Pfarrei im weiten Vaterlande ſein dürfte und womit zugleich die kirchliche Sorge für die zerſtreuten katholiſchen Gemeinden des ſogenannten Delegaturbezirkes verknüpft iſt. Er erwarb ſich dort in allen Kreiſen, auch unter den Proteſtanten, allgemeine Hochachtung und Vertrauen. Als er ſeine unvermuthete Wahl zum Biſchof von Mainz erfuhr, und man von allen Seiten, auch von Seiten ſeines unmittelbaren Vorgeſetzten, des ſeligen Fürſtbiſchofs Diepenbrock von Breslau, ihm vorſtellte, daß es unter den obwaltenden Umſtänden eine Pflicht gegen die Kirche ſei, ſie anzunehmen, beharrte er dennoch, dem Beiſpiele vieler frommen Biſchöfe nachahmend, auf der Weigerung, bis der ausdrückliche, trotz aller Einwände, ertheilte Befehl des Papſtes, ihn zur Folgſamkeit beſtimmte.

Was haben nicht ſchon manche Leute von dem Ehrgeiz und den Planen des damaligen Biſchofs von Mainz gefabelt. Wenn ſie von einem katholiſchen Biſchof einen Begriff hätten, ſo würden ſie einſehen, daß derſelbe wahrhaftig nichts Anderes iſt, als ein katholiſcher Biſchof, wie jeder andere Biſchof, und daß er keinen anderen Plan und Ehrgeiz beſitzt, als die Pflichten eines Biſchofs möglichſt zu erfüllen.

Es iſt die Pflicht des Biſchofs, die Rechte und die Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche, deren von Gott geſetzter Regie-

ſentant und Vorſteher er in ſeiner Diöceſe iſt, zu vertheidigen.

Wenn alſo der Biſchof von Mainz die von allen deutſchen Biſchöfen, auf Grund der unantaſtbarſten und heiligſten Rechtstitel, vindicirte Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche für ſeine Diöceſe herzuſtellen ſich bemühte, ſo hat er lediglich ſeine Pflicht erfüllt.

Es iſt Pflicht des Biſchofs, im Innern der Kirche Religion und Sittlichkeit, durch Anwendung der vom Glauben und den Geſetzen der Kirche an die Hand gegebenen und vorgeſchriebenen Mittel, zu pflegen und zu immer größerer Blüthe zu bringen.

Man wird in der ganzen Amtsverwaltung des Biſchofs von Mainz vergeblich nach einer Handlung ſuchen, die etwas Anderes wäre, als die Anwendung rein religiöſer, allgemein bekannter, von der katholiſchen Kirche entweder förmlich gebotener oder dringend empfohlener Mittel zur Beſtärkung und Hebung chriſtlichen Sinnes und Lebens unter den Katholiken.

Die Kirche ſchreibt durch ihre Geſetze vor, daß die Biſchöfe die Candidaten des Prieſterthums in ſorgfältig geleiteten Seminarien in Wiſſenſchaft und den ihrem Stande entſprechenden Tugenden erziehen ſollen. Deßhalb die Neubelebung der wiſſenſchaftlichen Studien im Seminar zu Mainz.

Die Geiſtlichen zu überwachen, zu ermahnen, wo nothwendig, zurechtzuweiſen, noch mehr aber ſie durch Wort und Beiſpiel zu immer größerer Vollkommenheit anzuleiten, iſt die wichtigſte Pflicht des Biſchofs. Der Biſchof von Mainz hat ſie nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu erfüllen ſich beſtrebt, und alle guten Prieſter danken es ihm und mit ihnen dankt es ihm das gläubige Volk.

Der Biſchof von Mainz hat, wie es ſeine Pflicht iſt, eifrig die katholiſche Glaubens- und Sittenlehre in Stadt und Land ſelbſt gepredigt und predigen laſſen. Er iſt auch, wo es nothwendig war, den dem katholiſchen Glauben gefährlichen Irrthümern der Zeit durch Wort und Schrift entgegen getreten. In allem Dem hat er lediglich ſeine ſich von ſelbſt verſtehende biſchöfliche Pflicht erfüllt.

Eine ganz beſondere Sorgfalt hat er, wie es gleichfalls ſeine heiligſte Amtspflicht iſt, der religiöſen Erziehung der Jugend zugewendet und hat hiefür Geiſtliche und Lehrer, ſo weit es in ſeinen Kräften ſtand, zu begeiſtern geſucht.

Er bereist fortwährend seine Diöcese, visitirt, wie es eine der wichtigsten Pflichten des Bischofs ist, alle drei Jahre sämmtliche Pfarreien des Landes, indem er zugleich das Sacrament der Firmung spendet und sucht dabei überall den frommen Sinn des Volkes zu beleben, gute christliche Sitten zu befördern, Gebet und fleißigen Besuch des Gottesdienstes zu empfehlen.

Die Kraft des Glaubens muß sich in den Werken der Liebe erweisen. Deßhalb hat der Bischof von Mainz, nach dem Vorbilde aller guten Bischöfe, den Werken der christlichen Liebe und Barmherzigkeit große Sorgfalt gewidmet. Dazu verwendet er selbst fast alle seine Einkünfte und gleichen Wohlthätigkeitssinn suchte er unter den Geistlichen und dem christlichen Volke anzuregen. So hat er eine Reihe wohlthätiger Anstalten und Vereine theils in's Leben gerufen, theils befördert. Wohlthätige Personen haben ihn hierin mit ihren Gaben unterstützt und der vielgeschmähte Bischof von Mainz hat in den Jahren seines Hierseins, von den laufenden Almosen abgesehen, viele Tausende zu wohlthätigen Zwecken verwendet.

Der Bischof von Mainz wäre kein katholischer Bischof, wenn er nicht ein Freund und Beförderer jener höchsten Form des religiösen Lebens wäre, die zwar für Viele ein Stein des Anstoßes, für den gläubigen Katholiken aber die treueste Nachahmung des Lebens Jesu Christi ist, nämlich des klösterlichen Lebens. Und deßhalb hat er auch diesem Zweige des kirchlichen Lebens die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Doch davon müssen wir noch ausführlich reden.

Nichts liegt so sehr im Wesen des Christenthums und der menschlichen Natur als die Vereinigung, die Association. Dasselbe Lebensgesetz, das in allen Gebieten zur Vereinigung führt, ist in noch höherem Grade auf religiösem Gebiete wirksam, wo immer ein gesundes religiöses Leben sich findet. Deßhalb hat auch der Bischof von Mainz, im Geiste und nach den Vorschriften der Kirche, religiöse Vereine der Laien zu christlichen Zwecken gebilligt und befördert.

Wir haben hiemit die ganze Wirksamkeit des Bischofs von Mainz geschildert; es ist genau dieselbe Wirksamkeit, wie sie alle pflichtgetreuen katholischen Bischöfe in der ganzen Welt üben und zu allen Zeiten geübt haben. Ueber diese Gränzen seiner bischöflichen Wirksamkeit ist der Bischof von Mainz nie und nirgends hinausgegangen.

Aber hat nicht der Bischof von Mainz in diesem seinem an sich berechtigten und löblichen Wirken in einer, die Rechte Anderer, oder die Gesetze des Staates, oder den Frieden mit anderen Confessionen störenden Weise gehandelt? — Das hat man so lange in allen Tonarten, öffentlich und privatim den Leuten vorgesungen, daß selbst manche schwache katholische Seelen daran theilweise glaubten. Wir würden uns aber derselben Schwäche schuldig machen, wenn wir nicht, auf die objectiven Thatsachen gestützt, bestimmt und unbedingt auch diese Beschuldigung zurückweisen würden.

Was vor Allem das Verhältniß zu den Protestanten betrifft, so ist es nicht bloß Thatsache, daß der Hochwürdigste Bischof während seines ganzen Lebens nicht bloß sehr viel und sehr freundlich mit Protestanten verkehrt ist, sondern wir wissen auch, daß er bezüglich ihrer die mildesten und liebevollsten Anschauungen hegt. Aber freilich, wenn man uns Katholiken zumuthen will, daß wir unsere Religion nicht mehr für die wahre und die Glaubenstrennung nicht für ein Unglück halten, daß wir uns vielmehr in Allem den protestantischen Anschauungen anschließen oder wenigstens niemals unsere katholische Ueberzeugung äußern sollen, — ja dann muß jeder Katholik von Ueberzeugung als intolerant erscheinen.

Was das öffentliche Wirken des Bischofs von Mainz anlangt, so hat er nie und nirgends gegen den Protestantismus polemisirt, hat vielmehr alle seine Thätigkeit lediglich auf die religiöse und sittliche Hebung des katholischen Volkes verwendet.

Oder hat sich der Bischof von Mainz etwa gegen andere Religionsparteien intolerant bewiesen, insbesondere gegen die Deutschkatholiken? Seit siebzehn Jahren, und heute mehr als je zuvor, hat der Deutschkatholicismus fast alle seine Kräfte auf die Diöcese Mainz concentrirt. Sein Streben ist auf nichts anderes gerichtet, als die Mainzer Katholiken zum Abfall vom katholischen Glauben zu bringen und für den Deutschkatholicismus zu gewinnen, und zwar durch alle nur möglichen Mittel. Soll etwa der Bischof von Mainz das ohne Widerstand geschehen lassen? Er würde ja dann die erste von allen seinen Pflichten versäumen. Aber wie ist der Bischof von Mainz gegen den Deutschkatholicismus aufgetreten? Ich meine mit einer großen Rücksichtnahme und Mäßigung, und in der Weise, die jeder vernünftige Mensch als die richtige erkennen wird. Er hat in einem Hirten-

briefe einfach den Katholiken die Principien des Deutschkatholicismus dargelegt und ihnen gezeigt, daß er nichts anderes ist, als die vollständige Leugnung des ganzen wesentlichen Inhaltes des Christenthums und aller göttlichen Offenbarung, daß er selbst die pantheistische und materialistische Weltanschauung nicht ausschließt, mithin auf die Untergrabung aller Religion mit nothwendiger Consequenz hinausläuft. Soll es verboten sein, diese Wahrheit und Thatsache auszusprechen?

Oder ist vielleicht der Bischof von Mainz in politischer und socialer Beziehung unduldsam, regierungs- oder volksfeindlich aufgetreten? Ja, so möchte man es darstellen; das ist die Fiktion, die man immer wieder vorbringt. Als Bischof und als Oberliger sei er nothwendig in politischer Beziehung ein Absolutist und Reactionär. Das ist praktisch und verständlich in diesen aufgeregten Zeiten gesprochen und ganz geeignet, durch eine Mischung der politischen mit den religionsfeindlichen Leidenschaften ein helles Feuer des Hasses zu entzünden. Allein soll deßhalb vor diesem tollen Geschrei die Wahrheit verstummen und die unsinnigste Lüge sich behaupten? Denn welches durch und durch unwahre und grundlose Gerede ist doch das! Niemals hat sich der Bischof von Mainz in irgend welche politische Angelegenheit eingemischt; immer und überall hat er die Sache der Religion und Kirche von allen politischen Dingen getrennt und allen Parteien, wie nicht minder der Regierung gegenüber, die vollkommenste Unabhängigkeit sich und der von ihm vertretenen Kirche gewahrt.

Allerdings besitzt der Bischof von Mainz für alle großen Angelegenheiten der Menschheit und des Vaterlandes ein offenes Auge und Herz; er hat auch in den politischen und socialen Fragen der Zeit seine sehr klaren und bestimmten Ansichten und Ueberzeugungen und hat dieselben als Schriftsteller ausgesprochen. Diese seine Ueberzeugungen und Ansichten sind aber eher Alles, als absolutistisch und reaktionär. Nur der blinde Unverstand und die bornirteste Parteieingenommenheit kann sie dafür halten. Ja wir fürchten nicht, es auszusprechen, daß unsere Zeit wenige Männer zählen dürfte, die eine solche Liebe und ein solches Vertrauen zu einer wahren und redlichen Freiheit, einen so vorurtheilslosen Geist für alle Bedürfnisse und wirklichen Fortschritte der Gegenwart besitzen, als gerade der Bischof von Mainz.

Aber eigennützig und gewaltthätig ist er doch aufgetreten,

indem er ohne Erlaubniß, wie man zu ſagen beliebt, die Gießener Facultät trocken legte, Klöſter einführte und überhaupt den bisherigen kirchlichen Uſus änderte? Wir begreifen es, wenn ein alter, ſtarrer Bureaukrat hier ſchreckliche Frevel wittert, und wir verſtehen es, wenn Solche, denen alle nähere Sachkenntniß abgeht, und das ſind leider Viele, hier die Spuren eines gewaltthätigen Geiſtes finden. In der That und Wahrheit aber hat der Biſchof von Mainz auch hier immer ſo gehandelt, wie er zu handeln berechtigt und verpflichtet war, wie im Weſentlichen auch jeder andere gewiſſenhafte und kräftige Biſchof gehandelt hätte. -- Was man aber nicht weiß oder nicht wiſſen will, iſt, daß der Biſchof von Mainz dem Staate gegenüber auf eine ſo rückſichtsvoll entgegenkommende Weiſe ſich benommen hat, daß ſie ihm nach der entgegengeſetzten Seite hin eine Zeit lang manche Verkennung und bittere Beurtheilungen zugezogen.

Die Kirche war in dem oben geſchilderten Zuſtande abſoluter Staatsbevormundung. Die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz hatten durch ihre Denkſchrift vom 5. März 1851 die Regierungen in ehrerbietigſter Weiſe angefleht, dieſem unrechtmäßigen Zuſtande ein Ende zu machen. Durch die Regierungsentſchließung vom 5. März 1853 hatte man zwar einige unweſentliche Zugeſtändniſſe gemacht, in allen weſentlichen Punkten aber den Standpunkt des alten Staatskirchenthums feſtgehalten. Darauf hatten die Biſchöfe am 18. Juni 1853 ihre ausführliche Denkſchrift den Regierungen vorgelegt, worin ſie zeigen, daß jene Rechte, welche ſie für die Kirche in Anſpruch nehmen, nicht bloß aus dem Weſen der katholiſchen Kirche und dem Princip der Gewiſſensfreiheit fließen, ſondern auch derſelben durch das geltende poſitive Recht und durch alle Staatsverträge garantirt ſeien, daß auch der Beſeitigung der durch einfache Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln eingeführten graven Beeinträchtigungen der rechtmäßigen Selbſtſtändigkeit der katholiſchen Kirche durchaus kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſtehe. Sie ſprachen ihr ſehnliches Verlangen aus, die Differenzen im Frieden zu regeln; ſie erklärten, daß ſie unter allen Umſtänden gleich allen Unterthanen alle bürgerlichen Pflichten treu erfüllen, daß ſie aber nie und nimmer im Widerſpruch mit ihrem Glauben und Gewiſſen Vorſchriften beobachten könnten, die mit den Grundſätzen des Glaubens und den unantaſtbaren Geſetzen der katholiſchen Kirche im Widerſpruch ſtünden. „Sie können, ſchließen die Biſchöfe,

nicht denken, daß man ihrem Gewissen in unerhörter Weise Gewalt anthun und sie nöthigen wolle, das Heil ihrer unsterblichen Seele um deßwillen dahin zu geben, weil man in ihren Territorien das nicht als vereinbar mit den Rechten des Staates leiden will, wessen die Kirche gemäß den Lehren und den Anordnungen des Sohnes Gottes zu ihrem eigenthümlichen Bestande schlechterdings bedarf; was sie in Deutschland früher unbestritten gehabt hat, was die vertragsmäßigen Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam unzweideutig stipuliren; was ihr fast selbst in einem Staate der oberrheinischen Kirchenprovinz eingeräumt ist [1]) und was eine solche Fülle innerer Wahrheit und Berechtigung in sich trägt, daß es auf die Dauer unmöglich bestritten und vorenthalten werden kann."

Nach dieser Denkschrift, die noch niemals juristisch auch nur in einem einzigen Punkte widerlegt worden ist — und gegen welche es keine Widerlegung gibt, als nur die Verleugnung jener Rechtsprincipien, auf welchen sie beruht, mußte nothwendig entweder ein die Forderungen der Kirche genügend befriedigende friedliche Vereinbarung oder ein offener Conflict eintreten. Der Erzbischof von Freiburg, der Bischof von Limburg waren in diesen Conflict, da nichts Anderes mehr übrig blieb, eingetreten. Alles schien den Bischof von Mainz aufzufordern, nun auch zu erklären: er müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Da trat die Regierung mit ihm in Verhandlungen, welche derselbe wie mit der größten Loyalität, so auch mit einer großen Milde und Friedensliebe führte. Obwohl in einigen Punkten eine vollständige Einigung nicht zu Stande kam, so wurde es doch durch das Uebereinkommen vom 28. August 1854 der katholischen Kirche im Großherzogthum möglich, ohne Verletzung ihrer Principien in Frieden mit dem Staate zu leben und allen Interessen desselben die vollste Rechnung zu tragen.

Hätte nicht ein heilloses Parteitreiben das gesunde Urtheil getrübt und so viele Bitterkeit eingemischt; wir sind überzeugt, Alle, selbst diejenigen, welche heute gegen die Convention sind, nicht ausgeschlossen, würden bei einer gerechten und billigen Erwägung gar nicht begreifen, wie man nur so einfache und selbstverständliche Dinge bestreiten könne, wie sie die Convention enthält.

---

1) Der Bischof von Fulda besaß längst im Wesentlichen die von den Bischöfen beanspruchten Rechte.

Denn was enthält denn diese Convention? Sie hat lediglich jenen auf gar keinem Gesetze beruhenden, mit allen Grundsätzen des Rechtes, der Vernunft und der Religion im Widerspruch stehenden Zustand beseitigt, wornach der Landesherr zu den Pfarreien ernannte, und hat den auch von der zweiten Kammer anerkannten Grundsatz anerkannt, daß die Besetzung der Kirchenämter der Kirchengewalt nach Maßgabe der kirchlichen Gesetze zustehe. Dabei aber hat der Bischof dem Staate das Recht eingeräumt, aus bürgerlichen und politischen Gründen Einsprache gegen eine Ernennung zu erheben. Dann ist das Recht der Kirche, ihre Geistlichen im Seminar zu Mainz zu erziehen und zu prüfen, zugegeben, ein Recht, das, wie wir unten sehen werden, niemals, weder durch ein Gesetz noch durch eine Verordnung der Kirche entzogen war.

Was die Orden betrifft, so hatte der Staat ein Genehmigungsrecht beansprucht, der Bischof ein solches nicht zugestehen können. Er war jedoch zufrieden, daß man die Ordensleute einfach nach den allgemeinen Grundsätzen der bürgerlichen Freiheit und den allgemeinen Polizeiverordnungen behandele, ohne sie als Orden oder kirchliche Corporationen anzuerkennen. Wir werden diesen Punkt unten besprechen.

Was das Kirchenvermögen anlangt, so beanspruchte der Staat gemeinsame Verwaltung; der Bischof konnte das nicht zugeben, gestand aber die ausreichendste Controle guter Verwaltung und Verwendung zu. Vor der Hand blieb der alte Modus der Verwaltung bestehen.

Die der Kirche nie entzogen gewesene kirchliche Gerichtsbarkeit wurde für geistliche Sachen anerkannt; desgleichen aber auch vom Staate seine volle Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Dingen auch bezüglich der Geistlichen gewahrt. Von dem sogenannten Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt werden wir unten reden und dort sehen, daß hier viel Lärm um Nichts gemacht wird.

Wir halten es für überflüssig, vom Placet und dem freien Verkehr mit den kirchlichen Vorgesetzten, namentlich mit dem Papste ein Wort beizufügen; in dieser Zeit einer großen Freiheit der Presse und einer allgemeinen Verkehrsfreiheit sind die Präventivmaßregeln einer für immer abgelaufenen Periode nach unserer Meinung Anachronismen, über welche nur Pedanten sich streiten und Kummer machen können.

So enthält in der That die Convention nichts, als was

am Ende nach einigen neuen Erfahrungen jede Regierung, auch wenn sie ein Fortschrittsministerium hat, trotz aller neugemachten Kirchengesetze unfehlbar der Kirche zugestehen wird, ohne anderes beanspruchen und behaupten zu können, als was auch die Convention dem Staate zugesteht.

Man hätte also Seitens des Staates allen Grund, zufrieden zu sein, daß die kirchlichen Differenzen durch die Convention im Großherzogthum Hessen glücklich und genügend erledigt worden sind, und hätte weit eher die Kirche, als der Staat Ursache, mit derselben unzufrieden zu sein. Jedenfalls ist gewiß, daß der Bischof von Mainz nicht der rücksichtslose, gewaltthätige Mann ist, den die Phantasie Solcher aus ihm macht, die nie mit ihm verkehrt haben, sondern vielmehr ein Bischof, der, so weit nur die Pflicht und das Gewissen es ihm erlaubt, sehr verträglich ist und für den am Ende auch das Zeugniß wahr bleibt, das der berühmte Geschichtschreiber Niebuhr aus seinen Erfahrungen als preußischer Gesandter am römischen Hofe dem letzteren gibt, daß man nämlich, wenn man nur ehrlich und einigermaßen billig sei, mit der römischen Curie sehr gut sich einigen und auskommen könne.

Seit zehn Jahren besteht bereits die Convention und werden die katholischen Kirchenangelegenheiten nach ihr behandelt; man könnte einen hohen Preis, ohne Furcht ihn je auszahlen zu müssen, auf den Nachweis setzen, daß auch nur in einem einzigen Falle durch die Befolgung der Convention ein Recht oder Interesse des Staates oder eines Privaten oder anderer Confessionen im Mindesten verletzt worden.

Ein recht schlagender Beweis hiefür ist, daß Jahre lang diese Regelung der kirchlichen Angelegenheiten ganz unangefochten bestand. Alle, welche der katholischen Kirche mit Liebe zugethan sind, freuten sich derselben und waren der Großherzoglichen Regierung dafür dankbar; von denen aber, welche der Kirche ferne stehen, empfand Niemand etwas von der Convention. Auch wird und kann Niemand der Natur der Sache nach dadurch benachtheiligt werden. Es ist daher die in der letzten Zeit erfolgte Bewegung, was die große Mehrheit des Volkes betrifft, eine künstlich hervorgerufene. Wir wollen die Mittel und Hebel, welche in Bewegung gesetzt wurden, nicht schildern, wie viel Grund wir hätten, Klage zu erheben. Dagegen scheint es uns wichtig, den Character dieser Agitation näher zu bezeichnen.

9. Der Character der Bewegung gegen die Convention.

Es ist schon oftmals auseinandergesetzt worden, daß den religiösen Agitationen politische Motive zu Grunde liegen. Das ist auch gewiß richtig. Ohne Zweifel hat, wie in Baden, auch im Großherzogthum Hessen die Partei des Nationalvereins, dort das Concordat, hier die Convention benützt, um ein ihr mißliebiges Ministerium, das diese Verträge mit der Kirche abschloß, zu stürzen und sich selbst an's Ruder zu bringen. Noch viel mehr aber hat jene Partei, welche vor Allem den Umsturz der bestehenden Ordnung will, mit Freuden den religiösen Anlaß ergriffen, um das Volk aufzuregen, die Regierung zu compromittiren, die conservativen Kräfte zu zerstören und zu desorganisiren, die Bewegung in den Fluß zu bringen.

Aehnlich hat man ja auch das Jahr 1848 vorbereitet. Ja man könnte geschichtlich durchführen, daß fast alle politischen und socialen Revolutionen durch religiöse Wühlereien eingeleitet wurden. So lange eine Nation im christlichen Glauben ihren Halt- und Schwerpunkt hat, werden alle socialen und politischen Gegensätze und Uebel sich ausgleichen und überwinden lassen. Soll dagegen jener völlige Bruch mit aller rechtmäßigen Autorität und mit der ganzen Geschichte eintreten, der in der Revolution sich vollzieht, so muß zuvor das Volk seinen religiösen Halt verloren haben.

Allein nichtsdestoweniger halten wir eine Darstellung, welche allein auf die politische Seite der Sache Gewicht legt, für einseitig. Wohl wird die Religion benutzt, um politische Zwecke zu erreichen, allein das Umgekehrte ist auch wahr und ich glaube, es hat sogar in der Regel das Uebergewicht. Um seine religiösen Abneigungen zu befriedigen und um religiöse oder irreligiöse Zwecke zu erreichen, hat man zu allen Zeiten und ganz besonders in der Gegenwart politische Motive und Antipathien gegen die katholische Kirche in Bewegung gesetzt.

Oder wer kann sich darüber einer Täuschung hingeben, wie sehr religiöse Sympathien und Antipathien auf die politischen Parteistellungen einwirken?

Es sind nun einmal nicht die politischen und nicht einmal die socialen, sondern es sind die religiösen Fragen die höchsten und wichtigsten — und es ist ein Zeugniß für die Würde und geistige Natur des Menschen, daß die geistigen und überirdischen Interessen stets mächtiger in Anspruch nehmen, als die materiellen und irdischen.

So ist auch der vorliegende Kampf in seinem tiefsten Grunde nicht ein politischer Kampf, sondern ein religiöser Kampf, nicht ein Kampf um constitutionelle Rechte, nicht ein Kampf einer politischen Partei gegen eine andere, sondern um es kurz zu sagen — ein Kampf der sogenannten Aufklärung gegen das katholische Christenthum. Nicht der Staat und seine Rechte sollen gegen kirchliche Uebergriffe geschützt, sondern der religiöse Aufschwung, die religiöse Lebensentwickelung im Innern der katholischen Kirche sollen durch die Staatsgewalt unterdrückt werden, nicht weil der Staat dazu ein Recht oder dabei ein Interesse hat, sondern weil der Rationalismus und die Aufklärung es so wollen und es in ihrem Interesse finden.

Wir halten es für einen argen Mißgriff, diesen Sachverhalt zu verbergen und Alles auf die Rechnung der Politik zu schreiben.

Nein, nicht politische, sondern religiöse Gegensätze sind, wie zu allen Zeiten, auch in der Gegenwart die tiefsten und entscheidensten.

Daß die ganze Bewegung, die mit dem Petitionssturme gegen die Convention begann, in den jüngsten Wahlen, wozu auch die Mainzer Stadtrathwahl gehört, sich manifestirte und in den Debatten und Beschlüssen der zweiten Kammer einen vorläufigen Abschluß fand, weit mehr als einen politischen, einen religiösen Character hat, kann nur ein Blinder nicht sehen.

Nirgends aber ist diese Thatsache und Wahrheit klarer ausgesprochen, als in einer „von Unterzeichnern der Mainzer Adresse gegen die Convention" herausgegebenen Schrift. Dieselbe ist bald nach dem Beginne der Agitation gegen die katholische Kirche bei Brenner in Wiesbaden erschienen, trägt den Titel: Sind die Bischöfe allein die Kirche? Sie hat den offenkundigen Zweck, die Unterzeichner jener Petition gegen die von dem Hochwürdigsten Bischof von Mainz[1]) erhobene Beschuldigung, daß jene Petition einen Angriff gegen die katholische Kirche selbst, gegen ihre Diener, ihren Geist und ihre Institute enthalte, zu rechtfertigen.

Der Inhalt jener Brochüre läßt sich auf folgende Sätze zurückführen:

1) Unser Angriff ist nicht gegen die Kirche gerichtet, wie

1) In seiner Schrift: „Soll die Kirche allein rechtlos sein?"

wir sie verstehen, sondern gegen die Kirche, wie der Bischof von Mainz sie versteht. Wir verstehen unter Kirche das Volk, der Bischof versteht unter Kirche die Hierarchie. Der Papst und die Bischöfe und die ihnen anhängen, sind die Partei, die wir befehden. — Dagegen die Kirche in unserem Sinn, nämlich das Volk, wollen wir von der Tyrannei des Papstes und der Bischöfe frei machen.

2) Unser Angriff ist nicht gerichtet gegen den Geist des Christenthums oder der Kirche in unserem Sinn; denn dies ist der Geist der Aufklärung, des Fortschritts, der Humanität und Toleranz, wie wir diese Worte verstehen, sondern gegen den Geist der Hierarchie, des Papstes und der Bischöfe; denn dies ist ein Geist verfolgungssüchtiger Unduldsamkeit, der Volksverdummung, der Geistesknechtung. — Und diese Intoleranz und Verfolgungssucht ist nicht etwa bloß ein Fehler einzelner Menschen in der Kirche, sondern ist der wesentliche Geist einer Kirche, die sich für allein wahr, für unfehlbar und alleinseligmachend hält.

3) Unser Angriff ist nicht gerichtet gegen die Diener der Kirche, wie wir sie haben wollen, und sie uns etwa noch gefallen lassen, die nämlich die kirchliche Autorität und kirchliche Lehre preisgeben, unserer Aufklärung alle möglichen Concessionen machen oder ihr selbst fröhnen, sondern gegen die Ultramontanen, welche jene mittelalterliche Tyrannei der Päpste und Bischöfe und jene Verdummung und Knechtung der Völker aufrechthalten oder wiederherstellen wollen.

Das ist, auf klare Sätze zurückgebracht, die Vertheidigung, welche die Unterzeichner der Petition führen. Man wird uns zugeben, daß diese Vertheidigung einen viel weiter gehenden Angriff gegen die katholische Kirche und Religion enthält, als der Bischof von Mainz der Petition vorgeworfen. Denn wenn dies wirklich die Meinung der Petenten war, dann ist offenbar ihr Streben und ihre Endabsicht nicht darauf gerichtet, der katholischen Kirche gewisse Einschränkungen durch die Staatsgewalt aufzuerlegen, gewisse Rechte des Landesherrn über die katholische Kirche zu wahren oder Rechte der Landstände geltend zu machen, sondern die katholische Kirche gründlichst in Verfassung, Lehre und Cultus zu reformiren, d. h. die Kirchengewalt den Händen des Papstes und der Bischöfe zu entziehen, die kirchliche Volkssouveränität einzuführen, an den Lehren der Kirche alles das zu entfernen, was dem sogenannten Fortschritte und dem Zeitgeist nicht mehr entspricht und demgemäß auch den Cultus umzuge-

ſtalten. Dieſe Abſicht und dieſes Streben wird denn auch mit aller Offenheit ausgeſprochen und als der Triumph des Menſchengeiſtes in ſeinem Fortſchritt und als „die Vollendung der Reformation" bezeichnet. „Ein Auguſtiner-Mönch, Martin Luther, heißt es, vollbrachte ſie, er vollbrachte ſie aber nur halb." Jetzt ſoll ſie ganz vollbracht werden. Und wie? „Damals fiel die Hälfte des deutſchen Volkes von der Kirche, d. h. von der römiſchen Prieſterſchaft ab" — jetzt alſo ſoll offenbar auch die andere Hälfte zum Abfall gebracht werden. Aber zu welcher Lehre, Confeſſion, Kirche? Etwa zu der von Luther geſtifteten? Nimmermehr, denn der gläubige Proteſtantismus iſt, wie die Broſchüre erklärt, eine eben ſo intolerante, mit dem Geiſte der Neuzeit unverträgliche Partei, als der Katholicismus, als das gläubige Judenthum, kurz, als jede poſitive Religionsgeſellſchaft: „denn ſo intolerant und verfolgungsſüchtig, ſo inhuman und abergläubiſch, wie die Hierarchie und ihre Anhänger, iſt jeder Menſch, welcher die Seligkeit des Himmels von Kirchendogmen und Glaubensſätzen, nicht von dem ſittlichen Werthe des Menſchen abhängig macht [1]). So dachten die Schriftgelehrten und Phariſäer unter den Juden, als ſie die Jünger Jeſu verfolgten und tödteten; ſo denkt der Muhamedaner ... ſo denkt die altgläubige oder pietiſtiſche Partei der Lutheraner, Luther ſelbſt meinte, der Unglaube ſei ärger als Mord, weil dieſer nur an Menſchen, der Unglaube aber an Gott ſelbſt begangen werde." (S. 18 der genannten Schrift.)

Man ſieht alſo, die Vollendung der Reformation beſteht etwa nicht darin, daß nunmehr auch die Katholiken proteſtantiſch, ſondern daß Katholiken und Proteſtanten zum Evangelium der Neuzeit bekehrt werden.

Und durch welche Mittel? Auch darüber ſpricht die Broſchüre ſich klar aus: dadurch, daß der Kirche jeder Einfluß auf die Familie, auf die Schule und überhaupt auf das Leben entzogen werde, durch vollkommene Säculariſirung der Ehe, durch gänzliche Vernichtung jedes kirchlichen Einfluſſes auf die Schule und Aufhebung ihres religiöſen Charakters, durch völlige Aufhebung der kirchlichen Disciplin bis zu dem Grade, daß wenn

1) Wir halten es für nöthig, wenigſtens in einer Note zu bemerken, daß die katholiſche Lehre die Seligkeit des Himmels einzig und allein vom ſittlichen Werthe des Menſchen abhängig macht, aber die ewigen Wahrheiten, die in den Glaubensſätzen enthalten ſind und den Geiſt und die Kraft, welche die Religion uns mittheilt, als die weſentlichen Grundbedingungen der wahren und vollkommenen Sittlichkeit betrachtet.

eine Gemeinde ihren vom Bischofe etwa abgesetzten Pfarrer behalten und sich den Anordnungen der kirchlichen Obrigkeit widersetzen will, sie dieses ungehindert thun kann; endlich dadurch, daß das Kirchenvermögen der Verwaltung der Geistlichkeit entzogen und in die Hände des Volkes gelegt wird.

Die Brochüre spricht sich aber auch über das Verhältniß der gegenwärtigen religiösen Agitation zur politischen mit aller wünschenswerthen Klarheit aus. Indem sie dem Bischofe von Mainz den Vorwurf macht, daß er mit seinen religiösen Bestrebungen der politischen Reaction diene, legt sie ihrerseits das Geständniß ab, daß „die kirchliche und politische Fortschrittspartei solidarisch und concordial mit einander verbunden sei.“ „Dabei befolgt, heißt es weiter, die politische und kirchliche Fortschrittspartei in der Praxis das vernünftige Princip von der Theilung der Arbeit; jeder treibt das, was er am besten versteht, die Politiker haben ihre Arbeit und die Religiösen die ihrige, jeder an seiner Stelle.“

Man könnte vielleicht entgegnen, diese Schrift sei eine Privatarbeit, wahrscheinlich sei sie deutschkatholischen Ursprungs; die Fortschrittspartei und die zweite Kammer haben keine Verantwortung dafür. Allein, wenn ich bedenke, daß diese Schrift auf's Eifrigste verbreitet und empfohlen wurde; wenn ich überall in öffentlichen Blättern und in Reden ähnlichen Gedanken wieder begegne; wenn ich den ganzen Character der dermaligen Befeindungen der katholischen Kirche in unserem Lande und zumal in der Stadt Mainz in's Auge fasse: so kann ich mir nicht verbergen, daß die Wiesbadener Brochüre nicht bloß die Träume einiger Deutschkatholiken, sondern leider nur zu reale Pläne ausspricht, die in viel weiteren Kreisen verbreitet sind. Wenn übrigens diejenigen, welche die Beschlüsse der zweiten Kammer vertreten wollen, die bisher dargelegten Grundsätze der Wiesbadener Brochüre verwerfen, so brauchen sie es nur öffentlich auszusprechen — und ich werde sofort öffentlich mein Unrecht eingestehen, daß ich so feindliche Absichten gegen die katholische Kirche bei ihnen gefürchtet habe. Aber auch dann bleibt jene Schrift ein merkwürdiger Beitrag zu unserer Zeitgeschichte.

Jedenfalls aber ist es nothwendig, ehe ich zur Kritik des von der zweiten Kammer beschlossenen Religionsgesetzes übergehe, einige kirchliche Principienfragen zu besprechen. Namentlich will

ich zeigen, daß die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche eine Existenz- und Lebensfrage für sie ist; ferner, daß die Unterscheidung zwischen Katholicismus und Ultramontanismus, zwischen Kirche und Hierarchie in der Wahrheit nicht begründet, sondern lediglich von den Feinden der Kirche erfunden ist, um die glaubenstreuen Katholiken zu verdächtigen und wenn es möglich wäre, durch Trennung zwischen dem Volk und seinen Seelenhirten, die katholische Kirche und Religion zu zerstören.

II.

Das Wesen der kirchlichen Freiheit und der katholischen Kirche.

1. Nothwendigkeit der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche im Allgemeinen.

Die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von jeder irdischen Macht in Sachen der Religion ist vor Allem eine katholische Glaubenswahrheit, welche daher jeder Katholik zu glauben verpflichtet ist. Kraft göttlicher Stiftung ist die Kirche frei und als solche keiner weltlichen Gewalt unterworfen.

Die Wahrheit dieses Satzes ist leicht einzusehen. Christus, der Stifter und das göttliche Haupt der Kirche, hat die Verkündigung seiner Lehre, die Spendung seiner Gnadenmittel und die Aufrechthaltung seines Gesetzes nicht den irdischen Gewalthabern, nicht den Staaten und Völkern, sondern den von ihm gewählten und zu seinen Gesandten und Stellvertretern gesetzten Aposteln und Jüngern und deren Nachfolgern anvertraut, und er hat den Gläubigen befohlen, in Sachen der Religion diesen, nicht aber den Inhabern der weltlichen Gewalt Folge zu leisten. In allen weltlichen Dingen dagegen hat Christus der weltlichen Obrigkeit selbst Gehorsam erwiesen und seine Apostel und Anhänger zu gleichem Gehorsam verpflichtet. So wie daher der Christ im Gewissen verpflichtet ist, den weltlichen Obrigkeiten in weltlichen Dingen den rechtmäßigen Gehorsam zu leisten, eben so strenge ist er verpflichtet, in Sachen der Religion nur der Kirche zu gehorchen.

Wir sehen hieraus, daß die Unterscheidung von Kirche und Staat, von geistlicher und weltlicher Gewalt mit der göttlichen Stiftung des Christenthums selbst gegeben ist. Durch diese Unterscheidung zwischen Staat und Kirche unterscheidet sich die christliche von der altheidnischen Weltordnung. Im Heidenthum war, wenn man sich so ausdrücken will, Staat und Kirche eins, oder vielmehr der nationale Götterdienst war so gut wie das Kriegswesen und die Rechtspflege eine Staatsangelegenheit [1]). Das ist der Grund, weßhalb die römischen Kaiser, welche alle Staatsgewalten der alten römischen Republik in sich vereinigten, auch die Gewalt und Würde des obersten Priesters, Pontifex maximus, besaßen; das war auch der Grund, weßhalb die Christen, welche dieses kaiserliche Oberpriesterthum und die römische Staatsreligion nicht anerkennen konnten, als Feinde des Staates und des Kaisers erschienen und drei Jahrhunderte lang hingeschlachtet wurden. Die Millionen Martyrer, die für ihren Glauben starben, sind also wie für diesen, so auch für die Unabhängigkeit und Freiheit der Kirche gestorben.

Wohl weiß ich, daß in der neueren Zeit einige protestantische Theologen [2]) und einige moderne Philosophen eine ganz andere Theorie, als die von uns so eben vorgetragene Lehre, aufgestellt haben. Jene Theologen meinten, die Reformation habe die Unterscheidung zwischen Staat und Kirche aufgehoben und den christlichen, d. h. den protestantischen Staat geschaffen, der zugleich die Zwecke der Kirche zu verwirklichen habe. Diese Philosophen aber meinten, die Philosophie sei die wahre Religion und der Staat sei berufen, der Träger der Philosophie und daher auch die wahre Kirche zu sein [3]).

Diese Philosophen mögen ihre Theorie vor der gesunden Vernunft und jene Theologen ihre Lehre vor der Bibel und der protestantischen Welt verantworten; was uns Katholiken betrifft, so verabscheuen wir jede derartige Lehre als unchristlich und unvernünftig, und müßten es als den unmittelbarsten Angriff auf unseren Glauben ansehen, wenn der

---

1) S. oben S. 2.

2) Gegen einen solchen habe ich vor Jahren ohne Angabe meines Namens ein Schriftchen: „Der paritätische Staat" erscheinen lassen, das auch heute noch praktisch sein dürfte.

3) Vgl. oben S. 12.

Staat jemals thatsächlich zu solchen Doctrinen sich bekennen würde.

Die Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Gewalt, komme sie von oben oder unten, ist aber auch zweitens die Bedingung unserer persönlichen Gewissens- und Ueberzeugungsfreiheit, unserer ganzen sittlichen Würde als Katholiken. Nur deshalb nämlich glaube ich, was die Kirche lehrt, und leiste ihr in Sachen der Religion den christlichen Gehorsam, weil ich sie als eine göttliche Institution erkenne und weil ich weiß, daß sie als solche eines göttlichen Beistandes genießt, der sie vor jedem Irrthume gegen den Glauben und das Gesetz Christi bewahrt. Dagegen in Sachen der Religion dem Staate oder irgend einer weltlichen Gewalt zu gehorchen, ist im Widerspruch mit meinem Glauben und meinem Gewissen, mit meiner Ueberzeugung, meiner Christen- und Menschenwürde. Daher ist jeder Angriff auf die Unabhängigkeit und Freiheit der katholischen Kirche auch ein Angriff auf die Gewissensfreiheit eines jeden einzelnen Katholiken. Und wenn es Katholiken gibt, welche das nicht erkennen und empfinden, so fehlt es denselben entweder an Glauben oder an Verstand, oder an beiden zugleich.

Die Unabhängigkeit der Kirche ist endlich drittens die unerläßliche Bedingung alles gesunden religiösen und kirchlichen Lebens. In der Kirche soll nichts herrschen und gelten, als die Lehre, die Gesetze, die Einrichtungen, der Geist Christi. Vom Papst bis herab zum letzten Priester sollen alle Diener der Kirche durch keine anderen Einflüsse, als durch die Grundsätze und Vorschriften des Glaubens bestimmt werden. Sie sollen ohne Furcht und ohne Zwang Hohen wie Niederen dieselbe Wahrheit verkünden und Niemanden fürchten, als Gott allein. In dem Maße, als das geschieht, steht es gut um die Religion.

Sowie dagegen weltliche Gewalt und weltliche Einflüsse die Kirche beherrschen, tritt sofort Verderbniß ein. Die Geistlichkeit entartet, Glaube und christliche Sitte im Volke zerfallen, an die Stelle des wahren und lebendigen Christenthums tritt ein todtes Scheinchristenthum. Das beweist die Geschichte aller Jahrhunderte.

Was war die Ursache, weßhalb der einstens so christliche

Orient zuerst in Irrlehren und Sittenverderben, dann in Schisma und endlich in die Botmäßigkeit der Muhamedaner gefallen und daß das Christenthum dort zum größten Theile untergegangen ist? Die wichtigste Ursache ist die Tyrannei, welche die byzantinischen Kaiser unter dem Titel des Schutzes über die Kirche geübt haben. Das große Verderben, das im zehnten Jahrhundert im Abendland über die Christenheit gekommen war, hat seinen Grund in der Unfreiheit des apostolischen Stuhles, der damals von weltlichen Großen und politischen Parteien beherrscht war. Wo immer aber die Religion neu aufblühte, geschah es in Folge der Freiheit, welche ihr durch große Päpste und Bischöfe und durch die Glaubenstreue der christlichen Völker wieder erstritten wurde.

Selbst wenn die Staaten ganz katholisch sind und wenn aufrichtig katholische Fürsten eine Herrschaft über die Kirche üben, gereicht es nur zu ihrem Verderben und zur Zerstörung der Religion. Die Gottlosigkeit und das Sittenverderben, die Religionsverachtung und der Religionshaß, die vielfältigen Verderbnisse in der Welt- und Klostergeistlichkeit, welche der ersten französischen Revolution vorangingen, haben ihren Hauptgrund in der Gewalt und Herrschaft, welche die katholischen Könige Frankreichs über die Kirche sich angemaßt hatten. Was soll auch aus der Religion werden, wenn nicht die Würdigkeit, sondern die Gunst des Hofes und der weltlichen Beamten entscheidet, wer zu den wichtigsten geistlichen Stellen, ja selbst zu den Bischofsstühlen gelangt?

Und wenn wir in unserer Zeit vielfach eine traurige Glaubens- und Gesinnungslosigkeit unter den Katholiken wahrnehmen, so ist sie die Frucht der Bevormundung der Kirche durch den Staat. Unfreiheit der Kirche ist daher gleichbedeutend mit Untergang der Religion; und Freiheit der Kirche heißt Auferstehung des Christenthumes.

Daher waren von den Aposteln an, die da sprachen: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen[1]), alle großen und heiligen Männer der katholischen Kirche Eiferer für ihre Freiheit. Gott liebt nichts so sehr als die Frei-

1) Apstgesch. 4, 19. 5, 29.

heit seiner Kirche, sagt ein großer Heiliger. Ich nehme daher keinen Anstand, es auszusprechen, daß jeder Katholik, sei er Priester oder ein einfacher Gläubiger, der die Freiheit der Kirche nicht will oder gar zu ihrer Knechtung mitwirkt, ein Feind seiner Kirche ist.

2. Nothwendigkeit der Freiheit der Kirche in der Gegenwart und in einem religiös gemischten Staate.

Wenn selbst in ganz katholischen Ländern, wo der Fürst und seine Beamten, das Volk und seine Vertreter gläubig sind und das ganze öffentliche Leben einen katholischen Charakter hat, jede Herrschaft des Staates über die Kirche verderblich wirkt und die Religion zu Grunde richtet; was muß erst aus der Kirche und der Religion werden, wenn die weltlichen Gewalthaber, welche die Kirche beherrschen, nicht katholische Christen, ja Gegner der katholischen Kirche wären?

Wenn daher immer und überall die katholische Kirche, um bestehen und ihre heilige Aufgabe nach Christi Gebot und Einsetzung erfüllen zu können, frei und unabhängig von der weltlichen Gewalt sein muß; so ist dieses doppelt und zehnfach nothwendig in einem Lande, wo die Katholiken in der Minderzahl sich befinden, wo die weltliche Gewalt fast ganz in den Händen von Nichtkatholiken liegt und wo sie jeden Tag in die Hände von Gegnern der katholischen Kirche kommen kann.

Das ist aber in unseren deutschen, vorherrschend protestantischen oder gemischten Staaten, das ist ganz besonders auch im Großherzogthum Hessen der Fall. Wir Katholiken bilden nur etwas mehr als den vierten Theil der Bevölkerung; die meisten und einflußreichsten Stellen des Staates sind mit Protestanten besetzt; die Mehrzahl der Abgeordneten in der Kammer werden nothwendig immer Protestanten sein; es gibt nur wenige vorherrschend katholische Wahlbezirke, meistens sind die Wahlbezirke so beschaffen, daß die Katholiken in der Minderzahl sich befinden; selbst wenn die Katholiken noch so gut wählen, werden sie in der Kammer, wo allein die Majorität entscheidet, stets überstimmt werden können [1]). Aber die protestantische Majorität

1) Nichts scheint mir, beiläufig bemerkt, mit aller religiösen Freiheit, mit der gesunden Vernunft und Gerechtigkeit mehr in Widerspruch zu ste-

ist noch die mindere Gefahr. Unter Protestanten und Katholiken gibt es — Dank dem Staatskirchenthum und der Staatserziehung — vorzüglich unter der sogenannten gebildeten Klasse Viele, die keinen christlichen Glauben haben, vielmehr jedes positive Christenthum verachten und mit einer tiefen Abneigung gegen Alles, was Kirche und Priesterthum heißt, erfüllt sind. Es gibt auch — Dank dem Staatskirchenthum und der Staatserziehung — viele Katholiken, welche nicht gerade ungläubig, aber sehr unwissend in der Religion, voller Vorurtheile gegen ihre eigene Kirche, voll Menschenfurcht und Rücksichten gegenüber den Ungläubigen oder den Protestanten, und durch die Partei, der sie angehören und der sie ihre Stellung verdanken, gebunden sind, und die daher fast immer gegen die Kirche Partei ergreifen.

Was soll aus der katholischen Kirche werden, wenn sie vom Staate, von seinen Ministerien und seinen Kammern abhängig ist und grundsätzliche Gegner der Religion die Gewalt in Händen haben? Eine offene Verfolgung wäre der Kirche und dem Christenthum nicht so nachtheilig, als ein falscher, durch feige Nachgiebigkeit erkaufter Friede unter einer solchen Herrschaft.

3. Was zur Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche gehört.

Es gibt Leute, welche keine Gefahr für die Religion und die Freiheit der Kirche sehen, so lange man noch nicht wegen des katholischen Glaubens seiner staatsbürgerlichen Rechte beraubt und des Landes verwiesen wird, oder so lange den Pfarrern noch nicht verboten ist, den sonntäglichen Gottesdienst zu halten, und den Gläubigen, ihn zu besuchen. Allein darin besteht bei Weitem noch nicht die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche und der Katholiken.

Wie ein Mensch nicht frei ist, weil er seine Hand bewegen

---

hen, als daß in den die Religion berührenden Angelegenheiten die Majorität einer gemischten Versammlung entscheide. Das war auch durch alle früheren Gesetzgebungen anerkannt. Daher auf dem deutschen Reichstage in den die Religion berührenden Dingen die allerdings mit Inconvenienzen verknüpfte, aber dennoch naturnothwendige itio in partes; auch die Bundesacte schließt in diesen Angelegenheiten die Entscheidung nach der Majorität aus.

kann, während er an einer Kette angeſchmiedet iſt; und wie ein Land und Volk nicht frei iſt, dem ein fremder Eroberer einige ſeiner Gebräuche gelaſſen hat, während er nach Willkühr ihm Geſetze vorſchreibt, ſeine Verfaſſung ändert, ihm Obrigkeiten ſetzt; ſo iſt auch die katholiſche Kirche und ſind die Katholiken in ihrem religiöſen Leben nicht frei, wenn ihnen der Staat zwar einige freie Bewegung geſtattet, aber in anderen und vielleicht viel wichtigeren Dingen ſie beherrſcht, ja ſich ein unbeſchränktes Recht beilegt, der Kirche und den Katholiken Geſetze vorzuſchreiben, wie es ihm beliebt.

Nur der iſt kein Gefangener, der von allen Feſſeln frei und ledig iſt; nur das Land und Volk beſitzt politiſche Freiheit, das nach ſeiner eigenen Verfaſſung, ſeinen eigenen Geſetzen, unter ſeinen eigenen Obrigkeiten lebt und in deſſen innere und äußere Landesangelegenheiten kein Fremder ſich einmiſcht. So ſind wir Katholiken in religiöſer Beziehung auch nur *dann ſelbſtſtändig und frei, wenn unſere Kirche frei iſt an Haupt und Gliedern; wenn ſie nach ihrer eigenen Verfaſſung, ihren eigenen Geſetzen, unter ihren eigenen kirchlichen Oberen ungehindert leben kann*; wenn keine weltliche Gewalt, kein Fürſt und kein Miniſter, kein Beamter und keine Ständeverſammlung, in ihre religiöſen und kirchlichen Angelegenheiten irgend einen Eingriff zu machen befugt iſt.

Soll alſo die Kirche frei ſein, ſo müſſen wir Katholiken frei und ungehemmt mit dem Papſte als dem Oberhaupt der Kirche und mit den Biſchöfen verkehren können, und der Papſt und die Biſchöfe mit den Prieſtern und dem gläubigen Volk.

Soll die Kirche frei ſein, ſo müſſen die Biſchöfe frei und ungehemmt alle Pflichten ihres Amtes in Lehre, Gottesdienſt und Kirchenregiment, in Erziehung, Anſtellung, Ueberwachung und Leitung ihrer Prieſter ausüben können und muß es deßgleichen dieſen letzteren frei ſtehen, nach den Geſetzen der Kirche und unter der Aufſicht ihrer Biſchöfe ihr prieſterliches Amt zu verwalten.

Deßgleichen müſſen alle Katholiken die volle Freiheit beſitzen, ihren Glauben zu bekennen und nach demſelben zu leben und darf Niemand das Recht haben, ihnen eine von ihrer Religion gebilligte oder empfohlene Uebung, Tugend oder Lebensweiſe zu verbieten.

Zur Freiheit der Religion und Kirche gehört ganz insbesondere, daß die katholischen Eltern ihre Kinder katholisch erziehen können; daher haben sie das Recht, katholische Schulen und Erziehungsanstalten zu besitzen und zu behalten; ohne diese ist alle Religionsfreiheit mehr oder weniger eine Täuschung.

Zur Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche gehört auch, daß sie das Kirchenvermögen den Gesetzen der Kirche gemäß zu verwalten und zu verwenden befugt ist.

Das Alles sind klare und einfache Wahrheiten. Nur da, wo man der katholischen Kirche diese Rechte redlich und rückhaltlos zugesteht, ist die katholische Religion frei und das Wort eine Wahrheit: die Kirche verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Wir werden sehen, daß das von der zweiten Kammer beschlossene Kirchengesetz nicht ein einziges dieser wesentlichen Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche unangetastet läßt; ja daß es jedes kirchliche Recht und jede kirchliche Freiheit grundsätzlich vernichtet.

4. Von der unwahren und arglistigen Unterscheidung zwischen Katholicismus und Ultramontanismus.

In neuerer Zeit haben die Feinde der katholischen Religion das Wort Ultramontanismus und Ultramontan erfunden. Sie sagen nämlich, nicht die katholische Religion oder den Katholicismus befeindeten sie, sondern den Ultramontanismus und die Ultramontanen. Was eigentlich der Ultramontanismus und wer ein Ultramontaner sei, haben sie noch nie klar und bestimmt ausgesprochen. Sie geben aber zu verstehen, die Ultramontanen seien nur eine Partei, eine Art Secte in der katholischen Kirche, nicht aber die katholische Kirche selbst. Dadurch wollen die Feinde der Kirche manche Vortheile erreichen. 1) Sie wollen damit ihre intoleranten Feindseligkeiten gegen die katholische Religion beschönigen, indem sie sagen, nicht gegen diese, sondern gegen den Ultramontanismus seien ihre Angriffe gerichtet. 2) Sie suchen dadurch unwissende und arglose Katholiken zu täuschen und zu beruhigen. Seid ruhig, sagen sie ihnen, und glaubt ja nicht, daß wir gegen euch und euren Glauben etwas im Schilde führen, ihr und eure Religion seid uns lieb und werth; wir haben nur mit den Ultramontanen zu thun und nur um ihre staatsgefährlichen Anmaßungen zu unterdrücken, machen wir Gesetze. 3) Sie suchen endlich

dadurch alle treuen Anhänger und eifrigen Vertheidiger der katholischen Kirche, ihrer Freiheit und ihrer Rechte zu verdächtigen, zu isoliren und verhaßt zu machen. Vertheidigt nämlich ein Bischof die Rechte der katholischen Kirche, so ist er ein Ultramontaner; ist ein Priester eifrig in seinem Amte, so ist er ein Ultramontaner; tritt ein Abgeordneter in der Kammer, ein Mann in der Gemeinde für die Rechte der katholischen Kirche in die Schranken, er ist ein Ultramontaner; vertheidigt ein Schriftsteller die katholische Religion, er wird ein Ultramontaner genannt; nimmt sich eine Zeitung der katholischen Sache an, es ist ein ultramontanes Blatt; bildet sich ein Verein zu irgend einem katholischen Zwecke, es ist ein ultramontaner Verein; Alles, was im Privat- und öffentlichen Leben zur Vertretung der katholischen Rechte und Interessen geschieht, sind ultramontane Umtriebe. Ja wer nicht feindselig, sondern billig und wohlwollend gegen die katholische Kirche gesinnt ist, wird bereits den Ultramontanen zugezählt. Und weil man nun dem, was schlicht und einfach katholisch ist, den Namen ultramontan gegeben hat, so glaubt man sich Alles dagegen erlauben zu dürfen, Schimpf, Verachtung, Verdächtigung, Verleumdung, Haß. Tritt dann etwa ein Katholik auf und stellt diese Gegner zur Rede, so antworten sie höhnisch: Was willst du? Wir haben die Katholiken und die katholische Religion nicht gemeint, sondern die Ultramontanen. Bist du etwa ein Ultramontaner? Antwortet dann der Katholik: Ja, ich bin ein Ultramontaner, stehe mir Rede; so entschlüpft ihm doch sein schlauer Gegner. O, sagt er, dich zähle ich nicht zu den Ultramontanen. Und damit kann man jeder Ungelegenheit und vor Gericht jedem Verleumdungs- und Injurienprozeß entschlüpfen und fortfahren, unter dem Namen Ultramontanismus alles Katholische mit Koth zu bewerfen.

Den Katholiken einen Parteinamen geben, ist ein alter Kunstgriff. Schon im vierten Jahrhundert haben die Arianer, diese arglistige Secte, welche die Gottheit Christi leugnete, während sie den Schein beibehielt, Christus göttlich zu verehren, die Katholiken nicht bei diesem ihrem Namen, sondern mit dem Parteinamen Athanasianer, von dem hl. Athanasius, dem großen Vertheidiger des katholischen Glaubens, genannt. Unter dem Namen Papisten hat man in England die Katholiken Jahrhunderte lang blutig und moralisch verfolgt. Genau so ist es auch mit dem Ausdruck Ultramontan. Zuerst hat eine

Partei, welche die Katholiken von dem Papſte trennen und ſogenannte Nationalkirchen einführen, oder doch wenigſtens die Macht und das Anſehen des Papſtes möglichſt herabdrücken wollten, die Katholiken, welche an dem von Gott geſetzten Mittelpunkte der Kirche feſthielten, Ultramontane genannt, weil der Papſt zu Rom, alſo ultra montes, jenſeits der Alpen wohnt.

Im Jahre 1837, wo der große Erzbiſchof Clemens Auguſt von Köln wegen ſeiner ſtandhaften Vertheidigung der kirchlichen Freiheit in's Gefängniß geſetzt wurde, haben einige proteſtantiſche Schriftſteller dieſes Wort wieder aufgebracht, um damit die treu zu ihrer Kirche haltenden Katholiken des Rheinlandes zu bezeichnen. In unſeren Tagen aber wendet man es ganz allgemein an und auch gewiſſe Katholiken haben es ſich bereits angeeignet und meinen, dadurch das Privileg zu erlangen, alle Pflichten eines katholiſchen Chriſten mit Füßen treten, die katholiſche Kirche offen befeinden — und doch immer noch katholiſch bleiben zu können.

Aber gibt es nicht dennoch einen Unterſchied zwiſchen ultramontanen und nicht ultramontanen Geiſtlichen; zwiſchen ultramontanen und nicht ultramontanen Katholiken? Nein, ſage ich, und der Beweis für dieſes Nein iſt ſehr leicht zu führen. Wer hat von dieſem Unterſchied etwas gewußt, ehe die Feinde der Kirche ihn erfunden hatten? Wenn ein ſolcher Unterſchied in der Kirche beſtünde, ſo müßten doch wir Katholiken zu allererſt etwas davon wiſſen. Aber unſere Vorfahren haben davon nichts gewußt und bis auf den heutigen Tag weiß weder die katholiſche Kirche, noch das katholiſche Volk etwas davon, wie es denn überhaupt, was die Religion betrifft, in der katholiſchen Kirche gar keine Parteien und Secten gibt und geben kann; denn wer nicht Alles glaubt, was die Kirche glaubt und lehrt, wer die Verfaſſung der Kirche nicht anerkennt und den Vorſtehern der Kirche nicht den rechtmäßigen Gehorſam leiſtet, iſt eben nicht katholiſch, wenn er auch dieſen Namen trägt, nicht aber bilden die gläubigen und pflichttreuen Katholiken ihm gegenüber eine Secte oder Partei.

Es gibt alſo keinen Unterſchied zwiſchen ultramontanen und nichtultramontanen Katholiken in der katholiſchen Kirche. Allerdings aber gibt es einen andern Unterſchied, nämlich zwiſchen wirklichen und gläubigen Katholiken, welche

ihre Kirche und deren Freiheit aufrichtig lieben, und zwischen bloßen Scheinkatholiken, die zwar von katholischen Eltern abstammen, katholisch heißen, vielleicht auch noch einige Ueberreste des väterlichen Glaubens im Herzen tragen und einige katholische Gebräuche mitmachen, in der That und Wahrheit aber weit entfernt sind, von ganzem Herzen Alles, was die Kirche lehrt, zu glauben, die über ihre Gebote stolz sich hinwegsetzen, welche nichts wissen von Liebe zur Kirche und ihrer Freiheit, die vielmehr die Kirche verachten, aber einen unendlichen Respect vor dem Zeitgeist haben: kurz es gibt einen Unterschied zwischen ungläubigen oder, wie sie sich lieber nennen, aufgeklärten und gläubigen, deßgleichen zwischen unwissenden und unterrichteten, zwischen feigen unentschiedenen und überzeugungstreuen entschiedenen Katholiken — und auch einzelne Priester hat es zu allen Zeiten gegeben, die, obwohl Priester, zu den schlechten Katholiken gerechnet werden müssen. Welche himmelschreiende Anmaßung liegt aber darin, daß diese traurige Art von Katholiken in Vereinigung mit vorurtheilsvollen Nichtkatholiken und Nichtchristen die guten und treuen Katholiken als eine Secte und Partei in der Kirche unter dem Namen „Ultramontane" bezeichnen will.

Wir sagen „vorurtheilsvolle" Nichtkatholiken: denn welcher vernünftige Mann, der nicht von Vorurtheilen eingenommen und mit den wirklichen Zuständen und Thatsachen ganz unbekannt ist, kann sich einen Augenblick darüber täuschen, daß in der katholischen Kirche in dem Sinne, wie unsere Gegner das Wort gebrauchen, eben Alles ultramontan ist, was mit dem katholischen Glauben nicht gebrochen hat oder denselben nicht verleugnet? Gibt es etwa auf der ganzen weiten Erde einen einzigen Bischof, der nicht im Sinne der Gegner „ultramontan" wäre? Man wird deßhalb vergeblich auch einen einzigen Bischof auf Erden suchen, der nicht über die Grundsätze der Majorität der zweiten Kammer sein Verwerfungsurtheil aussprache, der nicht in allen Grundsätzen mit dem Bischof von Mainz übereinstimmte. Oder meint man, es gäbe unter den Priestern der katholischen Kirche solche, welche in diesem Sinne nicht ultramontan sind. Vielleicht mag man hie und da ein zum Abfall reifes Subject antreffen, das bereit ist, den Feinden der Kirche sich zugesellen; aber unter allen ehrenhaften und guten Priestern, die das Vertrauen und die Liebe des Volkes besitzen, wird man vergeblich Einen suchen, der

nicht ultramontan wäre und nicht in allen Grundsätzen mit den Bischöfen übereinstimmte. Daher darf es uns auch nicht befremden, daß gerade die tadellosesten und pflichtgetreuesten Geistlichen am meisten mit dem Namen Ultramontane bezeichnet werden.

Oder sind vielleicht unter den katholischen Theologen, Gelehrten und Schriftstellern solche zu finden, welche im Sinne der Gegner nicht ultramontan wären? Ich bin dessen gewiß, daß man unter allen jetzt lebenden angesehenen katholischen Gelehrten nicht einen Einzigen antreffen wird, welcher es nicht wäre und der nicht in all den Punkten, um die es sich der Kammermajorität gegenüber handelt, mit dem Bischofe von Mainz übereinstimmte und die Adresse und die Erklärungen des Klerus der Mainzer Diöcese in jedem Satze unterschriebe. Auch alle gelehrten und alle populären katholischen Zeitschriften, in denen sich doch auch die Gesinnung der gläubigen Katholiken ausspricht, sind ultramontan im Sinne der Gegner.

Die Gegenwart zählt in dem katholischen Laienstande eine große Menge glaubenstreuer Männer, Juristen, Staatsmänner, Volksvertreter, öffentliche Charaktere, Künstler und Schriftsteller; sie Alle sind im Sinne der Gegner ultramontan. Ultramontan war der irische Volksmann O'Connel; ultramontan war der genialste und patriotischste Mann, den das Rheinland seit einem Jahrhundert hervorgebracht hat, Joseph Görres; ultramontan ist der so freisinnige und geistvolle Montalembert; ultramontan sind alle jene muthigen und geistvollen Vertreter der katholischen Rechte in Preußen; ja Alles, was unter den Katholiken — und diese Thatsache könnte wohl zum Nachdenken auffordern — mit aufrichtigem Glauben Geist und Charakter verbindet, ist ultramontan; nur der Unglaube, die Unwissenheit und Charakterschwäche ist nicht ultramontan. Ich weiß wohl, daß man dieses Wort für hart und allzu kühn halten wird und daß Diejenigen, welche es unangenehm berührt, dagegen heftige Verwahrung einlegen werden, aber es ist nichts desto weniger die einfache schlichte Wahrheit, und kann ich, ohne derselben etwas zu vergeben, nicht das Mindeste daran ändern. Ultramontan heißt eben nichts Anderes, als ganz und entschieden katholisch. Glauben, Geist und Charak-

ter aber verträgt ſich mit keiner Halbheit und Unentſchiedenheit. Man mag ſich daher ſträuben, ſo lange man will; am Ende wird man ſich doch zur Anerkenntniß verſtehen müſſen, daß die Ultramontanen nichts anderes ſind, als ſchlicht und einfach katholiſch.

Wohl gab es einmal eine Zeit, wo die Aufklärerei, in Deutſchland in der Geſtalt des ſogenannten Joſephinismus, in Frankreich in der Form des Janſenismus und Gallicanismus, gar manche Katholiken und auch Geiſtliche angeſteckt hatte, aber dieſe Zeit iſt unwiderbringlich vorüber, und wenn einige Herren von einer Wiederkehr dieſer ſchönen Zeiten, denen Gott der Herr ein- für allemal ein Ende gemacht hat, träumen, ſo beweiſen ſie nur, daß ſie trotz alles Fortſchrittes um mehr als ein halbes Jahrhundert hinter ihrer Zeit zurückgeblieben ſind.

Was ſoll ich endlich noch von unſerem katholiſchen Volke ſagen? Viele kennen vielleicht den Namen ultramontan gar nicht und ſähen Jeden groß an, der ſie fragte, ob ſie auch ultramontan ſeien? So wie aber ihnen die Sache klar geworden, würden ſie ihm in's Geſicht lachen und ſagen: Der Ultramontanismus ſei ja nichts Anderes als ihre uralte katholiſche Religion, aber man möge ſie mit dem neuen Namen verſchonen.

5. Was iſt katholiſch?

Es mag große Schwierigkeiten haben, genau zu beſtimmen, worin denn eigentlich z. B. die deutſchkatholiſche Glaubenslehre beſtehe, oder was unter „Fortſchritt" zu verſtehen, oder was die Meinung der „deutſchen Philoſophie" ſei; auch der Proteſtant mag vermöge ſeines Prinzips der freien Schriftforſchung Schwierigkeit haben, ſein Dogma genau zu formuliren.

Bei uns Katholiken iſt das anders. Man mag unſeren Glauben theilen oder nicht, das kann Niemand, der nicht von Illuſionen lebt, in Abrede ſtellen, daß es auf Erden keine gewiſſere, klarere, beſtimmtere und offenkundigere Sache gibt, als die katholiſche Religion. Was katholiſch iſt, bezeugt jedes katholiſche Kind aus ſeinem Katechismus, mag er geſchrieben ſein, in welcher Sprache er will. Jeder gläubige Katholik, er ſei gelehrt oder ungelehrt, wenn er nur ein religiö-

ſer und verſtändiger Mann iſt, ſagt Jedem auf's Zuverläſſigſte und Genaueſte, was katholiſch iſt. Was katholiſch iſt, wird auf allen katholiſchen Kanzeln der Erde gepredigt; von allen Biſchöfen der Welt mit ihrem Oberhaupte dem Papſte einmüthig bekannt; das ſteht in allen katholiſchen Büchern von den Kirchenvätern an bis auf dieſen Tag zu leſen: die ganze katholiſche Welt bildet ein beſtändig verſammeltes allgemeines Concil, das in jedem Augenblick von Dem Zeugniß ablegt, was als katholiſche Lehre von allen gläubigen Katholiken, überall und zu allen Zeiten geglaubt wurde und geglaubt wird.

Das alſo iſt katholiſch, nicht aber Das, was etwa ein proteſtantiſcher Schriftſteller für katholiſch ausgibt; oder was jenes unbeſtimmte Ding, das ſchneller als die Mode wechſelt, die Tagesmeinung, chriſtlich oder katholiſch nennt; oder was unwiſſende oder ungläubige Katholiken, welche die armſeligen Religionskenntniſſe ihrer Jugend längſt vergeſſen haben, als Katholicismus anſehen; oder was eine zufällige Kammermajorität auszuſprechen beliebt.

Wenn wir daher im Folgenden den Beſchlüſſen und Reden der zweiten Kammer einige einfache Grundwahrheiten der katholiſchen Religion entgegen ſetzen, ſo ſprechen wir nicht etwa unſere Privatanſichten oder, wie man zu ſagen beliebt, ultramontane Theorien oder Uebertreibungen aus, ſondern weltbekannte katholiſche Grundſätze, an denen nie und nirgend ein gläubiger katholiſcher Chriſt gezweifelt hat und zweifeln konnte.

6) Hierarchie, Klerus und Volk.

Wie man den Vorwand gebraucht, nicht die Katholiken, ſondern „die Ultramontanen“ bekämpfe man; ſo ſagt man auch, nicht gegen die katholiſche Religion und gegen das katholiſche Volk, ſondern gegen die Hierarchie, gegen die klerikale Partei, gegen die Prieſterherrſchaft ſei der Kampf gerichtet. Dabei gibt man zu verſtehen, man ſei im Gegentheil der beſte Freund des katholiſchen Volkes und man wolle es von der Tyrannei der Prieſter, die es ſelbſt verabſcheue, befreien. Daher rühmte man, wenn man anders den übereinſtimmenden Berichten der öffentlichen Blätter glauben kann, laut in der Kammer, daß man im Sinne des katholiſchen Vol-

kes handele, das zwar seine Religion liebe, aber die Hierarchie hasse.

In Nichts zeigt es sich so klar, als gerade in diesem Punkte, daß jene Partei, welche das neue Religionsgesetz beschlossen und den ganzen Sturm gegen die Convention in's Werk gesetzt hat, im tiefsten Grunde auf nichts Anderes abzielt, *als die katholische Kirche zu vernichten und das katholische Volk zum Abfall von seinem Glauben zu bringen.* Freilich mögen unter dieser Partei und unter den Mitgliedern der Kammermajorität nicht Wenige sein, die das nicht meinen und einsehen. Allein das beweist nur ihren Irrthum, ändert aber an der Sache nichts. Denn da gegenwärtig die Bischöfe und Priester der katholischen Kirche *nicht die mindeste weltliche Gewalt besitzen*, an der Regierung und Verwaltung des Staates und der Gemeinden nicht den geringsten Antheil nehmen und im Staate keine anderen Rechte haben, als welche sie mit allen anderen Staatsbürgern theilen: so kann man unter der Hierarchie und Priesterherrschaft nichts Anderes verstehen als die *geistliche Amtsgewalt, welche in der katholischen Kirche den Bischöfen und den Priestern zusteht.* Diese ihre geistliche Amtsgewalt steht ihnen aber nach der weltbekannten *Glaubenslehre der katholischen Kirche, kraft göttlicher Einsetzung zu*, und sie sind zu deren Ausübung nicht bloß durch die Vollmacht Christi *berechtigt*, sondern eben so auch kraft Christi Befehl und Auftrag im Gewissen auf's Strengste *verpflichtet.* Es kann daher Niemand den Bischöfen und Priestern innerhalb der Gränzen ihres rechtmäßigen Amtes den schuldigen Gehorsam versagen, ohne aufzuhören, ein katholischer Christ zu sein. Noch weniger kann ein Katholik die Hierarchie und das Priesterthum verachten und hassen, ohne daß sein Haß und seine Verachtung Christus, den Urheber der Hierarchie und des Priesterthums, dessen Stellvertreter die Bischöfe und Priester sind, in gleicher Weise trifft.

"Man kann also *nur unter der Bedingung* die Bischöfe und Priester hassen und verachten und die Uebung ihrer Amtsgewalt als eine Tyrannei ansehen, von der man das katholische Volk befreien müsse, wenn man von der Meinung ausgeht, die Amtsgewalt, welche die Bischöfe und Priester in der katholischen Kirche üben, stamme nicht von Christus und auch die Bischöfe und Priester wüßten wohl, daß dem so sei; sie

ſie hätten vielmehr durch Argliſt, Betrug und Zwang ſich ihre Gewalt angemaßt und ſie belögen und betrögen das Volk, wenn ſie lehren, Chriſtus habe das Prieſterthum eingeſetzt.

Und ſo meinen es auch ohne Zweifel jene Herren, die ſo tapfer gegen die Hierarchie und die Prieſterherrſchaft, gegen Klerus und „Pfaffen“ und deren Anhänger, die klerikale Partei gedonnert haben und fort und fort in öffentlichen Blättern und Verſammlungen donnern. Wer ſieht aber nicht ein, daß das längſt keine Politik mehr iſt, ſondern einfach kirchliche Sectirerei. Das heißt ja nichts Anderes, als die Katholiken zum Abfall auffordern, damit ſie ſich entweder dem Proteſtantismus oder dem Deutſchkatholicismus anſchließen oder eine neue Religion bilden.

Wir haben bereits früher die Brochüre: „Sind die Biſchöfe allein die Kirche?“ angeführt und müſſen hier auf dieſelbe zurückkommen. Sie gibt uns nämlich den klarſten Aufſchluß darüber, wie man ſich in aufgeklärten und fortſchrittlichen Kreiſen die Verfaſſung der katholiſchen Kirche vorſtellt.

Hiernach hätte nämlich die Kirche urſprünglich eine demokratiſche Verfaſſung gehabt und es wären die urſprünglichen Chriſtengemeinden „freie Gemeinden“, was man aber jetzt Prieſter und Biſchöfe nennt, wären nichts anderes als Gemeindebeamten geweſen, die all ihre Gewalt vom Volk empfangen. Durch Anmaßung hätten ſie ſpäter dem Volk ſeine Rechte entzogen und ſich ſelbſt alle Gewalt kraft göttlicher Einſetzung zugeſchrieben. Deßhalb eben greife die Fortſchrittspartei, welche die Hierarchie bekämpfe, nicht die Kirche an, denn die Kirche ſei das Volk; ſie wolle vielmehr die Kirche oder das Volk von der angemaßten Gewalt und Tyrannei des Papſtes, der Biſchöfe und Prieſter oder von der Prieſterherrſchaft befreien. Mit dieſer Prieſterherrſchaft würde dann auch, wie bereits oben angeführt, die ſtarre, mit dem Fortſchritt des Zeitgeiſtes und der Wiſſenſchaft unvereinbare Glaubenslehre fallen und damit die Unduldſamkeit und Verfolgungsſucht der Kirche, welche ſo lange herrſche, als ſich die Kirche für die unfehlbare und allein ſeligmachende halte. So würde das wahre Chriſtenthum, das die Fortſchrittspartei bekenne, nämlich die „Humanität und Toleranz“ an die Stelle der auf Geiſteszwang beruhenden, veralteten Glaubenslehre treten.

Das ist deutlich gesprochen. Auf den letzteren Punkt wollen wir hier nicht näher eingehen, sondern nur das constatiren, daß die Bekämpfer der Hierarchie voraussetzen, dieselbe *beruhe auf einer Anmaßung* und daß also die Tragweite ihrer Bestrebungen viel weiter reicht, als etwa bloß die Rechte des Staates der Kirche oder die Rechte der Kammern der Regierung gegenüber festzustellen.

Doch noch kühnere Pläne wurden seit Jahr und Tag von den Eingeweihten und Wissenden ausgesprochen. Man glaubt den Augenblick gekommen, das auf halbem Wege stehen gebliebene Werk der *Reformation* des sechszehnten Jahrhunderts zu vollenden. Damals blieb mehr als die Hälfte Deutschlands dem katholischen Glauben treu, und der Protestantismus in seiner dermaligen Gestalt macht dem Katholicismus gegenüber keine Fortschritte mehr, eher Rückschritte. Das habe, meint man, seinen Grund darin, daß der Protestantismus seinen eigenen Principien untreu geworden. Er gestalte seine Kirchenverfassung um, proclamire die *kirchliche Volkssouveränetät*, constituire sich als *deutsche Volkskirche*, schreibe die *absolute Freiheit von jedem dogmatischen Zwang* auf seine Fahne — und die katholische Kirche mit ihrer Hierarchie, mit ihren starren Dogmen und Gesetzen, mit all ihren ultramontanen Anmaßungen werde zusammenstürzen. Das katholische Volk, aufgeklärt und bereits in politischen Dingen von den Ideen der Freiheit erfüllt, werde die Lehre von der kirchlichen Volkssouveränetät mit gleicher Begeisterung, wie die Protestanten, ergreifen, seine Hierarchie selber stürzen — „denn das Volk haßt ja die Hierarchie!“ Dann sei die Schranke niedergerissen, die deutsche Volkskirche vereinige Protestanten und Katholiken — und so sei auch für das neue Deutschland die neue deutsche Kirche gegeben und mit der politischen die religiöse Einheit. — So hat man es seit Jahr und Tag sich in's Ohr gesagt und von den Dächern in Heidelberg und Berlin und an vielen anderen Orten verkündigt; es wäre daher zum Verwundern, wenn die für alles Erhabene und Geniale so empfängliche Fortschrittspartei in unserem Lande, wenn namentlich unsere hochgebildeten Katholiken, welche Eile haben, nachzuholen, was sie und ihre Voreltern in den Zeiten, als sie noch in der altkatholischen Finsterniß saßen, versäumten — ich sage, es wäre verwunderlich, wenn diese Herren von diesen Ideen gar nicht

berührt worden wären. Wir wollten wenigstens die Perspective des Fortschrittes, der so entschieden mit dem neuen Kirchengesetze eingeleitet wurde, andeuten.

7. Von der Verfassung der Kirche.

Nach dem Bisherigen wird man es gerechtfertigt finden, wenn wir eine etwas ausführlichere Erörterung über die Verfassung der Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die oben angedeuteten Lehren der „religiösen Fortschrittspartei", hier folgen lassen.

In der ganzen Weltgeschichte gibt es keine größere und einflußreichere Persönlichkeit, als Christus, kein größeres und offenkundigeres Ereigniß, als die Stiftung und Ausbreitung des Christenthums, keine größere und öffentlichere Anstalt, als die Kirche Christi. Man sollte daher denken, daß über alles dieses unter Christen und unter vernünftigen Menschen ein Streit nicht bestehen könne. Und in der That, wenn man bloß die Geschichte, die tausendfachen geschichtlichen Beweise und die gesunde Vernunft zu Rathe zöge, könnte über die Frage, welche Verfassung Christus seiner Kirche gegeben habe, wahrlich kein Streit entstehen. Es ist jene unaussprechlich einfache und großartige Verfassung, welche heute noch die katholische Kirche besitzt, welche im Wesentlichen auch die leider von ihr getrennte und durch ihre Trennung von Rom in die schmachvollste Knechtschaft des byzantinischen und russischen Cäsaropapismus verfallene griechische Kirche bewahrt, welche selbst der Protestantismus in vielen Ländern, namentlich in England und Schweden, wenngleich vergeblich, beizubehalten suchte, zu welcher möglichst zurückzukehren das Ringen und die Sehnsucht nicht weniger der gelehrtesten und erleuchtetsten protestantischen Denker war und ist; es ist dieselbe Verfassung, welche nach Ausweis der Geschichte in all ihren wesentlichen Bestimmungen bis auf die Apostel Jesu Christi hinaufreicht, und diesen selbst zum Urheber hat. Diese Verfassung ist, im gewöhnlichen politischen Sinne, weder demokratisch, noch aristokratisch, noch monarchisch (obwohl sie Alles, was diese Formen Gutes an sich haben, in sich vereinigt), sondern sie ist, um sie mit dem kürzesten Ausdrucke zu bezeichnen, apostolisch.

Es hat nämlich Christus die Verkündigung und Ver-

breitung seiner Lehre, die Vornahme der von ihm zum Zwecke übernatürlicher Gnadenspendung eingesetzten heiligen Handlungen (der heiligen Sacramente), die Handhabung seiner Gesetze und Anordnungen nicht dem Zufall oder dem Belieben seiner etwaigen Anhänger überlassen; sondern er selbst hat, wie die Evangelisten so klar, so gründlich und ausführlich, als nur möglich, erzählen, zwölf Männer als seine Gesandten oder Apostel ausgewählt, ihnen als Gehilfen noch 72 Jünger beigesellt und, nachdem er sie auf's Sorgfältigste in einem dreijährigen beständigen Umgange zu ihrem Berufe ausgebildet, ihnen in der förmlichsten und feierlichsten Weise die Gewalt und den Auftrag ertheilt, an seiner Statt seine Lehre zu verkündigen, die Gnadenmittel zu verwalten und zu spenden und die Gemeinde der Gläubigen zu leiten und zur Beobachtung seines Gesetzes anzuhalten. Klarer konnte Christus sich in dieser Beziehung nicht aussprechen, als er es gethan hat: Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch... Wer daher euch höret, höret mich, und wer euch verachtet, verachtet mich. Gehet in die ganze Welt, lehret alle Völker, taufet sie und haltet sie an, Alles zu halten, was ich euch befohlen habe.

Demgemäß haben die Apostel sich nie und nimmer als Bevollmächtigte oder Gesandten der christlichen Gemeinden oder der ersten Christen oder irgend eines Menschen, sondern als bevollmächtigte Diener und Stellvertreter Christi angesehen. Der heilige Paulus versäumt fast in keinem seiner Briefe, diese seine göttliche Sendung und Bevollmächtigung als Grund und Titel seiner apostolischen Gewalt an die Spitze zu stellen: „Paulus, Apostel nicht von Menschen, noch durch Menschen, sondern durch Jesus Christus" beginnt er seinen Brief an die Galater und ähnlich alle anderen Briefe. „Darum," schreibt er, 1 Cor. 4, 1. von sich und allen seinen apostolischen Mitarbeitern, „halte uns Jedermann für Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes." Und 2 Cor. 5, 20.: „Wir sind Gesandte an Christi Statt, indem Gott gleichsam durch uns ermahnt." In dieser ihrer, auf göttlicher Uebertragung beruhenden Vollmacht haben die Apostel die Lehre Christi gelehrt und falsche Lehren verworfen, die Gesetze Christi gehandhabt, die Uebertreter zurechtgewiesen und sie,

in der Vollmacht Christi, wo nothwendig, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen.

Diese Apostel nun — und eine gewissere Thatsache der Geschichte gibt es nicht — haben in allen bedeutenderen Städten, wo sie das Christenthum gegründet, neben anderen niederen Kirchendienern Bischöfe, und zwar stets nur Einen Bischof in jeder Stadt, durch eine heilige Weihehandlung, die sie in der Vollmacht Christi vollzogen, aufgestellt. So setzte Paulus seinen geliebten Jünger Timotheus zum Bischof von Ephesus, Titus zum Bischof in Creta, und richtete an jenen zwei Schreiben, an diesen eines, worin er sie ausführlich über ihre bischöflichen Pflichten belehrt und ihnen zugleich aufträgt, ihrerseits, wo nothwendig, andere Priester und Bischöfe aufzustellen. Die Gewalt der Bischöfe betrachteten die Apostel gerade so, wie ihre eigene Gewalt als von Gott und Christus verliehen, als gleichartig und eins mit der Gewalt und Vollmacht, die sie selbst besaßen. Daher nennt Paulus den Timotheus seinen Mitarbeiter und in seiner Abschiedsrede zu Milet spricht er zu den versammelten Bischöfen Kleinasiens: „Habt Acht auf euch und die Heerde, in welcher euch der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkauft hat.“ (Apostelgesch. 20, 28.) Aus der geheimen Offenbarung des heiligen Johannes sehen wir, daß in seiner Zeit in allen größeren Städten Kleinasiens Bischöfe waren und daß in jeder Stadt nur Ein Bischof war, denn an die Bischöfe von Ephesus, Smyrna, Sardes, Pergamus, Thyatira, Philadelphia und Laodicea, die er Angeloi, d. h. Gesandte oder Apostel nennt, sind die sieben Sendschreiben, mit denen dieses heilige Buch beginnt, gerichtet.

Daß die Apostel diese Einsetzung der Bischöfe im Auftrag Christi vollzogen, könnte nur der bezweifeln, der den geheiligten Character und die Treue der Apostel gegen ihren Herrn und Meister in Abrede stellen wollte. Uebrigens kann auch kein Vernünftiger daran zweifeln, daß Christus die Fortdauer des apostolischen Amtes und somit die ununterbrochene Nachfolge in diesem Amte gewollt hat, wenn er ihn zu seinen Aposteln sprechen hört: Ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt; was ja nicht von ihrer Person, sondern nur von ihrem Amte und ihren

Nachfolgern verstanden sein kann, und wenn er ferner bedenkt, daß überhaupt Alles, was Christus gestiftet, nicht eine vorübergehende, sondern eine für alle Zeiten bleibende Einrichtung ist.

Diesen apostolischen Episcopat treffen wir denn auch von Anfang des Christenthums auf der ganzen bekannten Erde an, wo immer Christen sich finden. Daß diese Bischöfe nichts anderes, als Beamte der Gemeinden oder erwählte Sprecher und Abgeordnete derselben auf den Synoden gewesen, ist eine absolut halt- und bodenlose Behauptung, die durch alle Documente und Alles, was wir immer aus dem christlichen Alterthum wissen, Lügen gestraft wird. Dieses christliche Alterthum aber ist keineswegs etwa in unzugängliches Dunkel gehüllt: denn die Gründung und Ausbreitung des Christenthums fällt ja nicht in dunkle, sagenhafte Zeiten oder in entlegene, unbekannte Regionen, sondern alles dieses ist so recht in der Mittagshöhe geschichtlicher Zeiten und im Mittelpunkte der Civilisation, nämlich im römischen Kaiserreiche zur Zeit seiner höchsten und letzten Entwickelung, in der alleroffensten und weltkundigsten Weise geschehen. Nicht bloß die Christen, sondern auch die Heiden wußten es, daß der Bischof das Haupt, der Vorsteher, Lehrer und Hohepriester der christlichen Gemeinde sei. Das heidnische Weltreich hat einen dreihundertjährigen blutigen Vernichtungskrieg gegen die christliche Kirche geführt; in diesem Kampfe waren die Bischöfe, wie die Anführer der Christen, so immer, überall und planmäßig die ersten Opfer der heidnischen Verfolgung; wo aber besser gesinnte heidnische Kaiser dem Christenthum einige Duldung gestatteten und mit demselben in Verkehr traten, haben sie, wie wir aus einer Reihe einzelner Beispiele wissen, mit den Bischöfen als den notorischen priesterlichen Vorstehern der Christen verhandelt. Was die Bischöfe und die Christen selbst betrifft, so haben weder die Bischöfe sich selbst, noch haben die Christen ihre Bischöfe jemals als Gemeindebevollmächtigte, sondern als Nachfolger der Apostel und Diener und Stellvertreter Christi betrachtet. „Christus wurde von Gott, die Apostel von Christus gesendet und sie haben die Bischöfe aufgestellt.“ Das ist die einfache Lehre des ältesten, von allen christlichen Schriftstellern, des Apostelschülers Clemens von Rom (ep. I. ad Cor. c. 21. 40. 42. 44.) „Wen immer“, schreibt Ignatius von Antiochen an die Christen in Ephesus, „der Hausvater sendet zur Leitung seiner Familie,

den müssen wir so aufnehmen, wie den, der ihn sendet; daher ist es klar, wir müssen den Bischof ansehen, wie den Herrn selber." (Ad. Eph. c. 6.) Und wiederum: „In Christi Gesinnung sind die Bischöfe aufgestellt auf dem ganzen Erdkreise. Daher ziemt es auch an des Bischofs Gesinnung euch anzuschließen, wie ihr auch thut." In seinem Schreiben an die Christen zu Tralles in Lydien schreibt er: „Da ihr dem Bischofe gehorcht, wie Jesu Christo, so lebet ihr sichtlich nicht nach Menschensinn, sondern nach dem Sinne Jesu Christi, der für euch gestorben ist." Dann ermahnt er sie, auch die Priester und Diakonen als göttliche Einsetzung zu ehren und schließt: „Ohne dieses gibt es keine Kirche. Ich bin überzeugt, daß auch ihr also denket." (Cap. 1—3.) „Wo der Bischof ist," schreibt er den Smyrnäern, „dort soll auch das Volk sein, gleichwie dort, wo Jesus Christus, auch die katholische Kirche ist. Ohne den Bischof nehme Niemand etwas vor, was auf die Kirche Bezug hat. Für giltig werde nur die Eucharistie (Feier der heiligen Messe und des Abendmahls) angesehen, welche unter der Hand des Bischofs ist, oder dessen, welchem er Auftrag gegeben. Ohne den Bischof ist nicht erlaubt, zu taufen, noch das Liebesmahl zu feiern; sondern was dieser billigt, ist angenehm." (Cap. 8.) An die Magnesier richtet er die Worte: „Erzeiget Eurem Bischofe alle Ehrfurcht, aber nicht so fast ihm, als dem Vater Jesu Christi, der Aller Bischof ist. Zur Ehre also dessen, der es verlangt (nämlich Gottes) ziemt euch, ohne Heuchelei zu gehorchen; da nicht diesen sichtbaren Bischof Jemand hintergeht, sondern den unsichtbaren zum Gespötte macht" (Ad. Magn. cap. 3.) „Alle," ruft er den Philadelphensern zu, „welche Gott und Christo angehören, halten es mit dem Bischofe." (Cap. 3. p. 8.) Wer vom Bischofe sich trennt, trennt sich von der Kirche, von Christus, von Gott: „Lasset euch nicht bethören, Brüder! Wenn Jemand Einem anhängt, der die Kirche spaltet, der wird das Reich Gottes nicht erben." (Ad. Phil. cap. 3.) Das sind freilich keine Auszüge aus einem „beliebigen Conversationslexikon" oder einer „Weltgeschichte", worauf die oben citirte Wiesbadener Brochüre mit unaussprechlicher Naivität sich beruft, aber wörtliche Uebersetzungen aus den auf der Reise zum Martyrertode geschriebenen Briefen des heiligen Ignatius, des Patriarchen von Antiochien in Syrien, des Apostelschülers, der am 20. December 107 nach

Christi Geburt, als ein mehr als achtzigjähriger Greis, zu Rom den Martyrertod durch den Zahn der wilden Thiere erlitt und dessen Ansehen bei den alten Christen so groß war, daß seine Briefe in vielen Kirchen wie die Briefe der Apostel vorgelesen wurden. Und wie Ignatius reden alle Zeugen des christlichen Alterthums, ohne eine einzige Ausnahme, mit derselben Glaubenskraft und unverbrüchlichen Strenge. Der große Kirchenvater Irenäus, der gleichfalls sein Zeugniß mit seinem Blute besiegelt hat (202 in Lyon), schreibt: „Auf die Bischöfe der Kirche muß man deßhalb merken, auf die, welche die Nachfolge haben von den Aposteln her, wie wir (nämlich vorher weitläufig) nachgewiesen, und welche mit der Succession im bischöflichen Amte das sichere Geschenk der Wahrheit nach dem Wohlgefallen des Vaters empfangen haben." (Adv. haer. 4, 26.) Der große Bischof von Karthago, Cyprianus, der am 14. September 258 den Martyrertod erlitt, schreibt (ep. 69.): „Daher mußt du wissen, daß der Bischof in der Kirche sei, und die Kirche im Bischofe; und daß, wenn Einer nicht mit dem Bischofe in Gemeinschaft steht, er nicht in der Kirche ist, und diejenigen sich umsonst schönen Täuschungen hingeben, welche, während sie von den Priestern Gottes den Kirchenfrieden nicht haben, sich einschleichen und heimlich mit Einigen Gemeinschaft zu unterhalten glauben, da doch die Kirche, welche katholisch und Eine ist, nicht zerrissen, noch zertheilt, sondern allenthalben zusammengeschlossen, und durch den Kitt der wechselseitig zusammenhängenden Bischöfe verknüpft ist. Denn obwohl unser viele Hirten sind, so weiden wir dennoch nur Eine Heerde, und alle Schafe, welche Christus durch sein Blut und sein Leiden erworben hat, müssen wir sammeln und pflegen." (Ep. 67.)

Was sollen wir nun zu der Erzählung sagen, im höchsten christlichen Alterthume habe die Kirche eine andere Verfassung gehabt als heute, und heute stellten die Bischöfe bezüglich ihrer Gewalt andere Lehren auf, als ihre Vorgänger in den ersten christlichen Jahrhunderten bekannt und die alten Christen einmüthig geglaubt haben? Ist es Unwissenheit, ist es absichtliche Lüge, wir wissen es nicht. Das aber wissen wir, daß die Leute, die solche Behauptungen als baare Münze hinnehmen, schrecklich betrogen werden, und daß es unsere heiligste Pflicht ist, mit aller Kraft und Unermüdlichkeit diesen Unwahrheiten entgegenzutreten.

Aber die Behauptung, daß die Bischöfe Abgeordnete der demokratisch organisirten Christengemeinden gewesen, ist nicht bloß eine Unwahrheit, für welche gar keine und gegen welche alle Beweise sprechen, sondern es ist die ganze Lehre von der Entstehung des bischöflichen Amtes durch allmälige Usurpation im allerhöchsten Grade unvernünftig, und das, was sie behauptet, geradezu unmöglich: denn solche Usurpation setzte nichts Geringeres voraus, als daß 1) die ersten Christen lauter ehrgeizige Betrüger sich zu Bischöfen gewählt; 2) daß die angeblich so demokratischen Christen ohne jeglichen Widerspruch — denn von einem solchen weiß die Geschichte auch nicht ein Wörtchen — sich von diesen Bischöfen um ihre demokratischen Gemeinderechte bringen ließen; und zwar 3) in ganz gleicher Weise auf der ganzen Erde: lauter Dinge, die schon bloß menschlich die Sache betrachtet, rein unmöglich sind. Was aber macht man erst aus dem Christenthum, aus den Christen, aus Christus? Wenn die Geschichte des Christenthums von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende nichts als eine Geschichte pfäffischer Anmaßung und pfäffischen Betruges ist; wenn die Christen aller Zeiten nichts Anderes, als Tölpel und Schwachköpfe waren, welche sich von Bischöfen, die sie selbst gemacht, um ihre Freiheit betrügen ließen — was ist dann das Christenthum, was die Christen? Was ist dann Christus selbst — wohl nichts Anderes, als eine Mischung von einem reformirenden jüdischen Rabbi, einem Philosophen und einem Demokraten, der schon zu seiner Zeit freie Gemeinden zur Durchführung religiöser und politischer Reformen zu gründen gedachte, dessen Werk aber schmählich durch die, man weiß nicht wie, aus diesen Gemeinden hervorgegangenen Bischöfe in das gerade Gegentheil verkehrt wurde!? Und so meint man es wirklich; das und nichts Anderes ist auch die Herzensmeinung der „Religiösen," die sich in der Wiesbadner Brochüre und anderwärts vernehmen ließen.

Nun aber ist von allem Dem das gerade Gegentheil Wahrheit und geschichtliche Thatsache. Die alten Christengemeinden waren nichts weniger als den „freien," oder den „deutschkatholischen Gemeinden" ähnlich, sondern bildeten zu ihnen den höchsten Gegensatz. Christus war ihnen der eingeborene Sohn Gottes, ihr einziger Erlöser und Seligmacher; die Bischöfe waren ihnen die Nachfolger der Apostel und Christi sichtbare Stellvertreter; weit entfernt in ihnen Bedrücker oder Feinde zu erblicken, liebten und ehrten sie dieselben, wie Apostel und er-

blickten in der untrennbaren Verbindung mit ihnen das Palladium ihres Glaubens, für den sie täglich während dreihundertjährigen Verfolgungen ihr Blut vergossen. Die Bischöfe waren keine ehrgeizigen und arglistigen Pfaffen, sondern Männer voll Glaube und Hingebung, voll Kraft und Geist, vielfach von der höchsten Heiligkeit, die nicht aus Stolz oder Ehrgeiz oder Herrschsucht, sondern aus Pflichttreue ihr großes, schweres, apostolisches Amt verwalteten. Und gerade wie mit dem bischöflichen Amte verhält es sich auch mit dem Papstthum. Daß alle Bischöfe der Erde und alle christlichen Gemeinden des Erdkreises seit den ältesten Zeiten den Papst als Nachfolger des heil. Petrus — zu dem Christus gesprochen: Du bist Petrus und auf diesen Fels will ich meine Kirche gründen; zu dem der gute Hirte aller Gläubigen gesagt: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe — anerkannt und als das Oberhaupt und den Mittelpunkt der Einheit für die ganze Kirche betrachtet haben, ist im Lichte der Geschichte eine unzweifelhafte und unbestreitbare Wahrheit, eine Wahrheit, die fast während des ganzen ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung nicht einmal von einem Irrlehrer geleugnet wurde. Derselbe Ignatius, den wir oben über das bischöfliche Amt gehört, nennt deßhalb die römische Kirche die Vorsteherin des Liebesbundes, d. h. der gesammten christlichen Kirche. (Ad Rom. 1.) Derselbe Irenäus, den wir oben hörten, spricht: Mit dieser Kirche (nämlich der römischen, die, wie er kurz vorher gesagt, von den Aposteln Petrus und Paulus gegründet, durch die ununterbrochene Reihenfolge ihrer Bischöfe die apostolische Lehre in unverfälschter Reinheit bewahrt) müssen wegen ihres erhabenen Vorranges alle Kirchen übereinstimmen. (Adv. haeres. 3, 3.) Und derselbe Cyprian, den wir oben über den Episkopat vernahmen, spricht vom Papstthum in seinem berühmten Buche von der Einheit der Kirche: „Der Vorrang ist dem Petrus gegeben, damit Eine Kirche und Ein Lehrstuhl sei...“ und fragt: „Wer diese Einheit nicht festhält, meint er, den Glauben festzuhalten? Wer der Kirche widersteht und widerstrebt, wer den Stuhl Petri, auf den die Kirche gegründet ist, verläßt, glaubt er noch in der Kirche zu sein?“

Diese apostolische Verfassung der Kirche mit ihrem im Papste einigen Episkopate ist mithin so alt als das Christenthum und hat in all ihren wesentlichen

Bestimmungen nie eine Aenderung erlitten. Wenn nun Jemanden diese Verfassung der Kirche nicht gefällt und er meint, die Kirche sollte wie eine demokratische Republik organisirt sein und alle Kirchengewalt in den Händen des Volkes liegen, oder es sollten wie in einer constitutionellen Monarchie die Laien an dem Kirchenregiment Theil nehmen; so ist darauf einfach zu erwidern, daß wir Katholiken glauben und auch alle vernünftigen Gründe haben zu glauben, daß Christus, der Herr und Stifter der Kirche, derselben eben nicht eine solche, sondern die von uns geschilderte Verfassung gegeben hat. Allein wir sehen auch mit unserer Vernunft ein, daß diese Verfassung der katholischen Kirche von einer wahrhaft göttlichen Weisheit zeugt, ihrem Zwecke durchaus entsprechend ist und daß alle Einwände, die man dagegen erheben mag, auf Irrthümern und Mißverständnissen beruhen.

Keine Einrichtung ist zu denken, die geeigneter wäre, um Christi Lehren und Einrichtungen unversehrt und unverfälscht durch alle Zeiten zu erhalten, als dieser über die ganze Erde ausgebreitete, in ununterbrochener Succession von den Aposteln abstammende, von dem Stifter des Christenthums selbst eingesetzte und bevollmächtigte, in dem Papste zu einer untrennbaren Einheit verbundene Episkopat.

Aber, wendet man ein, ist diese Gewalt der Bischöfe nicht eine despotische? Ist diese kirchliche Abhängigkeit der Katholiken von den Bischöfen nicht unverträglich mit der geistigen Freiheit und eigenen Selbstbestimmung? Ist eine so ausgedehnte Gewalt nicht im höchsten Grade dem Mißbrauche unterworfen? Wir antworten, daß es im Gegentheile keine Verfassung auf Erden gibt, welche von Allem, was Absolutismus ist, so entfernt, in der die wahre Freiheit so vollkommen verwirklicht und in welcher die Gefahr des Mißbrauches so sehr ausgeschlossen ist, als gerade diese Verfassung der katholischen Kirche. Despotismus ist Willkürherrschaft! Diese ist überall vorhanden, wo ein menschlicher Wille, sei es der eines Monarchen, sei es der einer aristokratischen Körperschaft, sei es der einer demokratischen Majorität höchstes und einziges Gesetz ist. Die Bischöfe aber und der Papst haben absolut keine willkürliche Gewalt; nichts, gar nichts hängt von ihrer Willkür ab, sie sind vielmehr unbedingt an die Lehre und das Gesetz Christi gebunden, dem sie kein Jota zufügen, von dem sie kein Jota wegnehmen können. Ihre Gewalt

geht gerade ſo weit, als ihre Pflicht und Alles ohne Ausnahme, was ſie von den Gläubigen im Namen Chriſti fordern, müſſen ſie zuvor ſelbſt beobachten. Das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß, das ſie lehren, müſſen ſie ſelbſt glauben, die Gebote Gottes, die ſie handhaben, müſſen ſie ſelbſt beobachten, die Sacramente, die ſie ſpenden, müſſen ſie ſelbſt empfangen. Kein Papſt, kein Biſchof kann etwas Anderes lehren, vorſchreiben, üben, als was alle ſeine Vorgänger gelehrt, vorgeſchrieben, geübt haben und was mit dem Glauben der geſammten Chriſtenheit übereinſtimmt.

Was aber die Freiheit der Gläubigen betrifft, ſo kennt dieſelbe in der katholiſchen Kirche keine andere Schranke, als den auf freier und zweifelloſer Ueberzeugung beruhenden Gehorſam gegen die Lehre Chriſti, gegen eben jene Lehre, von der Chriſtus ſagt, daß ſie den Menſchen frei macht, nämlich ihm die vollkommene geiſtige und ſittliche Freiheit verleiht, indem ſie ſeinen Geiſt von den Feſſeln der Unwahrheit und Unwiſſenheit, ſeinen Willen und ſein Herz von der Tyrannei der Leidenſchaften und Laſter befreit.

Und welche Garantie haben wir Katholiken, daß die Biſchöfe ihre Gewalt nicht mißbrauchen, uns kein anderes Joch auflegen, als das Geſetz Chriſti? Wir haben, abgeſehen von dem göttlichen Beiſtand, jene Garantie, die es überhaupt menſchlicherweiſe für die Freiheit gibt, und zwar hier in einem Umfang und einer Unbedingtheit, wie es auf keinem anderen Gebiete möglich und wirklich iſt. Wenn ein Biſchof je einen katholiſchen Chriſten etwas Anderes lehrt, als die katholiſche Lehre, etwas Anderes ihm befiehlt, als was in dem Geſetz Chriſti begründet iſt, ein anderes Geſetz auflegt, als jedes katholiſche Kind ſchon von ſeiner Mutter gelernt; ſo hat er das Recht, und nicht bloß das Recht, ſondern ſogar die Pflicht, nicht zu gehorchen, und nicht bloß nicht zu gehorchen, ſondern offen zu widerſtehen — und er wird alle übrigen Biſchöfe zu ſeinen Bundesgenoſſen haben.

Ja, meine Herren, ſo iſt es! Wenn je ein Biſchof etwas Anderes gebietet, als: du ſollſt Gott deinem Herrn dienen, du ſollſt den Sabbath heiligen, du ſollſt nicht ehebrechen, und wie ſonſt die Gebote Gottes heißen; oder wenn er je einen anderen Glaubensartikel Jemanden aufbürdet, als den die ganze katholiſche Chriſtenheit glaubt; oder je etwas Anderes fordert, als daß ihr die Sacramente nach Chriſti Willen empfangt und heilig haltet: dann widerſtehet ihm in Kraft eurer chriſtlichen

Freiheit; ſeht es aber nicht als eine chriſtliche Freiheit an und glaubt nicht ein Recht dazu zu haben, Katholiken zu heißen und zugleich den katholiſchen Glauben verleugnen, die Geſetze dieſes Glaubens übertreten und nach eurer Willkür ſeine höchſten Heiligthümer verachten zu können. Wollt ihr das, ſo ſteht euch nur die Freiheit zu, aus der Kirche auszuſcheiden.

Ja, es wäre wohl der Mühe werth, ehe man gegen die katholiſche Kirche declamirt, ſich einmal die Sache näher in's Auge zu faſſen; man würde vielleicht erkennen, daß dieſe Kirche auch das als einen ihrer Vorzüge anführen könnte, daß in ihr jede Willkürherrſchaft ausgeſchloſſen und das Prinzip der wahren Freiheit im vollſten Maße verwirklicht iſt.

Und noch mehr: auch in der Art und Weiſe, wie Papſt und Biſchöfe die Lehre und Geſetze Chriſti zu verwalten haben, iſt Alles abſolut verbannt, was nicht bloß Despotismus, ſondern was überhaupt Zwang und Gewalt heißt. Die Kirche hat zur Handhabung ihrer Geſetze keinen äußeren Zwang, keine irdiſche Gewalt; all ihre Einwirkung auf ihre Angehörigen beruht einzig auf der freien Ueberzeugung dieſer. Die einzigen Hebel, die ſie zur Durchführung ihrer Vorſchriften in Bewegung ſetzen kann, ſind Lehre und Ermahnung; die einzigen Straf- und Beſſerungsmittel, welche ſie hat, ſind von den Betreffenden freiwillig übernommene Bußen und iſt bei den Widerſetzlichen die theilweiſe oder gänzliche Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft, von der ſie ſich ſelbſt thatſächlich losſagen.

Und ſelbſt in Ausübung dieſer rein moraliſchen Gewalt ſind die Biſchöfe durch das chriſtliche Geſetz zur Milde verpflichtet. Es gibt keine Geſellſchaft auf Erden, wo mit der Autorität ſo innig und, wir möchten ſagen, naturnothwendig die äußerſte Milde verbunden iſt, als dieſe katholiſche Kirche, die man als tyranniſch und verfolgungsſüchtig darſtellen will.

Aber nicht bloß iſt die Einrichtung der katholiſchen Kirche von der Art, daß daraus Despotie und Tyrannei abſolut ausgeſchloſſen ſind, ſondern es liegt auch in ihr der ächteſte und vollkommenſte Liberalismus und die höchſte Garantie, die bei Menſchen möglich iſt, um jeden Mißbrauch zu verbannen. Die katholiſche Kirche allein iſt jene Geſellſchaft, wo jeder Menſch, ohne Anſehen der Geburt und der Verhältniſſe, zu allen, auch den höchſten Aemtern berufen iſt und emporſteigen kann. Hier gibt es keine Erblichkeit, keinen Geburtsadel, keine geſellſchaftlichen Vorrechte und Convenienzen, wie ſie auch der freiſinnig-

sten Republik nie gefehlt haben; nirgendswo hat Talent, Tüchtigkeit, Tugend so sichere Aussicht zur Geltung zu kommen, als in der so geschmähten katholischen Kirche. Nie ist mir eine Anklage abgeschmackter vorgekommen, als wenn man den katholischen Klerus eine Kaste nennt. Mag Jemand, dessen Ahnen bereits von der katholischen Kirche getrennt waren und der von katholischem Wesen keine Begriffe, sondern nur romanhafte Vorstellungen hat, wegen eines solchen Wahnes Entschuldigung finden; aber dem katholischen Volke sollte man so etwas nicht bieten, welches wohl weiß, daß die katholischen Priester und Bischöfe fort und fort durch die freieste eigene Berufswahl aus dem Schoße des Volkes hervorgehen. Man hat dieß oftmals schon gesagt, kann es aber nicht genug wiederholen, daß in der katholischen Kirche selbst jeder Schatten eines Kastenwesens unmöglich ist: jeder Priester ist immer wieder und unmittelbar ein Sohn des christlichen Volkes und es ist in Wahrheit der Klerus nichts Anderes, als das christliche Volk selbst in jenen seiner Söhne und Brüder, die in sich den göttlichen Beruf empfinden, sich ganz dem Dienste Gottes und dem Seelenheile der Gläubigen zu weihen.

Daß aber wirklich nur die dazu Berufenen und Würdigen zu diesem heiligen Stande und Amte gelangen, dafür bietet die Kirche Garantien dar, wie sich anderswo auch nicht von ferne ähnliche finden. Platon in seiner Republik meint, das wäre die vollkommenste Staatsverfassung, wo nur die Besten und Weisesten zum Regimente gelangten und durch schwere Proben sich darauf vorbereiten müßten. Es scheint mir, daß wenn irgendwo dieser ideale Gedanke realisirt werden kann, es in der katholischen Kirche möglich ist, wo Jeder, der Priester wird — nach dem Willen und Geist der Kirche — auf alles Irdische verzichten, ausschließlich sich dem Göttlichen weihen, ein beständiges Leben des Opfers führen muß; wo mit der Würde die Pflichten wachsen und wo, wenn nur die Kirche von äußeren Einflüssen frei ist, in der Regel die Würdigsten zu den Bischofsstühlen emporsteigen. Und obwohl wir besser als unsere Gegner wissen, daß, aber meistens nicht durch Schuld der Kirche, sondern durch weltliche Einflüsse, auch schwache und unwürdige Menschen auf Bischofsstühle gelangt sind, so können wir dennoch dafür, daß das von uns Gesagte kein bloßer Gedanke eines „idealischen Katholicismus," sondern That und Wahrheit ist,

hinweisen auf die herrlichen Reihenfolgen der Bischöfe in allen Ländern der Christenheit vom höchsten Alterthum bis auf den heutigen Tag. Streicht die Bischöfe aus der Geschichte — und die glänzendsten Gestirne sind vom Himmel der Christenheit geschwunden, die edelsten Charaktere, die heldenmüthigsten Vertheidiger der höchsten Güter der Menschheit, die gelehrtesten Männer, die größten Denker, die liebreichsten Wohlthäter des Volkes, die vollendetsten Heiligen. Was aber unsere Zeit insbesondere betrifft, so ist wahrlich der Augenblick schlecht gewählt, gegen die Bischöfe zu Felde zu ziehen. Wir sind von allem Enthusiasmus und noch mehr von aller Lobrednerei weit entfernt. Die Bischöfe sind Menschen und haben auch ihre Fehler; aber Gott sei Dank! fast auf allen Bischofsstühlen der Welt und vor Allem auf den deutschen Bischofsstühlen — so stark ist trotz aller Schwierigkeiten und aller noch da und dort vorhandenen kirchlichen Unfreiheit der Geist der Kirche und die Wirksamkeit ihrer Verfassung — sitzen Männer, deren Glaube ächt und ungeheuchelt ist, Männer von reinsten Sitten und erprobter Tugend, von gründlicher Gelehrsamkeit und Bildung, von reinster Absicht und von großem Eifer in ihrem heiligen Amt, zum Theile Männer von den ungewöhnlichsten Gaben des Geistes und Herzens und seltener Frömmigkeit.

Darum hat Gott es wohl gemacht, daß er seiner Kirche diese Verfassung gegeben hat, und weit entfernt, daß wir Katholiken Ursache hätten, der Verfassung unserer Kirche uns zu schämen oder sie anders zu wünschen, haben vielmehr unsere von uns getrennten christlichen Brüder allen Grund, uns um diese Verfassung zu beneiden, und wir allen Grund, uns derselben zu erfreuen. Wie wir denn auch wirklich thun: denn es gab vielleicht seit Jahrhunderten keine Zeit, wo nicht bloß in dem Klerus, sondern auch bei allen wahrhaft gebildeten Katholiken die Einsicht in das Wesen, die Nothwendigkeit und die Vorzüge der Verfassung der katholischen Kirche so allgemein verbreitet und so einmüthig war, als sie es in der Gegenwart ist.

III.

Das von der zweiten Kammer der Stände des Großherzogthums Heſſen beſchloſſene neue Religionsgeſetz.

Wir wenden uns nun zur Kritik des von der Majorität der zweiten Kammer zu Darmſtadt jüngſt beſchloſſenen Religionsgeſetzes. Daſſelbe hat nicht bloß für unſer Land eine Wichtigkeit, ſondern iſt von viel allgemeinerem Intereſſe. Denn der Geiſt und die Tendenzen, welche in der heſſiſchen Kammer, ſowohl in den Beſchlüſſen als in den bei den Verhandlungen gehaltenen Reden ſich ausſprachen, ſind nicht in unſere Landesgränzen eingeſchloſſen, ſie finden ſich vielmehr überall, nur daß jener Geiſt und jene Tendenzen bisher noch nirgends ſo offen hervorgetreten ſind. Inſofern müſſen wir es als eine gnädige Fügung der Vorſehung betrachten, daß die der kirchlichen Freiheit, weil der Kirche ſelbſt feindlichen Tendenzen der Zeit in dieſem Geſetze einen ſo prägnanten Ausdruck gefunden haben. Sie werden auf dieſe Weiſe — wie traurig im Uebrigen die Thatſache iſt — um ſo ſicherer und vollſtändiger überwunden.

Ehe wir aber die einzelnen, die Rechte und die Freiheit der katholiſchen Kirche und die Religions- und Gewiſſensfreiheit der Katholiken verletzenden Beſtimmungen des Religionsgeſetzes näher betrachten, müſſen wir zuerſt jene allgemeinen Grundſätze in's Auge faſſen, von denen die Kammer ausgegangen iſt, welche dem ganzen Geſetze zu Grunde liegen und welche, weil ſie die religiöſe und kirchliche Freiheit und die Gleichberechtigung der Katholiken im Staate prinzipiell vernichten, noch weit größere Beſchwerden bilden, als alle beſonderen Beſtim-

mungen des Gesetzes, welche nur einzelne Anwendungen dieser Grundsätze sind.

Die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes.

1. Das neue Religionsgesetz geht von der Nichtverbindlichkeit der zwischen Staat und Kirche geschlossenen Verträge aus, und macht nichts desto weniger diese Verträge zum Nachtheile der Kirche geltend.

Während in allen Ländern Europa's seit Jahrhunderten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche durch Verträge[1]) zwischen beiden geregelt wurde, hat man seit einigen Jahren die Theorie aufgestellt und zu einer politischen Parole erhoben: das Verhältniß zwischen Staat und Kirche dürfe nicht auf dem Wege des Vertrages, sondern nur auf dem der Gesetzgebung regulirt werden. Die Frage des constitutionellen Staatsrechtes, ob und in wie weit die Stände ein Recht haben, bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat beigezogen zu werden, lasse ich hier unberührt. Jedenfalls geht es nicht an, um den Ständen ein Mitwirkungsrecht zu sichern, rechtsgiltige Verträge zum Nachtheil der Kirche für nicht verbindlich zu erklären und der Kirche vertragsmäßig zustehende Rechte ohne Weiteres auf dem Wege der Gesetzgebung zu beseitigen, noch weniger ist es statthaft, daß man nichts desto weniger die vertragsmäßig dem Staate Seitens der Kirche gemachten Zugeständnisse aufrecht hält.

Was würden wohl vor noch nicht langer Zeit, als jene moderne Theorie noch gänzlich unbekannt war, alle Juristenfacultäten und alle Gerichtshöfe Europa's dazu gesagt haben, wenn man ihnen die Frage vorgelegt hätte, ob Verträge zwischen Staat und Kirche zulässig und giltig seien? Ohne Zweifel hätten sie gefragt, ob man ihrer spotten wolle, indem man eine solche Frage an sie stelle. Ob denn daran gezweifelt werden könne? Ob man denn nicht wisse, daß fast in allen Ländern der Christenheit, wo die katholische Kirche rechtlich anerkannt ist, das Rechtsverhältniß zwischen Kirche und Staat durch solche Verträge geregelt ist? Die Frage aber, ob giltige Verträge von beiden Seiten

1) „Concordat," „Convention" heißt auf deutsch Vertrag. Es ist diese Erklärung für gewisse gebildete Zeitgenossen nicht überflüssig, da sie unter diesen Worten, ich weiß nicht was, geheimnißvoll Schreckliches sich vorstellen.

gehalten werden müßten, sei weit mehr eine Beleidigung gegen alles sittliche und Rechtsbewußtsein, als eine Frage, die man aufwerfen könne.

Allein in unserer Zeit hat man die Theorie aufgestellt, es vertrage sich mit der souveränen Majestät des Staates nicht, mit der Kirche Verträge abzuschließen: denn dadurch erkenne er die Kirche als einen souveränen Staat im Staate neben sich an. Deßhalb könne auch insbesondere der Landesherr mit einem Bischof keinen Vertrag über die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche schließen, da der Bischof Unterthan sei — einem Unterthanen habe der Staat Gesetze zu geben, nicht aber Verträge mit ihm zu schließen.

Mit solchen Phrasen und mit den ihnen zu Grunde liegenden verwirrten Begriffen und despotischen Theorien glaubt man die Sache erledigt.

Welch ein heilloses Sophisma ist es aber, zu behaupten, daß der Staat auf seine Souveränetät verzichte oder dieselbe entwürdige, wenn er mit der Kirche Verträge schließt und die geschlossenen Verträge hält! Schließt denn nicht der Staat täglich Verträge mit seinen Unterthanen? Steht er denn nicht mit dem letzten seiner Unterthanen vor Gericht? Dadurch, daß er mit seinen Unterthanen, seien es Einzelne oder Corporationen, Verträge schließt, erkennt er sie nicht als Souveräne, wie sich selbst und als Staaten im Staat, wohl aber als Rechtssubjecte an, als auch dem Staate gegenüber selbstständige Persönlichkeiten. So lange noch keine mehr als orientalische Despotie oder der Staatscommunismus eingeführt ist, wird der Staat nimmermehr auf dem Wege der souveränen Gesetzgebung anordnen, ob und um welchen Preis die Unterthanen an den Staat verkaufen oder von dem Staate kaufen oder ihm Arbeiten liefern müssen; sondern er wird mit ihnen deßhalb Verträge schließen und wenn darüber Streitigkeiten entstehen, sie nicht durch souveräne Gesetze schlichten, sondern entweder auf dem Wege des Vergleiches erledigen oder durch unabhängige Gerichte entscheiden lassen. Aber nicht etwa bloß über die Privatrechte, sondern auch über öffentliche und politische Rechte kann die Staatsgewalt mit ihren Unterthanen Verträge schließen, und so viel wir wenigstens von der Geschichte wissen, beruhen fast alle politischen Rechte und Freiheiten in Europa auf solchen Verträgen. Und mit Recht

haben alle jene Männer, die von Freiheit etwas verſtunden und die Freiheit liebten, die Heilighaltung dieſer Verträge als das Palladium aller wahren Freiheit erachtet und gegen das Princip einſeitiger Octroirung Proteſt eingelegt. Im deutſchen Reiche, das zwar in den letzten Jahrhunderten vielfach nur noch ein Trümmerhaufen, aber dennoch in ſeinen Trümmern noch im Vergleich mit ſo manchen modernen Zuſtänden ein Hort des Rechtes und der Freiheit war, nahmen und gaben Kaiſer und Reichsfürſten jedem Unterthanen Recht vor den Reichsgerichten, auch in Fragen des öffentlichen Rechtes.

Verträge kann Jeder, wer er immer ſei, Fürſt oder Unterthan, Staat oder Privatmann, mit Jedem ſchließen, der überhaupt rechtsfähig iſt. Und wenn der Vertrag geſchloſſen, muß jeder der beiden Theile ihn halten. Ein Vertrag, der nicht bindet, iſt kein Vertrag, ſondern ein Spiel oder ein Spott. Nur Eine Menſchenklaſſe gab es, die unfähig war, Verträge zu ſchließen, nämlich die Sklaven, aus dem einfachen Grunde, weil ſie von der Jurisprudenz des Heidenthums nicht als rechtsfähige Perſonen, ſondern als rechtloſe Sachen betrachtet wurden. Mit einem Sklaven kann man keine Verträge ſchließen, wohl aber mit jedem Freien — und nie iſt es ſelbſt den von ihrer faſt göttlichen Souveränetät doch ſehr eingenommenen Kaiſern von Rom oder Byzanz eingefallen, es könne der Kaiſer und der Staat mit ſeinen Unterthanen keine Verträge ſchließen oder er werde durch dieſelben nicht gebunden.

Allerdings gibt es noch Jemand, mit dem man keine Verträge ſchließen kann und zu ſchließen braucht: mit ſich ſelbſt ſchließt man keine Verträge. Niemand kauft ſich ſelbſt ſein Eigenthum ab. Zu einem Vertrag gehören zwei, die einander mit ſelbſtſtändigen Rechten gegenüber ſtehen. Ueber einen Gegenſtand, über den ich freies Dispoſitionsrecht habe, brauche ich allerdings keinen Vertrag erſt zu ſchließen, um über dieſe Sache zu verfügen.

Wenden wir dieſe Grundſätze auf die Kirche an, ſo verſteht es ſich ſofort von ſelbſt, daß der Staat mit der Kirche Verträge ſchließen kann und daß er die geſchloſſenen halten muß, unter der ſelbſtverſtändlichen Bedingung, daß auch die Kirche ihre vertragsmäßigen Pflichten erfülle. Nur wenn die Kirche entweder dem Staate gegenüber eine rechtloſe Sklavin oder wenn Staat und Kirche identiſch, letztere daher nur

eine Staatsanstalt wäre, könnte von Verträgen zwischen Staat und Kirche keine Rede sein. Da aber beides nicht der Fall, sondern Staat und Kirche verschieden und die Kirche dem Staate gegenüber eine selbstständige Corporation ist und zu allen Zeiten war, so ist jene ganze concordatsfeindliche Theorie nichts als eine Mischung von Sophismen und von unerträglichen, verabscheuungswürdigen despotischen Grundsätzen.

Das Alles wird noch klarer, wenn wir uns erinnern, was Gegenstand der Verträge zwischen Staat und Kirche ist. Gegenstand der Verträge ist weder das Recht des Staates noch das Recht der Kirche im Allgemeinen und an sich. Die Selbstständigkeit des Staates im politischen und der Kirche im kirchlichen Gebiete braucht nicht durch Vertrag erst ausbedungen zu werden, sie ist vielmehr die Voraussetzung des Vertrages. Gegenstand der Verträge zwischen Staat und Kirche sind daher auch niemals wesentliche und unveräußerliche Rechte des Staates oder der Kirche, sondern gewisse Zugeständnisse, welche Staat und Kirche zu ihrem gegenseitigen Vortheile einander machen, gewisse Modalitäten, nach welchem sie ihren gegenseitigen Verkehr und ihr gegenseitiges Verhältniß ordnen. Das allein genügt, um all das leere Gerede von unveräußerlichen Rechten des Staates, welche durch Verträge mit der Kirche verletzt würden, zu widerlegen. Hiebei können wir nicht unterlassen, zu bemerken, daß kein sachkundiger und billig denkender Mann in Abrede stellen kann, daß die Kirche in all den Verträgen, welche sie, namentlich in der neueren Zeit, mit dem Staate geschlossen, dem letzteren große Zugeständnisse gegen verhältnimäßig geringe Gegenleistungen gemacht hat. Man betrachte z. B. die Länder der oberrheinischen Kirchenprovinz. Hier bestand die Leistung des Staates an die Kirche eigentlich in nichts Anderem, als in den sehr mäßigen Dotationen, welche der Staat den neugegründeten Bisthümern garantirte, und selbst die Fixirung dieser Dotationen durch die Verträge, welche durch die Erektionsbullen besiegelt wurden, waren für den Staat ein sehr vortheilhaftes Geschäft, denn er erledigte sich so durch eine verhältnißmäßig sehr geringe Abfindungssumme einer strikten Rechtspflicht zur Dotation der wesentlichen Anstalten der katholischen Kirche, welche er sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nach der ausdrücklichen Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses von

1803 in der förmlichſten Weiſe übernommen hatte. Dagegen hat die Kirche dem Staate in Dingen, in denen derſelbe an ſich keine Rechte hat, große Conceſſionen gemacht, z. B. das bereits erwähnte Recht von der Candidatenliſte zur Beſetzung der Biſchofsſtühle, der Canonikate und Präbenden an den Kathedralkirchen nicht genehme Candidaten zu ſtreichen.

„So ſoll alſo der Staat durch ſolche Verträge mit der Kirche ewig gebunden ſein? So ſoll alſo keine den veränderten Zeitumſtänden entſprechende Modification eintreten?“ So höre ich einwenden! — Man braucht ſich aber nicht zu ereifern. Unveränderlich ſind nur die ewigen Principien; in dem, was Gegenſtand der Verträge zwiſchen Staat und Kirche iſt, können ſtets auch Veränderungen eintreten, nur darf es, ſoll Recht und Billigkeit nicht verletzt werden, nicht in gewaltthätiger und illoyaler Weiſe geſchehen. Daher meint Robert Mohl, deſſen Freiſinnigkeit doch Niemand beſtreiten wird, in ſeinem Staatsrecht, die beſte Weiſe, ſolche Veränderungen herbeizuführen, ſei immer wieder die des Vertrags. Wir meinen, der Vertrag ſei nicht bloß die beſte, ſondern auch inſofern, als es ſich um irgend welche Conceſſionen der Kirche an den Staat handelt, die einzig zuläßige und rechtmäßige Weiſe. Die Kirche iſt nichts weniger als unbeugſam und es iſt — bei Ehrlichkeit und gutem Willen, wie bereits geſagt, nicht ſchwer, mit ihr einig zu werden.

Aber wir ſtehen auch keinen Augenblick an, zu erklären, daß wenn der Staat ſein Verhältniß zur Kirche nicht auf dem Wege des Vertrags, ſondern auf dem der Geſetzgebung regeln will, er es thun möge: aber unter Einer ſich von ſelbſt verſtehenden Bedingung und Vorausſetzung. Er kann dann auch weiter für ſich aus den mit der Kirche geſchloſſenen Verträgen keine Rechte ableiten, ſondern muß einfach den Grundſatz gegenſeitiger Selbſtſtändigkeit ausſprechen, wie es die preußiſche Verfaſſungsurkunde gethan hat, und der Kirche gegenüber ſeine etwaigen Rechtspflichten erfüllen. Niemand wird und kann es auch dem Staate verwehren, durch Geſetze zu erklären, welches ſeine, des Staates, Rechte ſeien — allein er muß innerhalb der Grenzen ſeiner Competenz bleiben und darf ſich nicht anmaßen, über irgend welche kirchliche Dinge zu verfügen oder ſich ſelbſt Rechte und Einflüſſe in kirchlichen Dingen beizulegen, welche die Kirche zwar dem

Staate zugeſtehen, welche aber nimmer der Staat ſich ſelbſt nehmen kann.

Auf dieſen Standpunkt aber hat ſich das neue Religionsgeſetz nicht geſtellt. Weit entfernt, einfach das Princip kirchlicher Freiheit und Selbſtſtändigkeit auszuſprechen und auf die auf den Verträgen zwiſchen Kirche und Staat beruhenden Rechte zu verzichten, hat es die Verträge, wo ſie zu Gunſten der Kirche ſprechen, ignorirt, dagegen alle, durch die vertragsmäßige Bulle: *Ad Dominici gregis custodiam*, ſelbſt durch die angefochtene biſchöfliche Convention von Seiten der Kirche dem Staate gemachten Zugeſtändniſſe ohne Weiteres, geſetzgeberiſch dem Staate zugeſprochen und noch neue, in das innerſte Weſen und Leben der Kirche eingreifende Rechte dazu.

Zu dieſer Praxis, welche die zweite Kammer geübt hat, gibt es, wie geſagt, nur Ein logiſches Fundament, nämlich daß die Kirche dem Staate gegenüber rechtlos oder daß ſie lediglich eine Staatsanſtalt, daher auch der Biſchof als ſolcher ein Staatsbeamter ſei. Dieſe Theorie aber involvirt nichts Geringeres, als eine gewaltſame und principielle Vernichtung der katholiſchen Kirche, mithin eine Verfolgung, die eben ſo viel juriſtiſche und moraliſche Berechtigung hat, als die Verfolgungsedicte der römiſchen Cäſaren und der das Chriſtenthum in Frankreich abſchaffende Beſchluß des Conventes.

2. Das projectirte neue Religionsgeſetz verletzt und leugnet die wohlerworbenen Rechte der Katholiken und der katholiſchen Kirche.

Die katholiſche Kirche — Aehnliches gilt von der im Staate zu Recht beſtehenden proteſtantiſchen Confeſſion, von der wir aber nicht handeln — datirt ihre rechtliche Exiſtenz im Großherzogthum Heſſen nicht erſt vom Jahre 1863, auch nicht von den neueren Verträgen, wodurch die ſogenannte oberrheiniſche Kirchenprovinz geſchaffen wurde. Sie beſteht vielmehr, wie in ganz Deutſchland, ſo auch in unſeren Gegenden ſeit unvordenklichen Zeiten im vollen Genuſſe aller zur vollſtändigen und unbeſchränkten öffentlichen Uebung der katholiſchen Religion gehörenden Rechte.

Wir Katholiken des Mainzer Bisthums bilden keine erst vor wenigen Jahren neu entstandene Secte, so daß über unsere Zulassung im Staate und über die Bedingung unserer Zulassung eine Debatte stattfinden könnte. Ehe alle heute bestehenden Staaten Europa's existirten, blühte am Rhein die katholische Kirche. Die große Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts hat an der öffentlichen Rechtsstellung der katholischen Kirche im deutschen Reiche nichts geändert, als daß die lutherische und reformirte Religionsgemeinschaft gleiches Recht mit ihr erhalten hat. Im Gegentheil dienten die in Folge der Reformation eingetretenen großen Kämpfe dazu, die kirchlichen Rechte der Katholiken, wie der Protestanten auf das Sorgfältigste gegen jeden Eingriff, sei es von Seiten einer anderen Confession, sei es von Seiten des Staates festzustellen. Darauf beruht der religiöse Frieden Deutschlands. Man hat freilich höhnisch bemerkt, der Papst habe ja gegen den Westphälischen Frieden protestirt, darum könnten sich die Katholiken „ohne Ketzerei" nicht auf denselben berufen. Das ist aber kein Rechtsgrund, sondern ein, zudem längst verbrauchter Witz. Wenn der Papst Protest einlegte gegen die Verletzungen, welche der Westphälische Friede der katholischen Kirche zufügte, so hat doch dadurch die katholische Kirche und haben die katholischen Bischöfe und die Katholiken Deutschlands nicht das Recht verloren, jene Rechte, die derselbe der katholischen Kirche ließ und garantirte, geltend zu machen. Der Westphälische Friede hat auch die Rechte der deutschen Nation auf's Tiefste verletzt; sie hätte allen Grund gehabt, gegen die Abtretung eines großen Stückes deutschen Reichslandes an Frankreich und eines noch wichtigeren Stückes von Deutschland an Schweden und gegen vieles Andere zu protestiren. Hätte aber die deutsche Nation durch einen solchen Protest Schweden und Frankreich gegenüber das Recht auf das verwirkt, was jener Friede ihr noch ließ und gewährleistete?

Doch, wir brauchen uns auf solche Deductionen auch aus dem Grunde gar nicht einzulassen: 1) weil der Westphälische Friede der katholischen Kirche die Rechte, die sie in Deutschland besitzt, nicht erst gegeben, sondern nur belassen und anerkannt hat; weil 2) seit dem Westphälischen Frieden der durch ihn garantirte Rechtszustand längst durch die allgemeine Anerkennung und durch eine mehr als zwei-

hundertjährige Verjährung, ganz abgesehen von jenem Friedensinstrument, sanctionirt ist.

An diesem Rechtszustande ist, was die kirchlichen Rechte betrifft, durch die Säculariſation des Jahres 1803 nicht das Mindeste geändert worden; vielmehr hat der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, welcher die weltlichen Fürstenthümer und Besitzungen der deutschen Bischöfe und Abteien den weltlichen Fürsten zuwies, ausdrücklich den kirchlichen Rechtsbestand aufrecht erhalten. Die deutschen Bischöfe haben ihr Fürstenthum verloren, ihre bischöflichen Rechte aber haben sie ungeschmälert behalten.

Die Aufhebung des deutschen Reiches im Jahre 1806 war in Bezug auf diesen Rechtsbestand, wie auf alle Rechte, die sich nicht auf die Reichsverfassung als solche beziehen, ohne allen Einfluß.

Auch der Wiener Friede und die deutschen Bundesacte hat diesen Rechtsbestand nicht geändert, sondern wiederum garantirt und lediglich das gleiche Recht der Katholiken und Protestanten, das vorher nur beschränkt anerkannt war, nämlich nach dem faktischen Bestande des sogenannten Normaljahres (1624), allgemein ausgedehnt.

Wenn die deutschen Fürsten nach den Territorialveränderungen des Jahres 1814 in ihren Besitzergreifungspatenten und wenn die deutschen Verfassungen der katholischen und protestantischen Kirche ihre Rechte gewährleisten, so haben sie nichts anderes gemeint und meinen können, als diesen bestehenden Rechtszustand.

Die Beschwerden der katholischen Kirche und ihrer gesetzlichen Vertreter, der Bischöfe, gründen sich gerade darauf, daß die Regierungen in einer Periode, wo die Kirche ohne Bischöfe, fast ohne jede andere Repräsentation und ohne rechtlichen Schutz war, wie sie denselben im deutschen Reiche und durch die Reichsgerichte besaß, jenen ihren Rechtsbestand durch einseitige Verordnungen vielfach verletzt haben.

So lange Recht Recht bleibt, und so lange die deutsche Jurisprudenz nicht ihre obersten Principien preisgibt, läßt sich von allem bisher Gesagten wohl nicht ein Pünktlein leugnen. „Was sind wohlerworbene Rechte, soll nach den Zeitungsberichten ein rechtsgelehrtes Mitglied der Kammer gefragt haben?

Habe nicht das jeweilige Zeitbewußtsein zu bestimmen, worin sie bestehen?!" Was wohlerworbene Rechte sind, antworten wir, sagt jedes juristische Handbuch. Worin sie bestehen, hat nicht das Zeitbewußtsein, sondern die von Zeit, Partei und Mode unabhängige Gerechtigkeit nach den gegebenen Rechtstiteln zu bestimmen.

Wenn aber Jemand meinen sollte, der gesetzgebenden Gewalt gegenüber gebe es keine wohlerworbenen Rechte, so kann ich darauf nur erwidern, daß es meines Wissens eine von jeher unbestrittene und ausgemachte juristische Wahrheit ist, daß die Gesetzgebung wohlerworbene Rechte respectiren muß; und wenn sie es nicht thut, dann verletzt sie eben diese Rechte, begeht eine Ungerechtigkeit und sanctionirt eine Gewaltthat.

Daß aber „das Zeitbewußtsein" zu bestimmen habe, was und was nicht ein wohlerworbenes Recht sei, ist nicht bloß eine falsche, sondern auch, wie Niemand sich verbergen kann, eine über die Maßen gefährliche Lehre. Wenn dieser Grundsatz einmal anerkannt wäre, wer wollte dann z. B. etwas dagegen einwenden, wenn eines Tages eine aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangene Kammermajorität, deren Zeitbewußtsein communistisch ist, die Einziehung und Aufhebung sämmtlichen Privateigenthums verfügen würde? — Oder meint man etwa, es sei eine größere Unmöglichkeit oder ein größeres Unrecht, wenn nach zehn Jahren eines weiteren Fortschrittes eine Kammermajorität eine gänzliche oder theilweise, directe oder indirecte Einziehung des Privatvermögens verfügt, als daß heute eine Kammermajorität die tausendjährige Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche in dem Sprengel des heiligen Bonifacius und des heiligen Willigis confiscirt?

Worin das neue Religionsgesetz die wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche besonders verletzt, werden wir unten im Einzelnen betrachten. Hier wollten wir nur den allgemeinen Grundsatz erörtern.

3. Das neue Religionsgesetz überschreitet die Competenz der Staatsgesetzgebung und bestimmt über Dinge von rein religiöser und kirchlicher Natur.

Daß das neue Religionsgesetz über eine Reihe rein kirchlicher und religiöser Gegenstände Bestimmungen

trifft, werden wir unten im Einzelnen betrachten. Es gibt z. B. kaum irgend Etwas, was so absolut und rein geistlicher Natur wäre, als die Erziehung der Geistlichen, das klösterliche Leben und die Ordensgelübde.

In religiösen und kirchlichen Dingen hat aber der Staat und seine Gesetzgebung absolut keine Gewalt und es sind daher auch Gesetze über Dinge, welche nicht zur Competenz des Staates gehören, ungiltig und ohne jede verbindende Kraft; gerade so, wie Gesetze, welche die Kirche über bürgerliche und politische Gegenstände erließe, reine Uebergriffe und absolut ungiltig und unverbindlich wären: denn die erste Bedingung zur Giltigkeit eines Actes, sei es der Gesetzgebung, sei es der Gerichtsbarkeit, ist die Competenz dessen, der den Act vornimmt.

Ich weiß wohl, daß nicht bloß in den Kreisen bureaukratischer Absolutisten, sondern auch in den Kreisen Derer, welche sich für entschiedene Anhänger der Freiheit nicht bloß ausgeben, sondern auch aufrichtig dafür halten, die falschen und servilen Begriffe des Staatsabsolutismus so tief gewurzelt sind, daß sie vielleicht über diese unsere Behauptung Zeter rufen, als über eine „revolutionäre Lehre." Nichtsdestoweniger bleiben wir dabei, daß z. B. ein von der Staatsgesetzgebung erlassenes Verbot der Ordensgelübde gerade so viel Werth und Giltigkeit hat, als wenn heute die Kirche den Unterthanen verböte, die schuldigen Landessteuern zu zahlen — und dabei wird es, trotz aller Einwände, sein Bewenden haben: denn die Wahrheit und die Natur der Dinge ist stärker als Alles.

Wohl kenne ich jene in den neueren Zeiten von Schriftstellern und Professoren des Staatsabsolutismus erfundenen Sophismen, wodurch es leicht ist, Alles, was man will, zumal alles katholisch Kirchliche zu einer der Zuständigkeit der Staatsgesetzbung und Staatspolizei unterworfenen, zu einer sogenannten gemischten Sache zu stempeln.

Man sollte es nicht für möglich halten, wenn es nicht leider seine Wirklichkeit nur allzu fühlbar machte, was in dieser Beziehung der Staatsabsolutismus geleistet hat.

Nach einer dieser sublimen Lehren soll Alles der Gewalt des Staates unterworfen sein, was immer sichtbar ist, was in's äußere wirkliche Leben tritt — und der Kirche nur das verborgene Reich der bloßen Gedanken und Gefühle

und das Innere des Gewiſſens angehören. So wie aber unſere religiöſen Gedanken und Gefühle, ſo wie die Ueberzeugungen unſeres Gewiſſens zu Thaten werden, in's Leben treten, ſich äußerlich verwirklichen, ſo ſollen ſie damit eo ipso unter die Gewalt des Staates fallen.

Und man meint, bei ſolcher Lehre könne noch von einer religiöſen Freiheit und von irgend einer Freiheit dem Staate gegenüber die Rede ſein! Nein, wahrhaftig, die religiöſe Freiheit beſteht nicht darin, daß ich in religiöſer Beziehung in meinem Herzen glauben, denken, fühlen und wollen kann, wie ich will — die Gedanken ſind glücklicherweiſe von Natur zollfrei — ſondern gerade darin beſteht die religiöſe Freiheit, daß ich nach dem Glauben meines Herzens reden, leben und handeln kann, wie ich will und daß Niemand, keine Privat- und keine öffentliche Gewalt, mich daran hindern darf, ſo lange ich nicht in die Rechte und in die gleiche Freiheit eines Anderen eingreife und alle meine rechtlich begründeten Pflichten den Einzelnen und dem Staate gegenüber erfülle. „Die Kirche iſt nicht von dieſer Welt," dieſes Wort Chriſti hat nicht den Sinn, den ihm die Sophiſten des Staatsabſolutismus unterſchieben — als ob ſie nicht in der Welt wäre und bloß in unſichtbaren Gedanken und Gefühlen, nicht aber in der That, in äußerer Wirklichkeit leben ſollte, ſondern es heißt, daß nicht weltliche Angelegenheiten, ſondern die Angelegenheiten der Religion der eigenthümliche Gegenſtand ihrer Wirkſamkeit ſind.

Ein anderes Axiom jener ſtaatsabſolutiſtiſchen Sophiſtik lautet: „Woran der Staat ein Intereſſe hat, darüber hat er auch zu verfügen das Recht." Ob er aber ein ſolches Intereſſe habe, das beſtimmt natürlich der Staat ſelbſt. Man ſagt z. B., der Staat habe ein Intereſſe, daß die Theologen auf Staatsuniverſitäten ſtudiren — alſo ſchreibt er es vor; er habe ein Intereſſe, daß keine Klöſter beſtehen, alſo verbietet er ſie! — und man ſieht nicht ein, daß ſolche Grundſätze die Kirche und alles geiſtige Leben der abſoluten Willkühr des Staates unterwerfen, das Weſen des Rechtsſtaates und der Freiheit aber im Kerne zerſtören.

Wo es ſich um Recht und Freiheit handelt, hat das bloße Intereſſe zu ſchweigen. Weder der Staat noch ein Privater kann von mir etwas fordern oder mir etwas verbieten, bloß deßhalb, weil er daran ein Intereſſe hat, ſondern es

fragt sich lediglich, ob ihm hiezu das Recht zustehe. Aber auch jenes angebliche „Staatsinteresse", das man schon seit den Zeiten Machiavell's als Grund benützt hat, um nicht bloß die religiöse, sondern jegliche Freiheit zu erdrücken, ist nichts als Wahn und Trug. Denn der Staat hat kein höheres Interesse, als das Recht und die auf der Basis des Rechtes beruhende Freiheit. Das ist seine höchste Aufgabe, das ist sein höchstes Wohl. Kurzsichtige Eitelkeit ist jedes andere Staatsinteresse, das über dieses höchste und wesentlichste sich erhebt. Nichts ist dem Staate verderblicher, als die Vorsehung über Alles zu spielen: Revolution, Bankerott, Despotismus in beständigem Kreislauf sind die sichere Frucht davon. Was wissen denn die Herren in den Ministerien, wie in den Kammern, was Alles dem wahren Interesse der menschlichen Gesellschaft und der ganzen Zukunft förderlich oder nachtheilig ist? Können sie uns zumuthen, daß wir darüber mit ihnen einerlei Meinung seien und daß die Menschheit von irgend einer Staatsgesetzgebung die Wege ihrer Geschicke und ihre Zukunft, ja — da wo es sich um Religion handelt, ihre ewigen Interessen solle bestimmen lassen? Das aber können wir Alle wissen und darin sollten wir Alle einig sein, daß strenges Recht und volle Freiheit innerhalb der Schranken dieses Rechtes uns Allen frommt und die Bedingung alles wahren Wohles und alles gesunden geistigen und sittlichen Lebens ist.

4. Das neue Religionsgesetz verletzt die Rechtsgleichheit oder die Parität zwischen den verschiedenen Religionen zum Nachtheil der Katholiken auf's Schwerste.

Volle und vorbehaltslose Freiheit und Selbstständigkeit gewährt das Gesetz nur den Secten; der evangelischen und der katholischen Kirche gewährt es nur die „Freiheit mit Vorbehalt" und wir werden sehen, wie eng diese Freiheit und wie weit dieser Vorbehalt ist.

Aber auch der evangelischen Kirche ist die katholische Kirche in dieser Freiheit mit Vorbehalt nur scheinbar gleichgesetzt, in der Wahrheit und Wirklichkeit lastet fast der ganze Vorbehalt auf der katholischen Kirche, während er die evangelische gar wenig berührt.

Beide Punkte müssen wir näher in's Auge fassen — und wir wollen es thun, ohne den Gefühlen Worte zu geben, welche

das Unrecht und die Schmach, welche in ſolcher Behandlung für die katholiſche Kirche liegt, in jedem Katholiken hervorrufen muß.

a. Die unbedingte Sectenfreiheit.

Der Regierungsentwurf hatte jenen großen chriſtlichen Confeſſionen, welche ſeit Jahrhunderten im vollen Beſitze ihrer kirchlichen Selbſtſtändigkeit ſind, denen die unendliche Mehrzahl der Bewohner des Staates angehört, die mit der ganzen geſchichtlichen Vergangenheit eng verwoben ſind, welche dem Staate gegenüber Anſpruch machen können, daß er ſie achte, welche fordern können, daß ihre Verträglichkeit mit den Rechten und dem Wohle des Staates nicht bezweifelt werde, einen Vorzug vor den jeden Tag neu entſtehenden Secten eingeräumt. Der evangeliſchen und der katholiſchen Kirche hat demgemäß der Regierungsentwurf §. 1. das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte öffentlicher Gottesverehrung gewährleiſtet und bezüglich ihrer §. 4. das Princip der freien und ſelbſtſtändigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten anerkannt[1]), die Befugniſſe der anderen und mithin auch der neu ſich bildenden Religionsgeſellſchaften dagegen von den beſonderen Staatsverwilligungen abhängig gemacht, dabei jedoch die Bildung neuer Religionsgeſellſchaften geſtattet.

Die zweite Kammer hat dieſe Grundſätze des Regierungsentwurfes, deren Berechtigung und Haltbarkeit wir hier nicht erörtern wollen, ſo ziemlich umgekehrt. Sie hat allen Secten ohne Unterſchied, wie uns wenigſtens ſcheint, im Weſentlichen alle Rechte der katholiſchen und der evangeliſchen Kirche und außerdem eine volle und unbeſchränkte Freiheit gewährt, die evangeliſche und insbeſondere die katholiſche Kirche aber unter derartige Vorbehalte und Ausnahmsgeſetze geſtellt, daß von der ſelbſtſtändigen und freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten nicht gar viel übrig bleibt.

Was nämlich die von der zweiten Kammer den Secten gewährten Rechte betrifft, ſo vermögen wir einen praktiſchen und realen Unterſchied zwiſchen ihnen und den der katholiſchen und evangeliſchen Kirche gewährten Rechten nicht zu entdecken.

---

1) Freilich hat auch der Regierungsentwurf dieſes Princip in einigen Punkten in der Durchführung verletzt. Davon ſpäter.

Letzteren garantirt Artikel 1. das Recht öffentlicher Gottesverehrung; daſſelbe Recht garantirt Art. 2. allen übrigen bereits beſtehenden oder neu ſich bildenden Religionsgemeinſchaften. Die katholiſche und evangeliſche Kirche ſind Art. 1. als öffentliche Corporationen anerkannt; nach Art. 2. ſollen den übrigen Religionsgenoſſenſchaften, beſtehenden wie neu ſich bildenden, Corporationsrechte verliehen werden. Ob in dieſer Beziehung ein Unterſchied zwiſchen religiöſen Corporationen mit dem Rechte des öffentlichen Cultus, und öffentlichen religiöſen Corporationen mit dem Rechte des öffentlichen Cultus beſteht, ob ein ſolcher Unterſchied und mit irgend welchen praktiſch wichtigen Folgen aufrecht zu erhalten iſt, vermögen wir nicht klar einzuſehen. Allerdings ſind die oberſten Vertreter der katholiſchen und evangeliſchen Kirche nach der Verfaſſung Mitglieder der erſten Kammer und kann man vor der Hand noch einige Vortheile, welche die katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenbehörden in ihren officiellen Beziehungen zu den Staatsbehörden genießen, die ihnen noch zur Zeit nicht von der Kammer entzogen worden ſind, anführen; aber wir können einestheils darin weder große Vortheile erblicken, noch können wir anderntheils die Conſequenz des neuen Geſetzes uns verbergen, welche nothwendig zu einer vollkommenen Gleichſtellung der neuen Religionsgeſellſchaften mit der katholiſchen und evangeliſchen Kirche führt.

Aber wenn auch noch zur Zeit letztere einige officielle Vorzüge genießen, ſo beſitzen dagegen die neuen Secten dafür den höchſt realen, unermeßlichen Vorzug der vollkommenſten Freiheit. Denn alle jene Vorbehalte und Ausnahmgeſetze, welche auf der katholiſchen Kirche laſten, treffen der Natur der Sache nach die Secten in keiner Weiſe. Ja der Art. 3. hat mit großer Umſicht Fürſorge getroffen, daß keine territoriale Engherzigkeit und keine polizeiliche Beſchränkung der freieſten und gedeihlichſten Entwickelung neuer Secten ſich in den Weg ſtelle, indem nicht bloß den Inländern, ſondern auch den nur vorübergehend im Großherzogthum ſich aufhaltenden Ausländern die ungehinderte Mittheilung ihres religiöſen Glaubens gewährleiſtet iſt. Hiermit iſt allen nicht bloß inländiſchen, ſondern auch ausländiſchen Religionsſtiftern und Sectenpredigern das Recht zugeſprochen, unter dem Schutze des Staates zu predigen und Anhänger für ihre Lehren zu gewinnen.

Es wird allerdings bezüglich der neu ſich bildenden Religionsgeſellſchaften die Beſchränkung hinzugefügt, daß „ihre Verfaſſung und ihr Bekenntniß den Staatsgeſetzen und der Sittlichkeit nicht widerſprechen und nicht zum Vorwande dienen dürfe, Andere in ihren politiſchen und bürgerlichen oder religiöſen Rechten zu beeinträchtigen.“ (Art. 3.) — Allein wir können es nur als eine Illuſion anſehen, wenn man darin eine praktiſch wirkliche Schranke für die Wirkſamkeit der Secten oder irgend eines Sectenſtifters findet.

Denn was die Staatsgeſetze betrifft, wie könnten ihm die im Wege ſtehen, wenn er ſich nur hütet, nicht gerade zur Uebertretung der Criminalgeſetze aufzufordern? Insbeſondere das neue Religionsgeſetz wird er zu übertreten nie in der Lage ſein oder in Verſuchung kommen: er müßte denn gar katholiſch und Kapuziner werden. Was aber die andere Clauſel wegen der Sittlichkeit betrifft, ſo wüßten wir nicht, wie der Staat nach den dem neuen Religionsgeſetz zu Grunde liegenden Principien den Schutz für die Sittlichkeit weiter ausdehnen könnte, als darauf, daß die Sectenprediger eben nicht förmlich zu Handlungen auffordern dürfen, welche von den Strafgeſetzen verboten ſind. Denn alle höheren Fragen der Sittlichkeit, insbeſondere die Frage nach dem Grunde aller ſittlichen Verpflichtung iſt ganz und gar von den religiöſen Grundanſchauungen eines Menſchen abhängig. Wir altfränkiſchen Gläubigen — ſeien wir nun katholiſch oder proteſtantiſch oder iſraelitiſch — ſind z. B. der Ueberzeugung, daß, wer immer den perſönlichen Gott, den höchſten Geſetzgeber und Richter, wer die Geiſtigkeit und Unſterblichkeit der Seele, den freien Willen, die darauf beruhende ſittliche Verantwortlichkeit, die ewige Beſtimmung des Menſchen und die göttliche Vergeltung leugnet, alle Fundamente der Sittlichkeit zerſtöre — allein der modernſte religiöſe Fortſchritt iſt ganz anderer Anſicht; er meint z. B., daß die Annahme des Materialismus, wonach es kein höheres Weſen gibt, als die materielle Natur, und der Menſch kein anderes perſönliches Daſein hat, als das irdiſche Leben, und keinen andern letzten Zweck, als den Genuß des irdiſchen Daſeins, ſich mit der Sittlichkeit, ja mit Religioſität auf's Beſte vertrage — und die neueſten Secten der Deutſchkatholiken und Freigemeindler nehmen nicht den mindeſten Anſtand, dieſe Lebensanſicht, wenigſtens als eine freie Meinung, in ihrem Schooße zu dulden. Daß aber der

Art. 3. ſolche und noch conſequentere Lehren des fortgeſchrittenen Menſchengeiſtes nicht unter die ſtaatsgefährlichen und immoraliſchen Lehren rechnet — darüber wird wohl kein Zweifel beſtehen und die Herren, die dieſen Artikel gemacht haben, werden keinen Anſtand nehmen, dieſes durch ihre authentiſche Interpretation zu beſtätigen. Oder werden ſie wohl ſo ſchroff dem Zeitgeiſte widerſprechen, den Materialismus und Atheismus als ſtaatsgefährlich und immoraliſch zu bezeichnen! — Ei, dann wären ja der gefeierte Büchner, Vogt und Moleſchott ſtaats- und ſittengefährlich! — Dann wären, da der aufrichtige Pantheismus ſo ziemlich auf daſſelbe Reſultat wie der Materialismus hinausläuft, am Ende gar Hegel und Schoppenhauer vom Art. 3. verpönt. Ueberhaupt iſt es, wenn nichts Poſitives mehr feſtſteht, mit der Moral eine eigene Sache. Was iſt moraliſch, was immoraliſch — das iſt die Frage? Man wird doch wahrlich nicht ſchon deßhalb etwas für immoraliſch erklären, weil es die alte Moral des Chriſtenthums dafür anſieht! — Oder ſoll es vielleicht in der Moral keinen Fortſchritt geben? Und wer entſcheidet, was moraliſch und immoraliſch iſt? Wir wiſſen, wie geſagt, keinen andern Ausweg, als daß eben nur das Staatsgeſetz beſtimmt, was als moraliſch oder nicht moraliſch gelten ſoll. Das Staatsgeſetz aber muß hierin wie in Allem der Ausdruck des jeweiligen Zeitgeiſtes auf dem Höhepunkt ſeines Fortſchrittes ſein!

Auch die Beſchränkung, es dürften die neuen Religionen nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politiſchen, bürgerlichen und religiöſen Rechten zu beeinträchtigen, ſcheint uns gegen dieſe ſchrankenloſe Freiheit der neuen Secten nur einen ſehr geringen wirklichen Schutz zu verleihen. Wenn wir ſehen, in welcher Weiſe bereits gegenwärtig, wo der Staat ſeinen chriſtlichen Character noch feſthält, alle Inſtitutionen und Perſönlichkeiten der katholiſchen Kirche durch die dem ſogenannten religiöſen Fortſchritt dienende Preſſe mit Schmach und Hohn überhäuft werden, ſo mögen wir daraus abnehmen, welchen realen Schutz wir für unſeren religiöſen Frieden und unſere religiöſe Ehre unter der Herrſchaft eines Religionsgeſetzes zu erwarten haben, das dieſe Secten ſo unzweideutig unter ſeinen Schutz nimmt, dagegen die katholiſche Kirche mit einer Unguſt und einem Mißtrauen behandelt, welche zu deren Verfolgung nur ermuthigen kann.

Hiernach ſteht es feſt: das neue Religionsgeſetz gewährt in Heſſen den Secten unumſchränkte Freiheit, wie ſie nur in Nordamerika beſteht.

Ob nun die Prinzipien des Rechtes und der Freiheit den Staat verpflichten, allen, auch jetzt noch gar nicht vorhandenen Secten von vornherein eine *solche unbeschränkte* Freiheit zu gestatten, oder ob er vielmehr das Recht habe, die christlichen Bewohner des Landes gegen ein überwucherndes Sectenwesen irgend wie sicher zu stellen, und ob die wahre Staatsweisheit zu jener schrankenlosen Freiheit oder zu einer solchen Beschränkung rathe, wollen wir nicht untersuchen[1]).

Wohl aber müssen wir einen Blick auf die nothwendigen Folgen dieser unbeschränkten Freiheit der Sectenbildung werfen. Diese Folgen haben wir in Nordamerika und theilweise in England vor uns; sie werden auch bei uns mit Naturnothwendigkeit eintreten. Kein Polyp des Meeres treibt so rasch seine Sprossen und vervielfältigt so unerschöpflich seine Generationen, als das Sectenwesen. Gelangte also das neue Gesetz zur Geltung, so würden zweifelsohne unsere Gegenden je länger um so mehr ein fruchtbarer Boden für die mannigfaltigsten Secten werden. Welche Folgen das für die *evangelische Kirche* haben wird, lassen wir dahin gestellt. *Für Religion, Sittlichkeit und Christenthum im Allgemeinen* wird jedenfalls das sich entwickelnde Sectenwesen von den *nachtheiligsten Folgen* sein. Denn wie heute die Dinge stehen, werden die fortan sich bildenden Secten immer entschiedener einen *unchristlichen, ungläubigen*, ja *antichristlichen Charakter* annehmen und mit einer inneren Nothwendigkeit immer weiter *in der Negation* fortschreiten. Darauf angewiesen, ihre Anhänger unter dem bisher christlichen Volke zu gewinnen, werden sie einen furchtbaren Proselytismus der Zerstörung treiben und wie ein zersetzendes Gift im Volke wirken. Ohnehin ist das Volk merkwürdig consequent. Wenn ihm einmal sein *christlicher Glaube*, dieses bisher *unanfechtbare Fundament all seiner Ueberzeugungen, Pflichten und Hoffnungen*, zerstört ist, wird es den *extremsten* Lehren zugänglich und *nichts ihm mehr heilig* sein. Wenn es nun wahr ist, was seit Platon die größten und weisesten Männer wiederholt

1) Die angesehensten Autoren des Staatsrechtes und der Politik sind wenigstens entschieden gegen die absolute Sectenfreiheit, wie gegen die absolute Trennung von Staat und Kirche. Vergl. *Dahlmann*, Politik. §. 292. u. 294. *Bluntschli*, Allg. Staatsrecht. Bd. IX. K. 4. *Ahrens*, Organ. Staatsrechtslehre. Bes. Thl. K. 1. §. 4. *Walter*, Naturrecht u. Politik im Lichte der Gegenwart. §. 497. u 498. *Mohl*, Politik. S. 202.

haben, daß der, welcher die Religion zerstört, die Grundlage des Staates zertrümmert, so kann ein entchristlichendes Sectenwesen auch für den Staat und die Gesellschaft nur verderblich wirken.

Was die katholische Kirche betrifft, so kann sie inmitten solcher Zustände nicht bloß bestehen, sondern auch wachsen und aufblühen, wie das auch Nordamerika beweist, wo gerade der Contrast des trostlosen Sectenwesens und der in Folge davon furchtbar überhand nehmenden Entchristlichung [1]) der katholischen Kirche viele Siege und noch herrlichere Hoffnungen verschafft.

Allein immerhin wird die katholische Kirche und werden alle gläubigen Katholiken zunächst den Secten gegenüber schwere Kämpfe zu bestehen haben. Das katholische Volk, das von Väter-Zeiten her gewohnt war, im ruhigen Besitze seines Glaubens, der die Leuchte und die Freude seiner irdischen Wanderschaft war, unbefangen und friedlich zu leben, wird sich jetzt immer mehr den Zudringlichkeiten, Verführungen und Quälereien eines stets unruhigen Sectengeistes ausgesetzt sehen. Je größer der Gegensatz zwischen der katholischen Religion und den neuen Lehren ist, um so mehr wird Alles, was den Katholiken heilig und ehrwürdig ist, ein Gegenstand der wahnwitzigsten Mißverständnisse, des beißendsten Spottes und der bittersten Befeindung sein. Proben und Anfänge davon können wir jetzt schon wahrnehmen, die auf's Frappanteste an jene unsinnigen Verleumdungen erinnern, die in den ersten christlichen Jahrhunderten unter dem heidnischen Pöbel gegen die Christen im Schwange gingen.

Aber nichts desto weniger fürchtet die katholische Kirche diese Kämpfe nicht; ja sie zieht diesen Zustand des Kampfes einem falschen Frieden vor, den sie mit Knechtschaft erkaufen müßte. Aber Eines muß sie wenigstens fordern, nämlich die gleiche Freiheit. Wenn die Secten alle ihre Mittel zur Zerstörung des katholischen Glaubens entfalten dürfen, so muß auch die Kirche die Freiheit haben, ihre Mittel und Kräfte frei zu entfalten zum Schutze dieses Glaubens.

Gerade darin aber besteht die mit Worten gar nicht auszudrückende Ungerechtigkeit und Feindseligkeit des neuen Ge-

1) Sie ist bekanntlich so groß, daß mindestens ein Drittel der Bevölkerung Nordamerika's nicht einmal getauft ist.

ſetzes, daß er den Secten und jeder Art des Unglaubens volle Freiheit geſtattet, die katholiſche Kirche aber möglichſt in Feſſeln ſchlägt. Darum erſcheint auch das Geſetz keineswegs als ein im Intereſſe der Freiheit, ſondern weit mehr als ein im Intereſſe „der freien Gemeinden“ erlaſſenes Geſetz. Jene Richtungen, die ſich ſelbſt als den religiöſen Fortſchritt (wenn auch mit großem Unrecht) bezeichnen, werden in jeder Weiſe begünſtigt, die katholiſche Kirche aber (und der gläubige Proteſtantismus iſt in ähnlicher Lage) wird nicht nur möglichſt gebunden ihren Gegnern gegenüber geſtellt, ſondern es hat auch das Geſetz, wie wir noch ſehen werden, dem Feinde die Breſche in das Innere der katholiſchen Kirche ſelbſt eröffnet.

b. Die Parität zwiſchen Katholiken und Proteſtanten.

Es ſcheint zwar, als ob das Geſetz — und das Folgende gilt auch theilweiſe von dem Regierungsentwurf — die evangeliſche und katholiſche Kirche einander vollkommen gleichſtelle; allein dieſe Gleichheit beſteht offenbar nur in der Form und iſt deßhalb zum Theil ein Schein: denn in der praktiſchen Wirklichkeit treffen faſt alle vom Geſetz aufgeſtellten Vorbehalte und Ausnahmsbeſtimmungen vermöge ihres Gegenſtandes nicht die proteſtantiſche, ſondern einzig die katholiſche Kirche.

Das Geſetz verbietet die Orden; der Proteſtantismus hat keine Orden, denn ſchwerlich wird man die Diakoniſſen unter dieſe Kategorie rechnen — und wenn der Proteſtant nur ſein confeſſionelles Intereſſe und nicht die Prinzipien der Gerechtigkeit und Freiheit beachten will, kann er ſich über dieſes Verbot nur freuen.

Das Geſetz beſchränkt die Erziehung der Geiſtlichen in Seminarien; der Proteſtantismus hat keine derartigen Seminarien, und es fällt ihm nicht ein, ſeine Theologen anderwärts als an der Landesuniverſität zu bilden.

Dieſe Landesuniverſität, in einer ganz proteſtantiſchen Stadt, in einer ſpezifiſch proteſtantiſchen Atmoſphäre, hat nach ihrer Geſchichte und der großen Majorität ihrer Docenten und ihrer Studenten einen überwiegend proteſtantiſchen Charakter; das Alles macht die Univerſität Gießen für die Erziehung proteſtantiſcher Theologen ebenſo geeignet, als ungeeignet für die Erziehung katholiſcher Geiſtlichen.

Ja Alles, was das Geſetz im Sinne des Staatskirchenthums und des Territorialismus enthält, iſt gerade ſo unerträglich für

den Protestantismus, als es belastend und unerträglich für den Katholicismus ist. Die protestantische Kirche ist ihrer eigenen Verfassung nach Landeskirche; was kümmern daher sie die Gesetze über den Verkehr mit kirchlichen Oberen, die nicht im Lande wohnen? Ist die protestantische Kirche vom Staate abhängig, so ist dieser Staat nach Geschichte, Oberhaupt und der überwiegenden Majorität seiner Bewohner und seiner Beamten vorherrschend protestantisch; und ist die protestantische Kirche vom Staate abhängig, so ist dieser selbst, und um so mehr, je mehr kirchliche Rechte er besitzt, abhängig vom Protestantismus [1]).

Daraus erklärt sich auch die merkwürdige Thatsache, daß, einige doppelt ehrenvolle Ausnahmen abgerechnet, sämmtliche Protestanten, darunter auch solche, welche den politischen und den religiösen Standpunkt der Kammermajorität nicht theilen, so unbedenklich und tapfer alle die kirchliche Freiheit der Katholiken beeinträchtigenden Bestimmungen mit votirt haben, ohne daß sie glaubten, dadurch den Rechten und Interessen ihrer Confession, für die sie im Gegentheil entschieden auftraten, auch nur das Mindeste zu vergeben. So faßt es denn auch das gesunde Bewußtsein des Volkes; das neue Gesetz erscheint in seinen Augen als ein Gesetz lediglich gegen die katholische Kirche.

Hier müssen wir noch eine sonderbare Ansicht von Parität berühren, welcher wir, so absurd sie ist, nicht selten begegnen. In der Wahrheit besteht die Parität oder Rechtsgleichheit zwischen Katholiken und Protestanten darin: daß 1) jede Confession frei und ungehemmt nach ihren eigenen Grundsätzen leben und sich bethätigen kann; daß 2) in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen Katholiken

1) Hier können wir eine factische Bemerkung nicht umgehen. Seitdem die Gerechtigkeit und das Wohlwollen unserer Regierung die Fesseln der katholischen Kirche ein wenig gelockert hat, hört das Geschrei nicht auf, daß die Katholiken, daß der Bischof von Mainz ungebührlichen Einfluß auf die Regierung ausüben; daß die Katholiken begünstigt, die Protestanten benachtheiligt würden. Es scheint, daß die Leute, die dieses Geschrei erheben, die Ansicht haben, daß die Rechte des Protestantismus verletzt werden, wenn die Katholiken nicht als eine inferiore und minder berechtigte Menschenklasse im Staat behandelt sind: denn was die Begünstigung der Katholiken betrifft, so könnte man ein Buch mit Thatsachen füllen, welche das Gegentheil beweisen.

und Proteſtanten gleichmäßig nach den Grundſätzen der justitia distributiva behandelt werden.

Statt deſſen hat man die Gleichheit zwiſchen den Confeſſionen nicht ſelten ſo verſtanden, daß die katholiſche Kirche in ihrer Verfaſſung und in ihrem inneren Leben der Gleichheit zu lieb ſich nach der proteſtantiſchen Confeſſion richten müſſe. Alſo z. B. die Proteſtanten haben keine Klöſter, ſo dürfen auch die Katholiken keine haben u. ſ. w. Man ſieht nicht ein, daß Solches keine Parität, ſondern *Proteſtantiſirung der katholiſchen Kirche* iſt; und daß man mit demſelben Rechte folgern könnte: der Proteſtantismus hat keine Biſchöfe, alſo ſoll auch die katholiſche Kirche keine haben; die proteſtantiſche Kirche hat den Landesherrn zum Oberhaupte, alſo ſoll Gleiches auch bei der katholiſchen Kirche ſtattfinden. Solche Folgerungen ſind lächerlich, aber leider haben ſie ſich nur zu vielfach in der Praxis Geltung verſchafft.

5. Das Geſetz verletzt alle Grundſätze der wahren Freiheit und des wahren Fortſchrittes.

Die Freiheit, welche der *Staat* zu verwirklichen hat, deren Schutz der höchſte und weſentlichſte Zweck des Staates iſt, *iſt die Freiheit vom äußeren Zwange*. Gerade deßhalb trägt der Staat das Schwert unwiderſtehlicher äußerer Gewalt in ſeiner Hand, um die Freiheit eines Jeden gegen jede äußere Gewalt zu ſchützen. Und nur deßhalb, weil und nur unter der Bedingung, daß der Staat dieſe ſeine Gewalt einzig zu dem Zwecke gebraucht, um die Freiheit eines Jeden zu ſchützen, können Alle mit höchſter Beruhigung ihn in dem Beſitze einer ſolchen Macht erblicken.

Darum iſt es ſo verderblich — und recht eigentlich die verderblichſte politiſche Irrlehre — wenn man an die Stelle dieſes weſentlichen und erſten Staatszweckes: *Schutz der Freiheit* oder, was daſſelbe iſt: *Schutz des Rechtes für Alle* andere Zwecke ſetzt, z. B. Förderung der Bildung, oder Förderung der Induſtrie, oder Förderung des allgemeinen Reichthumes und der allgemeinen Wohlfahrt. Gewiß ſoll der Staat auch alles Dieſes fördern, aber vor Allem dadurch, daß er die allgemeine Freiheit ſchützt und ſichert. Dadurch allein kann er alles Gute fördern: *denn nur auf dem Boden der Freiheit und der Rechtsſicherheit ge-*

beiht alles Gute, findet alles Böſe ſeine Ueberwindung und ſeine rechtmäßige Schranke.

Dieſe Idee des Rechtsſtaates und der durch ihn geſchützten Freiheit Aller iſt, unter ſo manchen ſocialen und politiſchen Irrthümern, die unſer Jahrhundert ausgeboren, eine große, ja nach unſerer Ueberzeugung die größte und eine zur Rettung der höchſten Güter in der gegenwärtigen Lage der Welt durchaus nothwendige Wahrheit. Sie enthält den letztverlaufenen Jahrhunderten gegenüber einen großen und glücklichen Fortſchritt; denn ſeit Jahrhunderten war dieſe Idee faſt untergegangen. Von dem Machiavellismus zu ſchweigen, der die nationale und dynaſtiſche Selbſtſucht in ein Syſtem gebracht und an die Stelle der ächten Rechts- und Staatsidee geſetzt hatte, hatten die Staaten in den Zeiten der religiöſen Kämpfe, die auf das Reformationszeitalter folgten, entweder die Einführung und Behauptung des Proteſtantismus oder die Erhaltung des alten Glaubens vielfach zu ihrem oberſten Zwecke erhoben, vor dem alle anderen zurücktraten. In dem achtzehnten Jahrhundert, dem Jahrhundert „der Aufklärung," hat man den Gegenſtand der Protection, nicht aber das Syſtem gewechſelt, indem man nun „Aufklärung und materielle Wohlfahrt" als höchſten Staatszweck bezeichnete und, mit Unterdrückung jeder wirklichen Freiheit und Selbſtbeſtimmung, durch alle Mittel des Deſpotismus beförderte.

Nun wohlan, unſere zweite Kammer ſteht, mehr als ſie ohne Zweifel ſelbſt es erkennt, auf dem Boden des aufgeklärten Staatsdeſpotismus. Anſtatt für alle religiöſen Ueberzeugungen, welche im Staatsgebiete Anhänger haben, die volle und gleiche Freiheit des Rechtes zu gewähren und ſich entſchieden, um eigene religiöſe Sympathien oder Antipathien unbekümmert, auf den Boden wahrer Freiheit und des Rechtes zu ſtellen, will ſie die geſetzgebende Gewalt des Staates dazu gebrauchen, um nicht bloß ihren politiſchen, ſondern auch ihren religiöſen Anſichten zwangsweiſe Geltung zu verſchaffen. Dem entſprechend möchte ſie die proteſtantiſche Kirchenverfaſſung im demokratiſchen Sinne umgeſtalten, obwohl viele und ſehr achtungswerthe Proteſtanten das als einen Ruin ihrer Religion anſehen; der katholiſchen Kirche will ſie nicht bloß äußerlich eine längſt überwundene Geſetzgebung, ſondern auch innerlich den ihr weſentlich fremden und feindſeligen Geiſt der joſephiniſchen Aufklärung aufzwingen, obwohl Biſchof,

Klerus und das gläubige Volk dagegen proteſtiren. Damit aber die Aufklärung und der Fortſchritt, wie ſie ihn verſteht, auf religiöſem Gebiete möglichſt gefördert werde, hat ſie den neuen Secten, die meiſtens extrem deſtructiv ſind, freieſten Spielraum und wohlwollendſte Begünſtigung angedeihen laſſen; kurz ſie ſpielt, ſeitdem keine Fürſten mehr dieſe Rolle ſpielen, nunmehr im Namen des Volkes den aufgeklärten Deſpoten, ganz im Geiſte des achtzehnten Jahrhunderts. Das iſt aber wahrhaftig nicht der Geiſt des Rechtsſtaates, der Freiheit, des wahren Fortſchrittes, ſondern ein ſehr bedauerlicher Rückſchritt zur Staatsomnipotenz und dem Deſpotismus des ancien-regime in dieſes Wortes ſchlimmſter Bedeutung.

Hier müſſen wir den Mißbrauch hervorheben, den man mit dem Worte „Freiheit und Fortſchritt“ treibt. Man verſteht unter Freiheit keineswegs die Freiheit von jedem äußeren Zwange und von jeder gewaltſamen Beeinflußung für alle Individuen und für alle Richtungen, insbeſondere für alle religiöſen Ueberzeugungen und Corporationen im Staate; und unter dem Prinzip des Fortſchritts verſteht man nicht das Prinzip, jeder lebendigen Kraft ihre ungehemmte Entwickelung zu laſſen — ſondern man legt dieſen Worten eine ganz beſtimmte und ganz excluſive Bedeutung bei. Man bezeichnet nämlich ſein eigenes Syſtem ausſchließlich als das Syſtem der Freiheit und des Fortſchrittes, und wie man in politiſcher, ſocialer und nationalökonomiſcher Beziehung ganz beſtimmte Pläne und Syſteme hat, die man verwirklichen will, ſo hält man auch eine gewiſſe religiöſe Weltanſchauung, nämlich die der ſogenannten Aufklärung, die im Weſentlichen mit den Grundanſchauungen des rationaliſtiſchen Proteſtantismus und des ſogenannten Deutſchkatholicismus übereinſtimmt, für das Syſtem der religiöſen Freiheit und des religiöſen Fortſchrittes, das man, wenn nicht förmlich, zwangsweiſe und plötzlich einführen, doch durch die Staatsgeſetzgebung und Staatsverwaltung möglichſt glaubt begünſtigen zu ſollen; während man den gläubigen Katholicismus und Proteſtantismus, die man unter die Kategorie der Unfreiheit und des Rückſchrittes ſtellt, möglichſt unterdrücken und benachtheiligen zu dürfen glaubt. Das iſt aber keine Freiheit und kein Rechtsſtaat, ſondern das iſt einfach das Syſtem der Staatsomnipotenz im Dienſte einer be-

stimmten Partei. Diesen thatsächlichen Sachverhalt können wir nicht klar genug an's Tageslicht ziehen und im Namen des Rechtes und der Freiheit nicht entschieden genug dagegen Protest einlegen.

Wir wollen gleiches Recht und gleiche Freiheit auch für uns; wir geben auch nimmer zu, daß der Katholicismus ein Prinzip der Unfreiheit und des Rückschrittes sei, vielmehr erblicken wir in ihm das vollkommenste Prinzip wahrer, höchster geistiger und sittlicher Freiheit und eines unbegränzten und wahren Fortschrittes der Menschheit; wir sehen umgekehrt in den Bestrebungen der sogenannten religiösen Fortschrittspartei nichts als das Residuum einer einseitigen und bereits überwundenen Geistesrichtung. Wir sind aber weit entfernt, Anderen vermittelst der Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung diese unsere Ueberzeugung aufzuzwingen; wir erstreben keine katholisch kirchliche oder protestantisch gläubige Staatsgesetzgebung und Staatsverwaltung, aber wir bedanken uns auch vor allen rationalistisch aufgeklärten oder deutschkatholischen Tendenzen im Staate und in der Gemeinde; wir verlangen, daß auf diesem Gebiete kein anderes Prinzip herrsche, als das der ganzen und gleichen Freiheit für Alle auf dem Boden des ehrlichen und entschiedenen Rechtsstaates.

6. Das Gesetz verletzt die Gesetze der Logik.

Diese Beschwerde klingt vielleicht pedantisch; es wäre auch pedantisch und ohne allen Nutzen, in dieser Sache, in der es sich um einfache und große Lebensfragen handelt, dialektische Künste anzuwenden. Allein wir wollen mit dem Satze unserer Ueberschrift die gewiß berechtigte Forderung aussprechen, daß vor Allem ein Gesetz logisch sei und daher, wenn es ein Prinzip an die Spitze stellt, auch die logisch nothwendige Folgerung aus demselben ziehe.

Diese logische Consequenz der Gesetzgebung ist zugleich eine sittliche Forderung, die wir an sie stellen müssen. Der Gesetzgeber soll offen und ehrlich reden und nicht ein absolutistisches System unter die Aegide eines freisinnigen Prinzipes stellen.

Das Religionsgesetz der zweiten Kammer stellt das Prinzip der religiösen Freiheit an die Spitze und spricht den vom Standpunkte des Rechtsstaates und der Freiheit nothwendigen Grundsatz aus: Die Kirchen und Religionsgemein-

schaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig. Das ist wahrer Fortschritt, ächte Freiheit; aber leider wird dieser Grundsatz — mit wenigen Ausnahmen, die wir vollständig anerkennen — in den Einzelbestimmungen des Gesetzes zu Ungunsten der katholischen Kirche wieder aufgehoben. Was die Regierung, ohne pomphaft die Grundsätze der Freiheit zu verkünden, thatsächlich von dem alten System der Staatsbevormundung außer Uebung gesetzt, wird annulirt und der ganz alte Staatsabsolutismus gegenüber der Kirche im Namen der Freiheit und des Fortschrittes in allen wesentlichen Punkten hergestellt, in mehreren Punkten überboten. Das ist es, was wir als einen schweren Verstoß gegen die dem Gesetzgeber ziemende Logik und Geradheit hier hervorheben wollen.

Freilich, indem wir dieses schreiben, drängt sich uns eine mildere Beurtheilung der Sache auf, die wir nicht nur gerne adoptiren, sondern auch für die richtigere halten. Wenn die zweite Kammer das Princip der religiösen Freiheit und der kirchlichen Autonomie und Selbstverwaltung an die Spitze stellt, so hat sie das offenbar nicht gethan, um damit die Knechtung der katholischen Kirche zu verbergen und zu beschönigen — sondern sie hat ohne Zweifel wirklich das Princip der Freiheit und Autonomie der Kirche aussprechen wollen. Ja! wenn sie es auch nicht gewollt hätte, sie hätte es gemußt: denn so mächtig ist der ächte Fortschritt, so stark ist bereits der, vor einigen Jahrzehnten fast noch unbekannte und polizeilich verfehmte Grundsatz der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit in's Leben gedrungen, daß es unmöglich geworden, daß eine Gesetzgebung diesem Grundsatze nicht ihre Huldigung darbringe. Aber ein anderes ist, einen Grundsatz aussprechen, ein anderes ihn durchführen; ein anderes ist, das Princip des Despotismus verleugnen und ein anderes, der Praxis des Despotismus entsagen. Wer religiöse Freiheit, kirchliche Autonomie will, der muß auch die katholische Kirche sich gefallen lassen, wie sie ist; der muß auch den Kapuziner und den Jesuiten seine Wege gehen lassen.

Die Freiheit hat eben ihre Unbequemlichkeiten und erheischet Selbstverleugnung.

Das hat die dermalige zweite Kammer nicht über sich vermocht. Sie hat das Princip der kirchlichen Freiheit und Autonomie zwar ausgesprochen — und das ist löblich und auch an diesem Gesetze ein Gewinn; sie hat, auch zum Besten

der katholischen Kirche, einige Folgerungen aus diesem Principe gezogen — so z. B. das Recht der Kirche, die Kirchenämter frei zu vergeben (wenngleich mit einem Zusatz, der Verdacht erregen kann); deßgleichen, wiewohl arg beschränkt, das Recht zur Erziehung des Klerus, zur Leitung des Religionsunterrichtes anerkannt — allein damit war die Kraft ihrer Freisinnigkeit erschöpft und die Macht der Vorurtheile, der eigenen religiösen Anschauungen, vielleicht auch anderer Rücksichten und Verpflichtungen, endlich die alte süße Gewohnheit des herkömmlichen Polizeisystems, die angewöhnte Praxis, die Reminiscenzen eines vergilbten Collegienheftes, die Autorität einiger antiquirten Paragraphen aus dem buletin des lois der französischen Revolutions- und Kaiserzeit und aus alten Regierungsblättern erlangten das Uebergewicht. — Man drückte daher gegen den Grundsatz die Augen zu, vergaß die neue, grüne Theorie und hielt sich an die dürre alte Praxis und verbot schlechtweg alle Klöster, damit man nicht mehr von dem Anblick der Kutten geärgert werde, schickte die Theologen zwangsweise nach Gießen u. s. w. Nachdem man endlich das auf den Grundsatz der religiösen Freiheit gebaute Religionsgesetz vollendet hatte, reservirte man sich im letzten Paragraphen wie ein altes Kleinod, von dem man sich nicht trennen kann, ein ganzes Arsenal längst veralteter, im höchsten Grade unzeitgemäßer und dem obersten freiheitlichen Grundsatz des Gesetzes widersprechender Paragraphen aus der Blüthezeit der Staatsomnipotenz. Diese Inconsequenz, dieser innere Widerspruch kann nicht bestehen — wir hoffen von der Kraft der Wahrheit und der Logik, daß das Princip der Freiheit obsiegen und aller Ungunst der Leidenschaften ungeachtet den alten Wust des Staatsabsolutismus abstreifen werde.

Die besonderen Bestimmungen des Religionsgesetzes.

Wir wollen nun die hauptsächlichsten Verletzungen der katholischen Kirche, ihrer Rechte und ihrer Freiheit, welche in den einzelnen Gesetzesparagraphen enthalten sind, näher betrachten. Wenn wir uns bei einzelnen Punkten, wie bei dem Verbote der Klöster und dem Studienzwang gegen die Theologen länger aufhalten, so geschieht es nicht deßhalb, weil andere Punkte, die wir kürzer besprechen, minder wichtig sind, sondern weil wir die Erörterung dieser Punkte für besonders lehrreich halten und wir dabei besonders schwierige Vorurtheile zu überwinden haben.

1. Der allgemeine Vorbehalt.

Obwohl wir bereits oben, wo wir von den allgemeinen Principien des Gesetzes handelten, diesen allgemeinen Vorbehalt berührten, so müssen wir dennoch hier denselben noch genauer in's Auge fassen.

Der erste Absatz des Art. 4. lautet: „die Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig" — das ist der Grundsatz der kirchlichen und religiösen Freiheit — „mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen" — das ist die Wiederaufhebung der so eben ausgesprochenen kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit. Nicht Wiederaufhebung! wird man entgegnen, sondern nur eine nähere Bestimmung — wir aber bestehen darauf, daß der Vorbehalt in Wahrheit und Wirklichkeit die Aufhebung und Vernichtung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit enthalte. Und warum dieses? Nicht bloß aus dem Grunde, weil die folgenden Gesetzesparagraphen die tiefsten Eingriffe in die Selbstständigkeit der Kirche und in deren eigenstes und innerstes Gebiet sanctioniren; nicht bloß deßhalb, weil der letzte Artikel in Bausch und Bogen alle freiheitswidrigen Verordnungen aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts implicite aufrecht erhält; nicht bloß deßhalb, weil das Gesetz noch eine Reihe anderer Gesetze in Aussicht stellt, welche die Rechte und Interessen der Religion und Kirche schwer bedrohen: sondern vor Allem wegen des Geistes und obersten Princips des ganzen Gesetzes selbst. Denn da die Kammer von 1863 ohne Rücksicht auf die der Kirche zustehenden Rechte mit souveräner Willkühr bestimmt hat, wie viel und wie wenig freie Bewegung der Kirche zugestanden werden soll, so liegt auf der Hand, daß die Kirche nicht die geringste Garantie dafür hat, daß die Staatsgesetzgebung nicht bereits im nächsten Jahr ihr den Ueberrest der Rechte und Freiheiten, die das gegenwärtige Gesetz noch gewährt, gleichfalls entziehen werde. Der Ausdruck: „mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen" ist daher nicht genau und kann irre führen; in Wahrheit müßte es heißen: mit Vorbehalt der Beschränkungen, welche dieses Gesetz enthält oder welche man später für gut finden wird, der Kirche aufzuerlegen. — Man sieht, daß von irgend einer Freiheit und Sicherheit der Kirche gar keine Rede sein kann, wenn der Staat nicht die alten Rechtsprincipien, sondern die oben von uns

beleuchteten Grundſätze feſthält, die dem neuen Religionsgeſetz zu Grunde liegen, d. h. ſo lange man der Meinung iſt, dem Staate gegenüber könne weder von angeborenen und unveräußerlichen, noch von wohlerworbenen oder durch Vertrag begründeten Rechten der Kirche die Rede ſein, ſondern das jeweilige Maß ihrer Rechte hänge lediglich von der jeweiligen, in ihren Beſchlüſſen abſolut unabhängigen Staatsgeſetzgebung ab. Die Kirchenfreiheit mit dieſem Vorbehalt iſt keine Freiheit, ſondern die declarirte abſolute Abhängigkeit der Kirche vom Staat.

2. Der Verkehr mit den kirchlichen Obern und Verbänden.

Der zweite Abſatz des Art. 4. beſagt: „der Verkehr mit den kirchlichen Obern und Verbänden iſt ungehindert. Beſchlüſſe derſelben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländiſchen Behörden verkündigt werden.“

Die geſperrt gedruckte Stelle iſt von der zweiten Kammer dem Regierungsentwurfe hinzugefügt.

In der Wirklichkeit wird vielleicht in Jahrhunderten, vielleicht niemals ein einziger Fall eintreten, worin die von der Kammer vorſorglich beigefügte Beſchränkung eine praktiſche Wichtigkeit erlangt: denn, ſo Gott will, wird nie ein Biſchof auf den heiligen Stuhl von Mainz gelangen, der ſich weigerte, die Anordnungen der Geſammtkirche zu verkünden, oder der ſich ſeinen kirchlichen Vorgeſetzten, dem Erzbiſchofe oder dem Papſte widerſetzte. Ob wohl die zweite Kammer an einen ſolchen Fall gedacht hat? Da die Sache unpraktiſch iſt, wollen wir uns nicht lange dabei aufhalten, ſondern nur bemerken, daß, wenn je ein Biſchof von Mainz ſich gegen den Glauben oder gegen die Geſetze der katholiſchen Kirche verfehlen und der Erzbiſchof, der Papſt, oder ein allgemeines oder Provincial-Concil gegen ihn einſchreiten würde, der Art. 5. Alin. 2. faktiſch nicht im geringſten ein Hinderniß wäre, daß die Entſcheidungen der Kirche zur Kenntniß ſowohl der Prieſter als des katholiſchen Volkes der Diöceſe Mainz gelangen, und daß in einem ſolchen Falle Alle, die nicht ſelbſt an der Empörung gegen die Kirche Theil nehmen, in ihrem Gewiſſen ſich verbunden finden würden, nicht einem ſolchen renitenten oder gar abgefallenen Biſchofe, ſondern der allgemeinen Kirche zu gehorchen. Der fragliche Zuſatz hat aber auch noch eine andere Seite, er beruht nämlich ohne Zweifel auf der Anſchauung vom Landeskirchenthum: der Staat ſoll nur den Biſchof des Landes

kennen. Wenn man aber die katholische Kirche anerkennt; wie sie ist und wesentlich sein muß, so muß man auch anerkennen, daß die Mainzer Diöcese ein Glied am Leibe der Gesammtkirche und daß wie der Bischof, so auch alle Priester und Gläubigen den über dem Bischof stehenden verfassungsmäßigen höheren kirchlichen Obern untergeordnet und im Gewissen verbunden sind, deren rechtmäßig erlassenen Verordnungen anzuerkennen, sobald sie zu ihrer Kunde gelangen. Die Giltigkeit und Wirksamkeit der Verordnungen der Gesammtkirche von der Publication eines einzelnen Bischofs abhängig machen, heißt die Verfassung der Kirche zerstören und ist eine von den alten Finessen des Staatskirchenthums.

3. Die Vergebung der Kirchenämter.

Das erste Alinea des Art. 5.: „die Kirchenämter werden durch die Kirchen (und Religionsgemeinschaften) selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse" ist mit dem Regierungsentwurf übereinstimmend. Die Kammer hat den Beschluß beigefügt:

„Die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, das Patronatswesen bezüglich der dem Staate zustehenden Patronate einer umfassenden Untersuchung und Prüfung zu unterziehen und das Ergebniß den Ständen vorzulegen."

Wenn dieser Art. 5., so wie er lautet, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgelegt wird, so dürfte die Kirche unter der Voraussetzung, daß das altherkömmliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche intact bleibt, nichts dagegen einwenden. Allein es ließen sich auch, durch eine ungünstige Interpretation und auf Grund anderer Principien, die allerbeschwerensten Folgerungen aus diesem Artikel ableiten. Wegen der großen Wichtigkeit der Sache scheinen uns daher einige Bemerkungen geboten.

Daß jede Kirche oder Religionsgemeinschaft nach ihrer Verfassung und ihren Gesetzen die Kirchenämter besetzt, ist offenbar die erste und wesentlichste Folgerung aus dem Grundsatze der selbstständigen und freien Verwaltung ihrer Angelegenheiten. Wir anerkennen es daher als eine redliche und consequente Anwendung dieses vom Art. 4. ausgesprochenen obersten Grundsatzes an, daß der Art. 5. sofort diese Folgerung zieht. Hierin liegt

ein wesentlicher nicht zu verkennender Fortschritt der neuesten Gesetzgebung gegenüber den alten Regierungsverordnungen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts und ein Sieg der wahren Principien.

Dieses Recht der Kirche, selbstständig und ohne staatliche Einmischung die Kirchenämter zu besetzen, ist aber auch von der höchsten Wichtigkeit; denn die Blüthe, wie der Zerfall des Glaubens und der guten Sitten in einer Gemeinde hängt vorzugsweise von der Würdigkeit und Tüchtigkeit des Seelsorgers ab. Besitzt derselbe alle jene Eigenschaften, welche die Kirche von ihren Dienern verlangt, dann wird ihn das Volk lieben und seinen Lehren und Beispielen zu seinem eigenen Heile gerne folgen; fehlt es aber einem Seelsorger an diesen Eigenschaften, so wird nichts den Verfall des religiösen Lebens zu hemmen im Stande sein. Daher ist es die erste Pflicht eines Bischofs, unter den verschiedenen Geistlichen, die um eine erledigte Pfarrstelle sich bewerben, den Tüchtigsten und Würdigsten auszuwählen. Zu dieser Wahl des Würdigsten verpflichten die Kirchengesetze den Bischof ausdrücklich unter schwerer Verantwortlichkeit. In keinem Punkte ist die kirchliche Gesetzgebung strenger und vorsichtiger, als gerade in diesem. Deßhalb verordnet sie, daß sämmtliche Bewerber um eine Pfarrstelle in dem Concursexamen von hiezu aufgestellten und beeidigten Examinatoren in der zu ihrem Amte erforderlichen Wissenschaft sollen geprüft werden und daß hierauf diese Examinatoren, unter sorgfältigster Erwägung aller Gründe, ein motivirtes Gutachten über die Grade der Würdigkeit und Tüchtigkeit der Bewerber um die fragliche Stelle abgeben sollen, damit der Bischof mit um so größerer Sicherheit den Würdigsten auswähle.

Wenn wir das in's Auge fassen, so werden wir einsehen, daß der Religion und Kirche kaum ein schwererer Nachtheil zugefügt werden kann, als wenn die Bischöfe behindert werden, nach diesen weisen und gerechten Vorschriften der Kirche die Pfarrstellen zu besetzen. Es ist aber auch klar, wie sehr die heiligsten Interessen der Gemeinden bei der Freiheit der kirchlichen Stellenbesetzung betheiligt sind: denn nur wenn die Pfarrstellen nach Vorschrift der Kirchengesetze durch den Bischof besetzt werden, ist ihnen die größtmögliche Garantie gegeben, daß sie würdige und tüchtige Seelsorger erhalten.

Daher ist auch jedes sogenannte Patronat an sich eine

Last für die Kirche, obwohl dieselbe dann gemindert wird, wenn dabei die Vorschriften der Kirchengesetze beobachtet werden.

Viele Jahrhunderte lang hat die Kirche vom Patronat nichts gewußt; es ist erst in späteren Zeiten entstanden und hat erst im Mittelalter seine volle Ausbildung erhalten. In diesen Zeiten nämlich wurden viele Kirchen und Pfarreien von einzelnen Personen aus ihren eigenen Mitteln gestiftet. Um nun diesen Personen ihre Dankbarkeit und Anerkennung zu beweisen, räumte ihnen die Kirche durch ihre Gesetze mancherlei kirchliche Ehrenrechte, besonders aber das Recht ein, zu den von ihnen gestifteten Pfründen einen würdigen Geistlichen in Vorschlag bringen zu dürfen, welchem dann der Bischof, wenn er ihn würdig fand, die Stelle übertragen mußte.

Dieses Patronat ist mithin ein rein kirchliches Recht; es hat lediglich in einer Bewilligung der Kirche seinen Grund und ist einzig und allein nach den kirchlichen Gesetzen zu beurtheilen, welche geeignete Vorsichtsmaßregeln treffen, damit dieses Recht der Religion keinen Nachtheil bringe. In der That lagen auch in jenen Zeiten, in denen das Patronat sich bildete, vielerlei Umstände, welche die etwaigen Nachtheile desselben möglichst aufwogen. Vor Allem muß man den allgemeinen gläubigen Sinn jener Zeiten in's Auge fassen, an welchem auch im Großen und Ganzen die weltlichen Patrone Theil nahmen. Dann aber bedenke man, daß bei der großen Zahl geistlicher Anstalten in jener Zeit es minderen Nachtheil brachte, wenn auch einmal eine Pfarrstelle minder gut besetzt war.

Nichtsdestoweniger wurde das Patronat je länger, um so mehr, zu einer schädlichen Last für die Kirche und das kirchliche Leben. Es war ein Grundzug des mittelalterlichen Feudalismus, alle öffentlichen Aemter in erbliche Privatrechte umzugestalten. So geschah es im Staate; dasselbe Streben suchte aber auch in die Kirche einzudringen; ja es kostete die Kirche die schwersten Kämpfe, um zu verhindern, daß nicht die Kirchenämter bis hinauf zu den höchsten zu Lehen gemacht wurden. In diesem Streben hat es seinen Grund, daß man das Patronat mehr und mehr, im vollen Widerspruch mit seiner Natur und den Kirchengesetzen, als ein erbliches Privatrecht betrachtete, woraus dann der Religion die größten Nachtheile erwuchsen und in nicht wenigen Ländern noch erwachsen.

Was unsere Diöcese betrifft, so zählt dieselbe nur wenige Patronate. Auf dem linken Rheinufer hat die französische Re-

volution das Patronat gänzlich vernichtet. Auf dem rechten Rheinufer beſtanden nur wenige weltliche Patronate; die Pfarreien waren entweder in alter Zeit freier erzbiſchöflicher Collatur oder ſie hingen von ſpäter aufgehobenen Klöſtern und Stiftern ab, deren Rechte mit der Exiſtenz dieſer Corporationen erloſchen, wie wir dies oben in der geſchichtlichen Einleitung bereits erwähnten.

Inſofern hat alſo vorliegender Geſetzesartikel keine beſonderen Gefahren; denn daß man die Fiction des Staatspatronates wieder geltend machte, halten wir für undenkbar. Allein die Bemerkung können wir nicht unterdrücken, daß es wahrlich zu verwundern iſt, daß die zweite Kammer ſo fürſorglich für das Patronat auftrat, das doch ſicherlich mit dem Geiſte unſerer Zeit wenig im Einklang ſteht.

4. Die Beſchränkungen der freien Vergebung der Kirchenämter durch den Artikel 6.

Nachdem der Art. 5. das Princip der freien Vergebung der Kirchenämter ausgeſprochen, fügt der Art. 6. wiederum eine Reihe von Beſchränkungen dieſer Freiheit hinzu; nämlich folgende:

1) Kirchenämter ſollen nur an Solche vergeben werden können, welche das Recht des Inländers beſitzen oder daſſelbe vor dem Antritt des Amtes erlangen. Wir glauben nicht, daß dieſe Beſchränkung der Kirche praktiſch große Beſchwerden erregen wird, vorausgeſetzt, daß die Regierung in Verleihung des Indigenates ohne Chikane und freiſinnig verfährt.

Jedoch müſſen wir, was den Grundſatz ſelbſt anbelangt, bemerken, daß der Ausſchluß von Ausländern ſowohl den Grundſätzen der katholiſchen Kirche, den Grundſätzen der Freiheit und des deutſchen Patriotismus, als dem Geiſte der Gegenwart widerſpricht.

Die katholiſche Kirche iſt keine Landeskirche; es liegt in ihrem innerſten Weſen, daß ſie auch bei Vergebung ihrer Aemter nicht einen engherzigen Territorialismus übe. Daß in der Regel nur Diöceſanangehörige angeſtellt werden, verſteht ſich von ſelbſt; daß nur deutſche Prieſter in einer deutſchen Diöceſe wirken können, iſt durch die Natur der Sache geboten; weßhalb aber der tüchtigſte Geiſtliche von der Diöceſe Mainz ausgeſchloſſen ſein ſoll, weil er nicht in Heſſen, ſondern in Naſſau oder Baden oder Preußen oder Württemberg geboren iſt — dafür ſcheinen uns keine vernünftigen Gründe, ſondern nur

Vorurtheile und unbegründete Befürchtungen angeführt werden können. Was würde man dazu ſagen, wenn man den Grundſatz ausſprechen wollte, an der Landesuniverſität dürften nur Inländer lehren, oder nur geborene oder naturaliſirte Heſſen im Großherzogthum Kunſt und Wiſſenſchaft treiben? Würde man das nicht mit Recht als einen Ruin der Hochſchule, als eine ſchmachvolle Bornirtheit anſehen? Es iſt nun einmal Talent und Tüchtigkeit nicht an die Scholle gebunden. In aller Welt haben Angehörige unſeres Landes ehrenvolle Stellungen gefunden und umgekehrt hat unſer Staat jeder Zeit auch tüchtige Ausländer bei ſich aufgenommen.

Weßhalb ſoll nicht auch die katholiſche Kirche in unſerem Lande zu ihrem und ihrer Angehörigen Beſten, aus vernünftigen Gründen, eine Ausnahme von der Regel des Indigenates machen? Iſt es recht, ihr einen Territorialismus aufnöthigen, der ihrem Weſen fremd iſt? Uebrigens durchbricht die Natur der Sache immer wieder die engherzige Schranke.

Und wie läßt ſich ein ſolcher Territorialismus erſt mit deutſch-patriotiſchen Prinzipien vereinigen? Soll denn der Deutſche dem Deutſchen fremd ſein, ſelbſt im Heiligthum der Kirche? Wie verträgt es ſich mit den ſo hochgeprieſenen Prinzipien der Freiheit, hier das Prinzip der „Freizügigkeit“ ſo gänzlich zu verleugnen?

Allein, wie geſagt, wir haben nichts dagegen, daß, wer ein Kirchenamt verwaltet, in den inländiſchen Unterthanenverband eintreten müſſe, obwohl die Prediger der Secten, um ihr Miſſionswerk zu treiben, gleicher Beſchränkung nicht unterliegen. Allein wir müſſen vorausſetzen, daß bei Verleihung des Indigenats mit Wohlwollen und Freiſinnigkeit verfahren werde.

2. Die zweite Beſchränkung lautet, daß Kirchenämter nicht an Solche vergeben werden dürfen, „*welche nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr mißfällig erklärt werden.*“

Der Regierungsentwurf hatte denſelben Satz, aber mit dem Beiſatze: „ihr in *bürgerlicher* oder *politiſcher Beziehung* mißfällig.“ Man ſollte denken, daß der Staat nimmer aus anderen als bürgerlichen und politiſchen Gründen einen Einwand erheben könne; allein die zweite Kammer war einer anderen Anſicht. Sie hat durch die Streichung dieſes ſo weſentlichen Beiſatzes zu erkennen gegeben, daß der Staat auch aus jedem anderen nicht bürgerlichen und politiſchen Grunde einen Geiſt-

lichen von der Anſtellung ausſchließen dürfe. Damit iſt aber, wie uns ſcheint, das freie Beſetzungsrecht zu einer Illuſion gemacht und der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben, faſt jenen ganzen Einfluß auf die Beſetzung der Pfründen und jenen verderblichen Druck auf den Klerus zu üben, wie er nur in den Zeiten der größten kirchlichen Unfreiheit beſtand. Denn nun kann es geſchehen, daß die Regierung einem Geiſtlichen ihr Veto entgegenſetzt, weil ihr ſeine „theologiſche Richtung," ſeine „kirchliche Geſinnung" nicht gefällt; es wird dann in ihrer Macht ſtehen, einen Geiſtlichen, der ſich bei ihr mißfällig gemacht, vielleicht weil er die Rechte der Kirche vertheidigt, oder eine der Regierung befremdete Partei verletzt, oder aus ſonſt was für Gründen auf immer, von einer Pfarrſtelle, für die er vielleicht beſonders geeignet wäre, auszuſchließen. Man wird vielleicht einwenden, daß die Regierung das nimmer thun werde, und wir geben gerne zu, daß eine wahrhaft freiſinnige und wohlwollende Regierung das nicht thun wird. Es hat aber Zeiten gegeben, wo Schlimmeres geſchah, und wenn wir erwägen, mit welchem Mißtrauen und welcher Gehäſſigkeit die katholiſche Kirche von der Majorität der dermaligen zweiten Kammer behandelt wurde, ſo müſſen wir, wenn jemals Männer dieſer Richtung ein Miniſterium bilden würden, uns auf das Härteſte gefaßt machen.

Schon ein Veto aus „politiſchen und bürgerlichen" Gründen hat ſeine großen Gefahren für die Unabhängigkeit der Kirche, weil es bei ungünſtigen Verhältniſſen und in Zeiten politiſcher Parteikämpfe in einer ſehr weitgehenden und ſchädlichen Weiſe ausgebeutet werden kann. Der Staat bedarf auch ſolcher Präventivmaßregeln nicht, um ſich zu ſchützen, ſelbſt wenn man vorausſetzen wollte, daß Geiſtliche dem Staate politiſch gefährlich wären. Wo die Kirche vollkommen frei iſt, weiß man daher auch von ſolchen Clauſeln nichts. Selbſt nach der Napoleoniſchen Geſetzgebung iſt die Vergebung der unermeßlichen Mehrzahl der Seelſorgsſtellen von jeder Genehmigung des Staates frei. Die preußiſche Verfaſſung weiß nichts von einer ſolchen Beſchränkung. Und in der That, wo der Staat ſich der Kirche gegenüber einfach auf den Boden des Rechtes oder Freiheit ſtellt, kann von einer ſolchen Beſchränkung offenbar nicht die Rede ſein.

Allerdings haben neuere Concordate und hat auch die biſchöfliche Convention dem Staate die Befugniß zugeſtanden, wegen rein bürgerlicher und politiſcher Gründe Einſprache gegen eine Ernennung zu erheben, und da, wo ein Verhältniß gegenſeitiger

Freundſchaft zwiſchen Staat und Kirche beſteht, iſt es auch entſprechend, daß die Kirche ſolche Ernennungen nicht vornehme, von welcher der Staat mit Grund einen Nachtheil für ſich fürchtet.

Allein man kann, wie wir früher ſchon ſagten, Zugeſtändniſſe, welche in Concordaten oder Conventionen von der Kirche gemacht wurden, nicht mehr geltend machen, wenn man dieſe Verträge für nicht verbindlich erklärt und ſie Seitens des Staates nicht erfüllt.

Deßhalb iſt der ganze Zuſatz unverträglich mit dem vom Geſetze ausgeſprochenen Prinzip der kirchlichen Autonomie und der Regelung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche und Staat durch einfache Staatsgeſetzgebung: denn eine ſolche Geſetzgebung muß ſich nothwendig darauf beſchränken, die Selbſtſtändigkeit des Staates zu wahren, während ſie der Kirche die volle Selbſtſtändigkeit zuerkennt.

3. Eine dritte Beſtimmung des Art. 6. lautet: „Rückſichtlich der Beſetzung des biſchöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter bleibt es bei den Beſtimmungen, welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 12. October 1829 und in den Artikeln 14., 15., 16. und 17. der Verordnung vom 30. Januar 1830, ſowie in den Bullen: Provide solersque und Ad Dominici gregis custodiam, ſo weit dieſe Geltung erhalten haben, enthalten ſind."

Wir müßten allzu weitläufig werden, um über dieſe Beſtimmungen das volle Licht zu verbreiten. Wir fürchten, daß hier jene ganze, ſtets von der Kirche widerſprochene, niemals rechtmäßige, von allen erleuchteten und redlichen Staatsmännern und Rechtslehrern verworfenen Praxis geſetzlich ſanctionirt werden ſoll, wodurch die Freiheit der Biſchofswahl (wie auch der Wahl der Domcapitularen und Präbendaten), ſowie die Unabhängigkeit des Biſchofs und ſeiner Räthe zu einer Illuſion gemacht wird. Die vertragsmäßige Bulle Ad Dominici gregis custodiam räumt dem Landesherrn das Recht ein, ihm nicht genehme Perſonen von der Candidatenliſte zu ſtreichen. Das iſt ein großes und weſentliches Recht; die Kirche hat es eingeräumt und wird es heilig halten, ſo lange der Staat nicht ſelbſt die Verträge zerreißt. Allein in jenen traurigen Zeiten der Alles bevormundenden Staatsomnipotenz war man damit nicht zufrieden. Nach den Grundſätzen des bereits 1820 in Frankfurt entworfenen ſogenannten „Fundations-

instrumentes" verlangte man, daß aus den von der Regierung genehmigten Candidaten gerade Derjenige zum Bischofe gewählt werde, von dem sich die Wähler im Voraus vergewissert, daß er der der Regierung angenehmste sei. Zum Ueberfluß sollte dann noch das ganze Wahlgeschäft durch einen landesherrlichen Commissär überwacht werden. Es ist klar, daß hiemit alle Wahlfreiheit vernichtet und in der That und Wahrheit die Wahl in die Hand der Regierung gelegt ist. Wir verzichten darauf, die Tendenzen der vom Art. 6. angeführten Paragraphen der Verordnung vom 30. Januar 1830 näher zu erörtern, wir haben den Geist dieser Verordnung oben (S. 29.) genugsam charakterisirt; aber fragen wollen wir, ob eine Kammer den Geist wahrer Freiheit besitze und den Prinzipien des Rechtsstaates redlich huldige, welche in einem Gesetze, das den Grundsatz kirchlicher Autonomie an die Spitze setzt, zugleich die schlimmsten Ausgeburten eines absolutistischen Bureaukratismus sich aneignet und zum Gesetze erhebt?

4. Die vierte Beschränkung der Freiheit der Kirche bezüglich der Vergebung der Kirchenämter besteht darin, daß in der Regel nur solche Geistliche anstellungsfähig sein sollen, „welche ihre durch zweijährigen Besuch einer deutschen Universität erworbene allgemeine wissenschaftliche Vorbildung in einer Staatsprüfung bei der Landesuniversität dargethan."

Wir werden diese Bestimmung, welche die im Art. 14. scheinbar zugestandene Freiheit der Erziehung des Klerus wiederum möglichst vernichtet, im Zusammenhang mit ihrem Gegenstande ausführlicher besprechen.

5. Die fünfte Beschränkung setzt endlich dem ganzen System die Krone auf, indem verordnet wird: „Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Aushilfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels." Wir sagen, dieses sei die Krone in dem System der Bevormundung der Kirche durch den Staat, welches der Art. 6. bezüglich der Vergebung der Kirchenämter im offenen Widerspruch mit dem Grundsatze des Art. 5. durchführt: denn diese Beschränkung ist bis jetzt noch nie einem Staatskanonisten in der höchsten Blüthezeit des Staatsabsolutismus zu Sinne gekommen. Da müssen wir noch die Frankfurter Kirchenpragmatik und die neun und dreißig Artikel loben. Also fortan soll kein Pfarrverwalter und kein Kaplan mehr verwendet werden dürfen ohne alle Cautelen des Art. 6., insbesondere nicht ohne Genehmhaltung Seitens des Staates.

In der That die Gesetzgeber von 1863 haben hier Fortschritte gemacht, nicht aber in den Prinzipien der kirchlichen Freiheit, sondern in den Künsten eines alle Lebensadern kirchlicher Freiheit unterbindenden bureaukratischen Staatskirchenthums.

Man könnte denken, die fünf Jesuiten, welche an der St. Christophskirche in Mainz Aushilfe leisten, seien der Grund dieses Artikels. Aber wenn wir bedenken, daß der Art. 7. alle Ordensleute ohne Weiteres des Landes verweist, so muß man diesen Gedanken aufgeben, wenn man nicht eine arge Gedankenlosigkeit beim Gesetzgeber voraussetzen will, und muß annehmen, daß die in Frage stehende Bestimmung des Art. 6. eben das System der mißtrauischen Bevormundung des Bischofs und des kirchlichen Amtes auch bis auf die Verwendung des letzten Hilfspriesters ausdehnen will, wie unpraktisch und kleinlich, von allen höheren Gründen abgesehen, auch Solches sein mag. Eine besondere Illustration empfängt diese Bestimmung noch durch den Art. 3.; dort wahrt die Kammer ausländischen Sectenpredigern, mögen sie Studien und Examina gemacht haben oder nicht, das unbeschränkte Recht, nicht etwa bloß ihren Religionsgenossen zu predigen, sondern Alles aufzubieten, um Angehörige anderer Confessionen zu Proselyten zu machen; hier aber verbietet das Gesetz, daß ein katholischer Geistlicher, der nicht allen Cautelen des Art. 6. genügt, unter der Aufsicht eines katholischen Pfarrers in der katholischen Seelsorge Aushilfe leiste. Von welch' mißtrauischer Furcht gegen die katholische Kirche und von welch' sympathetischer Deferenz gegen die neuen Secten zeugt doch diese einzige Bestimmung!

5. Die Verletzung der Freiheit der katholischen Kirche in der Erziehung ihrer Geistlichen durch den Art. 6. des neuen Religionsgesetzes.

Es gibt kaum ein wesentlicheres Recht der Kirche als das Recht, Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, in der theologischen Wissenschaft zu unterrichten und durch die geeignete Erziehung zu ihrem Stande heranzubilden. Wenn es daher irgend eine rein kirchliche und geistliche Angelegenheit gibt, in welcher das vom Art. 4. ausgesprochene Prinzip der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit zur Wahrheit werden muß, so ist es die Erziehung des Klerus. Und wirklich erkennt auch das neue Religionsgesetz dieses Recht an, indem es

Art. 14. den Grundsatz ausspricht: „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.“

Allein der Art. 6. bereitet diesem Rechte, wir finden keinen anderen Ausdruck, eine solche Chikane, daß auch hier, was die eine Hand an Freiheit gibt, die andere im Voraus nimmt.

Wir reden nicht von der Forderung der Maturitätsprüfung; denn die Kirche wird sich in dieser Beziehung niemals mit minderen Forderungen für die Theologen begnügen, als der Staat von den künftigen Juristen und Medicinern fordert; obwohl sich vom Standpunkte des strengen Rechtes und der kirchlichen Freiheit auch gegen diese Forderung einer staatlichen Maturitätsprüfung die begründetsten Einwände erheben lassen.

Wir werden uns in unseren Erörterungen auf die Forderung eines zweijährigen Universitätsbesuches und einer Staatsprüfung an der Landesuniversität beschränken.

Hier fragt sich zuerst, was der Sinn dieser Verfügung sei. Was hat sich die zweite Kammer unter der „allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung“ gedacht, welche durch den zweijährigen Besuch einer deutschen Universität erworben und in einer Staatsprüfung an der Landesuniversität dargethan werden soll? Meint sie damit, daß die Candidaten des katholischen Priesterthums zwei Jahre an einer Universität Theologie studiren und dann in einer Staatsprüfung an der Landesuniversität ihre theologischen Kenntnisse erproben sollen? Das wäre in der That eine sonderbare Sache. Zwei Jahre sind viel zu wenig, um Theologie zu studiren. Wie daher schon nach zwei Jahren ein theologisches Examen bestehen? Und dieses Examen soll eine Staatsprüfung an der Landesuniversität sein. So soll also der Staat die Theologen in der katholischen Glaubens- und Sittenlehre prüfen? Durch wen? Soll zu diesem Behufe wiederum in Gießen eine theologische Facultät neben der zu Mainz errichtet werden? Oder soll die Staatsprüfung von Anderen vorgenommen werden? Das Gesetz erkennt das Recht der Kirche an, für Diejenigen, welche sich ihrem Dienste widmen, Bildungsanstalten zu errichten; auch hat die Kammer gegen das Seminar zu Mainz und seine theologische Lehranstalt nichts beschlossen. Es kann daher selbst nach dem neuen Religionsgesetz das Mainzer Seminar mit seiner theologischen Lehranstalt nicht angefochten werden. Wie

denkt ſich aber die Kammer das Verhältniß des theologiſchen Biennium an einer deutſchen Hochſchule mit der Staatsprüfung in Gießen zu der im Mainzer Seminar zu ertheilenden Bildung? Sollen die Theologen die erſte Hälfte ihres Studiums an der Univerſität, die zweite am Seminar zu Mainz machen? Das wäre von pädagogiſchem Standpunkt aus eine ſehr ſchlechte Methode, ein Studium ohne Einheit, Zuſammenhang und Gründlichkeit. Nichts kann ſchädlicher ſein, als dieſes Ziehen von einer Schule zur andern; ſo werden oberflächliche und verworrene Köpfe gebildet. Es bedarf mindeſtens eines dreijährigen, ſorgfältig geleiteten und einheitlichen Studiums, um einen ſoliden Grund zur theologiſchen Wiſſenſchaft zu legen. So lange wenigſtens ſollte ein Theologe an derſelben Lehranſtalt bleiben; dann mag er mit Nutzen auch andere Lehranſtalten beſuchen. Wir fragen ferner, wenn die Theologen das Studium der Theologie an der Hochſchule beginnen und im Seminar vollenden ſollen, weßhalb ſoll denn das Seminar, das im Stande iſt, ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung die Vollendung zu geben, ſie nicht auch in das Studium der Theologie einführen und ihnen die Anfangsgründe dieſer Wiſſenſchaft beibringen? Wir finden auf alle dieſe Fragen nirgends eine die Vernunft befriedigende Antwort.

Oder verſteht etwa das Geſetz unter der „allgemeinen wiſſenſchaftlichen Vorbildung“ das, was man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche darunter verſteht, nämlich eine allgemeine Bildung in jenen Disciplinen, wie ſie etwa durch die philoſophiſche Facultät repräſentirt werden, im Unterſchiede von dem beſonderen Fachſtudium? Sollen alſo etwa die katholiſchen Theologen zwei Jahre lang an der Hochſchule philoſophiſche, philologiſche, hiſtoriſche, naturwiſſenſchaftliche Studien treiben? Aber welch' eine Laſt bürdet man da den Theologen im Vergleich mit den Studirenden anderer Facultäten auf! Denn dieſe, die Juriſten und Mediciner, auch die proteſtantiſchen Theologen, beginnen ſofort ihr Fachſtudium; die frühere, allerdings höchſt nutzloſe, Verpflichtung zu vier allgemeinen Zwangscollegien hat an unſerer Univerſität längſt aufgehört. Mit ſeltenen Ausnahmen beſchäftigen ſich ſämmtliche Studenten von Anfang an ausſchließlich mit ihrem Fachſtudium, von irgend welchen allgemeinen Studien iſt kaum die Rede. Das iſt ein Factum, wenn auch ein beklagenswerthes und für die moderne Wiſſenſchaft und Bildung nichts weniger als rühmliches; aber es iſt eine That-

ſache und zwar eine ſolche, die ſich nicht ändern läßt. Wie käme man alſo dazu, den Theologen ein zweijähriges allgemeines und philoſophiſches Studium vorzuſchreiben?

Wir fragen alſo nochmals, was ſoll dieſes Biennium? Iſt es nicht in aller und jeder Beziehung eine haltloſe Halbheit? Conſequent iſt offenbar nur, entweder die Theologen ihr ganzes theologiſches Studium ungehindert im Seminar zu Mainz machen zu laſſen, oder ſie zu nöthigen, es an der Univerſität zu abſolviren. Das letztere wäre freilich, wie wir alsbald zeigen werden, ein Eingriff in unveräußerliche Rechte der Kirche und eine Feindſeligkeit gegen die katholiſche Religion; aber es wäre doch conſequent und offen. — In jenem Biennium dagegen können wir nur eine durch und durch unzweckmäßige, verderbliche, mit allen Forderungen einer ſoliden wiſſenſchaftlichen Bildung in Widerſpruch ſtehende Halbheit und, was noch ſchlimmer iſt, eine Chikane erkennen. Man verbietet das Seminar zu Mainz und das theologiſche Studium an demſelben nicht, aber man erſchwert daſſelbe offenbar durch jenes Zwangsbiennium in einer ſolchen Weiſe, daß es noch kaum mit Erfolg getrieben werden kann, und man erſchwert, verkümmert und verkrüppelt damit, ſo weit möglich, die Ausbildung der katholiſchen Theologen überhaupt. Derartige Maßregeln ſcheinen uns eines Geſetzgebers unwürdig zu ſein.

Ich will nun auf den Gegenſtand näher eingehen und zeigen:

1) daß die katholiſche Kirche und insbeſondere die Diöceſe Mainz ein unverletzliches Recht darauf hat, Diejenigen, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ſelbſt zu bilden und zu erziehen, und zwar in dem biſchöflichen Seminare zu Mainz.

2) Daß jeder Zwang zum Beſuche einer Univerſität eine Feindſeligkeit gegen die katholiſche Kirche, eine unbillige Härte gegen die Theologen und eine Verletzung der Grundſätze wahrer Freiheit enthält.

3) Daß alle Einwände gegen die Erziehung der Geiſtlichen im Seminare zu Mainz nicht auf Wahrheit, ſondern auf Vorurtheilen und fremden Intereſſen beruhen.

Aus einem doppelten Grunde hat die Kirche ein unverletzliches Recht auf die Erziehung des Klerus, und zwar im biſchöflichen Seminar zu Mainz: aus dem Grunde des natürlichen und des poſitiven Rechtes. Der Unterricht in der Theologie iſt nichts Anderes als Religionsunterricht, und zwar die höchſte und wichtigſte Art des Religionsunterrichtes. Daß derſelbe in

wiſſenſchaftlicher Form ertheilt wird, ändert an der Sache nichts. Daher kann auch die katholiſche Theologie rechtmäßiger Weiſe nur im Namen und Auftrag der Kirche, nicht aber in dem des Staates ertheilt werden. Ebenſo weſentlich als der theologiſche Unterricht iſt aber auch die geiſtliche Erziehung der Theologen ein weſentliches und natürliches Recht der Kirche. Die Geſetze der katholiſchen Kirche verlangen neben der Wiſſenſchaft von ihren Dienern eine große Reinheit der Sitten, eine erprobte Tugend, und ſie gehen von dem Grundſatze aus, daß jene nicht dadurch am beſten bewahrt und dieſe nicht dadurch am vollkommenſten erlangt wird, daß man die Jünglinge in der Zeit, wo ſie für alle Leidenſchaften und Verirrungen am zugänglichſten ſind, in der Ungebundenheit des dermaligen Univerſitätslebens ſich ſelbſt überläßt, ſondern daß ſie unter den Augen des Biſchofs in wohlgeleiteten Seminarien in einer ihrem heiligen Stande entſprechenden Weiſe erzogen werden.

Dieſes natürliche Recht der Kirche, ihre Prieſter in der Theologie zu unterrichten und zum geiſtlichen Stande zu erziehen, iſt ihr denn auch niemals und nirgends beſtritten worden. Was insbeſondere unſer Land betrifft, ſo iſt bekanntlich nach der Wiederherſtellung der kirchlichen Ordnung das Seminar zu Mainz als die Bildungsanſtalt für den Klerus der Diöceſe von Biſchof Colmar errichtet und von dem Staate auf Grund der franzöſiſchen Geſetzgebung auf's Förmlichſte anerkannt worden. Es blieb unverändert auch unter der Großh. Heſſiſchen Herrſchaft die anerkannte Bildungsanſtalt des Klerus und wurde als ſolche auf's Neue durch die Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam beſtätigt, nachdem durch die Großh. Regierung der Beſtand des Seminars in Rom zugeſichert war. Es wurde auch dieſe geiſtliche Bildungsanſtalt niemals aufgehoben; im Gegentheil, nachdem Biſchof Burg den biſchöflichen Stuhl beſtiegen und durch Perſonalveränderungen einige Profeſſuren an der theologiſchen Facultät zu Mainz erledigt worden waren, beſetzte dieſer Biſchof mit Zuſtimmung der Regierung die erledigten Profeſſuren vollſtändig.

Allein nun wurde, unter Connivenz des Biſchofs, die Facultät in Mainz „trocken gelegt.“ Man errichtete, zur Unzufriedenheit des Klerus und des Volkes, die theologiſche Facultät zu Gießen und brachte es dahin, daß mit wenigen Ausnahmen die Studenten der Theologie nach Gießen gingen; nachdem man dann die meiſten Profeſſoren am Seminare zu

Mainz auf andere Stellen befördert, ließ man ihre Lehrstellen unbesetzt.

So geschah es, daß die Mainzer Theologen, im Widerspruch mit den unmittelbar zuvor dem Oberhaupte der Kirche geleisteten Zusicherungen, einige Decennien hindurch ihre Studien in Gießen machten. Dagegen wurde die theologische Facultät zu Mainz niemals aufgehoben, und man wird vergeblich nach einem einzigen Buchstaben eines Gesetzes oder einer Verordnung oder nach dem mindesten Scheine eines Rechtsgrundes suchen, welcher dem dermaligen Bischofe von Mainz, als er die Professuren zu Mainz wieder besetzte, entgegen gestanden und die Theologen verhindert hätte, hier, anstatt in Gießen, ihre Studien zu machen. Im Gegentheil wurde dadurch nur der rechtmäßige Zustand aufrecht erhalten und hergestellt.

Allerdings sagt der §. 25. der Verordnung vom 30. Januar 1830: „Ein jeder der vereinigten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Facultät errichtet und als Facultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfond der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.“

Allein abgesehen davon, daß diese Verordnung, wie wir früher sahen, eine schreiende Verletzung aller Rechte und rechtmäßigen Ansprüche der katholischen Kirche involvirt; daß sie durchaus nicht den Charakter eines Gesetzes hat, wie sie sich denn selbst als eine einfache Regierungs-Bekanntmachung, das Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend, charakterisirt, enthält dieser §. 25. auch in keiner Weise eine bindende Vorschrift; er sagt lediglich, was die Regierungen thun wollen, nicht aber spricht sie den Bischöfen und der katholischen Kirche ein Recht ab. Daher konnte auch der Besuch der Landesuniversität durch die katholischen Theologen nur da erwirkt werden, wo der Bischof dazu freiwillig mitwirkte, wie dieß im Großherzogthum Hessen mit dem Bischofe Burg der Fall war. Auch die Kurhessische Regierung wollte in Marburg eine theologische Facultät errichten und hatte bereits zwei Professoren, darunter einen, wenn wir nicht irren, gerade damals mit

ſeiner Verheirathung beſchäftigten Laien als Profeſſor der Dogmatik ernannt; allein da das Ordinariat zu Fulda ſich widerſetzte, brachte die Facultät zu Marburg es nie zum Daſein, die Theologen ſtudirten nach wie vor im Seminar zu Fulda. Freiburg war ohnehin eine altkatholiſche Univerſität und Facultät; auch die Facultät zu Tübingen iſt eigentlich nicht eine neue Stiftung, ſondern die katholiſche Facultät von Ellwangen. Die Facultät zu Gießen war ein vorübergehender Verſuch, den §. 25. der Verordnung vom 30. Januar 1830 zur Ausführung zu bringen. — Er wird, daran iſt nicht zu zweifeln, nie mehr erneuert werden und noch weniger könnte ein ſolcher Verſuch gelingen. Jedenfalls iſt gewiß, daß die theologiſche Lehranſtalt zu Mainz mit ſo vollem Recht beſteht, als nur irgend eine Lehranſtalt im weiten Vaterlande, und daß auch die Verordnung vom 30. Januar 1830 derſelben in keiner Weiſe im Wege ſteht. Zum Ueberfluß hat aber auch das neue Religionsgeſetz ſelbſt in ſeinem Art. 15. den §. 25., wie nicht minder die §§. 26. und 27. förmlich für aufgehoben erklärt, offenbar weil dieſelben in zu flagrantem Widerſpruch mit ſeinem Art. 14. ſich befinden, welcher den Kirchen das Recht garantirt, eigene Bildungsanſtalten für Die, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, zu errichten.

Die katholiſchen Theologen zwingen, ihre Studien anſtatt am biſchöflichen Seminare zu Mainz ganz oder theilweiſe an der Univerſität, insbeſondere zu Gießen zu machen, iſt aber auch ein Act der Feindſeligkeit gegen die katholiſche Kirche, der Härte und Unbilligkeit gegen die Theologen und eine grobe Verletzung der religiöſen Freiheit. Die katholiſche Kirche — darüber hat ſie ſich auf dem allgemeinen Concil von Trient, ſowie durch den Mund ihrer Oberhirten und ihrer größten Autoritäten bis auf die Gegenwart auf's Beſtimmteſte ausgeſprochen — hält die Bildung der jungen Theologen in den kirchlichen Seminarien für die beſte und heilſamſte Form und Weiſe der Erziehung des Klerus; ſie erblickt darin die höchſt mögliche Garantie, würdige, tugendhafte und tüchtige Seelſorger zu bekommen; ſie iſt überzeugt, daß das Seelenheil der Prieſter und der Gläubigen weſentlich durch dieſe Erziehung gefördert werde; dagegen hält ſie das Univerſitätsleben — ſeitdem die Glaubenseinheit in Deutſchland verloren gegangen; ſeitdem die Univerſitäten aufgehört haben, zugleich kirchliche Anſtalten zu ſein; ſeitdem auch allerwärts die alten Burſen und Collegien

verſchwunden, wie ſie dermalen nur noch theilweiſe in England und in Belgien beſtehen und einen mehr erziehenden Einfluß auch an der Hochſchule ermöglichten; ſeitdem endlich die wiſſenſchaftlichen Richtungen und die Geſtaltung des Lebens an den Hochſchulen vielfach im argen Gegenſatz zu den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens getreten — wir ſagen, ſie hält dieſes Univerſitätsleben, wie es nun einmal gegenwärtig beſchaffen iſt, für unvereinbar mit dem Berufe des katholiſchen Theologen, für gefährlich und nachtheilig für ſeine Sitten und ſeinen Glauben; das iſt ihre Ueberzeugung und ihre Ueberzeugung iſt auch die aller gläubigen Katholiken, denen in religiöſen Angelegenheiten die Kirche die höchſte Autorität iſt.

Steht aber Das feſt, ſo iſt es offenbar ein Act der empfindlichſten Feindſeligkeit und der ſchmerzlichſten Verletzung, wenn man die Kirche nöthigen will, das Koſtbarſte, was ſie beſitzt, nämlich die Jünglinge, die ſich dem heiligen Dienſte weihen wollen, jenen Gefahren bloß zu ſtellen und ſie einer Erziehung zu übergeben, welche ſie für ungeeignet und vielfach für ſchädlich hält, und wenn man ſie hindert, ihre Geiſtlichen auf die Weiſe zu erziehen, welche ſie für die beſte hält und wozu ſie durch die feierlichſten Geſetze ihre Biſchöfe verpflichtet hat.

Die Kirche muß um ſo mehr in dieſem Univerſitätszwange eine feindſelige Maßregel erblicken, wenn ſie ſich erinnert, daß das Beſtreben, der katholiſchen Kirche die Erziehung ihrer eigenen Geiſtlichen zu entziehen und dem Staate zu übergeben, in die traurigſte Zeit der Unterdrückung aller kirchlichen Freiheit fällt; daß man damals förmlich darauf ausging, durch dieſe Univerſitätsbildung den künftigen katholiſchen Geiſtlichen einen Geiſt und eine Richtung beizubringen, welche die Kirche entſchieden mißbilligt. Was in dieſer Beziehung Alles in der erſten Hälfte unſeres Jahrhunderts geſchehen iſt; welche Männer zum Theil zur Erziehung der katholiſchen Theologen an Hochſchulen angeſtellt worden ſind; wie von der Kirche verworfene und nun allgemein in der katholiſchen Welt als falſch und verderblich anerkannte Richtungen und Syſteme, man denke nur an den ſogenannten Hermeſianismus, von dem Staate Jahre lang beſchützt und befördert und welche Nachtheile und Verwirrungen dadurch über die Kirche gebracht worden ſind — können wir hier nicht auseinander ſetzen.

Um zu zeigen, daß es der Kirche gewiſſenshalber abſolut unmöglich iſt, fortan ihre Theologen in Gießen ſtudiren zu laſſen, genügt übrigens ſchon das neue Religionsgeſetz ſelbſt, nämlich jenes merkwürdige Privileg, welches der Art. 10. den Profeſſoren der theologiſchen Facultät ertheilt. Dieſer Artikel anerkennt das natürliche und weſentliche Recht der kirchlichen Disciplinargewalt bezüglich der Geiſtlichen; allein er macht hiebei eine Ausnahme: „Die Beſtimmungen der Kirchendisciplin in Rückſicht der Kleriker finden auf die Lehrer einer theologiſchen Faeultät als ſolche keine Anwendung.“ Gegenſtand der kirchlichen Disciplin bezüglich der Geiſtlichen ſind deren Glaube und Sitten. Wenn ein Geiſtlicher entweder den Glauben verletzt, Irrthümer behauptet, falſche Lehren verbreitet, oder wenn er ſich ſittliche Vergehen zu Schulden kommen läßt, wenn er den Gläubigen Aergerniß gibt, die Pflichten ſeines Standes verletzt, durch ſein Benehmen gerechten Anſtoß gibt: dann iſt das Recht und nicht bloß das Recht, ſondern die ſtrengſte Pflicht der Kirche, insbeſondere des Biſchofs begründet, gegen denſelben in der geeigneten Weiſe disciplinariſch einzuſchreiten und, wenn gelindere Mittel fruchtlos bleiben, ihm die Verrichtungen ſeines Amtes zu unterſagen, ihn ſelbſt ſeines Amtes zu entſetzen und im äußerſten Falle ihn von der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen. Dieſes Recht und dieſe Pflicht der Kirche iſt evident und auch das neue Religionsgeſetz erkennt ſie im Weſentlichen an. Alle Prieſter ohne Ausnahme, auch die höchſtgeſtellten, die Biſchöfe ſelbſt nicht ausgenommen, ſind dieſer kirchlichen Disciplinargewalt unterworfen; ohne ſie kann die kirchliche Ordnung, können Glaube und Sitten nicht beſtehen. Wenn daher das Geſetz ausdrücklich die Profeſſoren der theologiſchen Facultät von der Disciplinargewalt der Kirche ausnimmt, ſo iſt das eine direct auf die Zerſtörung der kirchlichen Ordnung gerichtete Beſtimmung; dadurch hat der Geſetzgeber offenbar die Abſicht kund gegeben, daß auch ſolche Profeſſoren, welche mit dem Glauben und den Sittenvorſchriften der Kirche ſich in Widerſpruch geſetzt, gegen kirchliches Einſchreiten geſichert, unter dem Schutze des Staates fortwährend ihr theologiſches Lehramt verwalten und die künftigen Geiſtlichen erziehen können und ſollen. Ein graſſerer Eingriff in die heiligſten Rechte und Intereſſen der Religion, eine offenbarere Protection unkirchlicher Tendenzen läßt ſich nicht denken. Wie? Muß denn die Kirche nicht am allermeiſten von Denen, welchen ſie die Er-

ziehung des Klerus anvertraut, fordern, daß ſie für Alle ein Vorbild in der Reinheit und Treue des Glaubens, im Gehorſam und der Liebe gegen die Kirche, in allen chriſtlichen und prieſterlichen Tugenden ſeien? Hier aber trifft das Geſetz förmlich Vorſorge, die Univerſitätsprofeſſoren von dem Gehorſam gegen ihre Kirche zu entbinden und, falls ſie mit ihren kirchlichen Oberen in Oppoſition treten, ſie gegen dieſelben in Schutz zu nehmen.

Man wird vielleicht darauf hinweiſen, daß das Geſetz nur die Facultätsprofeſſoren *als ſolche* von der kirchlichen Disciplinargewalt ausnehme. Wir wiſſen nicht, was der Geſetzgeber ſich bei dieſem „*als ſolche*“ gedacht hat. War es ſeine Meinung, daß die Univerſitätsprofeſſoren in ihrer Eigenſchaft als Geiſtliche zwar der kirchlichen Disciplin unterworfen ſeien, nicht aber als *Lehrer der Theologie*, ſo wird die Sache dadurch nicht beſſer, ſondern wenn möglich noch ſchlimmer; denn das heißt ja, daß ein Profeſſor, wenn er auch als Katholik und als katholiſcher Prieſter ſich ſchwere Disciplinarſtrafen zugezogen, dennoch fortwährend Lehrer und Erzieher der Theologen ſein könne, ſo daß alſo unter Umſtänden ein ſuspendirter, ja ein excommunicirter Prieſter der Bildner des Klerus bliebe und der Biſchof kein Mittel hätte, die Zöglinge des Prieſterthums gegen ſeine verderblichen Einflüſſe zu ſichern. Aber wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß den Geſetzgebern in der zweiten Kammer ganz andere Gedanken vorſchwebten. Sie wollten ohne Zweifel die Profeſſoren der theologiſchen Facultät gegen alles und jedes Einſchreiten der kirchlichen Autorität ſicher ſtellen und ihnen eine von der kirchlichen Autorität unabhängige Stellung geben: das iſt aber einfach im Widerſpruch mit der katholiſchen Glaubenslehre. Jeder Katholik und am allermeiſten der Lehrer der katholiſchen Glaubenslehre iſt der kirchlichen Autorität unterworfen. Es gibt kein von dem kirchlichen Lehramt unabhängiges katholiſch-theologiſches Lehramt der Profeſſoren. Nur im Namen und Auftrag der Kirche, in Abhängigkeit von ihr und unter ihrer Leitung können ſie die katholiſche Theologie lehren; ein Profeſſor, der das nicht anerkennt, hat einfach und förmlich aufgehört, katholiſch zu ſein. Wenn alſo das Geſetz den theologiſchen Profeſſoren eine ſolche von der Autorität der Kirche unabhängige Stellung einräumen und ſo einen von der kirchlichen Autorität unabhängigen und deßhalb unkatholiſchen Lehrkörper zur Erziehung der katholiſchen Theologen conſtituiren will, ſo liegt darin ein Angriff auf das innerſte Heiligthum der Religion,

auf den Glauben selbst und das diesen Glauben nach Christi Einsetzung bewahrende kirchliche Lehramt [1]).

Eine theologische Facultät, wie das neue Gesetz sich eine denkt, ist demnach ein unkatholisches Institut, an der weder je ein katholischer Jüngling studiren, noch ein katholischer Priester eine Lehrstelle annehmen kann.

Damit haben wir bereits ausgesprochen, daß nur dann an einer Hochschule eine theologische Facultät bestehen und katholische Jünglinge an derselben studiren können, wenn die Kirche diese Facultät zugleich als kirchliche Lehranstalt anerkennt, wenn sie den Professoren die zur Ausübung ihres theologischen Lehramtes nothwendige kirchliche Sendung ertheilt und wenn die kirchlichen Vorgesetzten, was Lehre und Disciplin betrifft, ihre rechtmäßige Autorität ungehemmt ausüben können. So fassen auch wirklich alle rechtmäßig bestehenden katholischen Facultäten ihre Stellung auf.

Allein wenn auch das Al. 3. Art. 10. des neuen Religionsgesetzes nicht geschrieben, wenn auch für die kirchliche Stellung der theologischen Facultät zu Gießen alle wünschenswerthe Garantie gegeben, selbst wenn in Gießen, wie das an allen deutschen Hochschulen der Fall ist, wo katholische Facultäten [2]) bestehen, für die Theologen ein Convict errichtet wäre, in welchem sie unter geeigneter geistlicher Leitung gemeinsam leben; selbst dann würde es eine unerträgliche Härte und Unbilligkeit involviren, die Facultät in Mainz zu unterdrücken, um sie nach Gießen zu verpflanzen.

Kann man sich in der That etwas Widernatürlicheres denken, als die geistlichen Studien, die in Mainz seit Jahrhunderten geblüht haben, von diesem ihrem natürlichen Boden hinweg nach Gießen mitten in den Protestantismus zu verlegen. Es ist uns

1) Wir halten es für überflüßig zu erwähnen, daß jenes Privileg des Art. 10. unmöglich bloß die Absicht haben kann, den theologischen Professoren ihre Stellung als Staatsdiener und ihren Staatsgehalt zu sichern. Dazu bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmung. Die Kirche kann dem Staate nicht wehren, seine Gehalte, wem er will, zu geben; aber sie wird nimmermehr einen Anderen als Lehrer der Theologie anerkennen, als einen Solchen, der von ihr die Sendung hat und ihr Vertrauen besitzt.

2) In Freiburg, Tübingen, Bonn ꝛc bestehen Convicte, in Würzburg besteht für die Angehörigen der Diöcese ein förmliches Seminar und die Vorlesungen der Hochschule werden im Seminar gehalten.

ziehung des Klerus anvertraut, fordern, daß sie für Alle ein Vorbild in der Reinheit und Treue des Glaubens, im Gehorsam und der Liebe gegen die Kirche, in allen christlichen und priesterlichen Tugenden seien? Hier aber trifft das Gesetz förmlich Vorsorge, die Universitätsprofessoren von dem Gehorsam gegen ihre Kirche zu entbinden und, falls sie mit ihren kirchlichen Oberen in Opposition treten, sie gegen dieselben in Schutz zu nehmen.

Man wird vielleicht darauf hinweisen, daß das Gesetz nur die Facultätsprofessoren *als solche* von der kirchlichen Disciplinargewalt ausnehme. Wir wissen nicht, was der Gesetzgeber sich bei diesem „*als solche*“ gedacht hat. War es seine Meinung, daß die Universitätsprofessoren in ihrer Eigenschaft als Geistliche zwar der kirchlichen Disciplin unterworfen seien, nicht aber als *Lehrer der Theologie*, so wird die Sache dadurch nicht besser, sondern wenn möglich noch schlimmer; denn das heißt ja, daß ein Professor, wenn er auch als Katholik und als katholischer Priester sich schwere Disciplinarstrafen zugezogen, dennoch fortwährend Lehrer und Erzieher der Theologen sein könne, so daß also unter Umständen ein suspendirter, ja ein excommunicirter Priester der Bildner des Klerus bliebe und der Bischof kein Mittel hätte, die Zöglinge des Priesterthums gegen seine verderblichen Einflüsse zu sichern. Aber wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß den Gesetzgebern in der zweiten Kammer ganz andere Gedanken vorschwebten. Sie wollten ohne Zweifel die Professoren der theologischen Facultät gegen alles und jedes Einschreiten der kirchlichen Autorität sicher stellen und ihnen eine von der kirchlichen Autorität unabhängige Stellung geben: das ist aber einfach im Widerspruch mit der katholischen Glaubenslehre. Jeder Katholik und am allermeisten der Lehrer der katholischen Glaubenslehre ist der kirchlichen Autorität unterworfen. Es gibt kein von dem kirchlichen Lehramt unabhängiges katholisch-theologisches Lehramt der Professoren. Nur im Namen und Auftrag der Kirche, in Abhängigkeit von ihr und unter ihrer Leitung können sie die katholische Theologie lehren; ein Professor, der das nicht anerkennt, hat einfach und förmlich aufgehört, katholisch zu sein. Wenn also das Gesetz den theologischen Professoren eine solche von der Autorität der Kirche unabhängige Stellung einräumen und so einen von der kirchlichen Autorität unabhängigen und deßhalb unkatholischen Lehrkörper zur Erziehung der katholischen Theologen constituiren will, so liegt darin ein Angriff auf das innerste Heiligthum der Religion,

auf den Glauben selbst und das diesen Glauben nach Christi Einsetzung bewahrende kirchliche Lehramt [1]).

Eine theologische Facultät, wie das neue Gesetz sich eine denkt, ist demnach ein unkatholisches Institut, an der weder je ein katholischer Jüngling studiren, noch ein katholischer Priester eine Lehrstelle annehmen kann.

Damit haben wir bereits ausgesprochen, daß nur dann an einer Hochschule eine theologische Facultät bestehen und katholische Jünglinge an derselben studiren können, wenn die Kirche diese Facultät zugleich als kirchliche Lehranstalt anerkennt, wenn sie den Professoren die zur Ausübung ihres theologischen Lehramtes nothwendige kirchliche Sendung ertheilt und wenn die kirchlichen Vorgesetzten, was Lehre und Disciplin betrifft, ihre rechtmäßige Autorität ungehemmt ausüben können. So fassen auch wirklich alle rechtmäßig bestehenden katholischen Facultäten ihre Stellung auf.

Allein wenn auch das Al. 3. Art. 10. des neuen Religionsgesetzes nicht geschrieben, wenn auch für die kirchliche Stellung der theologischen Facultät zu Gießen alle wünschenswerthe Garantie gegeben, selbst wenn in Gießen, wie das an allen deutschen Hochschulen der Fall ist, wo katholische Facultäten [2]) bestehen, für die Theologen ein Convict errichtet wäre, in welchem sie unter geeigneter geistlicher Leitung gemeinsam leben; selbst dann würde es eine unerträgliche Härte und Unbilligkeit involviren, die Facultät in Mainz zu unterdrücken, um sie nach Gießen zu verpflanzen.

Kann man sich in der That etwas Widernatürlicheres denken, als die geistlichen Studien, die in Mainz seit Jahrhunderten geblüht haben, von diesem ihrem natürlichen Boden hinweg nach Gießen mitten in den Protestantismus zu verlegen. Es ist uns

1) Wir halten es für überflüßig zu erwähnen, daß jenes Privileg des Art. 10. unmöglich bloß die Absicht haben kann, den theologischen Professoren ihre Stellung als Staatsdiener und ihren Staatsgehalt zu sichern. Dazu bedarf es keiner gesetzlichen Bestimmung. Die Kirche kann dem Staate nicht wehren, seine Gehalte, wem er will, zu geben; aber sie wird nimmermehr einen Anderen als Lehrer der Theologie anerkennen, als einen Solchen, der von ihr die Sendung hat und ihr Vertrauen besitzt.

2) In Freiburg, Tübingen, Bonn ꝛc bestehen Convicte, in Würzburg besteht für die Angehörigen der Diöcese ein förmliches Seminar und die Vorlesungen der Hochschule werden im Seminar gehalten.

nichts fremder als Engherzigkeit oder Uebelwollen den Protestanten gegenüber, allein wir fragen jeden unbefangenen Protestanten selbst, ob denn das vernünftig und liberal gegen die katholische Kirche gehandelt ist. Wo gehört denn die theologische Lehranstalt mehr hin, als an den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, unter die Augen des Bischofs, an den Ort, wo, was Wissenschaft und Leben betrifft, eine Fülle von Hilfsmitteln gegeben sind, von denen in Gießen gar nicht die Rede sein kann.

Und welche Härte liegt darin gegen die katholischen Theologen und ihre Eltern selbst! Während die meisten katholischen Theologen früher sich mit Schulden beladen mußten, um die Kosten des Universitätslebens und die Collegiengelder [1]) zu bestreiten, können sie in Mainz mit weit geringeren Kosten ihre Studien vollenden, frei von allen Nahrungssorgen und in ihren äußeren Verhältnissen weit angenehmer und weit würdiger gestellt, als dieß bei unbemittelten Universitätsstudenten der Fall ist.

Doch wir wollen diesem Punkte keine weitere Aufmerksamkeit schenken.

Um so mehr aber müssen wir bei dem oben angedeuteten dritten Punkte verweilen, daß nämlich die Einwände gegen die Bildung der Geistlichen im Seminar zu Mainz auf Vorurtheilen und fremdartigen Interessen beruhen, nicht aber irgendwie in der Wahrheit und den wahren Interessen der Kirche und des Staates begründet sind. Wären diese Vorurtheile und fremden Interessen nicht, nie wäre es Jemanden eingefallen, die theologischen Studien in Mainz anzufeinden. Deshalb ist es nothwendig, daß wir uns über diesen Punkt noch mit aller Offenheit und Klarheit aussprechen. Wir wollen es in einem besonderen Paragraphen thun.

6. Das Mainzer Seminar und die Vorurtheile dagegen.

Die Einwände, welche man gegen die Erziehung der Geistlichen in Seminarien zu erheben pflegt, lassen sich, wie mir scheint, auf drei zurückführen.

Der Einwand, den wir zuerst erledigen wollen, ist nicht sowohl ein Einwand, über den sich discutiren läßt, als vielmehr eine Invective gegen die katholische Kirche, die nur eine aller Billigkeit und Mäßigung entkleidete Feindseligkeit erheben, der gläubige Katholik aber nur mit Indignation zurück-

1) Denn dieselben müssen, auch wenn sie gestundet wurden, später nachbezahlt werden.

weisen kann. Dieser Einwand lautet: In den Seminarien würden die Geistlichen in einem „hierarchischen", „ultramontanen" oder auch in einem „lichtscheuen" oder „mönchischen" Geiste erzogen; darum müsse der Staat dafür sorgen, daß an den Hochschulen „liberale", „aufgeklärte", „zeitgemäße" Geistliche gebildet würden. Wir haben oben hinlänglich gezeigt, was im Sinne solcher Reden die Ausdrücke „hierarchisch", „ultramontan" und dergleichen bedeuten. In der Wirklichkeit werden in den kirchlichen Lehranstalten die Theologen in der Lehre und in dem Geiste der katholischen Kirche erzogen. Den Theologen einen anderen als diesen Geist beibringen, heißt sie dekatholisiren. Hätte also das Studium der Theologie an der Universität diesen Zweck, so wäre es auf eine allmählige Dekatholisirung des Klerus gerichtet und die Kirche hätte doppelten Grund, sich dessen zu erwehren. Wir denken, das wird genügen, um Alle, die es mit den theologischen Universitätsfacultäten wohl meinen, zu bestimmen, diesen Einwand nicht einmal von ferne zu erheben. Uebrigens ist es ja auch eine reine Thorheit, für die erste Hälfte der theologischen Studienzeit den Geist des Seminars zu perhorresciren, während man ihn für die zweite und wichtigere Hälfte sich gefallen läßt.

Der zweite Einwand betrifft die wissenschaftliche Ausbildung. Man behauptet, die Universität gewähre den Theologen eine vollkommenere wissenschaftliche Bildung, als ein Seminar zu geben im Stande sei.

Hier, wie überall, ist es von Wichtigkeit, die Sache nicht abstract und im Allgemeinen, sondern concret zu betrachten. Abstract und im Allgemeinen hat noch Niemand es bestritten, daß eine Universität eine größere Fülle von Bildungsmitteln in sich vereinigt, als dies an einer Specialschule der Fall ist. Der Grund liegt darin, daß an einer Universität, wie die allgemeinen Wissenschaften, so auch alle Fachwissenschaften vereinigt sind, daher Jedem Gelegenheit geboten ist, die allseitigste Bildung sich anzueignen. Auch auf die Lehrer und die Betreibung der Wissenschaften selbst wirkt diese Universitas literarum und der gesteigerte geistige Verkehr an einer solchen Hochschule vortheilhaft ein.

Betrachten wir aber die Sache concret, so stellen wir all dem Gerede von der Nothwendigkeit, die Studien der Theologen im Interesse ihrer wissenschaftlichen Ausbildung wieder von Mainz nach Gießen zu verlegen, offen und getrost die Behauptung entgegen, daß die Theologen gegenwärtig in Mainz eine mindestens eben so gute, ja ganz gewiß in mancher Beziehung eine

gründlichere wissenschaftliche Bildung empfangen, als dieses früher in Gießen der Fall war. Es wird mir, obwohl ich selbst als Lehrer am Mainzer Seminar betheiligt bin, gestattet sein, dies auszusprechen. Weßhalb sollte ich auch die wissenschaftliche Ehre unserer Lehranstalt nicht vertheidigen dürfen, da doch jedes Mitglied eines wissenschaftlichen Lehrkörpers sich berechtigt und verpflichtet hält, für dessen Ehre einzustehen.

Jeder Unkundige und Unberufene hält sich für befugt, über die wissenschaftlichen Leistungen des Mainzer Seminars abzusprechen; aber wir müssen fragen, welche Gründe und welche Berechtigung man dazu hat.

Am Mainzer Seminar sind sämmtliche Lehrstellen der theologischen Wissenschaften vollständiger, als in Gießen der Fall war, besetzt. Oder will man etwa die Behauptung aufstellen, daß die Lehrer am Mainzer Seminar bloß aus dem Grunde, weil sie in Mainz und nicht in Gießen lehren, minder tüchtig seien? Die Gießener Facultät hat während der Dauer ihrer Wirksamkeit einige tüchtige Männer besessen; ein Theil der theologischen Docenten aber war nicht über dem Niveau der Mittelmäßigkeit. Kein Mensch hat das Recht, das gegenwärtige Lehrercollegium an der theologischen Facultät zu Mainz an wissenschaftlicher Tüchtigkeit der Facultät zu Gießen zu irgend einer Zeit ihres Bestehens nachzusetzen. Wenn heute die Facultät zu Gießen neu besetzt werden sollte, ich denke, man wäre der größten, ja einer unübersteiglichen Schwierigkeit überhoben, wenn die Mainzer Professoren sich entschließen würden, in Gießen ihre Lehrthätigkeit auszuüben und auch die Professoren der übrigen Facultäten in Gießen würden ihnen schwerlich die wissenschaftliche Ebenbürtigkeit bestreiten.

Man mag das vielleicht eine stolze Sprache nennen; ich halte sie für eben so verträglich mit der christlichen Demuth, als gefordert von einer männlichen Offenheit und Freimüthigkeit. So viel über diesen Punkt.

Wenden wir nun der Art und Weise, wie die Studien in Mainz betrieben werden und wie die Theologen denselben obliegen, unsere Aufmerksamkeit zu.

Was die Philosophie betrifft, so hören alle Zöglinge des Mainzer Seminars mindestens folgende Vorlesungen: Logik, Psychologie, Metaphysik und Geschichte der Philosophie.

So vollständig haben niemals die Theologen in Gießen Philosophie gehört; allein was noch unendlich wichtiger ist, es werden ihnen philosophische Systeme vorgetragen, die wir entschieden als falsch betrachten müssen und welche ihnen höchstens eine gewisse formelle Bildung gewährten, in der Sache selbst aber für ihre ferneren Studien keine oder schlimme Dienste leisteten. Ja gerade hier zeigt sich der Universitätszwang von seiner unerträglichsten Seite, indem dadurch die katholischen Theologen, die künftigen Lehrer der christlichen Wahrheit, oft genöthigt waren, eine mit der christlichen Wahrheit in diametralem Widerspruch stehende, eine ganz oder halb pantheistische, eine falsch dualistische Philosophie zu hören. Künftige Zeiten werden es unglaublich finden, was in dieser Beziehung unser Jahrhundert nicht bloß der christlichen Jugend überhaupt, sondern sogar den katholischen Theologen zugemuthet hat.

Doch hier ist nicht Ort und Raum, diesen Gegenstand eingehender zu besprechen; ich will mich lieber begnügen, zu constatiren, daß die philosophischen Studien — allerdings durch Schuld der modernen Philosophie und Philosophen — dermalen an den Hochschulen in argem Verfalle sich befinden. Wie wir bereits oben sagten, werden die allgemeinen Studien gar sehr vernachläßigt. Juristen und Mediciner betreiben ihre Fachstudien und haben am Ende Recht, wenn sie ihre ganze, so kurz gemessene Studienzeit dazu verwenden. Deßhalb möge man aber auch für die Theologen auf die allgemeine philosophische Bildung, welche ihnen Gießen gewähren soll, kein so großes Gewicht legen. Ja wir könnten mit allem Grunde klagen, daß sie in ihren Universitätsstudien früher nicht einmal die nothwendigsten philosophischen Vorkenntnisse, die zu einem gedeihlichen Betriebe jeder Wissenschaft, besonders aber der Theologie nothwendig sind — wir erinnern nur an eine solide Logik und an die Grundbegriffe der Metaphysik — sich aneigneten. Wir glauben, daß es hierin an unserem Seminare wesentlich besser steht.

Ferner ist es eine Erfahrung, daß im Durchschnitt an der Hochschule in den Fächern wenig oder nichts geleistet wird, in denen man kein Examen zu bestehen hat. Im Mainzer Seminar muß jeder Theologe am Schlusse des zweiten Studienjahres eine philosophische Prüfung, die sich über alle Hauptfächer der Philosophie erstreckt, bestehen, was in Gießen nicht der Fall war.

Was nun die Theologie betrifft, so werden alle theologischen Disciplinen, welche an den deutschen Universitäten tractirt werden, auch in Mainz vorgetragen, und zwar die Hauptfächer meistens ausführlicher und gründlicher, als in Gießen der Fall war. So umfaßt der Cursus der Dogmatik zwei volle Jahre, während an der Hochschule ihm meistens nur ein Jahr, mitunter noch weniger zugemessen war; Moral wird während dreier Jahre vorgetragen; der Einleitung in die Theologie und Apologetik wird ein Jahr gewidmet; desgleichen der Kirchengeschichte, dem Kirchenrechte, nicht minder der Einleitung in die heilige Schrift. Die Exegese wird während der drei ersten Jahre betrieben und werden die wichtigeren Bücher des alten und neuen Testamentes, zum Theil eingehend in der Ursprache, zum Theil cursorisch durchgenommen. Daß wir aber so beträchtlich mehr Zeit auf die wichtigeren Vorlesungen verwenden können, als in Gießen der Fall war, hat, abgesehen davon, daß man in einem Seminar die Zeit in mancher Beziehung besser benützen kann, hauptsächlich seinen Grund darin, daß unsere Studienzeit nicht drei, sondern vier Jahre beträgt. Früher pflegte es nach den drei Universitätsjahren mit den streng wissenschaftlichen Studien so ziemlich zu Ende zu sein. Das Examen war gemacht und in dem oft nicht vollständigen letzten Jahre im Seminare war man vollauf mit der Erlangung der nothwendigen praktischen Ausbildung beschäftigt. Das ist jetzt wesentlich anders. Die wissenschaftlichen Studien werden auch im vierten Jahre gleichmäßig fortgesetzt; neue Vorlesungen werden gehört; vieles Praktische aber, was der von der Hochschule kommende Theologe mit Mühe sich aneignen mußte, wird während des vierjährigen Aufenthaltes in dem Seminare ohne Mühe und besonderen Zeitaufwand angeeignet.

Das Wichtigste bei aller wissenschaftlichen Ausbildung ist und bleibt stets das eigene Studium, ein gleichmäßiger und wohlgeordneter Fleiß, verbunden mit einer zweckmäßigen und weisen Leitung. Gerade hier ist die schwächste Seite des dermaligen deutschen Universitätslebens. Es wird zwar jetzt durchschnittlich an den Hochschulen mehr studirt, als dies noch vor zwanzig Jahren der Fall war. Viele Studenten sind zur Einsicht gekommen, daß man vom ersten Semester bis zum letzten die Zeit gut benutzen müsse, um einigermaßen tüchtig in

seinem Fache zu werden. Aber nichtsdestoweniger werden immer von vielen Studenten die ersten Jahre der Studienzeit gar mangelhaft benutzt, um dann in der letzten Zeit vor dem Examen in aufreibender Hast und übertriebener Anstrengung das Versäumte nachzuholen. Dieser Uebelstand ist in unserem Seminar nicht vorhanden und Jeder, der dasselbe beobachten will, wird sich überzeugen, daß von Anfang bis zum Ende ein ernstes, fleißiges und wohlorganisirtes Studium stattfindet, wobei die Studirenden, unbeschadet der nöthigen Freiheit, bei ihren Professoren persönliche Leitung und Unterstützung finden.

Auch stehen ihnen in der ansehnlichen Bibliothek des Seminars und in Privatbibliotheken reichlich und mit der größten Bequemlichkeit alle erwünschten literarischen Hilfsmittel zu Gebot. Es dürften daher die Theologen im Seminar zu Mainz mit den Quellen, insbesondere mit den Kirchenvätern, schon durch den häufigen Besuch der Bibliothek, vertrauter werden, als dies an der Hochschule der Fall war. Auch noch andere Veranstaltungen fördern die Studien, die in Gießen nicht bestanden: es werden öftere Repetitorien und Examinatorien abgehalten; selbstständigeres Streben und Schaffen aber wird durch jährliche Preisaufgaben, welche in den verschiedenen Fächern gegeben werden, angeregt und gefördert.

Wenn Kritiker, welche nie unser Seminar gesehen haben, die Behauptung aufstellten, daß darin mehr eine Abrichtung zu Aeußerlichkeiten, als eine lebendige wissenschaftliche Thätigkeit stattfinde — so gehört das zu jenen rein aus der Luft gegriffenen Phrasen, die man ohne Grund und Beweis hinauswirft. Ich stelle ihr einfach die Versicherung entgegen, daß die Professoren und Vorstände des Mainzer Seminars es als ihre wesentliche Aufgabe betrachten, ein lebendiges und selbstständiges wissenschaftliches Streben unter den Theologen zu wecken und daß sie Grund haben zu glauben, daß ihr Bemühen nicht ohne Frucht geblieben ist.

Daß unsere Mainzer Lehranstalt gute wissenschaftliche Resultate erzielt und Diejenigen befriedigt, welche sie kennen und denen ein Urtheil zusteht, wird durch die seit zwölf Jahren zunehmende Frequenz und das Vertrauen, das sie in weiten Kreisen genießt, bestätigt. In diesen zwölf Jahren hat die

Zahl der Studirenden am Mainzer Seminar durchschnittlich in jedem Jahre 70—80, öfters noch mehr betragen, was die ehemalige Frequenz der Gießener Facultät sehr bedeutend übersteigt und ein um so günstigeres Zeugniß ablegt, da fast die Hälfte der in Mainz studirenden Theologen Ausländer sind[1]); unter letzteren waren nicht wenige, welche von Hochschulen kamen, um ihre Studien in Mainz zu vollenden.

Als ferneres Argument, daß unsere Lehranstalt hinter den Anforderungen der Wissenschaft nicht zurückbleibt, kann man anführen, daß eine Anzahl von Zöglingen unseres Seminars, die nach Vollendung ihrer Studien in Mainz, zu ihrer ferneren Ausbildung, noch deutsche und ausländische hohe Schulen besuchten, daselbst sich vollständig orientirt fanden und mit bestem Erfolge den Studien oblagen.

Bereits ist eine beträchtliche Anzahl wissenschaftlich tüchtiger Geistlicher aus unserem Seminar hervorgegangen, von denen manche im In- und Auslande bereits wieder als Lehrer an mittleren und höheren Lehranstalten verwendet sind.

Hier wollen wir noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, von dem aus jeder Angriff auf unsere wissenschaftliche Lehranstalt als eine empfindliche Feindseligkeit gegen die katholische Kirche erscheint. Die katholische Kirche hat von jeher die Wissenschaft als eines der vorzüglichsten Mittel zur Geltendmachung der ihr anvertrauten Wahrheit und als ihren Ruhm betrachtet, und sie deßhalb mit der größten Sorgfalt gepflegt. Die meisten hohen Schulen sind ihre Schöpfungen. Jetzt sind ihr fast alle diese wissenschaftlichen Anstalten entzogen. In unserem Lande ist die Lehranstalt des Seminars die einzige kirchliche Anstalt, welche die einstens an wissenschaftlichen Pflanzstätten so reiche Mainzer Kirche noch besitzt? Will man auch diese ihr rauben? Soll die Kirche nicht einmal die Theologie und ihre Hilfswissenschaften in ihrem Geiste und auf ihrem Boden selbstständig entwickeln und pflegen dürfen? Als Julian das Christenthum zu verfolgen anfing, ließ er die wissenschaftlichen Lehranstalten der Christen

1) Von den 325 Theologen, welche seit 1851 in Mainz studirt haben, sind 177 Inländer und 148 Ausländer; darunter 68 aus Nassau, aus der Schweiz 27, aus Preußen 24, aus Hannover und dem übrigen Norddeutschland 19 u. s. w.

ſchließen und verbot ihnen die ſelbſtſtändige Betreibung der Wiſſenſchaften, indem er höhniſch bemerkte, es vertrage ſich das mit der Einfalt des Glaubens nicht. Die Kirchenväter der damaligen Zeit bezeichnen dieſe Maßregel für boshafter und grauſamer, als jede andere Verfolgung. Wir haben allen Grund, derſelben Meinung zu ſein.

Wir kommen zum dritten und letzten Einwand gegen die Erziehung der Geiſtlichen im Seminar. Man behauptet, dieſe Bildung ſei nicht geeignet, tüchtige Charactere und praktiſche Seelſorger zu bilden, die mit dem Volke in rechter Weiſe zu verkehren wüßten, welche die Bedürfniſſe der Gegenwart verſtünden und den Anforderungen der Zeit entſprächen; ſie würden dadurch zu excluſiv geiſtlich und Andersgläubigen gegenüber intolerant. Das Univerſitätsleben dagegen habe die dieſen Mängeln entgegengeſetzten Vorzüge: es entwickele männliche Selbſtſtändigkeit, bilde den Character, mache praktiſch, lehre mit den Menſchen umgehen, ſchleife die Ecken ab, namentlich trage der Beſuch einer gemiſchten, ja vorherrſchend proteſtantiſchen Hochſchule dazu bei, die Geiſtlichen vor Intoleranz und Engherzigkeit zu bewahren. Ueber dieſen Punkt iſt natürlich mit Solchen, welche auf einem entſchieden antikatholiſchen Standpunkt ſtehen, eine jede Verſtändigung unmöglich. Das Seminar betrachtet es als ſeine höchſte Aufgabe, ſeine Zöglinge zu frommen katholiſchen Chriſten und Prieſtern heranzubilden. Wem katholiſche Frömmigkeit und der prieſterliche Character ein widernatürliches Zerrbild, ein heuchleriſcher Unſinn ſind, dem muß freilich ein Seminar, aber nicht bloß dieſes, ſondern jede Erziehung nach den Grundſätzen der Kirche ein Greuel ſein.

Dagegen mit chriſtlich geſinnten und billig denkenden Männern, Katholiken wie Proteſtanten, glauben wir über all' dieſe Punkte leicht in's Klare kommen zu können.

Vor Allem iſt es hier nothwendig, jene unwahren und lächerlichen Vorſtellungen zu beſeitigen, als ob im Seminar zu Mainz eine falſche, kopfhängeriſche Aſceſe, oder Zwang und Aeußerlichkeit, oder eine äußerliche Kaſernenordnung, oder wie ſonſt dieſe Phraſen heißen mögen, herrſche; während darin ein ſo heiteres, ungezwungenes und jugendlich friſches Zuſammenleben ſtattfindet, wie es nur irgendwo beſteht. Die Seminariſten lieben das Seminar und es iſt ihnen lebenslänglich eine ſo angenehme Erinnerung, wie es die Univerſität nicht für viele ſein dürfte. Es fehlt ihnen auch weder an Bewegung im Freien, noch an Erholung und Erheiterung.

Allerdings ist den Seminaristen der Besuch der Wirthshäuser, der Bälle und des Theaters, wozu an Hochschulen Gelegenheit gegeben ist, untersagt. Wir fragen aber, ob diese Dinge etwa zur Ausbildung des Geistes und Characters so wesentlich sind; ob sie sich ziemen, für einen Jüngling, der sich dem geistlichen Stande weihen will; ob es nur erlaubt sei, die Candidaten des geistlichen Standes, der seine Mitglieder zu einem enthaltsamen, zurückgezogenen und gottgeweihten Leben verpflichtet, solchen Gefahren auszusetzen?

Auch die Welt will keineswegs weltlich gesinnte Geistliche, sie legt vielmehr an sie einen sehr strengen Maßstab; sie fordert von ihnen fleckenlose Tugend und ein Leben, das mit dem Glauben, den sie predigen, übereinstimmt. Ein vergnügungs- und weltsüchtiger Geistlicher ist in den Augen selbst der leichtsinnigsten Weltleute ein Gegenstand der Verachtung. Nun, so möge man es auch billigen, wenn die Kirche ihre Diener bereits frühzeitig zu den Tugenden und Sitten anleitet, welche später alle Welt von ihnen fordert und deren auch nur theilweisen Mangel man auf's Unerbittlichste richtet. Man müßte aber blind sein, wenn man nicht zugeben wollte, daß wenigstens, was Tugend, Sitte und Gottesfurcht anlangt, die Erziehung im Seminare zu Mainz, vorausgesetzt, daß es gut geleitet ist, der immerhin mit vielen sittlichen Gefahren verbundenen Ungebundenheit des Universitätslebens vorzuziehen sei.

Was die Bildung des Characters und die praktische Tüchtigkeit betrifft, so geben wir nicht bloß zu, sondern sind davon durchdrungen, daß in dieser doppelten Beziehung das Leben und der Umgang mit Anderen ein überaus wichtiges Bildungselement ist. Allein es wäre eine beklagenswerthe Oberflächlichkeit zu meinen, daß schon der bloße Umstand, daß man an einer Hochschule studirt, dieses Bildungselement so reichlich enthalte oder daß das zweijährige Verweilen an der Landesuniversität ein unersetzliches Mittel sei, um Character und Lebenstüchtigkeit zu erlangen. Die Grundlage aller ächten Characterbildung und aller dadurch bedingten Lebenstüchtigkeit liegt überhaupt nicht in äußerlichen Dingen; ja, weit entfernt, daß Ungebundenheit und vielfältige Zerstreuung Charactere bildete, sind es gerade die Sammlung, die Zurückgezogenheit, die Ordnung, die Selbstüberwindung, der Gehorsam, welche — nicht bloß

nach den Lehren aller christlichen, sondern selbst der heidnischen Weisen — einen festen Character und solide Tugenden erzeugen. Das gilt in einem besonders hohen Grade von dem Geistlichen, der den Beruf hat, in sich und Anderen das religiöse und übernatürliche Leben zu pflegen. Christus hat seine Jünger, die er zu so heldenmüthigen Characteren ausbildete, daß sie die Welt durch ihre Standhaftigkeit besiegten, und die er so praktisch machte, daß sie es verstanden, Allen Alles zu sein, weit mehr in Absonderung von der Welt und in der Einsamkeit, als durch weltlichen Verkehr erzogen. So war es auch zu allen Zeiten Grundsatz und Uebung in der Christenheit. Sehr große Charactere, sehr praktische Männer sind nicht etwa bloß in Seminarien, sondern in der tiefsten Abgeschiedenheit der Klöster herangewachsen; umgekehrt sind schon sehr kleine Charactere und sehr große Pedanten an Hochschulen gebildet worden.

Wir wollen an dieser Stelle auf die inneren Gründe, weßhalb die Zurückgezogenheit und Selbstverleugnung Charactere bildet und zum Leben tüchtig macht, nicht näher eingehen; wir wollen lieber den erwähnten Vorurtheilen gegenüber darauf aufmerksam machen, daß man in allen anderen Berufsarten, die weit weniger, als der geistliche Beruf, ein geordnetes und wohlgeleitetes Leben erfordern, die Erziehung der Jugend in Pensionaten keineswegs verwirft; daß im Gegentheil viele Eltern ihre Söhne in solche erziehen lassen; daß der Staat seine Officiere in Cadettenhäusern bildet; daß fast sämmtliche Pädagogen der Neuzeit der Erziehung der Lehrer in Lehrerseminarien den Vorzug geben. Weßhalb also für die geistliche Erziehung, wo weit wichtigere Gründe vorliegen, gegen das sprechen, was man sonst billigt und gut findet? Wir haben aber gerade, was Characterbildung und praktische Tüchtigkeit anlangt, ein noch treffenderes Beispiel. Es wird Niemand behaupten wollen, daß es den Engländern an Beidem fehlt; — nun wohlan, England hat an seinen beiden berühmten Hochschulen bis zur Stunde das mittelalterliche System der Collegien und Bursen festgehalten. Alle englischen Staatsmänner und Parlamentsmitglieder sind nicht in einem deutschen Universitätsleben, sondern in Collegien, unter einer streng geordneten Disciplin, in einem gemeinsamen Pensionatsleben erzogen worden.

Doch gehen wir noch concreter auf die Sache ein. Es

fragt ſich: ob es bildender für den jungen Theologen ſei im Seminar zu Mainz, mit 70 oder 80 Ein Ziel mit ihm verfolgenden Mitſchülern, im nahen Verkehr mit ſeinen Profeſſoren, in einer großen katholiſchen Stadt, ohne kleinliche Sorgen, unter den erhebenden Eindrücken des ihn umgebenden kirchlichen Lebens, ſeine Studienzeit zuzubringen; oder ob es ihn mehr in Character, Sitten und Bildung fördere, wenn er zu Gießen, nicht ſelten gedrückt, durch manches geärgert, in einer Dachſtube wohnt, entweder mit wenigen Freunden verkehrt, oder in dem, nach unſerer Meinung ſehr beſchränkten Zirkel des gewöhnlichen Studentenlebens ſich herumdreht. Wir ſind entſchieden der Meinung, daß, auch was bloß die natürlichen Bildungselemente betrifft, der Student zu Gießen keineswegs ſo unbeſtreitbare Vorzüge vor dem Seminariſten in Mainz beſitzt.

Auch was die Abſchleifung der Ecken, die Förderung der Toleranz anlangt, ſcheinen uns nur Oberflächlichkeit und Vorurtheil gegen das Seminar zu ſprechen, nicht aber eine wahre und tiefere Betrachtung. Nichts iſt mehr geeignet, jene Ecken und Schroffheiten, die ſämmtlich aus der Eigenliebe entſpringen, nicht bloß abzuſchleifen, ſondern in ihren Urſachen gründlich zu entfernen, als ein vom Geiſte des Chriſtenthums durchdrungenes gemeinſames Leben; dagegen iſt gerade das Univerſitätsleben vielfach der Gefahr ausgeſetzt, das Ungeordnete, Einſeitige und Eigenwillige der menſchlichen Individualität zu nähren und zu ſteigern. Was aber die Toleranz betrifft, ſo hat wahre Toleranz in der chriſtlichen Liebe ihren Grund; wenn das Seminar alſo die chriſtlichen Tugenden pflegt, dann wird es auch den Geiſt wahrer Duldſamkeit fördern. Indifferentismus, Religionsgleichgiltigkeit, Unentſchiedenheit wird den Theologen auch an der Hochſchule fremd ſein; es müßte denn gerade die Hochſchule die Theologen zu Indifferentiſten d. h. zu Ungläubigen heranbilden. Allein ſehr leicht geſchieht es gerade umgekehrt, daß ſich in dem Univerſitätsſtudenten durch den beſtändigen Gegenſatz zu dem ihn umgebenden Proteſtantismus eine polemiſche Schärfe entwickelt, die dem fremd bleibt, der in einer rein katholiſchen Umgebung und in mehr poſitiver Weiſe, als in beſtändigen Gegenſätzen, ſeine religiöſe und theologiſche Bildung empfängt. Der Geiſt der Kirche iſt kein bitterer, ſtreitſüchtiger Geiſt; ungerecht und nichtig ſind alle jene Vorwürfe, die man auch in dieſer Beziehung gegen die Seminarien erheben will.

Zum Schluſſe wollen wir noch einen wichtigen Punkt berühren. Die Erziehung der Theologen in einem Seminar gewährt eine größere Garantie gegen den Eintritt Unberufener in den geiſtlichen Stand. Auch hier iſt es gerade umgekehrt, als man es mitunter darſtellen möchte. Im Seminar ſind nicht bloß die geiſtlichen Vorgeſetzten im Stande, ſich über den Beruf eines Jünglings ein richtiges Urtheil zu bilden, ſondern auch dieſer ſelbſt lernt hier den Ernſt des prieſterlichen Lebens kennen; er wird in den Stand geſetzt, ſich mit ſeinen Pflichten vertraut zu machen und falls er keinen Beruf hat, vor ſpäter Reue ſich zu bewahren. Weit entfernt, daß dem Austritte aus dem Seminar ein Hinderniß in den Weg geſtellt würde, iſt es gerade eine Aufgabe deſſelben, Nichtberufene zur frühzeitigen Wahl eines anderen Lebensberufes zu beſtimmen. Manche brave junge Männer, welche in unſerem Seminar es erkannt haben, daß ſie nicht zum geiſtlichen Stande berufen ſeien, danken dem Seminar, daß es ſie zu dieſer Erkenntniß geführt; ſie haben in anderen Ständen ihren Beruf gefunden und ſie werden Alle dem Seminar das Zeugniß ablegen, daß die Zeit, die ſie darin zugebracht, ſowohl für ihre ſittlich-religiöſe Ausbildung, als für ihre ſpätere wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit nicht ohne Nutzen war. Anders geſtaltet ſich nicht ſelten die Sache bei Solchen, die auf Hochſchulen Theologie ſtudiren. Gewohnt, wie andere Studenten zu leben, erkennen ſie mitunter nicht, daß ſie keinen wahren Beruf zum prieſterlichen Leben beſitzen. Iſt aber einmal ihr dreijähriges Studium der Theologie vollendet, ſo hält es unendlich ſchwer, ſowohl für die geiſtlichen Vorgeſetzten einen Solchen abzuweiſen, als für dieſen ſelbſt, ſich zu einem andern Lebensberuf zu entſchließen.

Wir haben durch alles Bisherige nicht ſowohl den Gegenſtand erſchöpfen, als vielmehr nur gewiſſe Vorurtheile zerſtreuen und den Anſchauungen der Kirche eine billigere Würdigung verſchaffen wollen.

Denn was die Entſcheidung der Frage betrifft, welche Weiſe der Erziehung für den katholiſchen Klerus die beſſere ſei, ſo ſteht dieſelbe offenbar der katholiſchen Kirche ſelbſt zu; keineswegs aber iſt der Staat zu dieſer Entſcheidung competent. Die katholiſche Kirche aber gibt unzweifelhaft und entſchieden der Erziehung in Seminarien den Vorzug. Darüber hat ſich nicht bloß das letzte allgemeine Concil, ſondern haben ſich bis auf den heutigen Tag alle kirchlichen Autoritäten ſo

einmüthig und klar ausgesprochen, daß kein gläubiger und denkender Katholik darüber im Zweifel sein kann. Ohne der Kirche und dem Gewissen ihrer Bischöfe unerträglichen Zwang anzuthun, kann man daher dem Klerus nicht eine andere Form seiner Ausbildung aufnöthigen, als die Gesetze der Kirche vorschreiben und der Geist der Kirche verlangt. Mit dem Berufe des katholischen Geistlichen verträgt sich nun einmal das dermalige Studentenleben nicht. Hat man es eine Zeit lang, in die Verhältnisse sich fügend, ertragen; hat auch die Facultät zu Gießen Anerkennenswerthes geleistet; sind durch die Bemühungen mancher Professoren und durch den guten und religiösen Sinn vieler Theologen die Gefahren des Universitätslebens gemindert worden; haben tüchtige und fromme Priester in Gießen ihre erste Ausbildung empfangen — so gibt das Alles keinen Grund und keine Aussicht, daß die Kirche eine Repristinirung jener nun ein- für allemal vergangenen Zustände ertragen müsse oder ertragen könne. Die Zurückverlegung der theologischen Studien von Mainz nach Gießen scheint uns einfach eine Unmöglichkeit.

6. Das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften im Allgemeinen.

Hier haben wir Berge von Vorurtheilen und Antipathien zu übersteigen. Der alte Protestantismus war mit einer, auf dogmatischen Gründen beruhenden tiefen principiellen Abneigung gegen das Mönchsleben erfüllt; der neuere Protestantismus hat diese Abneigung geerbt, wenn er auch theilweise die dogmatischen Gründe derselben nicht mehr theilt. Die unchristlichen Richtungen der Neuzeit finden sich zu dem Mönchthum in dem schneidendsten Gegensatz. Es ist ihnen etwas so schlechthin Unbegreifliches, das sie sich dasselbe nicht anders, als entweder aus fanatischem Irrwahn oder aus Heuchelei und schlauer Berechnung erklären können. Der Josephinismus und aufgeklärte Katholicismus hat eine Antipathie gegen Alles, was Ascese und religiöse Genossenschaft heißt. In diese Abneigung stimmt leicht der gewöhnliche Mensch ein, der auch an der Religion nur das Gewöhnliche und Mittelmäßige begreift. Am Schlusse des vorigen Jahrhunderts standen viele Klöster nicht mehr auf der Höhe ihres Berufes; Verweltlichung war da und dort eingetreten; übertreibende Scandalsucht weiß davon bis auf diesen Tag zu erzählen.

Die Erinnerung an den reichen Güterbesitz mancher Klöster, der für die Klöster selbst und für das Volk seine Nachtheile hatte, wirkt heute noch und man kann — welch riesenhafter Unsinn auch darin liegt — das Landvolk damit schrecken, die Klöster würden, wenn man sie nicht verbanne, alles Landeigenthum an sich ziehen! In der kirchenfeindlichen Geschichtschreibung sind die Mönche zu bösen Dämonen gemacht, zu „Landsknechten der Hierarchie, zu Trägern aller Finsterniß und Volksverdummung.“ In Romanen, auf dem Theater spielen sie dieselbe Rolle. Auch unsere besseren protestantischen Dichter haben sich hievon nicht freigehalten. Bei Lessing und Schiller finden wir den Mönch halb als Bösewicht, halb als komische Person; obwohl ich gestehen muß, daß der Kapuziner in Wallensteins Lager, trotz aller Fratzenhaftigkeit, mir stets etwas Respectables an sich zu haben schien: denn er zeigt doch Muth und sittlichen Eifer.

Wohl hat auf der anderen Seite die neuere protestantische Geschichtschreibung gegen die großartige und welthistorische Erscheinung des Mönchthums die Augen nicht geschlossen; auch Philosophen und Dichter haben demselben mannigfache Huldigungen zu Theil werden lassen; ja so sehr ist diese bessere Erkenntniß bereits durchgedrungen, daß man, wie selbst die Kammerdebatten beweisen, die Klöster der Gegenwart nicht bekämpfen kann, ohne dem Mönchthum der Vergangenheit einige anerkennende Zugeständnisse zu machen. Man gibt zu, das Mönchthum habe auch seine Zeit und seine Berechtigung gehabt; man könne die großen Verdienste der Mönche um die Civilisation in vergangenen Jahrhunderten nicht in Abrede stellen; allein in unserer Zeit seien Klöster ein Anachronismus; von dieser Anschauung aus soll sich einer der Deputirten so weit in seinem Eifer haben hinreißen lassen, daß er es für eine Schmach des neunzehnten Jahrhunderts erklärte, daß man auf den Straßen von Mainz einer Kutte begegnen könne. Ja selbst in katholischen Kreisen war fast jedes Verständniß für das klösterliche Leben entschwunden; die gegenwärtige Generation ist ja in einer Zeit herangewachsen, wo man die Aufhebung der Klöster bereits vergessen hatte und Mönch und Nonne fast in's Reich der Mährchen gehörte; man hatte sich daran gewöhnt, von geistlichen Personen nur den Pfarrer und den Kaplan zu kennen und alles Andere wenigstens für überflüssig zu halten. Einige Decennien früher glaubte man auch fast ohne Bischöfe

ſein zu können und Viele, die in den erſten dreißig Jahren unſeres Jahrhunderts lebten, hatten nie einen Biſchof geſehen. Kein Wunder, daß, als auf einmal das klöſterliche Leben allerwärts neu aufblühte, man ihm befremdet, wenn nicht geärgert gegenüber ſtand. Selbſt Manche, die das klöſterliche Leben wohlwollend beurtheilen und es beſchützen, haben davon gar einſeitige, zum Theil ganz falſche Ideen. So ſind z. B. die Klöſter den Einen bloß Zufluchtsſtätten für Solche, die in der Welt nicht glücklich leben können; Andere faſſen ſie lediglich von dem Geſichtspunkt des gemeinen Nutzens auf, als Inſtitute für Armen- und Krankenpflege und dergleichen; noch Andere betrachten gar die Sache vom poetiſchen Standpunkt [1]).

---

1) Es ſei uns hier geſtattet, aus dem neueſten, genialen Geſchichtſchreiber des Mönchthums eine Stelle anzuführen. „Wer unter uns," ſagt Montalembert, „wußte noch vor wenigen Jahren, was denn eigentlich ein Mönch ſei? Ich meinestheils hatte beim Beginne der Vorſtudien zu dieſem Werke gar keinen Begriff davon. Ich dachte wohl ungefähr zu wiſſen, was ein Heiliger, was die Kirche ſei; aber ich hatte nicht die geringſte Ahnung davon, was ein Mönch oder was das Mönchthum ſei. Ich gehörte eben der Zeit an, in der ich lebte. Während des ganzen Verlaufes meiner häuslichen und öffentlichen Erziehung war es Niemand, auch keinem von denjenigen, welche im Beſonderen beauftragt waren, mich in der Religion und in der Geſchichte zu unterrichten, auch nur eingefallen, mir irgendwie einen Begriff über die religiöſen Orden zu geben. Dreißig Jahre waren kaum ſeit ihrer Zerſtörung in Frankreich vergangen, und ſchon behandelte man ſie wie jene ausgeſtorbenen Species, deren foſſile Knochen von Zeit zu Zeit zum Vorſchein kommen und Neugierde und Widerwillen erregen, aber durchaus nicht mehr unter die Dinge einer lebendigen Welt gerechnet werden. Ich denke mir, daß die meiſten Männer meines Alters mit mir im gleichen Falle ſein werden; haben wir nicht Alle beim Austritte aus dem Collegium genau gewußt, wie viel Liebſchaften Jupiter gehabt, und wußten wir dabei auch nur die Namen der Gründer jener religiöſen Orden anzugeben, denen Europa ſeine Bildung und die Kirche ſo viele Male ihre Rettung verdankt?" Er erklärt ſich dann über die Idee und das Weſen des Mönchthums folgendermaßen: „Es gehört nicht übermäßig viel dazu, um für den Mönch eine vollſtändigere Gerechtigkeit anzuſtreben, als ihm bisher von den meiſten, auch chriſtlichen, auch kirchlichen Apologeten der neueren Zeit zu Theil geworden iſt. Es hat bei der Vertheidigung der religiöſen Orden geſchienen, als bitte man hauptſächlich im Namen der Dienſte, welche dieſe erlauchten Inſtitute den Wiſſenſchaften, der Literatur, der Landwirthſchaft u. ſ. w. geleiſtet haben, für dieſelben um Gnade. Das hieß aber auf Unkoſten des Weſentlichen das Zufällige und Ueberflüſſige hervorheben. Conſtatiren und bewundern wird man freilich

Meine Hauptaufgabe ist daher, allen diesen hundertfältig verschlungenen Vorurtheilen gegenüber kurz, schlicht und klar zu

---

auch die Urbarmachung so vieler Wälder und wilden Einöden, das Vervielfältigen und Bewahren so vieler literarischen und historischen Denkmäler und die staunenswerthe klösterliche Gelehrsamkeit, die sich durch nichts Anderes ersetzen läßt; das sind allerdings große, der Menschheit geleistete Dienste, die, wenn bei den Menschen Gerechtigkeit zu finden wäre, genügt hätten, um die Mönche auf ewig mit ihrem Schilde zu decken. Was aber noch ganz anders Bewunderung und Dank verdient, das ist der ununterbrochene Kampf der sittlichen Freiheit gegen die Knechtschaft des Fleisches; das beharrliche Streben des Willens nach dem Erwerb und der Bewahrung christlicher Tugend; der siegreiche Aufschwung der Seelen zu den höchsten Regionen, wo sie allein ihre wahre, ihre ewige Größe findet. Möglicherweise hätten wohl auch rein menschliche Institutionen, bloß zeitliche Mächte, der menschlichen Gesellschaft die gleichen materiellen Güter gewähren können; was aber menschliche Macht nie und nimmer im Stande ist, was sie nie auch nur versucht hat, was sie niemals erreichen wird, ist die Disciplinirung der Seele, die Umbildung ihrer Kräfte durch die Keuschheit, den Gehorsam, den Aufopferungsgeist, die Demuth; es ist die Erhebung und Stählung des durch die Sünde verschlechterten Menschen zu einer solchen Kraft und Tugendhöhe, daß die Wunder der evangelischen Vollkommenheit durch lange Jahrhunderte die alltägliche Geschichte der Kirche geworden waren. Das ist es, was die Mönche gewollt, was sie gethan haben. Von den zahlreichen Gründern und Gesetzgebern des klösterlichen Lebens ist es keinem eingefallen, seinen Jüngern das Urbarmachen des Bodens, das Abschreiben der Manuscripte, die Pflege der Künste und Wissenschaften, die Geschichtschreibung und dergleichen als Lebenszweck hinzustellen; alles dies war für sie nur eine Nebensache, es war eine häufig nur indirecte und gar nicht einmal beabsichtigte Folge bei einem Institute, das nichts als die Pflege und Ausbildung der Seele bezweckte, nur ihre Gleichförmigkeit mit dem Gesetze Christi, nur die Abbüßung der angeborenen Verderbniß durch ein Leben in der Aufopferung und Abtödtung anstrebte. Darin lag für alle der Zweck, der Grund, der höchste Gegenstand ihres Daseins, der alleinige Ehrgeiz, das einzige Verdienst und der hauptsächlichste Sieg." Wir können uns nicht versagen, aus dem prächtigen Strome großer Wahrheiten und herrlicher Gedanken, aus denen das ganze Buch Montalemberts besteht, noch Einiges hier mitzutheilen, wenn auch die Note unverhältnißmäßig groß wird. Im dritten Capitel sagt er, daß der eigentliche und vorherrschende Beruf zum Ordensstande in dem Verlangen liege, frei von den Banden der Welt, in der so oft das Schlechte und Gemeine herrscht, Gott allein zu dienen und in höchster Reinheit und Freiheit der Seele nach den ewigen Gütern zu streben — und setzt dann bei: „Daher ist es ein höchst seltsamer Irrthum, bei vielen neueren Lobrednern des klösterlichen Lebens, daß sie dasselbe als eine Zuflucht für

zeigen, was das klösterliche Leben an sich und für die Kirche ist. — Hätten jene Vorurtheile keine solche Macht, so

---

Trübsinnige, abgemüdete, mit ihrem Lebenslooſe in der Welt unbefriedigte Seelen betrachten, oder für Solche, welche unfähig sind, die ihnen zugetheilte gesellschaftliche Stellung zu behaupten, die von getäuschten Hoffnungen verzehrt, vom Schmerze gebrochen sind. „„Wenn es Zufluchtsstätten für die Pflege der körperlichen Gesundheit gibt,"" sagt Chateaubriand, „„o, so gestattet doch der Religion, daß auch sie dergleichen habe zur Gesundung der Seele, die noch viel schmerzlicheren, viel längeren und viel schwerer zu heilenden Krankheiten unterworfen ist."" Der Gedanke mag poetisch, mag rührend sein, aber er ist unwahr. Die Klöster sind, ihrer Bestimmung gemäß, nichts weniger als die Invalidenhäuser der Welt. Nicht kranke oder krankhafte Seelen, sondern gerade die gesündesten und kräftigsten, die das Menschengeschlecht aufzuweisen hat, sind es von jeher gewesen, die die Klöster mit Bewohnern angefüllt haben. Weit entfernt eine Zuflucht für die Schwachen zu sein, waren die Klöster im Gegentheil die wahre Kampfesschule für die Starken." Daran knüpft er folgende Reflexion, der die ganze Geschichte zur Bestätigung dient. „Jener ritterliche Muth, den die Mönche täglich gegen die Sünde sowie gegen ihre eigenen Schwächen an den Tag legten, beseelte sie auch, wenn es galt, den Fürsten und Mächtigen, die ihre Autorität mißbrauchten, entgegen zu treten. Bei ihnen vorzugsweise findet sich jene moralische Vollkraft, durch welche der Mensch sich stark und in der Stimmung fühlt, der Ungerechtigkeit entgegen zu treten, und der Gewalt auch da Einsprache zu thun, wo diese Mißbräuche und Ungerechtigkeiten nicht zunächst auf ihn selbst fallen. Diese Energie, ohne welche alle Bürgschaften für Ordnung, Sicherheit und Unabhängigkeit, die die Politik erdenken mag, nichts als Täuschung sind, lag ganz wesentlich von Anfang an im Character und im Stande der Mönche."

„Von allen Menschen sind die Mönche diejenigen, welche im Laufe ihrer Geschichte am wenigsten Furcht vor der Uebermacht und feige Nachgiebigkeit gegen die Gewalt gezeigt haben. Im tiefen Frieden des Klosters und im Gehorsam bildeten sich fortwährend feste, zum Kampfe gegen die Ungerechtigkeit gestählte Herzen und unbeugsame Kämpfer für Recht und Wahrheit. Große Charactere, beherzte, unabhängige Männer für derartige Kämpfe fanden sich nirgends zahlreicher, als im Mönchsgewande. Dort waren in Menge Charactere, die zugleich ruhig und kraftvoll, gerade und hochsinnig und eben so auch tief demüthig und voll frommen Eifers erscheinen, Solche, die Pascal als durch und durch heroische Seelen bezeichnet."

„Die Freiheit," so sagt ein heldenmüthiger Mönch des achten Jahrhunderts, „die Freiheit wird mit nichten deßhalb aufgegeben, weil die Demuth sich selbst freiwillig erniedrigt. Und im vollen Mittelalter schrieb ein anderer Mönch, Petrus von Blois, die herrlichen Worte,

hätten nimmer die Principien der Freiheit, des Rechtes und vernünftiger Billigkeit so gänzlich unterliegen können, wie es Art. 7. geschehen ist. — Weil aber der Gegenstand groß und überaus wichtig ist und wir ihn unmöglich hier erschöpfend behandeln können, wollen wir nur einige Hauptgesichtspunkte hervorheben.

7. Das klösterliche Leben gehört wesentlich zur Integrität der katholischen Religion; das Verbot desselben ist ein tief verletzender Eingriff in das religiöse Leben.

Daß das klösterliche Leben im tiefsten Wesen des katholischen Christenthums begründet und für das religiöse Leben überhaupt von unermeßlicher Wichtigkeit ist, davon muß jeden Unbefangenen schon die Geschichte überzeugen. Denn es ist nun einmal eine Thatsache, daß die katholische Kirche von den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag nie und nirgends, vereinzelte und vorübergehende Ausnahmszustände abgerechnet, ohne das klösterliche Leben war. Man hat, auch in der Kammer, als Argument gegen die Orden den alten Gemeinplatz vorgebracht, das Mönchswesen sei orientalischen Ursprungs. Soll damit die Thatsache ausgesprochen werden, daß das klösterliche Leben früher im Orient als im Occident blühte, so ist das ganz richtig und kommt daher, daß überhaupt das Christenthum früher im Orient, als im Occident sich entfaltet hat. Soll aber damit ein Schatten auf das Mönchsleben geworfen werden, als ob es ein dem Christenthum fremdes, ich weiß nicht aus welchem der abendländischen Welt widerwärtigen Elemente entsprungenes Product sei, so ist das so falsch als nur möglich. Hier beruht Alles auf Täuschung, Unwissenheit und Unverstand. Schon mit dem Worte „Orient" verbindet sich eine Täuschung. Seit dem durch das Schisma und den Muhamedanismus der Orient von dem Leben der christlichen Culturvölker getrennt ist, verbinden wir mit dem Namen Orient eine Vorstellung von Knechtschaft, Erstarrung und Barbarei. Aber dieser Orient ist von jenem Orient, in welchem das Mönchthum

---

die zugleich der Inbegriff der politischen Gesetzgebung jener Epoche und der Geschichte des Mönchthums sind: „Zwei Dinge gibt es, für welche jeder Christ bis auf's Blut einstehen muß: die Gerechtigkeit und die Freiheit."

seine erste Periode durchlebte, himmelweit verschieden. In dem Zeitalter, als in Aegypten, Palästina, Syrien sich das älteste Mönchswesen in großartigster Weise entwickelte, gehörten diese Länder so recht eigentlich zum Centrum des antiken Culturlebens und der ersten, auf dem Boden dieser Cultur wunderbar aufgeblühten Christenheit. Die ältesten und berühmtesten Stätten dieses alten Mönchthums befinden sich in der Nähe jenes Alexandriens, das wie die erste Handelsstadt der damaligen Welt, auch der bedeutendste Mittelpunkt des wissenschaftlichen Lebens war. Die ältesten Väter des Mönchthums waren nicht bloß die Zeitgenossen, sondern auch die Geistesverwandten und Freunde jener großen Kirchenväter, welche die Hauptträger des Christenthums und der ganzen christlichen Cultur des Alterthums sind. Alle großen Männer jener Zeit, Athanasius, Gregorius von Nazianz und Nyssa, Basilius der Große, Chrysostomus, waren begeisterte Beförderer des Mönchthums; sie hatten selbst, mehr noch als an den hohen Schulen zu Athen, Alexandrien oder Antiochien, in der Einsamkeit bei den Mönchen ihre geistige Größe begründet; ja Basilius, vielleicht der hochgebildetste Mann dieser ganzen Zeitperiode, war der hauptsächlichste Organisator des Mönchswesens im Orient und bis auf den heutigen Tag haben die orientalischen Mönche von ihm Namen und Regel.

Wenn man aber nun behaupten wollte, das Mönchswesen gehöre vorzugsweise dem Orient an, so hieße das der Geschichte in's Angesicht schlagen: denn die eigentliche welthistorische Entwickelung des Mönchthums fand wesentlich in dem Occidente statt, wiederum aus dem einfachen Grunde, weil in demselben Maße, als der Orient durch Staatsabsolutismus und kirchliches Schisma zu Grunde ging, das Abendland Träger des Christenthums, der Cultur und der Weltgeschichte wurde.

Alle jene großen Orden, in denen vorzugsweise die Geschichte des klösterlichen Lebens verläuft, sind occidentalischen Ursprungs, und insofern von einem Einfluß natürlicher Elemente auf die Gestaltungen des christlichen Lebens die Rede sein kann, abendländischen und zu einem großen Theile germanischen Geistes. Abendländisch durch und durch sind die Benedictiner mit ihrer mehr als anderthalbtausendjährigen Geschichte und ihren mannigfaltigen Abzweigungen; die Benedictiner, die heute wieder in derselben Weise Christenthum

und Cultur unter den Beduinen, in dem Innern des amerikanischen Festlandes und in den bisher aller Cultur verschlossenen Wildnissen Australiens anpflanzen, wie sie es vor fast 1300 Jahren in England und vor fast 1100 Jahren in Deutschland gethan haben. Abendländisch sind die großen Orden des heiligen Dominicus und Franziscus, welche unbestreitbar mächtige Fermente nicht bloß des religiösen, sondern des gesammten geistigen Lebens im Mittelalter waren. Daß endlich die Gesellschaft Jesu und alle Orden und Congregationen der Neuzeit nicht dem Orient, sondern dem Abendland und zwar dem modernen Abendland entsprangen, ist zu bemerken überflüssig.

Und nun meint man mit der Phrase: „die Klöster sind orientalischen Ursprungs!" etwas Peremptorisches gegen die Klöster des 19. Jahrhunderts gesagt zu haben, nachdem das abendländische Mönchthum eine anderthalbtausendjährige Geschichte hinter sich hat!

Obwohl die Mönche weder das christliche Volk ausmachen noch zu dem kirchlichen Lehrkörper gehören und mithin die katholische Kirche nicht durch sie, sondern durch das christliche Volk und das von Christus gesetzte Priesterthum besteht[1]), so stehen dennoch alle großen Geistes- und Lebensentwickelungen in der Kirche mit dem klösterlichen Leben im innigsten Zusammenhang. Allerdings hat die Kirche und der Geist Christi die germanischen und nordischen Völker christlich gemacht und civilisirt, aber der Benedictinerorden war das Werkzeug, wodurch dieses größte und segensreichste Werk der ganzen christlichen Weltgeschichte vollzogen wurde. Der bewunderungswürdige Aufschwung des christlichen Lebens und der abendländischen Civilisation, der im 13. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreicht, knüpft sich an eine nicht minder merkwürdige Regeneration des abendländischen Mönchthums. Dominicaner und Franziscaner waren jene Heroen christlicher Wissenschaft — Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Bonaventura, Skotus; in der Einsamkeit der Klöster ist der Quell jener neuen christlichen Architektur und Kunst entsprungen, die wir in den romanischen und gothischen Domen, wie in den Gemälden eines Fiesole bewundern. Und auch in späteren Zeiten sehen wir dasselbe Lebensgesetz wirken. Mit dem religiösen Leben ver-

1) S. oben von der „Verfassung der Kirche."

fallen und erneuern sich die Orden. Jeder religiöse Aufschwung hat einen Aufschwung des klösterlichen Lebens zur Folge, umgekehrt wird jede religiöse Regeneration durch eine Regeneration der Klöster eingeleitet und vermittelt. So ist es auch in der Gegenwart. Der unbestreitbare Aufschwung des religiösen Lebens im Innern der katholischen Kirche offenbart sich auch in einem neuen Aufblühen des klösterlichen Lebens. Wenn Viele dadurch befremdet wurden, so kommt es nur daher, weil sie dem katholischen Leben fern stehen und kein Verständniß davon haben.

Hiemit erledigt sich denn auch vollständig der Einwand, Orden seien etwas Veraltetes, und paßten nicht für unsere Zeit. Wie kann man das sagen, da das ganze Ordensleben, das unsere Gegner so sehr beunruhigt, ein Erzeugniß der Gegenwart ist?

Es hatte ja Revolution, Säcularisation und Krieg mit den alten Klöstern tabula rasa gemacht. Aber wie in jenen Prairien des Westens es nur eines Sommerregens bedarf, um die ausgebrannte Ebene, auf der jede Vegetation durch das Feuer zerstört schien, mit dem üppigsten Pflanzenleben zu bedecken; so ist in unserer Zeit überall das klösterliche Leben, nachdem es auf immer zerstört schien und von den hohen Facultäten der Wissenschaft und den Mächten des Staates in Acht und Aberacht erklärt und todt decretirt war, allerwärts wieder aufgeblüht.

Ist das vielleicht ein erzwungenes, künstliches Machwerk „der hierarchischen oder klerikalen Partei?“ Hier könnte man fragen, wer dieser Partei selbst das Dasein gegeben, wenn nicht der religiöse Geist unserer Zeit? Allein wir wollen lieber darauf aufmerksam machen, daß sich überhaupt nichts Lebendiges künstlich machen läßt, am wenigsten aber lassen sich Klöster künstlich machen. Ja, alle menschlichen Bemühungen sind nicht im Stande, auch nur ein einziges Klösterlein künstlich hervorzubringen. Noch mehr, alle menschliche Anstrengung und auch die kirchliche Autorität ist nicht im Stande, durch äußerliche Mittel ein bereits bestehendes Kloster zu erhalten und, wenn es in Verfall gerathen, zu regeneriren. Wie könnte man in Deutschland und Frankreich, England und Nordamerika, diesen theils modern-revolutionären, theils vorherrschend protestantischen Ländern künstlich neue Klöster hervorrufen?

Nein, nichts auf Erden ist so wenig ein künstliches Product, als es die Klöster der Gegenwart sind. Sie sind vielmehr ganz und gar das Erzeugniß des in der katholischen Christenheit der Gegenwart wirksamen innerlichen Geistes des Christenthums und die Befriedigung mächtiger und tiefer Bedürfnisse wie einzelner Seelen, so der christlichen Gesellschaft.

Also nicht der Geist unserer Zeit, sondern der unkatholische, der rationalistische, der materialistische Geist in unserer Zeit ist gegen die Klöster; neben diesen Geistesrichtungen gibt es aber auch einen katholischen, einen tief religiösen Geist, wie zu allen Zeiten, so ganz besonders in der Gegenwart. Jene Hunderte, jene Tausende von Männern und von Jungfrauen, welche das klösterliche Leben, meist mit Ueberwindung großer Hindernisse, sich erwählt, sind gerade so, wie die Gegner der Klöster, Kinder unserer Zeit; sie gehören vielfach zu den edelsten, hochgebildetsten, geistvollsten Zeitgenossen. Gerade besonders bevorzugte Geister und Charactere, wenn sie ganz von der Religion ergriffen werden, pflegen einen mächtigen Zug zum klösterlichen Leben zu empfinden. Es möge ein Beispiel aus der Gegenwart genügen. Frankreich hat in diesem Jahrhundert kaum zwei genialere und edlere Männer hervorgebracht, als Lacordaire und Ravignan waren; beide zählten bereits zu den Zierden der Magistratur, versprachen Sterne erster Größe im öffentlichen Leben der Nation zu werden; beide huldigten den modernen Ideen; beide wurden auf's Tiefste von der Wahrheit des Christenthums und der Nothwendigkeit der Kirche ergriffen; beide weihten sich in ungetheilter Begeisterung der verkannten Wahrheit — und beide traten in Orden ein: Lacordaire wurde der Erneuerer des Dominicanerordens in Frankreich, Ravignan eine Zierde der Gesellschaft Jesu. Das sind aber nicht vereinzelte Erscheinungen, sondern überall sehen wir Zeitgenossen, denen nur Rohheit oder ein fanatisches Vorurtheil Achtung versagen kann, in dem klösterlichen Stande ihre Lebensaufgabe und ihr Lebensglück suchen und finden. Die Gläubigen erblicken darin einen Zug der göttlichen Gnade; wer in diesem Glauben nicht mit uns übereinstimmt, muß es wenigstens als ein Streben und eine Richtung des menschlichen Geistes anerkennen, welche eben so berechtigt ist, als alle anderen geistigen Bethätigungen unserer Zeit. Sie gewaltsam zu unterdrücken ist unerträgliche

Intoleranz und ein Frevel an den unantastbaren Rechten der menschlichen Seele.

Aber wir Katholiken haben noch ein viel begründeteres Recht darauf, daß man das klösterliche Leben im Schooße der Kirche nicht hindere und gewaltsam zerstöre. Es beruht nämlich dasselbe auf Wahrheiten, welche wesentliche Bestandtheile der katholischen Glaubens- und Sittenlehre bilden.

Das höchste Gesetz des Christenthums ist, Gott über Alles und den Nächsten wie sich selbst in Gott mit heiliger Liebe zu lieben. — In der Erfüllung dieses Gebotes besteht das Wesen der christlichen Gerechtigkeit und Vollkommenheit. Die unerläßliche Bedingung aber, um zu dieser heiligen Liebe zu gelangen und in ihr immer mehr zu wachsen, ist die Bekämpfung und Ueberwindung der Selbstsucht: denn in dem Herzen des Menschen, wie er wirklich (in Folge des Sündenfalles) ist, herrscht nicht die heilige Liebe, sondern unheilige Selbstsucht.

Weil aber Ehre, Lust und Geld die drei Zielpunkte aller Selbstsucht, und daher stolzer Eigenwille, Fleischeslust und Habsucht die drei herrschenden Leidenschaften des gottentfremdeten Menschen sind, so stellte ihnen Christus seine vollkommene und freiwillige Armuth, sein abgetödtetes und gekreuzigtes Leben, seine Demuth und seinen Gehorsam bis zum Tode als Heilmittel entgegen und er ruft uns zu: Wer mein Jünger sein will, verleugne sich selbst und folge mir nach. Damit hat jedoch Christus keineswegs alle Menschen zu jenem vollkommenen Verzichte auf alles Irdische, die er selbst übte, verpflichtet, sondern nur zu dem Maße von Selbstverleugnung, welches zur Erfüllung seines Gesetzes nothwendig ist. Die Christen dürfen daher die Güter der Erde erwerben und besitzen; nur sollen sie dieselben nicht zu ihrem Abgott machen, sie vielmehr nach Gottes Willen und im Geiste des Christenthums gebrauchen. Alle Christen sind verpflichtet, die sündhaften Lüste des Fleisches zu fliehen; aber die Ehe ist ihnen nicht bloß gestattet, sondern Christus hat dieselbe hoch erhoben, für einen heiligen Stand erklärt und mit himmlischen Gnaden und Segnungen ausgestattet. Alle Christen sollen in Demuth und Gehorsam sich den Gesetzen Gottes und um Gottes Willen ihren rechtmäßigen Vorgesetzten unterwerfen; aber sie sind nicht verpflichtet, die Verleugnung ihres eigenen Willens und den Gehorsam noch weiter auszudehnen.

Allein, was das Gebot nicht vorschreibt, dazu kann die Liebe begeistern, und es hat immer Menschen gegeben, welche, um Christus in der vollkommensten Weise nachzufolgen und ihm in Allem ähnlich zu werden, auf alles Irdische verzichteten und den Stand freiwilliger Armuth, ewiger Jungfräulichkeit und eines vollkommenen Gehorsams sich erwählten. Christus selbst hat Diejenigen, welche dazu den Beruf von Gott empfangen haben, ausdrücklich zu dieser Lebensweise ermuntert und sie deßhalb selig gepriesen. „Wenn du vollkommen sein willst, so verkaufe, was du hast, gib es den Armen und folge mir nach [1]," hat er zu jenem Jüngling gesprochen. „Es gibt Menschen, die um des Himmelreiches willen in ewiger Jungfräulichkeit leben," sagt er an einer andern Stelle [2]; zu allen Zeiten hat deßhalb die Kirche die gottgeweihte Jungfräulichkeit über den Ehestand gestellt [3].

Das ist katholische Glaubenslehre, und nun mag man ermessen, was in dem Verbote des klösterlichen Lebens liegt! Es heißt nichts Anderes, als die Uebung der christlichen Selbstverleugnung und Tugend und zwar in ihrer erhabensten und vollkommensten Gestalt verbieten. Was nach der Lehre unseres Glaubens von Christus selig gepriesen, durch sein Wort und Beispiel empfohlen, was von der Kirche gelobt, von den Heiligen aller Jahrhunderte geübt wurde, das wird von dem Staate, als ob es ein Verbrechen wäre, untersagt und mit der Verbannung bestraft. Welch' ein Eingriff in die unveräußerlichsten und heiligsten Rechte des Gewissens!

Der Beruf zum Ordensleben kommt von Gott. Wie kann der Staat mir Dasjenige verbieten, was ich als einen göttlichen Beruf nach der Lehre meines Glaubens und dem Zeugnisse meines Gewissens erkannt habe?

Wenn es dem Staate einfiele, seinen Unterthanen die Wahl ihres irdischen Berufes durch Verbote zu beschränken, es wäre unerträgliche Tyrannei; aber offenbar ist von allen Arten tyrannischer Willkür die unerträglichste, wenn man dem Christen die

---

1) Matth. 19, 21.

2) Matth. 19, 12. Vgl. 1 Cor. 7, 24 ff.

3) Das wurde schon im Alterthum förmlich gegen Jovinian entschieden und von dem Concil von Trient Sess. 24. c. 10. aufs Neue als überliefertes Dogma ausgesprochen.

Uebung der christlichen Vollkommenheit untersagt, wenn man Tugend und Frömmigkeit mit dem Interdicte belegt.

Vielleicht wendet Jemand ein: Das Gesetz verbietet nicht, daß Einzelne in freiwilliger Armuth und Enthaltsamkeit leben und für ihre Person die „evangelischen Räthe" befolgen; das Gesetz duldet nur nicht, daß sie sich dazu durch Gelübde verpflichten und in klösterlicher Gemeinschaft leben. Allein dieser Einwand bessert an der Sache nichts, sondern macht sie nur noch schlimmer: denn auch das Gelübde und das gemeinsame Leben sind gerade so, wie die Uebung der evangelischen Räthe, Uebungen christlicher Tugenden, welche der katholische Glaube billigt und empfiehlt.

Aus Liebe Größeres leisten, als wozu wir durch das Gesetz verbunden sind, ist nach christlicher Sittenlehre eine höhere Vollkommenheit, als sich nur an das strenge Recht halten. Und sich zu diesem Größeren Gott durch ein dauerndes Versprechen verpflichten, ist vollkommener, als bloß nach Laune und Willkühr einzelnes Gute thun. Sein ganzes Leben rückhaltlos und unwiderruflich dem Dienste Gottes und einem höheren Leben der Tugend weihen, ist nach katholischer Glaubenslehre ein Act so hoher Vollkommenheit, daß ihn die Kirchenväter an Würde und Heiligkeit mit der Hingabe des Lebens für Gott im Martyrium vergleichen. Wenn nun der Staat verbietet, sich durch ein Gott geleistetes Versprechen oder ein Gelübde zur Beobachtung der evangelischen Räthe zu verpflichten, so greift er dadurch nur noch tiefer in die unverletzlichen Rechte der Religion, der Tugend, des freien Willens und des Gewissens ein [1]).

---

1) „„Welcher Wahnsinn und welche Grausamkeit!"" rief schon vor achthundert Jahren der heil. Petrus Damiani, „„der Mensch hat die Befugniß, frei über sein Vermögen zu verfügen, und sollte die Freiheit nicht haben, sich selbst Gott darzubringen! Er kann alle seine Güter anderen Menschen überlassen und man verweigert ihm die Freiheit, seine Seele Gott darzubringen, der sie ihm gegeben hat.""

„Ich befand mich vor Jahren in Granada und betrachtete eines Tages im Albaycin das Kloster Santa Isabel la Real, von Isabella der Katholischen zum Gedächtnisse ihres Sieges gegründet und das seine edlen Bewohnerinen, die aber zum Aussterben verurtheilt waren, indem das dictatorische Regiment Espartero's ihnen gleichwie allen anderen Klöstern Spaniens die Novizenaufnahme untersagte, noch inne hatten. Eine Frau aus dem Volke trat zu mir und äußerte sich über diesen Gewaltact; dann sprach sie, die Hand nach dem Kloster ausgestreckt und mit einem

Allein gerade in den Ordensgelübden hat man die Berechtigung zum Verbote der Orden finden wollen. „Dadurch würden unveräußerliche Menschenrechte verletzt; der Mensch könne sich seiner Freiheit nicht selbst berauben.“ Welche Begriffsverwirrung liegt doch in dieser Behauptung! Als ob Der seiner Freiheit sich beraubte, der von ihr den freiesten und edelsten Gebrauch macht, und als ob die Freiheit des Willens darin bestünde, keine festen und unwandelbaren Willensentschlüsse fassen zu dürfen. Oder meint man, Freiheit und Willkühr seien identische Begriffe? Unwiderruflich bindende Versprechen, frei übernommene Verpflichtungen unstatthaft erklären, heißt nicht die Freiheit schützen, sondern die sittliche Weltordnung, zu deren Verwirklichung Gott uns den freien Willen geschenkt hat, umstoßen und vernichten. Dann wäre auch die ewige Treue, welche Ehegatten sich schwören, eine Verletzung unveräußerlicher Freiheitsrechte und der Staat müßte das Gelöbniß ehelicher Treue verbieten, anstatt es zu sanctioniren; dann wäre jede andere geschworene Treue, wären Amts- und Diensteide, alle Versprechungen und Angelobungen unverbindlich, weil Verzichtleistungen auf die schrankenlose Freiheit der Willkühr. Und in der That liegen alle diese Consequenzen in dem Verbote religiöser Gelöbnisse, und diese Consequenzen werden auch gezogen werden, wenn auch nicht auf einmal, doch nach und nach. Eine Consequenz liegt jedoch so nahe, daß wir uns wundern, daß die Hessische zweite Kammer sie nicht bereits gezogen hat. Man hat die Ordensgelübde verboten. Nun, es gibt ja noch eine andere lebenslängliche und noch strengere religiöse Verpflichtung in der katholischen Kirche, die der Priester zum Cölibate und überhaupt zum priesterlichen Leben. In Beziehung auf das Gelübde der Keuschheit steht der Priester dem Ordensmann durchaus gleich, und auch

---

jener glühenden Blicke, die man nie mehr vergißt, mit dem Kraftausdrucke einer Römerin und der Gluth einer Spanierin die zwei Worte: Summa tirannia! Sie hatte recht: die Tyrannei hat nichts erdacht, das gewaltthätiger wäre, als so in der Menschenseele die Aufopferung, die Keuschheit und die Gottes- und Menschenliebein höchster Potenz zu ersticken. Die Nachwelt, zur Ehre der Menschheit wollen wir es glauben, wird dereinst dies Urtheil bestätigen und mit diesen beiden Worten der empörten, zürnenden Spanierin, die Art von Politik und Gerechtigkeitssinn dieser Comödianten der Freiheit bezeichnen, die endlich ohne Maske vor ihr erscheinen.“ Montalembert, die Mönche des Abendlandes, B. 1. Kap. 8.

die beiden andern Gelübde finden ſich bei ihm, wenn auch nicht in demſelben Umfange; namentlich gelobt er bei ſeiner Prieſterweihe den kanoniſchen Gehorſam gegen ſeine rechtmäßigen geiſtlichen Vorgeſetzten. Iſt das nicht nach jener Theorie, gerade ſo wie die Ordensgelübde, eine Verzichtleiſtung auf unveräußerliche Menſchen- und Freiheitsrechte. Weßhalb hat die Kammer nicht auch den prieſterlichen Cölibat[1]) und überhaupt das Prieſterthum verboten? Weßhalb hat ſie nicht auch die katholiſche Lehre von der Unauflöslichkeit des Ehebandes verpönt? Hat ſie vielleicht gefühlt, daß darin ein zu ſchreiender Eingriff in die katholiſche Religions- und die Gewiſſensfreiheit liege? Allein man beſinne ſich und man wird finden, daß es gerade ſo mit dem Verbote der Ordensgelübde ſich verhält. Es iſt katholiſches Dogma, daß freiwillig und unter den gehörigen Bedingungen geleiſtete Gelübde giltig und verbindlich ſind und daß deren Ablegung Gott wohlgefällig und heilſam iſt. Der Staat kann das Bekenntniß und die Uebung dieſer Wahrheit ſo wenig verbieten, als das Bekenntniß und die Uebung irgend eines andern Satzes der katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre.

Aber, höre ich rufen, wie kann die katholiſche Kirche dem Staat ihre Lehrſätze und Anſchauungen über Gelübde, evangeliſche Räthe u. ſ. w. aufnöthigen? Der Proteſtant hält dieſe Grundſätze für falſch, der Rationaliſt ſieht in ihnen einen bedauerlichen Wahn! Aber die katholiſche Kirche nöthigt auch dem Staat dieſe ihre Grundſätze nicht auf; ſie verlangt nur, daß man ihr und ihren Angehörigen nicht fremde Grundſätze, die ſie für irrig hält und halten muß, aufnöthige. Sie verlangt auch vom Staate nicht, daß er die Ordensleute etwa zwinge, ihre Gelübde zu halten; ſie fordert lediglich kraft der Religions- und Gewiſſensfreiheit, daß der Staat nicht verbiete, was er ohne Gewiſſenstyrannei ſonder Gleichen nicht verbieten kann, daß nämlich Jene, welche Gelübde ablegen wollen, ſie ablegen, und Jene, welche ſie halten wollen, ſie halten.

---

1) Vor einem Menſchenalter hatte ſich der Köpfe ein ähnlicher Schwindel wie heute bemächtigt. Damals hat wirklich die badiſche und auch die heſſiſche Kammer die Aufhebung des Cölibates beſchloſſen. Wer denkt jetzt noch daran?

Endlich ist auch das gemeinsame Leben nach katholischer Auffassung in dem Wesen und Geiste des Christenthums tief begründet. Wie alles natürlich Gute im Menschen, hat das Christenthum auch den Trieb der Geselligkeit nicht unterdrückt, sondern geheiligt und ihm eine übernatürliche Weihe und Richtung gegeben. Christus selbst hat mit seinen Aposteln in den drei Jahren seines öffentlichen Lehrwandels ein gemeinsames Leben geführt und durch jene wunderbare Verheißung: Wo Zwei oder Drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen, seinen Segen über alles christliche Vereinswesen ausgegossen.

Erst in der Gemeinschaft findet das höhere Leben christlicher Vollkommenheit seine volle Entwickelung; hier findet der Einzelne Leitung, Stütze und Beispiel; in der Gemeinschaft entfalten sich alle christlichen Tugenden und vereinigen sich die mannigfaltigen Kräfte Vieler zur gemeinsamen Vollbringung guter Werke.

Das Verbot religiöser Genossenschaften ist daher nichts Anderes, als eine tyrannische Unterdrückung der berechtigsten und heiligsten Lebensäußerungen des christlichen Geistes; ist die vandalische Zerstörung einer von der katholischen Religion gebilligten und gepriesenen Lebensweise, in welcher so viele christliche Seelen den Frieden und das höchste Glück ihres Lebens, eine Schule der Tugend und, was für den Gläubigen das Höchste ist, die Erfüllung eines göttlichen Berufes und den sichersten und besten Weg zu ihrer ewigen Bestimmung finden.

Allein das Verbot der Klöster ist nicht bloß der grausamste Eingriff in die heiligsten Rechte der einzelnen Seelen, es ist auch der empfindlichste Eingriff in die wesentlichsten Rechte und die heiligsten Interessen der christlichen Gesammtheit, der ganzen katholischen Kirche.

Das Verbot der religiösen Genossenschaften beraubt die Kirche vor Allem ihrer inneren Freiheit. Innerhalb der Grenzen, welche die ewigen Principien der göttlichen Wahrheit und des göttlichen Gesetzes ziehen, herrscht in der katholischen Kirche eine ungehemmte Freiheit. Der Geist weht in ihr wo und wie er will.

Die Kirche nöthigt Niemanden, aber sie hindert auch Niemanden in dem, was der freien religiösen Begeisterung und der uneigennützigen Liebe überlassen ist. Sie fordert nichts anderes als

das aufrichtige Bekenntniß des Allen gemeinsamen Glaubens und die Beobachtung das Allen gemeinsamen Gesetzes — alles Andere ist frei und jeder Zwang verpönt. Wähle Jeder, was ihm wohlgefällt: den weltlichen oder den priesterlichen Stand, die Ehe oder die Jungfräulichkeit; übe jeder Werke nach seiner freien Wahl, lebe für sich oder verbinde sich mit gleichgesinnten Genossen; Jeder wuchere mit dem Talente, das Gott ihm gegeben. Auf diesem Gebiete hat die Kirche kein Gebot und kein Verbot, aber ihren reichlichsten Segen für Alle, welche im Geiste Christi zur Förderung christlicher Frömmigkeit und Tugend wirken. Diese freie Bewegung des religiösen Geistes im Innern der Kirche ist ein Lebensprincip derselben. Nichts ist daher dem Wesen und Geiste der katholischen Kirche diamentraler entgegengesetzt, als der Geist des absolutistisch-bureaukratischen Staates. Gerade dieser Geist war in dem Josephinismus in die Kirche eingedrungen und die plumpste und brutalste Aeußerung dieses Geistes ist das Verbot des klösterlichen Lebens und der religiösen Genossenschaften. Deßhalb hängt gerade hieran vielleicht mehr, als an allem Anderen die äußere und innere Freiheit des religiösen Lebens. Denn die Tendenz des Verbotes der Orden ist keine andere, als im religiösen Leben Alles zu unterdrücken und zu verbieten, was über das Niveau des Gewöhnlichen hinausgeht; jede freie Vereinigung zu religiösen Zwecken, jede besondere Hingabe der eigenen Persönlichkeit an Gott und Christus.

Nun liegt aber gerade in dem Wirken der religiösen Begeisterung und Hingebung die hauptsächlichste Kraft der Kirche und der Religion. Das klösterliche Leben und die religiösen Genossenschaften verbieten, heißt daher der katholischen Kirche ihre reichste Zierde, ihre eigenthümlichste Kraft und Frische gewaltsam rauben und sie in einen Zustand von Schwäche, Geistlosigkeit und Armseligkeit versetzen.

Es ist daher auch eine traurige Begriffsverwirrung, wenn man meint, weil die freien religiösen Genossenschaften nicht zum Organismus des Kirchenamtes gehören, weil die Uebung der evangelischen Räthe und das klösterliche Leben nicht geboten, sondern einzig der freien Wahl der Einzelnen überlassen ist, so gehöre alles dieses nicht zur Integrität und zum Wesen der katholischen Religion und Kirche und man könne daher dieselben verbieten, ohne das Wesen der katholischen Religion und Kirche zu verletzen. Wahrlich, man kann es nicht, ohne die Kirche und das katholische Leben zu verkrüppeln und seiner Gesundheit und Kraft zu

berauben. Unter dem Drucke dieſes Verbotes iſt die Kirche wie ein Baum, dem Raum, Licht und Luft fehlt, ſeine Aeſte zu entfalten, wie ein Adler, dem man zwar das Leben gelaſſen und das Futter bewilligt, aber die Flügel zerbrochen hat.

Vielfach und unentbehrlich ſind die Dienſte, welche die Orden der Kirche und kirchlichen Geſammtheit zu allen Zeiten und unter allen Umſtänden leiſten, aber vielleicht noch niemals hat die Kirche derſelben ſo ſehr bedurft und ſind ſie daher im vollſten und beſten Sinne ſo zeitgemäß geweſen, *als in unſerer Zeit*, gerade aus dem Grunde, weil gegenwärtig ein Geiſt in der Welt herrſcht und durch mannigfaltige Umſtände befördert wird, welcher mit dem Geiſte, der dem klöſterlichen Leben zu Grunde liegt und der nach katholiſchem Glauben kein anderer iſt, als der Geiſt des Chriſtenthums, der Geiſt Jeſu Chriſti ſelbſt, im Widerſpruch ſteht.

Der Geiſt des Chriſtenthums iſt ein Geiſt der *Selbſtverleugnung*, einer Selbſtverleugnung, die bis zur freiwilligen Verzichtleiſtung auf die erlaubten Güter und Genüſſe des Lebens ſich erhebt, iſt ein Geiſt des *Opfers*, der nicht nur einzelne Handlungen, ſondern das ganze Leben und die ganze Perſönlichkeit Gott und dem Nächſten weiht. Nun wird aber Niemand verkennen, daß in der Gegenwart das Streben nach den Gütern und Genüſſen der Erde, verbunden mit einem ausgeprägten Egoismus, in einem Grade und einer Maſſenhaftigkeit herrſcht, daß dadurch mehr, als durch allen Unglauben, der Geiſt des Chriſtenthums erſtickt wird.

In ſolchen Zeiten iſt es beſonders nothwendig, dem Durſte nach Geld die freiwillige Armuth, dem Stolze des Geiſtes und Willens die Demuth und den Gehorſam des Evangeliums, der unbändigen Genußſucht und dem fleiſchlichen Sinne das Beiſpiel der vollkommenſten Abtödtung und Enthaltſamkeit entgegenzuſtellen. Nichts iſt thörichter, als zu meinen, dieſem Strome der Entchriſtlichung, welcher nicht ſowohl als eine Doctrin, als vielmehr als herrſchende Geſinnung und Lebensgewohnheit die Menſchen mit ſich fortreißt, durch Worte und durch bloße Wohlanſtändigkeit begegnen zu können — wenigſtens iſt die katholiſche Kirche ganz davon durchdrungen, daß das Gift einer bis zur Verachtung Gottes fortſchreitenden Selbſt- und Weltliebe nur durch das Gegengift einer heldenmüthigen Selbſtverleugnung und Selbſtaufopferung überwunden werden kann.

In ſolchen Zeiten, wie die unſrigen ſind, iſt es auch doppelt

nothwendig, daß die Kirche ſich fruchtbar erweiſe an Werken der Nächſtenliebe. Je gewaltiger in ungehemmter Concurrenz die Induſtrie und der Verkehr ſich entfaltet, um ſo mehr menſchliche Exiſtenzen leiden Schiffbruch. Ein unermeßliches, leibliches und geiſtiges Elend fordert das Chriſtenthum gleichſam heraus, daß es an ihm beweiſe, ob es wirklich iſt, was es zu ſein behauptet, die Religion der Liebe und der Barmherzigkeit. Jene Barmherzigkeit aber, wie Chriſtus ſie durch Wort und Beiſpiel gelehrt, jene Liebe, die für die Brüder das Leben opfert, erheiſcht Hingabe der ganzen Perſon und kann in dauernder und umfaſſender Weiſe — wenigſtens iſt das unſere Ueberzeugung und die Erfahrung widerſpricht ihr nicht — nur durch religiöſe Genoſſenſchaften geübt werden.

Obwohl wir nur ungern an dieſer Stelle einen Punkt berühren, wofür unſere Zeit ſo ſehr das Verſtändniß verloren hat, dürfen wir endlich nicht übergehen, daß nach katholiſchem Glauben das Nothwendigſte und Wirkſamſte zur Ueberwindung aller Uebel und zur Heiligung der Menſchheit das Gebet iſt. Wehe der Kirche, der Chriſtenheit, wenn das Gebetsleben in ihr verſiegt iſt! — Die Klöſter aber ſind ſo recht eigentlich die Pflanzſtätten des Gebetes und des übernatürlichen Lebens.

In unſerem Weltalter iſt die katholiſche Kirche faſt aller irdiſchen Hilfe und Mittel beraubt; alle äußeren Umſtände ſind ihr ſo ungünſtig, als nur möglich; von allen Seiten iſt ſie von zahlreichen und mächtigen Gegnern umgeben; der Zeitgeiſt iſt ihr fremd oder feindlich; ſie iſt eine widerſtandsloſe Beute einer antichriſtlichen, ſchonungsloſen Tagespreſſe und Literatur; man verhöhnt ihre göttliche Sendung und verſpottet ihre heiligſten und theuerſten Ideen. Sie iſt einzig auf ſich ſelbſt angewieſen, auf die Kraft ihres Glaubens, auf die Tugenden und das Gebet ihrer Mitglieder.

Die Kirche kann es ertragen, wenn man ſie ihrer äußeren Mittel und Stellung beraubt; aber das kann ſie nimmer dulden, daß man den Geiſt und die Kraft ihres inneren Lebens gewaltſam unterdrücke. Darauf zielen zwar auch nicht wenige andere Beſtimmungen des neuen Religionsgeſetzes ab, aber keine mehr, als das Verbot der Orden und religiöſen Genoſſenſchaften.

Dadurch wird der Bann gelegt auf die Blüthe der chriſtlichen Frömmigkeit; dadurch werden die Quellen des höheren übernatürlichen Lebens verſchüttet, die Stätten des Gebetes ver-

wüstet, wird christliche Selbstverleugnung und Selbstaufopferung verpönt — während eine schrankenlose Freiheit alle der Kirche und dem Christenthum feindseligen Mächte entfesselt.

Wenn christliche Männer Alles, was die Welt ihnen bietet, verlassen, um nur für die Sache Christi zu leben, wenn sie sich zu einem Leben des Gebetes, heiliger Wissenschaft und apostolischer Wirksamkeit vereinigen, wenn sie, wie Christus mit seinen Aposteln, arm und der Welt abgestorben leben wollen, so sind sie wegen dieser Missethat verwiesen.

Wenn Jungfrauen sich Gott und dem Dienste der Armen weihen, wenn sie die Kranken in den Spitälern, die Armen in ihren Häusern pflegen, wenn sie verwaiste und verlassene Kinder erziehen, wenn sie derer sich annehmen, Derer Niemand sich annimmt, oder wenn sie Tag und Nacht ihren Gott im Geheimniß seiner Liebe anbeten, so sind sie des Landes verwiesen.

Was jeder katholische Katechismus als hohe Tugend preist, wird so von dem Staate zum Verbrechen gestempelt; der klösterliche Stand, dem ein großer Theil jener Heiligen angehörte, welche die Gläubigen als Vorbilder der Tugend zu verehren gewohnt sind, wird als der einzig verbotene und verworfene Stand aus der menschlichen Gesellschaft ausgerottet. Habgier und Wucher dürfen frei ihr Haupt erheben; aber wer sein Vermögen austheilt und um Christi willen mit den Armen arm wird, wird schmachbedeckt aus Stadt und Land vertrieben. Jede Art von Ueppigkeit, jede Sünde ist frei; aber die Abtödtung und Enthaltsamkeit sind verpönt. Zu allen Zwecken darf man sich vereinigen, neue Religionen darf man stiften, die Secten ohne Zahl vermehren; aber wenn katholische Priester sich verbinden, um heiliger und vollkommener zu leben, um in ihrem heiligen Beruf mit vereinten Kräften zu wirken, um das katholische Predigtamt um so apostolischer zu verwalten, um gute Werke um so wirksamer zu fördern, um die Wissenschaften zu pflegen, so sind sie dem Gesetze verfallen und geächtet! — Und das hieße „die katholische Kirche ist anerkannt?" Das hieße: „Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig?" Das hieße: „Sie genießt des Schutzes des Staates und hat das Recht öffentlicher Corporationen!" Das wäre keine Religionsbedrückung; keine Kirchenverfolgung! — Ja, sagen wir, das ist eine Bedrückung und Verfolgung der katholischen Religion so schlimm, als es nur eine gibt. Denn, von dem allein richtigen Standpunkt der christlichen Principien aus betrachtet, ist es besser, daß das Blut der Christen vergossen, als daß der Geist des

Christenthums in der Kirche gewaltsam unterdrückt wird!

Wohl kenne ich die Antwort, welche man dieser unserer ganzen Auseinandersetzung entgegensetzen wird. Wir reclamiren die Freiheit des klösterlichen Lebens als das höchste von allen Freiheitsrechten des Christen, als das Recht und die Freiheit der Tugend, des Opfers, der Selbstverleugnung, des übernatürlichen Lebens und der heiligen Liebe — und man wird uns von der einen Seite hohnlachend den Vorwurf der Heuchelei und von der andern den der Hoffart in's Angesicht schleudern.

„Ascese, Opfer, Selbstverleugnung mögen schöne Sachen sein — auch wir haben Respect davor, aber diese Mönche und Pfaffen sind Heuchler, die sich für den Schein der Abtödtung anderweitig schadlos zu halten wissen!“ — Ist es wahr, daß man ähnliche Reden auch in der zweiten Kammer zu führen sich nicht scheute? In der Presse werden sie tagtäglich vernommen und sind der Nerv aller Polemik gegen die Klöster. — Aber Mensch, der du so redest, wer gibt dir das Recht so zu urtheilen? Wer bist du, daß du die Absichten und das Innereste dieser Männer, die du Heuchler nennst, ergründet hättest? — Wie kannst du es vor deinem Gewissen und deiner Ehre verantworten, das Verwerfungsurtheil der Heuchelei über Menschen auszusprechen, die du nicht kennst? Auf welche Beweise gründest du dein Urtheil? Oder meinst du, Mönche und Priester seien vogelfrei? Oder es sei nicht gegen das Sittengesetz, Hohn, Verdacht und Verleumdung über Mitmenschen auszugießen, bloß weil sie aus Religiosität einem Stande sich geweiht haben, den ihre Kirche, von der man doch sagt, daß sie gesetzlich anerkannt und in ihrer Ehre geschützt sei, als einen Stand der Vollkommenheit bezeichnet? —

Mag man unseren Glauben für Wahn halten, allein hier, wo es sich um den Vorwurf der Heuchelei handelt, stehen wir nicht auf dem Boden verschiedener Glaubenslehren, sondern da steht der Mensch dem Menschen auf dem Boden jener natürlichen Sittlichkeit gegenüber, ohne welche die menschliche Gesellschaft nicht bestehen kann. Ihr habt kein Recht, die katholischen Ordensleute und Priester Heuchler zu nennen! Unseren Glauben können wir euch nicht aufnöthigen, aber fordern können wir von euch, daß ihr die Aufrichtigkeit unserer Gesinnung und unserer sittlichen Ehre nicht antastet. Oder kommt es euch so unmöglich und so unglaub-

Ich vor, daß heute noch Jemand mit Aufrichtigkeit religiösen Ueberzeugungen huldigen könne, welche doch mit siegreicher Gewalt seit fast zwei tausend Jahren Millionen der vernünftigsten und edelsten Menschen mit Begeisterung erfüllt haben.

Nein, die Ordensleute — mag es immer einige Elende unter ihnen gegeben haben — sind keine Heuchler, sondern sie glauben, was sie bekennen und streben zu erfüllen, was ihre Ordensregel ihnen vorschreibt. Kommt und prüfet sie! Den Heuchler kann man leicht entdecken. Seht ihnen in's Auge, redet mit ihnen, prüft ihr Leben — und ihr werdet sie vielleicht, weil ihr ihren Glauben nicht habt, für Thoren halten, wenn gleich für Thoren, die in Allem einen gesunden Menschenverstand und einen guten und rechtschaffenen Character bewähren, aber Heuchelei werdet ihr nicht an ihnen finden!

Auch ist es nicht Stolz, sondern unser Glaube, der uns Katholiken bewegt, das Ordensleben als einen Stand der Vollkommenheit zu betrachen. Auch die Ordensleute sind nicht stolz; sie wissen wohl, daß, je erhabener ihr Beruf ist, um so größer ihre Demuth sein muß; sie wissen, daß sie zwar nach Vollkommenheit streben und in ihrem Stande ein überaus wirksames Mittel besitzen, um zur Vollkommenheit zu gelangen — daß aber der einfachste Christ sie persönlich an Heiligkeit und Werth vor Gott übertreffen kann. Wenn aber Solche, die nicht der katholischen Kirche angehören, sprechen wollten: Was macht ihr aus euch selbst? Wir sind auch Christen und haben keine Klöster, keine Gelübde, keine evangelischen Räthe, wollt ihr höhere Wesen sein, als wir sind? — so müssen wir im Namen der Kirche und ihrer Orden antworten: wir richten Niemand; wir nöthigen euch unseren Glauben nicht auf — aber erlaubt auch uns, katholisch zu denken, zu reden, zu leben. Vom Staate aber fordern wir, daß er uns in dieser Freiheit schütze, nicht aber selbst durch das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften das religiöse Leben in seinem eigensten und innersten Heiligthum zertrete.

8. Das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften steht im Widerspruch mit den Grundsätzen des Rechtes, der Freiheit, der Vernunft und der Staatsweisheit.

Alle früher betrachteten Gründe, welche für die Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche sprechen, sprechen auch gegen das Verbot der Orden und religiösen Genossen-

ſchaften. Wir wollen dieſe Gründe hier nicht weitläufig wiederholen, ſondern nur einige Punkte hervorheben.

In der rechtlichen Anerkennung, ja in der bloßen Duldung der katholiſchen Religion und Kirche liegt auch nothwendig die Anerkennung und Duldung ihrer Orden und religiöſen Genoſſenſchaften: denn dieſelben gehören, wie wir ſo eben ausführlich gezeigt, weſentlich zur Integrität des katholiſchen Glaubens und des katholiſchen Lebens. So gewiß daher die katholiſche Kirche in unſerm Lande mit vollem Rechte beſteht, ſo gewiß hat ſie auch ein wohl erworbenes und unantaſtbares Recht auf das ihr eigenthümliche klöſterliche Leben und die ihr angehörenden religiöſen Genoſſenſchaften.

Daß die katholiſche Kirche, wo immer ſie beſteht, auch ihre katholiſchen Orden zu haben berechtigt iſt, das iſt denn auch eine Wahrheit, welche zu allen Zeiten von allen Nationen und Staaten der Welt, als ſich von ſelbſt verſtehend, anerkannt wurde und anerkannt wird.

Niemals iſt es in früheren Zeiten irgend einer Staatsgewalt, weder einer proteſtantiſchen noch einer katholiſchen, weder einer chriſtlichen noch einer nichtchriſtlichen eingefallen, die katholiſche Kirche zwar zu dulden, aber ihre klöſterlichen Inſtitute zu verbieten. Wo immer im deutſchen Reiche nach den Grundſätzen des weſtphäliſchen Friedens die katholiſche Kirche anerkannt war, waren es auch die katholiſchen Orden ohne Unterſchied. Bis in unſer Jahrhundert beſtanden deßhalb mitten im proteſtantiſchen Norddeutſchland eine Menge von Klöſtern, welche die religiöſen Bedürfniſſe der dort zerſtreuten Katholiken verſahen. Keinem Proteſtanten fiel es ein, darin eine Verletzung der Rechte und Intereſſen der proteſtantiſchen Religion zu erblicken. So ſehr es ſich von ſelbſt verſtand, daß die Proteſtanten keine Klöſter haben, ebenſo verſtand es ſich von ſelbſt, daß die Katholiken ihre Klöſter beſitzen.

So iſt es auch in der Gegenwart. Einige kleine deutſche Staaten abgerechnet, beſteht das klöſterliche Leben frei und ungehemmt in allen Staaten der Welt, in Preußen wie in Oeſterreich, in England wie in Frankreich, in Holland wie in Belgien. Dänemark hat erſt vor wenigen Jahren den Katholiken Religionsfreiheit verliehen, damit aber auch ihnen als ſelbſtverſtändlich die Freiheit des Ordenslebens eingeräumt. Rußland iſt in der Unterdrückung und Verfolgung der katholi-

ſchen Kirche ſehr weit gegangen, aber niemals iſt ihm zu Sinn gekommen, die Klöſter zu verbieten. In Nordamerika genießt das klöſterliche, wie überhaupt das kirchliche Leben einer unbeſchränkten Freiheit. Die Türken, die Chineſen und andere heidniſche Völker haben wohl zu Zeiten die chriſtliche Religion blutig verfolgt, niemals aber haben ſie, wenn ſie den Katholicismus duldeten, die katholiſchen Ordensleute von dieſer Duldung ausgeſchloſſen.

Man hat in den Debatten der zweiten Kammer, gleichſam um das Verbot der Orden in Heſſen zu rechtfertigen, ſich nach Beiſpielen umgeſehen; man hat Sardinien und Portugal angeführt. Dürftige und traurige Autoritäten gegenüber allen Nationen der Erde! Aber man täuſcht ſich, auch dieſe Beiſpiele ſind nicht ſtichhaltig. Es hat nämlich in dieſen Ländern durch den revolutionären Deſpotismus die Unterdrückung und Vertreibung einzelner Orden, Einziehung des Kloſtergutes und dergleichen ſtattgefunden, niemals aber ein prinzipielles Verbot des klöſterlichen Lebens. Es iſt übrigens wahrlich die ſchlimmſte Rechtfertigung, wenn die zweite Kammer ihr Verbot der Orden mit den modernſten Kloſteraufhebungen in Italien rechtfertigt. Denn dieſe Vorgänge beweiſen nur, daß die Revolution und die brutale Gewalt, die keiner Rechte ſchont, auch Klöſter zerſtört und verfolgt, nicht aber, daß ein Staat nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit dazu befugt iſt. Man hat auch viel von den franzöſiſchen Geſetzen geredet. Die rechtsgekehrten Herren mögen mir erlauben, ihren Behauptungen einfach die Frage entgegenzuſetzen: Wenn die franzöſiſche Geſetzgebung die Orden und das klöſterliche Leben verbietet, wie kommt es, daß ganz Frankreich mit Klöſtern und religiöſen Genoſſenſchaften erfüllt iſt — und daß Frankreich dies nicht im Widerſpruch mit der franzöſiſchen Geſetzgebung findet? Wie kommt es, daß die franzöſiſche Geſetzgebung der Exiſtenz der Orden in Rheinpreußen kein Hinderniß bereitet? Es kommt entweder daher, daß Frankreich in ſeiner erſten Revolution zwar die beſtehenden Klöſter aufgehoben und ihre Güter eingezogen, aber nicht das klöſterliche Leben als ſolches verboten oder daß man die Verbote der kirchenverfolgenden Revolutionszeit mit der Wiederherſtellung der katholiſchen Religion als erloſchen betrachtet hat.

Man hat auch von deutſchen, von heſſiſchen Geſetzen geredet.

Auch hier waltet Täuschung und Verwechslung ob. In der Säculariſationsperiode hat man wohl Klöſter aufgehoben, das Kloſtergut eingezogen; allein ein das klöſterliche Leben als ſolches verbietendes Geſetz gibt es nicht. Wohl mögen damals Viele der Meinung geweſen ſein, mit der Unterdrückung der alten Klöſter ſei das klöſterliche Leben überhaupt erloſchen; wohl mag es nach dem damaligen Syſtem der abſoluten Bevormundung der Kirche durch den Staat als ſelbſtverſtändlich angeſehen worden ſein, daß der Staat keine Klöſter erlaube und die Polizei keine Ordensleute dulde — aber ein Geſetz, ein poſitives Recht, das da das klöſterliche Leben verböte, gibt es nicht. Der Art. 7. des neuen Religionsgeſetzes iſt daher etwas in ſeiner Art Neues und Einziges. Selbſt das neueſte badiſche Religionsgeſetz, das auch nur ein Reactionsverſuch des alten Staatskirchenthums gegen die Prinzipien der religiöſen Freiheit war, ging nicht ſo weit; es hat das klöſterliche Leben nicht principiell verboten, ſondern nur im Geiſte des alten Polizeiſtaates, der einſtens auch die Zahl der Kerzen auf dem Altare beſtimmte, von der jeweiligen Staatsgenehmigung abhängig gemacht.

Von dem Standpunkt des poſitiven Rechtes aus iſt alſo der Staat nicht bloß nicht berechtigt, das Ordensleben zu verbieten, ſondern er iſt poſitiv verpflichtet, dem katholiſchen Ordensleben denſelben Schutz zu gewähren, den er der katholiſchen Religion überhaupt ſchuldig iſt. — Allein, wenn er auch dieſer Pflicht gegenüber der katholiſchen Kirche als ſolcher ſich entſchlagen würde, er könnte nie und nimmer das klöſterliche Leben und religiöſe Genoſſenſchaften verbieten, ohne die perſönliche und Gewiſſensfreiheit der Einzelnen zu verletzen. Er könnte Klöſtern die Corporationsrechte verweigern; er könnte ſie als ſolche gänzlich ignoriren; aber Menſchen verbieten, katholiſche Ordensregeln zu beobachten, oder aus dem Grunde, weil ſie dieſelben beobachten, ſie aus dem Lande verbannen, oder an Ehre, Vermögen oder Freiheit ſtrafen: das kann er nicht, wenn er nicht auf alle Grundſätze des Rechtes und der Freiheit verzichten will. Das iſt ſo wahr, daß ſelbſt, wenn das neue Religionsgeſetz je eingeführt werden ſollte, trotz des Art. 7. alle Ordensleute ohne Ausnahme ruhig ihr klöſterliches Leben fortſetzen können und Niemand ſie daran zu hindern vermag, wenn nicht alle perſönliche und Ge-

wissensfreiheit vernichtet und zu einem Spott werden soll. Darf ich nicht unverheirathet bleiben, wenn es mir beliebt? Darf ich nicht im Aufstehen und Schlafengehen, in Nahrung und Kleidung, in Arbeit und Ruhe, in Beten und Fasten nach einer gewissen Tagesordnung mich richten, mag sie von mir selbst oder von einem Andern aufgestellt sein? Darf ich nicht Gott versprechen, was ich will? Darf ich nicht, so lange ich kein fremdes Privatrecht verletze, meine Steuern zahle, der Militärpflicht Genüge leiste, oder welche sonstige allgemeine Staatslasten etwa bestehen, in allem Uebrigen es halten, wie es mir gut dünkt? Ist es verboten, daß mehrere, daß viele Personen in Einem Hause zusammen wohnen und nach gleicher Regel leben? Dürfen sie nicht auf ihrem Grund und Boden Häuser bauen, in welchem Styl sie wollen? Darf ich nicht allein oder mit Anderen Kranken pflegen, Waisenkinder ernähren und erziehen? Schule halten, wenn ich den allgemeinen Schulgesetzen genüge? Dürfen nicht Priester, die nach solchen Ordensregeln leben, wenn die geistlichen Oberen es gestatten, geistliche Funktionen verrichten? Wen geht die Ordensregel, die sie für ihre Person beobachten, etwas an? Haben sie nicht ihre persönliche Freiheit? Wer will Inländern aus dem Grunde, weil es ihnen beliebt, eine Ordensregel zu beobachten, den Aufenthalt und die Ausübung aller bürgerlichen Rechte in ihrem Vaterlande wehren? Wer will Ausländern, wer will insbesondere Angehörigen deutscher Bundesstaaten, bloß deßhalb, weil es ihnen beliebt, eine bestimmte Regel des religiösen Lebens zu befolgen, den Aufenthalt im Lande untersagen, wenn ihre Papiere in Ordnung sind und sie allen Anforderungen entsprechen, unter denen allen Ausländern, insbesondere allen Deutschen der Aufenthalt im Lande gestattet ist? Und mit welcher Strafe will man das klösterliche Leben bestrafen? Unter welches Strafgesetz fällt es? Unter welche Klasse von Verbrechen oder Vergehen will man es subsumiren? Oder soll etwa Jemand, weil er eine Ordensregel befolgt, vogelfrei sein? Gewiß nicht. Dadurch, daß Jemand ein Ordensmann ist, hat er nicht aufgehört ein Mensch und ein Staatsbürger zu sein. Wenn er daher an Gesundheit oder Leben, an Gut oder Freiheit, an Ehre oder an gutem Namen, oder in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte, wenn er in seiner Gewissensfreiheit verletzt wird, so hat ihn der Staat zu schützen und die Angreifer nach den Gesetzen zu bestrafen.

Was soll man aber erst dazu sagen, wenn eine Gesetzgebung, welche nicht bloß die Freiheit der Vereinigung überhaupt, sondern insbesondere die der religiösen Vereine, auch aller neu entstehenden Religionsgenossenschaften, vollkommen anerkennt, die religiösen Genossenschaften der katholischen Kirche verbietet? Will man vielleicht sich auf Art. 3. berufen, daß die Verfassung und das Bekenntniß religiöser Gemeinschaften weder den Staatsgesetzen noch der Sittlichkeit widersprechen, noch zum Vorwande dienen dürfe, Andere in ihren politischen, bürgerlichen und religiösen Rechten zu beeinträchtigen, und behaupten, daß die katholischen Orden überhaupt oder irgend welche Orden insbesondere der Sittlichkeit widersprechen. Allein das wäre offenbar eine Schmähung der katholischen Religion und eine Injurie gegen jeden Katholiken. Denn die Orden der katholischen Kirche stimmen in allen Punkten ihrer Regeln mit dem katholischen Glauben und der katholischen Sittenlehre überein; in ihrer kirchlichen Anerkennung ist ausgesprochen, daß sie durch und durch katholisch sind und nichts anderes. Damit ist auch schon gegeben, daß keine Ordensregel einen Grund in sich schließt, Andere in ihren bürgerlichen, politischen und religiösen Rechten zu beeinträchtigen. Oder wo in aller Welt gibt es eine Ordensregel, die auch nur einen Vorwand zu solchen Rechtsverletzungen bieten könnte? Die Regeln haben lediglich das religiöse Leben der Ordensleute selbst, die Verrichtung guter Werke und die Uebung geistlicher Funktionen zum Gegenstande. Und mit welchen Staatsgesetzen stünden sie im Widerspruch? Nein, nicht die Ordensregeln und das klösterliche Leben stehen mit der Sittlichkeit, den bürgerlichen, politischen und religiösen Rechten und den Staatsgesetzen in Widerspruch, wohl aber verletzt das Verbot der Orden die sittliche, die rechtliche, die religiöse Freiheit der Katholiken.

Man wird vielleicht zugestehen, daß durch das Verbot der Orden und religiösen Genossenschaften die Freiheit beschränkt werde, allein man wird diese Beschränkung aus Gründen des öffentlichen Wohles rechtfertigen, ja am Ende gar als ein Recht der Nothwehr von Seiten des Staates und der übrigen Confessionen darstellen.

Allein hier fragt sogleich wieder der gesunde Menschenverstand, weßhalb das Wohl des Staates oder die Interessen anderer Confessionen gerade in unserem Lande durch katholische Orden und religiöse Genossenschaften gefährdet werden sollen,

da man weder in England, noch in Nordamerika, noch in allen anderen Ländern und Staaten der Welt von einer solchen Gefährdung etwas weiß. Doch es ist besser, auf die Sache selbst einzugehen und an der völligen Nichtigkeit der hauptsächlichsten Einwände gegen die Zulassung der Klöster im Staate zu zeigen, daß es für das Verbot der Orden keine vernünftigen Gründe gibt.

Offenbar die absurdesten von allen Einwänden gegen die Klöster und religiösen Genossenschaften sind die angeblich nationalökonomischen, volkswirthschaftlichen Gründe. Man weist hin auf die Zeiten, wo die Klöster reich waren und namentlich ansehnliches Grundeigenthum besaßen und behauptet dann mit der ernsthaftesten Miene, wenn man die Klöster nicht verbiete, so würden zum Nachtheile des Staates und des Volkes jene Zustände wiederkehren. Warum macht man aus diesen und ähnlichen Gründen nicht auch das Gesetz: „Bischof und Domcapitel werden im Großherzogthum nicht zugelassen.“ Denn bekanntlich hatte der Bischof und das Domcapitel von Mainz vor Zeiten größere Güter als die alten Klöster, ja was noch mehr ist, es hat sogar der Bischof die Landeshoheit über ein großes Land besessen. Er könnte, wenn man das Bisthum nicht aufhebt und ihn verbannt, wieder die Landeshoheit, die Domänen und was nicht Alles an sich ziehen! — Welch' lächerlicher Unsinn oder welch' empörende Perfidie liegt doch in jenem Einwand. Man argumentirt aus Zuständen einer ganz anderen Weltperiode[1]) für unsere Zeit, in der eher alle anderen Gefahren vorhanden sind, als die, daß katholische Klöster Reichthümer anhäufen und den Grundbesitz an sich ziehen werden. Die alten Klöster verdankten ihren Grundbesitz zu einem großen

1) Wir berühren hier die Frage über die Berechtigung und die Wohlthätigkeit des Kirchengutes für die menschliche Gesellschaft nicht. Wir wollen nur auf den im Großen und Ganzen auch praktisch befolgten Grundsatz des Kirchenrechtes, daß die Einkünfte des Kirchengutes, in so weit sie zum standesgemäßen Unterhalt des Klerus nicht nothwendig sind, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden sollen, und auf die geschichtliche Wahrheit aufmerksam machen, daß schon in der römischen Zeit, noch mehr aber seit der Völkerwanderung und durch das ganze Mittelalter fast alle Anstalten und Werke der Wissenschaft, der Kunst, der Wohlthätigkeit durch Kirchengut gestiftet und geschaffen, daß auch der Landbau und der Volkswohlstand durch die Kirche und in den Besitzungen der Kirche wesentlich befördert worden sind.

Theile dem Umstande, daß sie das unbenutzte und unbebaute Land urbar machten. So können Klöster vielleicht noch in Centralaustralien, nicht aber bei uns zu Grundbesitz kommen. Zum andern Theil war ihr Besitz aus Schenkungen der Fürsten und Großen entsprungen. Glaubt man vielleicht, diese Gefahr wäre in unserer Zeit vorhanden? Aber selbst wenn sie es wäre, so bedarf es ja zu ihrer Abwendung nicht des Verbotes des klösterlichen Lebens, dazu genügen ja vollständig unsere bestehenden Gesetze über die sogenannte todte Hand. Es kann ja keine Corporation auch nur eine Scholle Landes ohne Staatsgenehmigung erwerben. Und wenn einmal der Tag käme, wo die Klöster zu reich geworden [1]), und man glaubte, sich aus diesem Grunde über die Prinzipien des Rechtes und der allgemeinen Freiheit hinaussetzen zu dürfen — nun wohlan, so säcularisire man ihre Güter auf's Neue, aber man begehe nicht die ganz nutzlose und unsinnige Gewaltthat, das klösterliche Leben selbst zu verbieten!

Doch wir haben der Wahrheit damit noch lange nicht den entsprechenden Ausdruck verliehen. — Man schreckt jetzt das Volk mit dem Reichthum der Klöster! — Aber die Klöster der Gegenwart sind arm, sehr arm, so daß ihre materielle Existenz fast wunderbar erscheint; nur die Sparsamkeit, die Selbstverleugnung des klösterlichen Lebens machen diese Existenz möglich. Das Wenige, was sie besitzen, haben sie Niemanden entzogen; denn es besteht fast nur aus dem Privateigenthum, das die Mitglieder der Genossenschaft zugebracht haben, ein Einbringen, das meist so klein ist, daß sie davon in der Welt nimmer für ihre Person leben könnten; es besteht ferner aus den in unserer Zeit wahrlich spärlichen Geschenken frommer Wohlthäter. Noch mehr, jene Orden, die ihrer Natur und Verfassung nach mehr auf Grundbesitz angewiesen waren und auch wirklich einstens großen Grundbesitz hatten und in manchen Ländern noch haben, bestehen gar nicht bei uns; jene Orden, die vorzugsweise in unserer Zeit blühen, sind wesentlich arme Orden. Es sind Frauencorporationen, die, weit entfernt durch

1) Welche Gesetze oder Einrichtungen hat denn die moderne Welt, die gegen die Chimäre der Anhäufung kirchlicher Reichthümer kämpft, gegen die Concentrirung aller Reichthümer in der Hand weniger Privaten und Privatassociationen?

großen Grundbesitz der Gesammtheit Gefahr zu bringen, vielmehr einer Anzahl Personen, die doch auch zum Volke gehören, ihren Lebensunterhalt in einer Weise sichern, die für das allgemeine Beste nur nützlich ist. Die männlichen Orden aber sind durchweg solche Orden oder Genossenschaften, welche grundsätzlich jeden Güterbesitz nicht bloß den einzelnen Mitgliedern, sondern dem Orden selbst untersagen. Also meist grundsätzlich und durchweg faktisch arm sind alle Orden und klösterlichen Genossenschaften der modernen Welt und alle Verhältnisse sind so, daß an eine Ansammlung von Gütern in ihrer Hand gar nicht die Rede sein kann. Die Ordensleute ziehen von den Gütern der Erde nicht mehr, als sie nothwendig haben, um ihr Leben zu fristen; was ein Kloster über diesen Bedarf hinaus etwa einnimmt oder geschenkt erhält, fließt den Armen zu[1]); die einzige Verwendung, die außerdem vorkommt, ist für die Zierde des Gotteshauses und für die Anschaffung von Büchern. Und da redet man von dem das allgemeine Beste bedrohenden Reichthum der Klöster!

Aber wir haben noch einen anderen Einwand gehört: „Wer nicht producire, sei ein unnützes und schädliches Glied der menschlichen Gesellschaft. Die Ordensleute aber producirten nicht; sie seien Müßiggänger[2])!“ Wir könnten fragen, seit wann hat denn der Staat das Recht, alle Nichtproducenten zu verbannen? Wie kann der Staat selbst den Müßiggang ver-

1) Es gibt kein noch so armes Kloster, das nicht Almosen spendete. Täglich theilen die Kapuziner ihre Nahrung mit den Armen.

2) Wir müssen doch auf dieses Wort, das man aus dem Munde solcher Leute so oft vernehmen kann, die von höheren Thätigkeiten keinen Begriff haben und Alle, die nicht materielle Arbeiten verrichten, für Müssiggänger halten, eine Bemerkung machen. In unserer Zeit sind durchweg die Priester und Ordensleute der katholischen Kirche derart mit aufreibenden Arbeiten angestrengt, daß vielfach Gesundheit und Leben dadurch beeinträchtigt wird. Wir wollen nur ein Beispiel angeben. Wie wir genau wissen, kommen im Laufe des Jahres auf jeden der wenigen Kapuziner in Mainz an hundertfünfzig Predigten; und doch ist diese Anstrengung klein im Vergleiche mit der Arbeit, welche ihnen die Verwaltung des Bußsacramentes verursacht: denn man kann annehmen, daß nur in der Kapuzinerkapelle in Mainz jährlich an 20,000 Menschen die heiligen Sacramente empfangen.

bieten, ohne alle Grundsätze der persönlichen Freiheit und des Rechtsstaates zu verletzen?

Wir könnten fragen, wie denn eine Anzahl Jungfrauen, welche von einem ihnen rechtmäßig zugehörenden Vermögen eingezogen und zufrieden leben; oder dadurch, daß sie Schule halten, oder den Dienst von Krankenwärterinnen verrichten, ihren bescheidenen Lebensunterhalt sich verdienen, der menschlichen Gesellschaft zur Last fallen und ob sie nicht eben so gut ein Recht haben, in der menschlichen Gesellschaft zu existiren, wie Hunderte und Tausende von Personen ihres Geschlechts, die lediglich consumiren? Wir könnten fragen, ob man denn wirklich der Meinung sei, daß der Nationalreichthum und das gemeine Beste nothleide, wenn ein Dutzend Ordenspriester nicht auch noch in einer Fabrik oder Werkstätte arbeiten, oder Handelschaft treiben, oder auf einem Bureau schreiben, oder an der Eisenbahn oder auf der Post angestellt sind? Oder ob es so sehr an Medicinern oder Juristen oder Candidaten zu allen Arten von Anstellungen fehlt, daß man auch noch die paar Männer, die sich dem Ordensstande widmen, zu diesen weltlichen Berufsarten pressen müßte?

Diese und viele andere naheliegenden Fragen genügen vollständig, um jenen Einwand abzuweisen und seine Absurdität klar zu machen. Allein wir müssen jenen Ausspruch und die ihm zu Grunde liegenden Grundsätze und Gesinnungen näher in's Auge fassen. Denn wir können uns vom christlichen Standpunkte aus kaum einen Grund denken, der entschiedener für die Klöster spräche, als gerade dieser Einwand. Denn wenn der Umstand, daß die Klöster keine materiellen Güter und was dazu dient, produciren, den Staat berechtigt, das klösterliche Leben zu verbieten, so ist er aus demselben Grunde auch befugt, die Religion, die Kirche, den geistlichen Stand, überhaupt das Christenthum, ja auch alle idealen Berufsarten und Thätigkeiten, welche nicht direct oder indirect dem materiellen Gewinne und Genusse dienen, zu vernichten und zu unterdrücken. Die Klöster produciren allerdings weder Geld noch Geldeswerth, sie gehören auch nicht zum Gebiete des Luxus, der die Production befördern soll und der die materielle Arbeit mit sinnlichen Genüssen lohnt; die Klöster dienen ausschließlich religiösen Zwecken, der Verehrung Gottes, der Vervollkommnung der eigenen und fremden Seelen, der Uebung christlicher Tugenden, das letzte Ziel ihres Strebens aber ist die Ewigkeit. Die sogenannten Freigeister des 18. Jahrhunderts haben bekanntlich gelehrt, das Christenthum sei verderblich für den Staat und die

menſchliche Geſellſchaft, weil es die Herzen der Menſchen auf die Ewigkeit richte und ſie dem dieſſeitigen Leben entfremde; ihre Epigonen in der Gegenwart aber predigen, daß der Atheismus und die Leugnung der Unſterblichkeit die Menſchheit vollkommen glücklich mache, weil erſt dadurch die Menſchen von aller Furcht und Hoffnung eines Jenſeits befreit und ganz und einzig darauf angewieſen würden, in der Ausbeutung und dem Genuſſe der Erde ihr Glück zu ſuchen.

Haben dieſe Recht, gibt es überdieß keine Freiheit mehr und iſt es der Beruf des Staates, die Menſchheit durch zwangsweiſe Aufnöthigung des Materialismus zu beglücken, nun dann hat man auch ein Recht, die Klöſter aus dem Grunde zu verbieten, weil ſie nicht produciren. So lange aber das Chriſtenthum und die Freiheit noch exiſtiren dürfen, wird es auch geſtattet ſein, ſich ſo vollkommen, wie es die Ordensleute thun, des Irdiſchen zu begeben und nach dem Himmliſchen zu trachten — und wird es auch uns erlaubt ſein, unſeren chriſtlichen und katholiſchen Standpunkt feſtzuhalten und von dieſem Standpunkte aus die Ordensleute, welche den höchſten, heiligſten und ewigen Zwecken mit ganzer Hingebung dienen, als höchſt nützliche und ehrwürdige Mitglieder der menſchlichen und chriſtlichen Geſellſchaft zu betrachten. Es gibt eben noch andere Intereſſen und Rechte, als die induſtriellen und nationalökonomiſchen.

Uebrigens iſt der Materialismus auf dem Gebiete der Volkswirthſchaft eben ſo falſch und verderblich, als auf dem der Moral. Weit entfernt, daß eine ſchrankenloſe Steigerung der Production durch den Hebel der Gewinnſucht und der Conſumtion, durch den Hebel der Genußſucht den allgemeinen Wohlſtand und die Volkswohlfahrt fördert, führt vielmehr dieſes Syſtem, das allerdings praktiſch in der Gegenwart die Oberherrſchaft hat, mit Naturnothwendigkeit zu den furchtbarſten Kataſtrophen. Wenn dieſe Kataſtrophen einmal eingetreten ſind, dann wird ſich vielleicht die Ueberzeugung mit unwiderſtehlicher Gewalt Bahn brechen, daß man die großen Prinzipien des Chriſtenthums, insbeſondere das Prinzip freiwilliger Selbſtbeſchränkung und opferwilliger Liebe auch auf dem Gebiete der Nationalökonomie nicht entbehren kann — und es wäre möglich, daß der Erde abgeſtorbene Ordensleute auch bezüglich der ſocialen Fragen der modernen Welt noch eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hätten. Jedenfalls haben die Herren, die heutzutage ihre Arbeitshörigen und induſtriellen Leibeigenen nach Hunderten zäh-

len, kein Recht und auch kein Interesse, einige arme Klosterleute aus dem Lande zu verjagen, welche den Armen das Evangelium predigen, die Kranken pflegen und ihr Brod mit den Dürftigen theilen.

Mönche, lautet ein anderer Vorwurf, der nach den Zeitungsberichten auch in der zweiten Kammer erhoben wurde, gefährdeten andere Confessionen durch Proselytenmacherei und Fanatismus. Hier fragt es sich einfach, ob wir Katholiken uns die tiefsten Eingriffe in unsere religiöse Gewissensfreiheit müssen gefallen lassen, weil es den Gegnern beliebt, grundlose Beschuldigungen zu erheben[1]). Wenn Anklagen genügen, um eine so berechtigte katholische Institution, wie der Ordensstand ist, zu verbieten, so ist es leicht, die katholische Kirche aus demselben Grunde des Landes zu verweisen; denn wie unzähligemal und beharrlich erhebt das Vorurtheil genau dieselben Anklagen gegen sie.

Die katholische Kirche und ihre Ordensleute verwerfen jeden Fanatismus, wenn man darunter einen blinden, die Gesetze der Gerechtigkeit und Liebe verletzenden Eifer versteht; sie verwerfen jede Proselytenmacherei, wenn man darunter die Anwendung unrechtlicher und unsittlicher Mittel und ein zudringliches und der freien Selbstbestimmung zu nahe tretendes Treiben versteht, um Anhänger zu gewinnen. Allein die katholische Kirche verwirft nicht bloß theoretisch jede fanatische Proselytenmacherei, sondern wir können auch getrost die ganze Welt zum Zeugniß auffordern, daß uns Katholiken und den katholischen Priestern und Ordensleuten der Geist des Proselytismus fremd ist. Wann und wo sind sie Andersgläubigen, insbesondere Protestanten durch proselytensüchtigen Fanatismus lästig gefallen? Wo haben sie zur Gewinnung von Anhängern unerlaubte Mittel angewendet? Wann und wo haben sie das protestantische Volk gegen seine

---

1) Ein theologisches Mitglied der Kammer hat sich zum Beweis des Fanatismus der Mönche auf die sogenannte Räubersynode in Ephesus berufen! — Diese Synode ist Anno 449 gehalten worden. Der fragliche Scandal wurde gegen die Katholiken von Mönchen verübt, welche der Irrlehre des Eutyches angehörten und von dem gleichfalls eutychianischen Patriarchen Dioscur von Constantinopel dazu gehetzt waren. Es wundert uns, daß man nicht auch den Aufruhr, den seiner Zeit der heidnische Goldschmied Demetrius zu Ephesus gegen den Apostel Paulus erregte, zum Beweise anführte, daß die katholischen Prediger die öffentliche Ruhe stören. Eben so gut könnte man auch uns Katholiken klar machen, wir sollten doch in unserem eigenen Interesse die Mönche nicht vertheidigen, denn ein Mönch sei ja der Urheber der Reformation gewesen.

geistlichen Vorgesetzten aufgehetzt? Wo und wann hat sich ein katholischer Priester oder ein katholischer Ordensmann anders, als freundlich, bescheiden und rücksichtsvoll gegen Andersgläubige betragen?

Allein es gibt Leute, die nennen es Fanatismus, wenn wir Katholiken an die Wahrheit unserer Religion glauben; sie nennen es Fanatismus, wenn ein katholischer Prediger die katholische Glaubenslehre vertheidigt. Es gibt Menschen, die Jeden, der nicht dem Indifferentismus huldigt, als Fanatiker bezeichnen. Was aber die Proselytenmacherei insbesondere betrifft, so genügt der Uebertritt eines Protestanten zur katholischen Kirche, um sofort unter einer gewissen Klasse von Protestanten ein Geschrei über den Proselytismus der katholischen Kirche hervorzurufen. Daß die katholische Kirche und jeder gläubige Katholik von Herzen wünscht, daß alle Menschen die Wahrheit erkennen möchten, von deren Göttlichkeit wir überzeugt sind, versteht sich von selbst; aber eben diese Ueberzeugung von der Göttlichkeit unserer Religion verpflichtet und bestimmt uns, alle Künste und Mittel einer verwerflichen Proselytenmacherei zu verschmähen. Die katholische Kirche nimmt Niemanden in ihren Schooß auf, als wer freiwillig zu ihr kommt und von dessen aufrichtiger und vollständiger Ueberzeugung sie sich durch sorgfältige Prüfung vergewissert hat; sie verfährt dabei weit eher zurückhaltend und zögernd, als zudringlich. Sie bietet den Convertiten keine irdischen Vortheile. Im Gegentheil, es haben fast alle Convertiten große Schwierigkeiten zu überwinden, schwere Opfer zu bringen. Die Ordensleute theilen auch hier in Allem den Geist und das Verfahren der Kirche.

Allein man behauptet, sie seien Fanatiker und Proselytenmacher — und das gilt als Motiv, sie zu verbieten! Warum verbietet man denn die neuen Secten nicht? Seit Jahr und Tag werden alle Verführungskünste angewendet, um die Katholiken zum Abfall von ihrem Glauben zu bringen; abgefallene katholische Priester, die kein Verdienst besitzen, als lediglich ihren Abfall von der Kirche, wurden gefeiert und unterstützt, und heute werden die verwerflichsten Mittel angewendet, um das katholische Volk zu verführen — und gegen alles Dieses gewahren wir nicht einmal eine entschiedene Mißbilligung, geschweige ein Verbot. Selten wird gegenwärtig eine Versammlung weltlicher Vereine gehalten, ohne daß sie auch zu Ausfällen gegen die katholische Religion benutzt wird und ohne daß Adepten der modernen Secten sie benutzen, um Proselyten unter den Katholiken

zu gewinnen. Die Agenten deutſcher, ſchweizeriſcher, engliſcher Miſſions- und Traktatengeſellſchaften, die den ausgeſprochenen Zweck haben, unter den Katholiken Proſelyten zu gewinnen, treiben allerwärts, auch in unſerem, an ſolche Dinge niemals gewöhnten rheiniſchen Lande, ihr Geſchäft; Niemand hindert ſie daran, und der Art. 3. des neuen Religionsgeſetzes gibt ausdrücklich fremden Reiſepredigern das Privileg, ungeſtört Proſelyten gewinnen zu dürfen. Die katholiſche Kirche, ihre Prieſter und Ordensleute thun von allem Dem nichts; ſie predigen die alte, wohlbekannte katholiſche Lehre in den katholiſchen Kirchen für das katholiſche Volk. Aber ſiehe, dieſelben Leute, welche ſo eifrig für ihre Sache Propaganda machen, erheben den Vorwurf des Proſelytismus gegen ſie, ihr Geſchrei findet in der Kammer ſeinen Widerhall und ein Geſetz garantirt jeder der katholiſchen Kirche feindſeligen Propaganda unbegränzte Freiheit und verbietet — nicht etwa die Proſelytenmacherei, ſondern die katholiſchen Klöſter und religiöſen Genoſſenſchaften, nachdem man ſie als fanatiſch und proſelytenmacheriſch fälſchlich gebrandmarkt. Das heißt die Unterdrückung unſerer Freiheit durch die Verletzung unſerer Ehre beſchönigen.

Soll ich noch auf andere Gründe eingehen, womit man das Verbot der Orden rechtfertigen will? Wir bedauern, daß der Regierungsentwurf mit ſeinen Motiven ſelbſt den Gegnern der kirchlichen Freiheit Grund zu dem Vorwande bot, die Regierung erkenne ja ſelbſt die Staatsgefährlichkeit der Klöſter an, indem ſie ſich aus Gründen des öffentlichen Wohles das Recht vorbehalte, die Errichtung von Klöſtern zu verbieten und bereits beſtehenden eine fernere Wirkſamkeit zu unterſagen.

Allerdings unterſcheidet ſich dieſe Beſtimmung, wie kränkend für die Kirche und wie wenig verträglich mit den Grundſätzen echter Freiheit ſie auch iſt, weſentlich von dem Interdicte der zweiten Kammer. Der Unterſchied iſt genau derſelbe, wie zwiſchen einem Preßgeſetze, das die Regierung ermächtigt, „aus Gründen des öffentlichen Wohles“ einer Zeitung die Conceſſion nicht zu ertheilen oder zu entziehen — und einem Preßgeſetze, das einfach ausſpräche: „Zeitungen und andere periodiſche Blätter irgend welcher Art werden im Lande nicht zugelaſſen;“ womit allerdings jedem Mißbrauch der Preſſe gründlichſt vorgebeugt wäre. Ein monſtröſes Preßgeſetz! wird man ſagen — allein nicht im Geringſten monſtröſer, als das Verbot der Orden und religiöſen Genoſſenſchaften, ſagen wir, wenn es auch Jene

nicht empfinden, die keinen Sinn haben für das Unrecht, das der katholischen Kirche zugefügt wird.

Allein wir würden uns gegen die Wahrheit und gegen jene Freimüthigkeit verfehlen, die wir uns zur Pflicht gemacht haben, wenn wir uns in diesem Punkte nicht entschieden auch gegen den Regierungsentwurf aussprechen würden. Wir haben gesagt, er sei kränkend für die katholische Kirche und verletze die Grundsätze wahrer Freiheit. Die Orden der katholischen Kirche haben, wie die katholische Religion selbst, nichts Staatsgefährliches in sich. Wir Katholiken haben als öffentlich anerkannte Confession ein Recht zu fordern, daß weder unsere Kirche im Ganzen noch eine Institution derselben als irgendwie staatsgefährlich behandelt und deßhalb unter specielle Polizeiaufsicht und irgend welche Ausnahmsgesetze gestellt werde. Alle Orden haben einzig und allein den Zweck, in ihren Mitgliedern und in den Gläubigen die Religiosität und Tugend nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens zu pflegen. Ein Ordensmann oder ein Kloster könnte also nur durch Uebertretung seiner Regeln und der Gesetze der Kirche staatsgefährlich werden. Das kann aber jeder Mensch, jede Corporation, jeder Beamte. Wann hat man aber je ein Gesetz erlassen, welches ganze Stände unter Polizeiaufsicht gestellt und gehässigen Ausnahmsgesetzen unterworfen, weil einzelne Mitglieder derselben möglicher Weise rechtswidrige Handlungen begehen können? Wenn ein Ordensmann ein Verbrechen gegen den Staat begehen sollte, so bestrafe man ihn und seine Mitschuldigen nach der ganzen Strenge der Gesetze. Das allein entspricht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und einer geordneten Freiheit.

Man hat gesagt, der Staat müsse sich den Orden gegenüber besondere Garantien schaffen, denn es seien allzu mächtige und verzweigte Corporationen und Vereinigungen.

Allein was ist ein Kloster, was ein Orden im Vergleich mit der katholischen Kirche? Wenn nun der Staat die katholische Kirche nicht als staatsgefährlich fürchtet und zu fürchten Ursache hat, wenn er ihre Selbstständigkeit anerkennt; wie kann er ein Kloster, einen Orden, der in der Kirche nur wie ein kleiner Zweig an einem mächtigen Baume ist, fürchten? Wenn man den Orden mißtrauen und ihnen die freie Bewegung entziehen müßte, so gälte ja das noch vielmehr von der ganzen Kirche. Wenn aber die katholische Kirche ein Recht auf Vertrauen hat, so kann sie dieses auch bezüglich ihrer Orden, die

ja ganz von ihr abhängen und bezüglich welcher ſie Bürgſchaft leiſtet, verlangen. Es iſt aber auch die Beſorgniß vor jener angeblichen „Macht der Orden“ eine reine Geſpenſterfurcht, welche ſich für vernünftige Männer, geſchweige für den Staat, nicht ziemt. Daß Frauencongregationen, engliſche Fräulein, barmherzige Schweſtern, keine politiſchen Gefahren in ſich bergen, wäre auch nur mit Einem Worte zu beweiſen, lächerlich. Aber auch die männlichen Orden unſerer Zeit ſind ohne jede politiſche Macht und politiſche Gefahr. Es iſt, wir ſagen es offen, Unverſtand oder Verſtellung, wenn man davon redet, daß der Staat von einigen Kapuzinern oder auch Jeſuiten — wir werden noch unten von ihnen reden — irgend etwas zu befürchten habe. Nichts iſt in unſeren Tagen, und es war im Grunde alle Zeit ſo, der weltlichen Gewalt gegenüber ſo macht- und wehrlos, als dieſe Ordensleute. Weder wollen noch können ſie ihrer ganzen Natur und der Natur der Dinge nach irgend welchen politiſchen Einfluß üben. Warum alſo gerade ihnen gegenüber ſo engherzige Vorſicht, während man ſonſt ſo weitherzig liberal iſt und der Freiheit zahlloſer Vereine nicht entgegentritt, die weſentlich politiſcher Natur ſind, die gewaltige Kräfte und manche große Gefahren in ſich bergen? Iſt man vielleicht gerade deßhalb der Kirche und ihren Orden gegenüber ſo muthig und rückſichtslos, weil ſie ſchwach iſt? Wäre ſie ſtark, hätte ſie weltliche Macht, weltlichen Einfluß, man würde ſich vielleicht ſcheuen, ihr zu nahe zu treten. So aber iſt ſie wehrlos, wie ihr Meiſter und Stifter, da er das Schilfrohr als Scepter trug, und Jeder kann ihr einen Backenſtreich verſetzen, ohne etwas fürchten zu müſſen.

Aber, wendet man vielleicht ein, das ſteht ja in offenem Widerſpruch mit dem, was oben von der großartigen Geſchichte der Orden und von dem mächtigen Aufblühen des klöſterlichen Lebens in unſeren Zeiten geſagt worden. Allein hier beſteht nicht der mindeſte Widerſpruch. Allerdings ruht in den Orden, weil überhaupt in der Religion, eine große, eine übernatürliche Kraft — *aber ſie iſt nicht von dieſer Welt und bezieht ſich nicht auf dieſe Welt.* Der Einfluß, den gute Ordensleute auf die Seelen ausüben, hat keinen anderen Gegenſtand, als das *Evangelium* hat, das ſie predigen. Gewiß, wenn ein der Welt abgeſtorbener Ordensmann *Buße* predigt, wenn Einer, der ſelbſt freiwillig arm geworden, *Verachtung der irdiſchen Güter* predigt, ſo wird das

Eindruck machen. Darin besteht der Einfluß der Ordensleute auf die Herzen. Will man diesen etwa als staatsgefährlich ansehen? Dann gestehe man offen, daß man die Macht der *christlichen Ideen* und des *christlichen Beispiels* für staatsgefährlich halte und nicht dulden könne. Aber man meint, es könnten die Ordensleute diesen ihren religiösen Einfluß zu staatsgefährlichen politischen Zwecken mißbrauchen. Geben wir einmal zu, es könne solches geschehen, so müssen wir aber fragen, ob es wohl den Grundsätzen des *Rechtes* und der *Freiheit* entspreche, jede lebendige Kraft und Wirksamkeit zu fesseln, weil sie möglicher Weise mißbraucht werden kann. Dann wäre ein Lehrer in dem Maße staatsgefährlich, als er die Herzen seiner Schüler gewinnt; er könnte ja seinen Einfluß zu staatsgefährlichen Zwecken mißbrauchen! Dann dürfte man weder Redner, noch Dichter, noch überhaupt Männer von Geist aufkommen lassen; sie könnten ja ihren Einfluß mißbrauchen. Man verabscheut einen solchen, eines Tiberius würdigen Despotismus — und man wollte ihn gegen die Kirche in Anwendung bringen! Allein wir sind im Stande, ängstlichen Gemüthern die vollständigste Beruhigung bezüglich des geistlichen Einflusses nicht bloß der Ordensleute, sondern auch überhaupt der katholischen Priester (und ein guter Pfarrer hat mehr Einfluß auf das Herz des Volkes, als je ein Ordensmann gewinnen kann) zu geben. Nur solche Geistliche besitzen die Liebe des Volkes und haben Einfluß bei ihm, welche ganz für ihren heiligen Beruf leben und wahrhaft vom Geiste Christi erfüllt sind; solche Priester und Ordensleute werden aber nie und nimmer irdische und politische Zwecke verfolgen. Das war allezeit wahr, gilt aber ganz besonders in unserer Zeit. *Geistliche, die weltliche Parteigänger wären, hat Niemand zu fürchten: denn sie werden sich selbst sofort zu Grunde richten.* So hat die göttliche Vorsehung es eingerichtet. Höre man daher auf, gute Priester, gute Ordensleute zu fürchten, die unter allen Umständen nicht bloß selbst die *treuesten* und *zufriedensten* Unterthanen sind, sondern auch, zwar nicht einen trügerischen Servilismus, wohl aber eine *gewissenhafte Pflichttreue* im Volke pflegen und befestigen, vor allem aber jene zerstörenden Leidenschaften bekämpfen, welche gleichmäßig die legitime Gewalt, wie die rechtmäßige Freiheit bedrohen und unmöglich machen. So gäbe es also keine Gründe, welche das

Verbot der Orden oder wenigstens ihre nur beschränkte, dem Ermessen des Staates anheimgegebene Zulassung rechtfertigen? So ist es; es gibt keine rechtmäßigen und vernünftigen Gründe dafür; nur religiöse Vorurtheile und Antipathien, nur falsche Maximen des Staatsabsolutismus, nur falsche Voraussetzungen und falsche Schlußfolgerungen können den Staat abhalten, den Orden und religiösen Genossenschaften der katholischen Kirche jene Freiheit zu gestatten, welche nicht bloß allen religiösen, sondern überhaupt allen geistigen und menschlichen Thätigkeiten und Gestaltungen zukommt, und deren gleichmäßiger Schutz die erste und wesentlichste Aufgabe des Staates ist.

Aber das protestantische Volk will nun einmal die katholischen Orden nicht im Lande! — Das wäre sehr ungerecht von dem protestantischen Volke und der Staat, der uns Katholiken gleichen Schutz schuldig ist, müßte solch' ungerechtem Begehren standhaft widerstehen. Allein es ist dem gar nicht also. Man verläumdet das protestantische Volk, wenn man es für so intolerant erklärt. Das protestantische Volk, wenn es je mit katholischen Priestern oder Ordensleuten zufällig in Berührung kommt, hat noch jederzeit sich freundlich und wohlwollend bewiesen. Man verachte also das Geschrei der Hetzer und man wird sehen, daß es nichts ist, als leeres Geschrei.

Aber viele Katholiken wollen selbst keine Klöster! — Was unter den Katholiken entschieden gläubig ist, schätzt und liebt gute Ordensleute. Die Katholiken der Diöcese Mainz haben das unzweideutig bewiesen. Jene Katholiken aber, die, sei es aus Vorurtheil, sei es aus einer unkatholischen Gesinnung, sei es aus feiger Menschenfurcht gegen die Klöster sind, möchten wir zum Schlusse dieses bereits allzulangen Paragraphen an die Milde und Liberalität der katholischen Kirche erinnern. Sehet, sagen wir ihnen, die Kirche muthet euch nicht zu, daß ihr je eine Klosterkirche besuchet, geschweige denn selbst in's Kloster gehet oder einen Heller zu einem Kloster beisteuert; die Kirche duldet euch, selbst mit all' euren wenig kirchlichen Ansichten; sie erträgt sehr Vieles und Hartes, wie die jüngsten Vorgänge genügend beweisen: allein das müßt ihr der Kirche und euren katholischen Mitchristen nicht zumuthen, daß sie euch in Allem, selbst in euren Vorurtheilen gegen die Kirche gleich werden. Ihr müßt der Kirche und uns eure Ansichten nicht aufnöthigen wollen und, weil euch z. B. das Klosterleben nicht behagt, fordern, daß es vom Staate verboten

werde. Seid doch tolerant gegen uns, wie wir es auch gegen euch im Uebermaße sind.

9. Auch die Jesuiten können, ohne Verletzung der katholischen Religion und des Rechtes, von der allgemeinen Bildung und religiösen Freiheit nicht ausgeschlossen werden.

Obwohl sich der Jesuitenhaß und die Jesuitenfurcht heutzutage mehr in beschränkte und niedere Kreise zurückgezogen hat und die wahrhaft gebildeten und vorurtheilsfreien Männer aller Confessionen davon ziemlich frei sind, so ist doch dieser krankhafte Wahn noch nicht gänzlich überwunden, und eine gewisse Sorte von Literaten und Rednern ist bemüht, den alten Haß zu hellen Flammen anzublasen.

Hier haben wir keinen Raum, um auch nur kurz all die Anklagen, die man gegen die Jesuiten erhebt, zu besprechen. Sie sind hundertmal durch katholische und protestantische Schriftsteller widerlegt worden.

Für einen Katholiken genügt eine sehr einfache Erwägung, um mit seinem Urtheile über die Gesellschaft Jesu vollständig in's Klare zu kommen.

Die Gesellschaft Jesu ist eine von der katholischen Kirche bestätigte Vereinigung katholischer Priester, die keinen andern Zweck hat, als die eigene Heiligung und die Uebung des apostolischen Amtes. Das allgemeine Concil von Trient belobt und billigt sie [1]). Die Päpste der letzten drei Jahrhunderte bis auf den jetzt lebenden haben stets der Gesellschaft Jesu und ihren Mitgliedern als würdigen Priestern und Ordensleuten gleiches Lob gespendet. Die Bischöfe der katholischen Welt, darunter die besten, weisesten, heiligsten [2]), haben ihnen großes Vertrauen geschenkt. Dieses Vertrauen und diese Liebe zu dem Orden theilte auch zu allen Zeiten — das ist eine nicht zu bestreitende Wahrheit — das katholische Volk. Eine große Menge der gelehrtesten, tugendhaftesten, würdigsten Männer traten zu allen Zeiten bis auf unsere Tage in die Gesellschaft Jesu ein

1) Sess. XXV. de ref. c. 16.

2) Wir erinnern nur an einen heiligen Carl Borromäus, Franz von Sales, Alphons von Liguori, an einen Bossuet und Fenelon, einen Julius von Würzburg, an die größten und besten unserer Mainzer Erzbischöfe, einen Daniel von Brendel, Schwickard von Kronenberg, die beiden Schönborn und Wolfgang von Dalberg.

und waren ihr mit innigſter Liebe ergeben; ſie hat der Kirche ſelbſt nicht wenige Martyrer und Heilige geſchenkt und hat ſich beſonders für die Ausbreitung des Chriſtenthums unter den Heiden unermeßliche Verdienſte erworben. Dieſes Alles begründet ein entſcheidendes Zeugniß der geſammten katholiſchen Kirche dafür, daß die Geſellſchaft nicht etwa, wie man nach den Reden ihrer Gegner glauben ſollte, eine Art falſcher Secte oder eine Verſchwörung von Böſewichtern, ſondern eine durchaus chriſtkatholiſche und löbliche Prieſtercongregation der Kirche iſt und daß ſich dieſelbe ſtets durch Reinheit der Lehre und Tugendhaftigkeit ihrer Mitglieder ausgezeichnet hat.

Allein Papſt Clemens XIV. hat doch den Jeſuitenorden aufgehoben! Hier könnte man die Gegner fragen, ob der einzige Papſt Clemens XIV. eine größere Autorität habe, als alle übrigen Päpſte vor ihm ſeit Paul III., der 1540 die Geſellſchaft zuerſt beſtätigte, und nach ihm bis Pius IX.? Allein auch Clemens XIV. iſt nicht ein Zeuge gegen die Jeſuiten, ſondern für ſie; ja mir ſcheint, daß es kaum ein kräftigeres Zeugniß für den Orden gebe, als gerade die Geſchichte ſeiner Befeindung und ſeiner Aufhebung. Nicht die Kirche, nicht Päpſte oder Biſchöfe, nicht gläubige Katholiken, nicht die chriſtlichen Völker, auch nicht die Proteſtanten, haben die Unterdrückung der Geſellſchaft Jeſu herbeigeführt, ſondern lauter Gegner, welche nicht bloß von der Kirche und der chriſtlichen Moral, ſondern auch von der Geſchichte längſt gerichtet ſind: es war der entartete Deſpotismus der bourboniſchen Höfe, es war der heuchleriſche Sectengeiſt des Janſenismus, es war endlich jene große Verſchwörung einer verwerflichen Freigeiſterei gegen das Chriſtenthum, welche bald nach dem Sturze des Jeſuitenordens die Ausrottung des Chriſtenthums in der erſten franzöſiſchen Revolution verſuchte. Schon unter dem Vorgänger Clemens XIV., unter Clemens XIII. hatte man durch die verwerflichſten Mittel der Verleumdung und Lüge die Verfolgung des Ordens begonnen und mit allen, einem gewiſſenloſen Deſpotismus zu Gebote ſtehenden Mitteln deſſen Aufhebung von dem Oberhaupt der Kirche zu erpreſſen geſucht. Allein Clemens XIII. nahm ſich mit unerſchütterlicher Feſtigkeit des ungerecht verfolgten Ordens an; der geſammte Episcopat und Klerus Frankreichs trat für denſelben in feierlichen Declarationen auf; mehr als 300 Biſchöfe aus allen Theilen der Welt erließen Schreiben, worin ſie die lügenhaften Beſchuldigungen

gegen den Orden zurückwiesen. — Nach dem Tode des starkmüthigen Clemens XIII. übten die bourbonischen Höfe einen heillosen Druck schon auf die Papstwahl. Der gewählte neue Papst, Ganganelli, aus dem Orden der Minoriten, war kein Gegner der Jesuiten, vielmehr war er als Cardinal mit Vorliebe ihnen zugethan; allein er war schwach und weltklug. Man drohte ihm mit Abfall und Schisma, wenn er nicht dem Andrängen der bourbonischen Höfe auf Aufhebung des Ordens nachgebe, und so erließ er nach langem Zögern und, wie er ausdrücklich sagt, um des lieben Friedens willen ein Breve, wodurch er den Orden aufhebt, nachdem er ihm für sein Wirken in der Vergangenheit ein glänzendes Lob gespendet; aber, sagte er, er könne in der Gegenwart nicht mehr wirken und außerdem bestimmten ihn andere wichtige Gründe, die er verschweige (er konnte damit nichts anderes meinen, als die ihm gemachten Drohungen). Höchst charakteristisch ist in dem Breve die Aeußerung, um der Liebe und der Erhaltung des Friedens willen müsse man auch das theuerste und schmerzlichste Opfer zu bringen bereit sein. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß Clemens XIV. keineswegs den Orden verdammt, wohl aber geglaubt hat, ihn dem Andrängen seiner Feinde und der Feinde der katholischen Kirche zum Opfer bringen zu müssen, wie man ein kostbares Gut über Bord wirft, um dem Schiffbruch zu entgehen. — Er täuschte sich; nach wenigen Jahren schon gingen die Wogen der damals von Oben systematisch großgezogenen antichristlichen Revolution über Europa dahin. In Frankreich starb der Nachfolger Ludwigs XV. auf dem Schaffot, der Nachfolger Clemens XIV., der selbst in tiefer Melancholie die letzten Jahre seines Lebens zugebracht, Pius VI. starb in der Gefangenschaft. Als der schreckliche Sturm, der die Kirche äußerlich verwüstete und innerlich erneuerte, ausgetobt hatte, erschienen einige fromme Priester, darunter ehrwürdige Greise, ehemalige Mitglieder der Gesellschaft Jesu, vor Pius VII. mit der Bitte, ihnen zu erlauben, wieder nach der ihnen theuren Ordensregel leben und der Kirche dienen zu dürfen, und nun erließ derselbe die Wiederherstellungs-Bulle, worin er sagt, daß er mit Freuden eine Schuld abtrage, indem er eine Gesellschaft, die der Religion so viele Dienste geleistet, wieder herstelle; es wäre ja, fügt er bei, unrecht, so gute und tüchtige Arbeiter zurückzuweisen.

Man sieht, Clemens XIV., der den Orden aufhob und Pius VII., der ihn wiederherstellte, widersprechen sich keineswegs: jener hob ihn auf mit Schmerz, dieser stellte ihn her mit Freude. Hiernach kann es für einen Katholiken nicht zweifelhaft sein, was er von der Gesellschaft Jesu zu denken hat.

Aber auch jeder unbefangene und redliche Nichtkatholik muß einsehen, daß weder der Haß gegen die Jesuiten, noch die Furcht vor ihnen begründet ist, noch deren Ausschließung von der allgemeinen religiösen Duldung und von der der katholischen Kirche gebührenden rechtlichen Anerkennung sich rechtfertigen läßt.

Man sagt, der Jesuitenorden sei dem Protestantismus feindselig und zu dessen Ausrottung gestiftet. Es ist eigentlich unbegreiflich, wie man protestantischer Seits einen solchen Vorwurf erheben mag. Könnte man denn nicht mit gerade so großem Rechte sagen, der Protestantismus sei dem Katholicismus feindlich und habe dessen Ausrottung zum Zwecke? Als der Jesuitenorden gestiftet wurde, hatten die Reformatoren halb Europa von der Kirche losgerissen; die katholische Kirche schien dem Untergang geweiht; auf allen Seiten wurde sie von den Protestanten bedrängt. — Wir fragen, hätte sie sich nicht vertheidigen sollen? Wer kann der Kirche so etwas zumuthen? Alles, was in der katholischen Kirche gesund, gläubig, tüchtig war, war auf diese Vertheidigung bedacht. Dabei kam nur Alles darauf an, daß diese Vertheidigung in der rechten Weise und durch die rechten Mittel geführt wurde.

Alle erleuchteten Männer der Kirche erkannten damals, daß, um dem stets fortschreitenden Abfall der Kirche einen Damm zu setzen, vor Allem eine innere geistige Erneuerung des katholischen Klerus und des katholischen Volkes nothwendig sei. Von diesem Gedanken waren auch der heilige Ignatius und jene durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichneten Männer durchdrungen, welche sich mit ihm in Paris zu einer Genossenschaft verbanden und dann vom Oberhaupt der Kirche unter dem Namen der Gesellschaft Jesu bestätigt wurden. Sie wollten vor Allem sich selbst durch möglichst vollkommene Nachfolge Jesu Christi heiligen und dann, wo immer die Kirche sie verwenden würde, durch Unterricht der Jugend, Pflege der Wissenschaft, Ausübung des Predigtamtes, Missionen unter den Heiden zur Wiederherstellung der tief erschütterten Religion thätig sein.

Die Grundsätze ihrer Genossenschaft waren keine anderen, als die von jeher in der Kirche anerkannten und deßhalb auch von allen anderen Orden und kirchlichen Genossenschaften befolgten. Die besonderen Modificationen ergaben sich aus den besonderen Zwecken ihrer Vereinigung und den Bedürfnissen der neuern Zeit. Sie wollten nicht einen eigentlichen Mönchsorden gründen, sondern eine einfache Gesellschaft von Priestern, die sich aber durch die drei Gelübde zu einer vollkommenen Weltentsagung verpflichteten und außerdem noch versprachen, überall hinzugehen, auch in die entferntesten Heidenländer, wohin das Oberhaupt der Kirche sie senden wollte. Ueberdies machten sie es zum Gesetze ihrer Gesellschaft, daß ihre Mitglieder keinerlei geistliche Würden annehmen dürften; auch sollte ihre Gesellschaft, wie die armen Orden, kein Vermögen besitzen. Nur die den Studien und der Erziehung gewidmeten Häuser sollten fundirt werden dürfen. Nächst der Uebung der Seelsorge sollte die Erziehung der Jugend Hauptzweck der Gesellschaft sein. Die größte Sorgfalt aber sollte der geistlichen und wissenschaftlichen Ausbildung der Mitglieder selbst gewidmet werden; daher ihre längere Studien- und Probezeit. Diesem ihrem Institut gemäß, an dessen Grundgedanken gewiß nichts tadelnswerthes zu finden, wirkten auch die Mitglieder der Gesellschaft mit großer Hingebung und Treue. Ihre hauptsächlichste Wirksamkeit war den katholischen Ländern zugewendet; der andere große Zweig ihrer Thätigkeit waren die Missionen unter den Heiden; was ein Franz Xaver, Nobili, Britto u. s. w. in Indien, Japan, China gewirkt, läßt sich nur mit dem Wirken eines Apostels Paulus, eines Bonifacius und der größten Apostel vergleichen. Dem Protestantismus gegenüber waren sie in keiner anderen Weise als in der vollkommen berechtigten der Lehre und der Wissenschaft thätig; allerdings wirkten auch sie mit zu jener geistigen Erhebung der katholischen Kirche, wodurch den bisher unwiderstehlichen Fortschritten des Protestantismus ein Ziel gesetzt wurde. Auch kam eine Zeit, wo gar manche bereits protestantische Gegenden und nicht wenige angesehene Protestanten zum katholischen Glauben zurückkehrten. Es wäre eben so falsch, wenn man hiebei die Verdienste der Jesuiten verkennen, als wenn man sie übertreiben wollte; sie waren selbst nur ein Product jenes religiösen Aufschwunges, der sich in der Kirche der Reformation gegenüber allmählig entwickelt hatte. Wenn man protestantischer Seits der katholischen Kirche diesen geistigen Kampf verübeln will, so ist das

gewiß eine große Ungerechtigkeit und Engherzigkeit. Freilich wirft man den Jesuiten auch vor, daß sie an den Höfen der Fürsten zu äußeren Gewaltmaßregeln gegen den Protestantismus gerathen. Allein auch dieser Vorwurf ist unbillig. Denn, wenn einzelne Jesuiten des 16. und 17. Jahrhunderts nach den damals von allen Parteien, von den Protestanten vorzugsweise, anerkannten und befolgten Ansichten und Grundsätzen über das Recht und die Pflicht der Landesherren bezüglich der Aufrechthaltung der Landesreligion handelten, so kann ihnen das nur ein Unwissender und Unbilliger zum Vorwurf machen. In dieser Beziehung haben die protestantischen Theologen, Juristen und Staatsmänner gerade so gedacht, geschrieben und gehandelt, wie die katholischen; wohl aber wird eine unparteiische Geschichtschreibung anerkennen müssen, daß die Jesuiten vorzugsweise und mehr, als ihre Gegner, durch geistige und wissenschaftliche Mittel wirkten. Daß wir unter den Protestanten des 16. Jahrhunderts, wie der Gegenwart, sehr ungünstigen und gehässigen Urtheilen gegen die Jesuiten begegnen, ist natürlich; aber eben so ist es Thatsache, daß diese Urtheile meist von Eiferern ausgingen, die fanatischer waren, als sie selbst wußten, während die berühmtesten und erleuchtetsten Denker unter den Protestanten über die Jesuiten milde und zum Theil sehr anerkennende Urtheile fällten. Hugo Grotius, gewiß eine große und unverdächtige Autorität, sagt: „Die Gesellschaft Jesu hat in den hundert Jahren, seit dem sie besteht, mehr in allen Zweigen der Wissenschaft und durch Reinheit des Lebens ausgezeichnete Männer hervorgebracht, als irgend eine andere Genossenschaft [1])." Ein eben so gutes Zeugniß gibt den Jesuiten der berühmte Baco von Verulam, indem er wünscht, es möge der Protestantismus so tüchtige Männer besitzen [2]), und indem er ihre Schulen als Muster hinstellt [3]). Leibnitz schätzte sie hoch und in einem seiner Briefe bemerkt er, daß die Feindseligkeit, die man

1) Jesuitarum societas intra centum annos et quod excurrit plures protulit viros in omni genere scientiarum eruditos eosdem inculpatae vitae, quam ulla alia. Vot. pro pace eccles.

2) Nobilissima pars priscae disciplinae revocata est aliquatenus, quasi postliminio, in Jesuitarum collegiis, quorum cum intueor industriam solertiamque, tam in doctrina excolenda, quam in moribus efformandis, illud occurrit Agesilai de Pharnabazo: Talis cum sis, utinam noster esses. l. I. Ed. Amestol. 1730. p. 22.

3) Ad paedagogicam quod attinet, breviter foret dictu: Consule scholas Jesuitarum. Nihil enim, quod in usum venit, his melius.

gegen sie auch unter ihren Glaubensgenossen begegne, zum großen Theil davon herkomme, „daß sie vor anderen sich auszeichnen und blühen [1])." — Grotius, Baco, Leibnitz standen nicht bloß auf der Höhe ihrer Zeit, sondern auch auf dem Boden des christlichen Glaubens. Aber eben so haben auch auf dem Boden des Unglaubens oder des Rationalismus stehende Männer ihnen ein unbefangenes Zeugniß abgelegt. Ihr und der Religion prinzipieller Feind, Voltaire, lobt ihre Gelehrsamkeit, bekennt, daß er nur Gutes an ihnen wahrgenommen, und gedenkt mit einer gewissen Rührung und Pietät seiner ehemaligen Lehrer [2]). Friedrich II. von Preußen schrieb zur Zeit der Aufhebung des Ordens am 13. September 1773 an Colombini in Rom: „Ich habe niemals bessere Geistliche in aller Rücksicht gefunden. Ich bin kein Prophet, aber ich sehe voraus, daß die Aufhebung der Jesuiten mit der Zeit der katholischen Kirche sehr theuer zu stehen kommen werde." Er wollte sie in seinen Staaten erhalten, was aber die Mitglieder des Ordens nicht annahmen, indem sie sich gehorsam der Anordnung des Papstes unterwarfen. Herder sagt in seiner Abhandlung über den dem Orden angehörenden Dichter Balde (3, 16.): „Auch bei den heftigsten Anfeindungen des Jesuitenordens ist Niemand so weit gegangen, daß er ihm gelehrte, fähige, wirksame und rechtschaffene Männer wesentlich abgesprochen hätte. Die ganze Geschichte des Ordens spräche dagegen. In allen Feldern der Literatur hat er talentreiche, verdiente Arbeiter gehabt; fast jede Wissenschaft ist den Jesuiten etwas schuldig." Montesquieu [3]) spricht mit dem höchsten Lobe von ihrer Wirksamkeit in den Missionen [4]). Der englische Protestant Dallas, der vertraute Freund Lord Byrons, hat, lediglich von einem Gefühle der Gerechtigkeit und rein menschlichem Interesse getrieben, eine glänzende Apologie des verleumdeten Ordens in zwei Bänden geschrieben [5]).

Noch weit wärmere Lobsprüche findet man bei solchen Män-

---

1) Epp. Leibn. X, 3. p. 397.

2) Lettres et pensées p. 328.

3) Esprit des lois l. VI. ch. 6. Il est glorieux pour la société d'avoir été la première, qui ait montré dans ces contrées (de l'Amerique) l'idee de la religion jointe à celle de l'humanité etc.

4) Zahlreiche deßfallsige Zeugnisse kann man in der neuesten Missionsgeschichte von Marshall finden.

5) Histor. of the Jes. London 1816. — Deutsch mit vielen Noten von Friedrich von Kerz. Düsseldorf und München 1820.

nern, welche die Jesuiten persönlich kennen gelernt und eine religiöse Ueberzeugung sich bewahrt oder sie wiedergewonnen [1]).

Wenn ein vorurtheilsfreier Geist das Alles erwägt, muß er das Urtheil fällen, daß man in der That den Jesuiten begründete Anerkennung nicht versagen kann, wenn man ihnen nicht ihre Anhänglichkeit an die katholische Religion und ihren Eifer für dieselbe zum Verbrechen machen will.

Aber soll denn an all den furchtbaren Beschuldigungen, die man gegen den Orden erhebt, nichts Wahres sein?

Es ist ein Beweis einer geistigen und sittlichen Schwäche, da, wo die Verleumdung evident ist, Verdacht beizubehalten, anstatt entschieden den Unschuldigen zu vertheidigen und die falschen Ankläger zu verwerfen. Wo gab es aber Verleumdungen, die das Gepräge der Lüge evidenter an sich tragen und von denen das Gegentheil so sonnenklar ist, als die gewöhnlichen Anklagen gegen die Jesuiten? Sie haben den Königsmord gelehrt und geübt, sie haben den Papst Clemens XIV. aus Rache für ihre Aufhebung vergiftet, sie sind eine Rotte von Giftmischern und Verschwörern — und die besten Männer der Christenheit lieben und verehren sie, die edelsten und reinsten Charaktere gehören dieser Gesellschaft an und nie ist von all diesen Beschuldigungen eine einzige erwiesen worden. Sie sind die Träger und Beförderer des Despotismus — und der Despotismus verfolgt sie; und wiederum untergraben sie die Autorität und haben revolutionäre Lehren — und alle Revolutionäre sind ihre Feinde. Sie haben eine laxe Moral, lehren unsittliche Grundsätze, verfälschen das Christenthum — und

1) Wir können uns so vieler Schmach gegenüber, welche eine Schmutzliteratur auf diesen Orden häuft, nicht versagen, hier wenigstens noch das Zeugniß des berühmten Mathematikers Lalande (der den Pater Beraud zum Lehrer in dieser Wissenschaft gehabt) anzuführen: „Die Menschheit," schrieb er im Zeitalter des tiefsten Unglaubens und der Revolution, „hat auf immer diese herrliche und bewunderungswürdige Vereinigung von Tausenden von Männern verloren, die unermüdlich und ohne Eigennutz mit dem Unterrichte der Jugend, mit Predigen, mit Missionen, mit Versöhnung der Gemüther, mit Hilfeleistung bei den Sterbenden, überhaupt mit allen der Menschheit theuren und nützlichen Verrichtungen beschäftigt waren. Eingezogenheit, Mäßigkeit, Verzichtleistung auf Vergnügungen machten aus dieser Gesellschaft eine wunderbare Vereinigung von Wissenschaft und Tugenden. Ich habe sie in der Nähe gesehen. Sie waren ein Volk von Helden für die Religion und die Menschheit; die Religion gab ihnen Mittel, welche die Philosophie nicht geben kann. Ich bewunderte sie und liebte sie."

die ganze Christenheit schöpft aus ihren Büchern und ihren Predigten Erbauung, sie haben Heilige hervorgebracht und Heilige sind bei ihnen in die Schule gegangen, sie haben Millionen von Heiden zum Christenthum bekehrt und Tausende der von ihnen Bekehrten sind als Martyrer gestorben. Sie lehren, daß der Zweck die Mittel heilige, daß jedes Verbrechen erlaubt sei, um die Absichten des Ordens zu verwirklichen, daß der Jesuit unbedingten Gehorsam leisten müsse, auch wenn sein Oberer ihm eine Todsünde befehle — und die Satzungen des Ordens und alle die tausend Schriftsteller desselben und all seiner Lehrer und Prediger lehren von allem dem das gerade Gegentheil und stimmen vollkommen mit der Lehre der katholischen Kirche überein; Monstra von Dummheit und Bosheit sind die Verdrehungen, wodurch man diese und andere Anschuldigungen zu beweisen suchte. Die Jesuiten sind lauter Egoisten — und sie bringen ihr Leben unter Mühseligkeiten und Schmähungen, in Arbeit und Selbstverleugnung, vielfach in täglichen Todesgefahren in den auswärtigen Missionen zu. Die Jesuiten hatten die Welt mit den Netzen ihrer Macht umsponnen — und als sie aufgehoben worden, zeigten sie sich als eine wehrlose Heerde und leisteten ohne Widerspruch Gehorsam. Sie haben unermeßliche Schätze angehäuft — und nur Almosen konnte sie gegen Hunger schützen; ihre Verfolger fanden, daß sie zwar große Kirchen gebaut und Schulen gegründet, aber daß der Orden selbst, seinen Statuten gemäß, arm gewesen.

Aber wie sind diese Vorurtheile zu erklären, von denen theilweise selbst ehrenwerthe Männer gegen den Orden erfüllt sind? fragt einer der ausgezeichnetsten Mitglieder der Gesellschaft Jesu[1]) und er antwortet: „Ich weiß es in Wahrheit nicht; ich frage mein Gewissen, meine so genaue Kenntniß, die ich von dem Orden und seinen Mitgliedern habe; ich betrachte unser Leben und das unserer Väter im Orden: und ich sage mir selbst: Nein, wir verdienen nicht diesen Haß und diese Vorurtheile. Aber ich glaube, daß jenes Gebet unseres Stifters erhört worden ist, es möge nie seinen Schülern an Verfolgungen und Prüfungen fehlen. Ich glaube auch, fährt er fort, daß es in gewissen Kreisen Ueberlieferungen gibt, die aufzugeben man als einen Verrath an seiner Partei betrachten

1) Der vor wenigen Jahren im Rufe der Heiligkeit verstorbene Pater Ravignan in seiner Geschichte Clemens XIII. und Clemens XIV. (S. 481). Wir können Solchen, welchen es um eine gründliche Kenntniß des Gegenstandes zu thun ist, dieses Meisterwerk, das allezeit zu den Zierden der französischen Literatur gehören wird, nicht genug empfehlen.

würde und daß dazu auch der Haß des Namens „Jesuit“ gehört. Ich glaube auch, daß viele Menschen vorgefaßte Meinungen und hergebrachte Vorurtheile ohne alle Prüfung annehmen; daß sie es gar nicht für nothwendig erachten, uns besser kennen zu lernen, indem sie uns genauer studiren. Allein ich empfinde auch bis in mein tiefstes Innere, daß man dem gesunden Menschenverstande nicht minder als der Gerechtigkeit ins Angesicht schlägt, indem man, ohne alle Beweise, uns der größten Verruchtheit schuldig hält, oder wenigstens uns aller Intriguen, Ränke, Machinationen und einer unglaublichen Arglist fähig erachtet. O, man könnte uns, fügt Ravignan bei, mit weit mehr Recht und Wahrheit eines allzugroßen Vertrauens gegen die Menschen, die uns umgeben, und einer nur zu häufigen Unklugheit und Ungeschicklichkeit anklagen; das sage ich mit großer Aufrichtigkeit. Aber, schließt er, es ziemt sich hier die ernste Sprache der Vernunft und des Glaubens zu führen. Wir sind Priester, Ordensleute und auch Menschen, wie alle anderen; wie Andere haben auch wir das Recht zu fordern, daß man wahre Gewissenhaftigkeit achte und unserer Handlungsweise keine anderen als sittliche und christliche Beweggründe unterlege, so lange wir nicht durch unsere Handlungen das Gegentheil bewiesen haben. Allein von diesem Gesetze der Gerechtigkeit nimmt man allein die Jesuiten aus; das ist für mich wenigstens ein Räthsel. Gott weiß es zu lösen; es ist sein weiser Rathschluß, den ich anbete, daß eine geringe Gesellschaft von Ordensleuten beständiger Gegenstand der Vorurtheile, des Hasses, ja der Verfolgung sein soll. Sein Name sei gepriesen. Jesus Christus, der Welterlöser, verdankt seinen Sieg seinem armen und leidensvollen Leben, seiner Schmach, seiner Verzichtleistung, seinem Schmerze und Leiden, seinem Tode, seinem Begräbniß. Das genügt mir, um unser Loos auf Erden zu begreifen und dem Herrn auf immer dafür zu danken. Aus der Erniedrigung, der Schmähung, der Verfolgung, der Mühsal, dem Schmerz und der Verkennung, selbst aus dem Tode sollen wir Kraft und Leben schöpfen; mit diesen Waffen hat das Evangelium die Welt und die Hölle besiegt. Das genügt meinem Geiste und meinem Herzen; ich schweige und tröste mich.“ So Ravignan, und wie viele Herzen unter dem Rocke des Jesuiten mögen empfinden, wie er! Freilich ist die Rohheit sogleich mit der Antwort auf solche Reden bei der Hand: das sind heuchlerische Phrasen eines Jesuiten! Aber der Armselige, der so redet, kennt den Mann nicht, dessen Feder jene Worte entflossen sind. — Und leiden etwa die Jesuiten nicht tag-

täglich dieſe Schmach; und iſt es vielleicht eine Luſt für die menſchliche Eigenliebe, Schmach zu leiden? — Und warum treten dennoch fort und fort ſo viele Männer von hohen Gaben und edlem Sinne, Männer, denen die Welt mit ihren Ehren und Genüſſen offen ſtünde, in dieſen Orden ein? Warum iſt es ſo ſelten, daß ein Jeſuit aus ſeinem Orden austritt; und weßhalb hat unter den Wenigen, die, wie in unſeren Tagen Paſſaglia, ausgetreten ſind, auch noch nicht ein einziger jene Beſchuldigungen beſtätigt, welche man gegen den Orden erhoben hat?

Doch die Jeſuiten ſind nun einmal Gegenſtand einer weitverbreiteten Abneigung. Mögen ſie noch ſo unſchuldig, mögen gewiſſe Anklagen gegen ſie noch ſo abgeſchmackt und empörend ſein, iſt es nicht beſſer, ſelbſt im Intereſſe der katholiſchen Kirche, ſie auszuſchließen? Es gibt ja Orden und Prieſter genug, muß man denn gerade Jeſuiten haben? Wir kennen dieſe Reden einer engherzigen und feigen Klugheit. Alſo weil die Jeſuiten ſo ſehr verleumdet und verfolgt ſind, deßhalb muß der Staat der Verleumdung ſein Siegel aufdrücken und der Verfolgung ſein Schwert als Waffe leihen? Denn was wollen die Urheber der Jeſuitenhetze anders, als das Verbot des Ordens? Dann haben ſie ihren Zweck erreicht. Und wie würde man ſich täuſchen, wenn man dadurch, daß man die Jeſuiten zum Opfer brächte, der Kirche Schonung und Frieden zu erkaufen meinte! Der Haß und die Verleumdung, welche dieſen Orden trifft, würde ſofort ſich einen andern Gegenſtand ſuchen: denn die Verfolgung, welche die Jeſuiten trifft, gilt der katholiſchen Kirche, und wird ſich immer gegen diejenigen, ſeien es Ordensleute oder Prieſter oder Laien, vorzugsweiſe wenden, welche in der Vertretung und Förderung der religiöſen Intereſſen im Vordergrunde ſtehen. Und iſt es nicht heute thatſächlich bereits dahingekommen, daß jeder entſchiedene Katholik, wie ein Ultramontaner, auch ein Jeſuite genannt wird? Das muß man nicht fürchten, ſondern verachten; mögen ſie ſchimpfen, das können wir ruhig ertragen. Allein, daß der Staat in der katholiſchen Kirche Alles unterdrücke, worüber es den Gegnern der Kirche zu ſchimpfen beliebt, das iſt wahrlich eine ſchlechte Jurisprudenz und eine noch ſchlechtere Freiheit. Wohl kann die Kirche auch ohne die Jeſuiten beſtehen und hängt das Heil des Katholicismus nicht von dieſen Ordensleuten ab; die Kirche iſt ein Baum von unerſchöpflicher Fruchtbarkeit; wie viele Aeſte man auch abreißt, ſie treibt ſtets neue Zweige —

aber sie hat doch ein Recht darauf, daß man nicht mit roher Gewalt einen lebenskräftigen Zweig gegen ihren Willen an ihrem Stamme zerstöre. Sie fordert redliche und gleiche Freiheit — und sie kann in dieser Beziehung heute ganz besonders durchschlagende Gründe geltend machen. Unser Zeitalter hat mit dem Zeitalter der Unterdrückung des Jesuitenordens nichts gemein, und auch die Jesuiten der Gegenwart sind in einer ganz anderen Stellung, als ihre Vorfahren vor hundert Jahren. In jener Zeit stand der Absolutismus in seiner höchsten Blüthe, Religion und Kirche war in Folge davon zu einer Staatsangelegenheit ersten Ranges geworden. Heute leben wir in einem Zeitalter, dessen wesentlichste Forderung zwar nicht eine unnatürliche Trennung von Staat und Kirche ist, wohl aber religiöse Freiheit und strenge Sonderung des staatlichen und kirchlichen Gebietes. So wie aber dieses Prinzip anerkannt ist, geht es nicht an, der Kirche vorzuschreiben, welche Orden sie zulassen soll und welche nicht; dieses um so mehr, da, wenn das Prinzip der religiösen Freiheit und der gegenseitigen Selbstständigkeit des Staates und der Kirche durchgeführt ist, von irgend welchen Gefahren oder Bedenken, welche für den Staat aus kirchlichen Instituten entstehen könnten, nicht mehr die Rede sein kann. Der Staat wahre seine Selbstständigkeit, handhabe gleiches Recht für Alle und kein Bischof, keine kirchliche Corporation, kein Orden kann unzuläßige Einflüsse üben. Aber auf religiösem Gebiete muß die Kirche volle Freiheit fordern, wie auch sie innerhalb dieses Gebietes Freiheit walten läßt. Nichts ist so sehr eine Sache freier Entwickelung, als die religiösen Genossenschaften. Wie schon früher gesagt: die Kirche macht und befiehlt keine Klöster, keine Orden; sie läßt sie entstehen, und wenn sie sich als tüchtig erweisen, läßt sie ihnen ihre Anerkennung zu Theil werden und eröffnet ihnen eine entsprechende Thätigkeit. Der Jesuitenorden ist ein verhältnißmäßig neuer und den Bedürfnissen der neueren Zeit besonders angemessener Orden; seine Mitglieder zeichnen sich durchweg durch tüchtige Bildung und durch Tugenden aus. Unter den ausgezeichneten Priestern der Gegenwart, auch in Deutschland, welche sich zum Ordensstande berufen fühlten, haben sich besonders viele gerade diesem Orden zugewendet. Es ist daher natürlich, daß die Kirche sich gern der Hilfe dieser tüchtigen Priester bedient. Ja selbst die

Welt ist dieser Meinung. Als die größere kirchliche Freiheit seit 1848 es deutschen Jesuiten möglich machte, auf deutschen Kanzeln zu predigen und religiöse Vorträge zu halten, befreundete man sich mit ihnen; man sah ein, daß es ungerecht und thöricht wäre, untadelhafte Männer zu verfolgen, weil ihr Name ehemals der Gegenstand eines fanatischen Hasses gewesen. Man sagte sich selbst: da Alle Freiheit haben zu reden, zu schreiben, zu lehren, weßhalb sollte man nicht auch einem Jesuiten die Freiheit gönnen, die katholischen Grundsätze zu vertheidigen? Seitdem wirken unter den tausenden geistiger Potenzen und Bestrebungen in Deutschland, auch eine verhältnißmäßig kleine Zahl deutscher Priester, die das Kleid des heiligen Ignatius tragen. Unseres Wissens haben sie mit Tact und Bescheidenheit sich benommen und Niemanden Grund zu einer Klage gegeben. Sie sind nichts anderes, als katholische Christen, katholische Priester, katholische Ordensleute, wie alle anderen; daher muß auch ihnen dieselbe Freiheit zu Theil werden, die wir Alle besitzen oder man handelt ungerecht und unvernünftig — und alle Vorurtheile und alle Tiraden einer nachgerade abgelebten Polemik werden nicht im Stande sein, an der Richtigkeit dieser Logik etwas zu ändern.

Wir sind bezüglich der Orden etwas weitläufig geworden. Wir werden uns im Folgenden um so kürzer fassen, um so mehr, da wir manchen Dingen, um welche man in der Kammer viel Lärm gemacht, eine äußerst geringe praktische Wichtigkeit zuschreiben, andere Gegenstände aber, wie die Schulfrage resp. die Frage der Unterrichts- und Erziehungsfreiheit, zu groß und wichtig sind, als daß wir sie hier einigermaßen erschöpfend behandeln können.

10. Kirchliche und Staatsjurisdiction. — Cautelen gegen kirchlichen Amtsmißbrauch. — Placet. — Kirchendisciplin.

Der Artikel 8. des neuen Religionsgesetzes lautet:

„Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen."

„In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen- und Religionsgenossenschaften, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen."

„Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig."

„Ueber den Amtsmißbrauch der Geiſtlichen wird ein beſonderes Geſetz erlaſſen.“

Eine praktiſche Wichtigkeit gegenüber dem bisher beſtehenden Zuſtande hat nur Alinea 3. Nach der in Heſſen beſtehenden Geſetzgebung können Staats- und öffentliche Diener — und zu letzteren gehören auch die Geiſtlichen der anerkannten Kirchen — wegen Vergehen, die ſie in ihrem Amte begangen haben ſollen, nur mit Erlaubniß der competenten höheren Behörde verfolgt werden. Den politiſchen und juriſtiſchen Werth oder Unwerth dieſes in den modernen Staaten ſehr allgemeinen Grundſatzes laſſen wir auf ſich beruhen. Dagegen ſind wir der Meinung, daß wo ein freundliches Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche beſteht, allerdings den Geiſtlichen dieſelben Rückſichten, wie den Staatsbeamten und anderen öffentlichen Dienern gebühren. Allein wenn man ſo ſehr darauf verſeſſen iſt, den Geiſtlichen dieſen Schutz zu entziehen, ſo wird das wohl hie und da einem Gebildeten, der etwa einer Proceſſion mit dem Hute auf dem Kopfe und brennender Cigarre in dem Munde zugeſehen und deßhalb von einem Geiſtlichen, dem es an der gehörigen Selbſtbeherrſchung fehlte, etwas derb zurechtgewieſen worden, die Möglichkeit eröffnen, dieſem „geiſtlichen Eiferer“ ohne weitere Formalitäten einen Proceß an den Hals zu hängen — allein von ſolchen ungerechten Plackereien abgeſehen, hat die Kirche und die Religion von dieſer Beſtimmung gar wenig zu befürchten und legen wir ein ſehr geringes Gewicht darauf.

Was das Alinea 2. betrifft, ſo hat allerdings in den chriſtlichen Jahrhunderten die Kirche und haben deren Diener auch in bürgerlichen Dingen der Immunität und eines befreiten Gerichtsſtandes genoſſen. Allein der moderne Staat geſteht das der Kirche und ihren Dienern nicht zu und wir ſind zufrieden, wenn man die Diener und Mitglieder der katholiſchen Kirche nur wie jeden anderen Staatsbürger, aber auch nicht ſchlimmer, behandelt.

Das erſte Alinea ſcheint uns an ſich eine unverfängliche, aber auch überflüſſige Phraſe, die übrigens nicht leicht als Zierde einem modernen Geſetze fehlen wird. Kommt einmal eine Zeit, wo die großen Prinzipien des Rechtes und der Freiheit von einem großen Geſetzgeber durchgeführt werden, ſo werden ohne Zweifel alle derartigen Theoreme aus den Geſetzbüchern verſchwinden. In der That, was ſoll eine ſolche Phraſe in einem Geſetze? Wenn der Staat innerhalb der Grenzen ſeiner Zuſtändigkeit Geſetze gibt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er auch das Recht hat, die Beobachtung dieſer Geſetze unbedingt zu fordern. Die Ver-

fassungen und die Gesetze der Kirche können nur einen unbegründeten Vorwand, nicht aber eine begründete Ursache bieten zur Verletzung eines solchen Staatsgesetzes. Das Alles versteht sich von selbst. Eine ausdrückliche Bestimmung, Niemand dürfe unter einem religiösen Vorwand die Staatsgesetze übertreten, scheint uns dagegen eben so überflüssig, als etwa die Bestimmung, Niemand dürfe dieses unter philosophischen Vorwänden thun.

Wenn dagegen der Staat seine Zuständigkeit überschreiten, wenn er selbst seine Staatshoheit zum Vorwande nehmen würde, um, sei es durch Gesetze, sei es durch administrative Anordnungen, in die Sphäre der Kirche einzugreifen und den Dienern und Angehörigen der Kirche etwas zu gebieten, was mit ihrem Glauben und Gewissen in Widerspruch steht: dann wird kein derartiger Artikel christliche Gewissen abhalten, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen. Dasselbe haben wir auch jetzt schon bezüglich des in Aussicht gestellten Gesetzes über „Amtsmißbrauch der Geistlichen" zu bemerken. Soll dieses Wort einen gesunden Sinn haben, so kann der Staat nur das als einen Amtsmißbrauch eines Geistlichen ansehen, wenn derselbe sein Amt dazu mißbrauchen würde, um gemeine Verbrechen oder Vergehen zu verüben. Das soll der Staat nach seinen Strafgesetzen verfolgen und bestrafen. Wenn dagegen der Staat Handlungen als Amtsmißbrauch stempeln würde, welche nichts anderes, als die Erfüllung religiöser Pflichten oder Uebungen der allen zustehenden Gewissensfreiheit sind, so stünden wir wieder vor jenem Falle, wo ein Conflict Gewissenspflicht ist und den kein Gesetzesparagraph verhindern kann.

„Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden," lautet der erste Absatz des Art. 9. — Wo ein freundliches Verhältniß zwischen Staat und Kirche besteht, wird letztere dieses gerne thun, wie es auch die Convention zugesteht. Eben so gewiß scheint es uns aber auch, daß der Staat nach strengem Recht nicht befugt ist, dies zu fordern und daher auch nicht propria auctoritate es vorzuschreiben.

„Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat," lautet das zweite Alinea. Auch bei dieser das Placet

aufhebenden und somit einen Fortschritt zur Freiheit involvirenden Bestimmung müssen wir immer wieder hervorheben, daß Alles darauf ankommt, daß der Staat sich innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit hält.

Ist das der Fall, so wird die Kirche in dieser Beziehung nie mit dem Staate in Conflict gerathen. Sollte dagegen der Staat kirchliche und religiöse Dinge als in bürgerliche und staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifend bezeichnen, z. B. die Austheilung der Sacramente, die kirchliche Giltigkeit der Ehe, das klösterliche Leben und die Ordensgelübde, dann stünden wir wieder jenem Absolutismus gegenüber, welchen das christliche Gewissen niemals anerkennen kann.

Nur da, wo der Staat zur Durchführung einer religiösen Anordnung auch seiner Seits mitwirken soll, müssen selbstverständlich eben Staat und Kirche zusammenwirken; so z. B. wenn kirchliche Feiertage auch bürgerlich gefeiert werden sollen.

In dem Schlußsatze des Artikel 9. stellt der Entwurf der zweiten Kammer eine Reihe von Gesetzen in Aussicht: „Ueber Eheschließung heißt es, religiöse Kindererziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen und Religionsgesellschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet."

„Deßgleichen bezüglich der Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnißordnung."

Wenn wir Geist und Tendenzen des gegenwärtigen Religionsgesetzes und die frühere staatskirchliche Praxis erwägen, so eröffnen uns diese Gesetze eine für die religiöse Freiheit sehr trübe Perspective. Denn es gab ja eine Zeit, wo der Staat Feiertags- und Gottesdienstordnungen erließ und jede andere religiöse Feier verbot; wo er Priesterexercitien, Volksmissionen, Wallfahrten, als ob das lauter Verschwörungen und Aufruhrversuche wären, untersagte und mit allem ihm zu Gebote stehenden Mitteln unterdrückte. Doch wir wollen abwarten, was uns die neuen Gesetze bringen werden und uns hier mit der einfachen Bemerkung begnügen, daß kirchliche Festtage, religiöse Feierlichkeiten, seien es regelmäßige oder außerordentliche, rein kirchliche Angelegenheiten sind, deren Anordnung und Leitung lediglich der Kirche gebührt. Nur die zwangsweise bürgerliche Feier kirchlicher Feste berührt den Staat. Eine solche kann die Kirche nicht anordnen. Allein

rein kirchliche Feierlichkeiten, religiöse Uebungen unterliegen der Gesetzgebung und Jurisdiction des Staates in keiner Weise; es hat daher jede Religionsgenossenschaft und jeder Einzelne Kraft des Grundsatzes der Gewissensfreiheit das Recht, nicht bloß vom Staate in der freien Verrichtung aller von der betreffenden Religion gebilligten und gestatteten Andachtsübungen nicht gestört, sondern auch, wenn Andere darin stören würden, geschützt zu werden.

Was für die Lebenden gilt, gilt auch für die Todten. Der Christ, in specie der Katholik betrachtet das christliche Begräbniß als ein hohes Gut. Er will, daß auch nach seinem Tode sein Leib, dessen dereinstige Auferstehung er glaubt, von der Kirche unter Gebet und heiligen Gebräuchen in geweihter Erde bestattet werde und in der Gemeinschaft seiner entschlafenen Mitchristen ruhe. Jede staatliche Anordnung, welche sich in dieser Beziehung auf etwas Anderes, als die Handhabung der allgemeinen Gesundheitspolizei bezieht, ist ein Eingriff in die religiöse Freiheit und eine der empfindlichsten Verletzungen des christlichen Gefühls. Das gälte insbesondere von einem, alle bestehenden Gesetze, deutsche sowohl als französische, umstoßenden Zwange zur Aufhebung der confessionellen Kirchhöfe.

Wir wissen, daß gerade das Begräbniß in merkwürdiger Weise vielfach ein Demonstrations- und Agitationsmittel irreligiöser und antichristlicher Richtungen in unserer Zeit geworden ist. Um so mehr liegt es im Interesse des christlichen Volkes und der christlichen Kirche, ihre christlichen Begräbnißstätten sich zu bewahren. Der Staat soll die nöthigen polizeilichen Anordnungen für das Begräbniß Derer treffen, die keiner der bestehenden Religionen angehören, nicht aber diesen oder einigen Religionsverächtern zu Gefallen, das christliche Volk aller Confessionen in seinen tiefsten und berechtigsten Gefühlen verletzen.

Bezüglich der Ehe und Kindererziehung behalten wir uns einige Bemerkungen für einen folgenden Paragraphen vor.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Gesellschaft ihre Gesellschaftsordnung durch entsprechende Disciplin aufrecht zu halten befugt ist. Ohne diese Disciplinargewalt wären die Interessen und die Ordnung der Gesellschaft der Willkühr eines jeden Einzelnen preisgegeben. Daher steht schon nach dem natürlichen Rechte jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft nach

Maßgabe der ihr eigenthümlichen Verfaſſung die Disciplinargewalt über alle ihre Mitglieder und insbeſondere über ihre Diener und Beamten zu. Was die katholiſche Kirche insbeſondere betrifft, ſo iſt es ein förmliches katholiſches Dogma, daß die kirchlichen Vorgeſetzten, als Nachfolger der Apoſtel, nicht bloß das Recht und die Pflicht haben, zu lehren und die Sacramente zu verwalten, ſondern auch die Uebertreter der kirchlichen Geſetze durch kirchliche Strafen zu beſſern und zu deren Beobachtung anzuhalten, im äußerſten Falle aber von der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen.

Die Strafen, welche die Kirche anwendet, ſind rein geiſtliche und beſtehen entweder in freiwillig von dem Betreffenden übernommenen Bußen, oder aber in der gänzlichen oder theilweiſen Entziehung der Theilnahme an den geiſtlichen Gütern, welche der Kirche zur Spendung anvertraut ſind.

Der Staat iſt bei allem dem nicht betheiligt; eine ſolche Betheiligung träte nur dann ein, wo es ſich um eine zwangsweiſe Vollziehung kirchlicher Strafen durch den Staat handelte.

Der Regierungsentwurf hatte in dieſer Beziehung Art. 10. den Grundſatz ausgeſprochen: „Verfügungen und Erkenntniſſe der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Perſon wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Vorausſetzung vollzogen werden, daß ſie von der zuſtändigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden ſind.“ Das war offenbar vollſtändig genug, um auch die weitgreifendſten Rechte und Intereſſen des Staates zu ſichern und jeden äußeren Zwang der Kirche gegen ihre Diener und Mitglieder auszuſchließen. Allein der zweiten Kammer ſchien es nicht genug und ſo verordnete ſie:

„Unterſuchungen und Strafen der Kirchengewalt dürfen nie mit irgend einer Art von Freiheitsentziehung, Verweiſung an Beſſerungsorte, körperlichen Züchtigung und niemals mit Ehrenkränkung verbunden ſein.“

Bei den Debatten wurde geſprochen, als ob in der katholiſchen Kirche derartige Strafen gegen Geiſtliche tagtäglich vorkämen. In der Wirklichkeit ſind die einzigen kirchlichen Strafen beziehungsweiſe Beſſerungsmittel, welche gegen Geiſtliche in Anwendung kommen, zeitweiſe oder beſtändige Suspenſion von ihren geiſtlichen Verrichtungen und Amtsentſetzung. — Verhängt wer-

den diese Strafen auf dem Wege des kanonischen Processes durch das geistliche Gericht, das aus dem Officialen und einigen theils dem Domcapitel, theils dem Curatklerus entnommenen Officialatsräthen besteht, und von dessen Urtheilen die Berufung an die höheren kirchlichen Instanzen offen steht. Das Ammenmärchen von geistlichen Kerkern oder gar körperlichen Züchtigungen auch nur zu widerlegen, scheint uns überflüssig. Wenn dagegen die zweite Kammer meint, daß die „Verweisung an Besserungsorte" unter die Kategorie von Freiheitsstrafen falle und deßhalb dieselbe verbietet, so ist das nur ein Beweis, eine wie große Unkenntniß in kirchlichen Dingen dabei obwaltete. Wenn Geistliche, welche gefehlt haben und zeitweise von geistlichen Verrichtungen suspendirt sind, auf einige Zeit in ein Seminar oder in ein anderes geistliches Haus sich zurückziehen, so hat dies nicht bloß den Character einer freiwillig übernommenen Buße, sondern ist auch offenbar der geeignetste Weg, um einem Geistlichen, der sich verfehlt hat, zu einer wahren Besserung, was der wesentliche Zweck aller kirchlichen Strafen ist, zu führen. Wie aber ein Gesetz einen Geistlichen hindern kann, nach dem Willen seiner Obern sich auf einige Zeit in ein geistliches Haus zurückzuziehen, ist nicht zu begreifen. Wir können hier jedoch folgende Bemerkung nicht unterdrücken. Die Gegner der katholischen Kirche sind auf nichts eifriger bedacht, als nach Vergehen und Aergernissen der Geistlichen zu spähen, sie zu veröffentlichen und in das schwärzeste Licht zu stellen. Wenn dagegen die kirchlichen Vorgesetzten ihrer Pflicht gemäß gegen fehlende Geistliche einschreiten, so ändert sich sofort die Situation. Dieselben, die nicht genug von den Scandalen der Priester erzählen können, werden nun zum Anwalt eines jeden Priesters, gegen den die kirchlichen Vorgesetzten einschreiten, stellen ihn als einen Verfolgten und die Oberen als Tyrannen dar. Der Geist, aus welchem dieses Verfahren hervorgeht, richtet sich selbst. Das größte Leiden, das es für die Kirche gibt, der größte Schaden, der der Religion und dem christlichen Volke zugefügt werden kann, sind Vergehen Derer, welche Lehrer und Vorbilder aller Tugenden sein sollen. Dieses große Uebel zu verhüten und wo es je eingetreten, sofort durch eine ernste und gerechte Disciplin gut zu machen, ist daher eine wesentliche Pflicht der kirchlichen Obrigkeit, deren treue Erfüllung der Klerus und das christliche Volk fordern müssen

und welche auch im Interesse des Staates liegt[1]). Umgekehrt ist jeder Versuch, die Disciplin der Kirche zu lockern und die Ausführung der kirchlichen Disciplinarvorschriften unmöglich zu machen, unmittelbar auf den Ruin der Kirche gerichtet.

Wenn es im neuen Gesetze heißt, daß kirchliche Strafen nicht mit Ehrenkränkung verbunden sein dürfen, so kann sich das vernünftiger Weise nur auf die bürgerliche Ehre beziehen, welche allein der Staat schützen kann und welche die Kirche durch ihre Straferkenntnisse unberührt läßt. Eben so gewiß ist aber auch, daß die moralische und kirchliche Ehre, welche durch die treue Erfüllung der christlichen und insbesondere der priesterlichen Pflichten vor der Kirche und dem Urtheile der Gläubigen bedingt ist, durch keine Staatsgesetzgebung, wo sie verwirkt ist, erhalten oder gegeben und, wo sie vorhanden ist, geraubt werden kann.

Der Satz: „Geldstrafen und Untersuchungen mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen Laien sind unstatthaft" ist eigentlich ohne praktisches Object. In der Provinz Starkenburg waren bisher gegen Solche, welche den Gottesdienst störten, so wie gegen junge Leute, welche die Christenlehre versäumten, kleine Disciplinarstrafen üblich, welche von der weltlichen Obrigkeit vollstreckt wurden. Wenn man es durch die Interessen der Freiheit für geboten hält, daß dieser Ueberrest alter Zucht verschwinde, so mag das hie und da für die Dorfjugend einen Nachtheil haben; die katholische Kirche, welche ihre Disciplin in den Zeiten der Christenverfolgung und der Völkerwanderung zu handhaben wußte, kann dieser Amtshilfe auch entbehren. Geldstrafen und Zwangsmittel wendet sie nie gegen Laien an. Auch diesen gegenüber hat sie kein anderes Mittel, als daß sie Diejenigen, welche entweder den Glauben verleugnen oder die Gesetze der Kirche übertreten, wenn sie es zum Schutze des

1) Die ganze Kirchengeschichte gibt Zeugniß dafür, mit welchem Eifer die katholische Kirche stets bemüht war, den Klerus auf der Höhe seines Standes zu erhalten und mit welcher Sorgfalt sie allen Mißbräuchen, Vergehen und Nachläßigkeiten entgegengetreten ist. Nie hat der Klerus einen strengeren Sittenrichter gehabt, als die Kirche selbst. Davon sind alle kirchlichen Gesetze, alle Beschlüsse der Concilien, alle Bücher der kirchlichen Schriftsteller Zeugen. Allein selbst dieser Eifer der Kirche dient heut zu Tage gewissen Gegnern der Kirche als Waffe.

Glaubens, der guten Sitten und der kirchlichen Ordnung für nothwendig erachtet, von der Kirchengemeinschaft ausschließt. —

Der folgende Absatz des Artikels sagt, daß Geldstrafen unter dreißig Gulden nur mit Staatsgenehmigung vollzogen werden können. Zur Erklärung dieser, wohl Manchen unerklärlichen Bestimmung möge die Mittheilung dienen, daß bisher in unserem Lande, wie für weltliche Beamte, auch für Geistliche Ordnungsstrafen bestanden, welche nicht bloß vom Staate executorisch erklärt wurden, sondern auch in die Staatskasse flossen. Die Kirche hat keinen Grund, auf diese Ordnungsstrafen ein besonderes Gewicht zu legen. Eigentliche kirchliche Geldstrafen kommen nicht vor.

Hierauf folgt die bereits oben genügend gewürdigte Bestimmung, daß „die Bestimmungen der Kirchendisciplin in Rücksicht auf Kleriker auf die Lehrer einer theologischen Facultät als solche keine Anwendung leiden." — Daran schließt sich der Satz: „Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge."

Daß die Kirche einen Geistlichen, der sich eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, nicht in seinen heiligen Functionen duldet, ist weltbekannt. Sie fordert von ihren Dienern als unerläßliche Bedingung ihrer Amtsverwaltung eine weit größere Sittenreinheit, als nur diese bürgerliche Legalität. Insofern also hat diese Bestimmung keine andere Gefährde für die Kirche als die, daß hier der Staat Vorschriften gibt, welche zu geben Sache der Kirche ist und die längst in ihr bestehen.

Allein es hat diese Bestimmung auch eine andere Seite und von dieser Seite scheint sie so recht die Handhabe sein zu sollen, um eine die Kirche knechtende Gesetzgebung zwangsweise durchzuführen. Offenbar ist es nämlich ein Grund, einen weltlichen Beamten seines Dienstes zu entsetzen, wenn er irgend eine Staatsverordnung nicht beobachtet oder in irgend einem Punkte der Staatsregierung den Gehorsam versagt. Wenn nun aber eine, die Grenzen ihrer Competenz überschreitende Staatsgesetzgebung den Geistlichen etwas gebietet, was ihr Gewissen und ihr Glauben ihnen verbietet und sie solchem Ansinnen den pflichtschuldigen Widerstand leisten — dann hat man in dieser Bestimmung, wie es

ſcheint, das Mittel, jeden derartigen Widerſtand ſofort zu vereiteln. Man braucht ſie nur deßhalb zu prozeſſiren, wegen Ungehorſams gegen die Staatsgeſetze zu verurtheilen — und damit wären ſie denn ſofort ihres geiſtlichen Amtes entſetzt. Auf ſolche Weiſe könnte man namentlich leicht mit einem Biſchof, der nicht in Allem den Anordnungen des Staates ſich fügte, nicht bloß fertig werden, ſondern ſich auch ſeiner ein für alle Mal entledigen — ſelbſt ohne, wie Rußland, ein Sibirien zu beſitzen.

Endlich ſchließt der Artikel 10. mit dem unvermeidlichen Recursus tamquam ab abusu: „Gegen alle kirchlichen Strafverfügungen iſt das im Art. 42. der Verfaſſungsurkunde gewährte Recht der Beſchwerde bei der Regierung anwendbar.“ Nach allen Grundſätzen des Rechtes und der Vernunft könnte ein Geiſtlicher den Staat nur dann um Hilfe gegen ſeine kirchlichen Vorgeſetzten anrufen, wenn dieſe ihn an ſeinen bürgerlichen Rechten gekränkt, wenn ſie wirklich ihre Competenz überſchritten hätten. Soll die Verfaſſungsurkunde daher nach den allgemeinen Rechtsregeln ausgelegt werden, ſo kann ſie nur dieſen Sinn haben. Sollte dagegen die zweite Kammer der Anſicht ſein, es könne der Geiſtliche von den von dem geiſtlichen Gerichte innerhalb der Grenzen ſeiner Competenz erlaſſenen Urtheilen an die Regierung appelliren und dieſe könne in rein kirchlichen Sachen erlaſſene Urtheile des zuſtändigen kirchlichen Gerichtes reformiren, ſo enthielte das nichts Geringeres, als die völlige Vernichtung der kirchlichen Selbſtſtändigkeit in Sachen der Disciplin und Jurisdiction. Hat das geiſtliche Gericht ſeine Competenz nicht überſchritten, ſo ſteht keine andere Berufung offen, als die an das höhere geiſtliche Gericht. Das Beſte iſt übrigens bei dieſen und ähnlichen Beſtimmungen, daß ſich kein Geiſtlicher finden wird, der in einer kirchlichen Sache von dem geiſtlichen Gerichte an die Regierung Berufung einlegt. Sollte aber je ein verirrter Prieſter ſich dazu verſtehen, ſo hätte er ſich damit ſelbſt von der Gemeinſchaft der katholiſchen Kirche ausgeſchloſſen.

12. Kirchenvermögen.

Faſt in keiner Beziehung war das Staatskirchenthum ſo weit in der Verkennung und Umkehr aller poſitiven und natürlichen Rechtsverhältniſſe gegangen, als bezüglich des Kirchenvermögens. Hier hatte der Staat ſich faſt alle Rechte des Eigenthümers angeeignet; er hatte nach ſeinem Belieben Vorſchriften über das Kirchenvermögen erlaſſen und durch dieſelben ſich die Verwaltung und

die Entscheidung über die Verwendung des Kirchengutes beigelegt. Von den Gesetzen der Kirche war hiebei keine Rede; höchstens daß der kirchlichen Behörde eine Einsicht und untergeordnete Mitwirkung bei Verwaltung des Kirchenvermögens gestattet war. Ein logisches Fundament hat dieses System nur in der Anschauung, daß die Kirche eine Staatsanstalt und das Kirchenvermögen Staatsvermögen sei.

Wir müssen es beklagen, daß auch der Regierungsentwurf, der doch dem Grundsatze der kirchlichen Selbstständigkeit gerecht werden will, bezüglich des Kirchenvermögens im Wesentlichen dem alten System des Staatskirchenthums treu geblieben ist, wenn er auch dasselbe in etwas mildert.

Eines der wesentlichen Rechte einer Corporation ist die selbstständige Verwendung und Verwaltung des ihr eigenthümlichen Vermögens. Nun ist aber die katholische Kirche vom Gesetze als öffentliche Corporation anerkannt. Ueberdies spricht dasselbe den Grundsatz aus, daß sie selbstständig ihre Angelegenheiten verwalte. Dazu gehört aber doch offenbar auch die selbstständige Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Die Art und Weise der Verwaltung des Kirchenvermögens einer jeden Kirche oder Religionsgenossenschaft richtet sich ganz und gar nach der Verfassung derselben. Das katholische Kirchenvermögen kann also z. B. nimmermehr nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes, nach denen der jüdischen Synagoge oder einer freien Gemeinde verwaltet werden. Die Grundsätze über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens sind, wie jedes Handbuch des canonischen Rechtes lehrt, durch die Gesetze der Kirche auf's Genaueste bestimmt; nach diesen und keinen anderen Grundsätzen ist das katholische Kirchenvermögen durch die von den Gesetzen der Kirche bestimmten Organe zu verwalten. Was kann einfacher und klarer sein, als diese Grundsätze? Sie sind überdieß durch das positive Recht aller christlichen Staaten sanctionirt und der Kirche durch die Reichsgesetze und Landesverfassungen garantirt. Allein es war, als ob man am Anfange unseres Jahrhunderts vielfach jedes Bewußtsein und jeden Sinn für dieses Rechtsverhältniß verloren hätte. Mit einfachen Verordnungen gestalteten die Regierungen, wie gesagt, die ganze Verwaltung des Kirchenvermögens nach Belieben um; auch der gegenwärtige Regierungsentwurf ordnet einfach aus Machtvollkommenheit des Staates an: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser

Bezirke oder einzelner Orte gewidmet, wird unbeschadet anderer Anordnungen, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet. Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein."

Bei dieser Bestimmung liegt der tiefste Eingriff in die Selbstständigkeit und das Recht der Kirche schon darin, daß überhaupt der Staat über die Verwaltung des Kirchenvermögens Gesetze gibt, da dieses doch ausschließlich Sache jeder Kirche und Religionsgenossenschaft selber ist und sich die deßfallsigen Normen ganz und gar nach der Verfassung jeder Kirche richten müssen, da insbesondere die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens durch die Kirchengesetze geregelt ist.

Sehen wir aber auf den Inhalt der Bestimmung, so ist offenbar der Staat durch nichts berechtigt, sich die Mitverwaltung am Kirchenvermögen zuzuschreiben, da er doch nicht Miteigenthümer dieses Vermögens, die Verwaltung aber ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes ist; wie denn auch in allen großen Staaten, insbesondere auch durch die preußische Verfassung das Recht der Kirche zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens anerkannt ist.

Wir geben zu, daß der Staat und die Gemeinden, welche nach den bestehenden Rechten gewisse subsidiarische Verbindlichkeiten zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse haben und welchen überdieß daran gelegen sein muß, daß die religiösen Bedürfnisse ihrer Angehörigen bestritten werden, ein begründetes Interesse haben, daß das Kirchenvermögen nicht verschleudert und nicht zweckwidrig verwendet werde; allein das begründet keinen Anspruch auf Mitverwaltung, sondern nur auf eine jene Interessen befriedigende Controle, und auch diese Controle kann offenbar rechtlicher Weise nicht einseitig vom Staate, sondern nur durch gegenseitige Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche angeordnet werden. Daß aber die Kirche in dieser Beziehung die vollgenügendste Controle des Kirchenvermögens gerne gewährt, zeigt die vom Bischof abgeschlossene Convention und noch mehr die neuesten badischen und württembergischen Concordate, in welchen sogar der apostolische Stuhl dem Staat eine sehr weitgehende Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens zugestanden hat. Es versteht sich aber von selbst, daß der Staat, der den Vertrag mit der Kirche nicht hält, auch kein Recht mehr hat, dieses Zugeständniß zu seinen Gunsten geltend zu machen.

Die zweite Kammer hat sich mit den Bestimmungen des Regierungsentwurfs nicht begnügt, sondern sie hat dem ersten Alinea desselben folgende Zusätze beigefügt:

„Die kirchlichen Ortsvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe unter entsprechender Aufsicht des Staates und der Kirche."

„Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben und Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Recht begründet werden."

„Ein Gesetz regelt die gesammte Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens."

Wir sehen, die zweite Kammer macht sich die Grundsätze des alten Staatskirchenthums auch hier im weitesten Umfang zu eigen und verfügt mit souveräner Machtvollkommenheit über das Kirchenvermögen und seine Verwaltung. Welche Bestimmungen wir in dem verheißenen Gesetze und in etwaigen späteren Gesetzen zu erwarten haben, können wir nicht wissen, aber wohl ahnen, wenn wir nur die Bestimmung über die Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens in's Auge fassen. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt nämlich nach den wesentlichen Fundamentalbestimmungen der katholischen Kirchenverfassung, nicht der Gemeinde, sondern den Trägern der Kirchengewalt. Die zweite Kammer legt aber diese Verwaltung, mit völligem Umsturz der kirchlichen Verfassung und im Widerspruch mit den Gesetzen der Kirche, einfach in die Hände der Gemeinde — und läßt es sogar unbestimmt, welche Gemeinde, ob die kirchliche oder Civilgemeinde, sie darunter versteht.

Durch diese Bestimmung wird nun freilich das wahre Interesse der kirchlichen Gemeinde durchaus nicht befriedigt, wohl aber kann in unruhigen Zeiten, wie die unseren sind, und namentlich im Falle religiöser Wühlereien, diese Bestimmung eines der gefährlichsten Mittel werden, um Unruhe in den Gemeinden zu stiften und die Kirche zu beschädigen. Das Erste, was der Seelsorger in seiner Gemeinde bedarf, um als Diener Christi wirken zu können, ist Unabhängigkeit; er soll Allen ohne Furcht und ohne Gunst die Wahrheit des Evangeliums predigen und Alle gleichmäßig zur Befolgung der Gesetze der Religion anhalten. Deßhalb wollte Christus, daß seine Apostel und Jünger lediglich von dem leben sollten, was fromme Gläubigen ihnen freiwillig spendeten. Diesen Grundsatz hat die Kirche unverbrüchlich festgehalten. Die kirchlichen Güter und Dotationen sind Schenkun-

gen frommer Gläubigen. Davon sollen die Diener der Kirche leben und die Bedürfnisse des Cultus bestreiten, den Ueberschuß aber zu guten Werken verwenden. Nichts kann dieser Stellung und der ganzen Wirksamkeit der Seelsorger schädlicher und mehr dem Geiste der katholischen Kirche widersprechend sein, als wenn die Geistlichen zu besoldeten Staats- oder Gemeindebeamten werden, und die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse als reine Staats- oder Gemeindesache behandelt wird. Allerdings spricht das kirchliche Recht es auch als eine Pflicht der Gerechtigkeit und Billigkeit aus, daß die Gläubigen, welche alle kirchlichen Vortheile genießen, im Nothfalle zu den kirchlichen Bedürfnissen beisteuern; allein durch diese in der Gerechtigkeit und der Liebe zur Kirche begründeten Pflicht wird an jenem obersten und durchweg die Regel bildenden Grundsatze des katholischen Kirchenrechtes nichts geändert und die Kirche müßte lieber jeden zeitlichen Verlust erleiden und im strengsten Sinne von Almosen leben, als ihre Diener zu besoldeten Staats- oder Gemeindebeamten werden lassen, was unausbleiblich den Zerfall der christlichen Seelsorge zur Folge hätte.

Wir beschränken uns auf diese Andeutungen. Wollten wir tiefer auf diese Materie eingehen, viele Blätter würden nicht genügen. Wir wollen nur noch bemerken, daß das, was dieser Artikel nicht sagt, eben so schlimm ist, als was er sagt. Muß es z. B. nicht Jedem, der die Geschichte der Behandlung des Kirchenvermögens von Seiten des Staatskirchenthums kennt, großes Bedenken erregen, daß nur von Vermögen die Rede ist, „welches für kirchliche Bedürfnisse bestimmt ist“ — nirgends aber das doch so feierlich noch durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gewährleistete Eigenthum der Kirche und kirchlichen Institute an ihrem Vermögen anerkannt ist. Betrachtet etwa der Gesetzgeber Jemand anders, etwa den Staat oder die Gemeinde, als Eigenthümer des Vermögens? Ist dasselbe etwa nur so zu kirchlichen Zwecken bestimmt, wie gewisse Portionen des Staatsvermögens zu Militärzwecken oder für Forstwirthschaft bestimmt sind? Dann begriffe sich allerdings, daß der Staat über dessen Verwaltung nach Belieben Gesetze geben kann.

Für die katholische Kirche muß dies um so bedenklicher werden, da der höchste Gerichtshof, sich der der Kirche ungünstigeren Auffassung der französischen Gesetzgebung anschließend, der Kirche das Eigenthumsrecht an den Kirchengebäuden in Rheinhessen abgesprochen hat, während doch unbestritten die Protestanten, die Juden und alle

anderen Religionsgenossenschaften Eigenthümer ihrer gottesdienstlichen Gebäude sind. Hier wäre es eine Pflicht gewesen, im Einklang mit dem in ganz Deutschland und in den rechtsrheinischen Provinzen unseres Landes geltenden Rechte, eine Exorbitanz der französischen Revolutionsgesetzgebung (welche, beiläufig gesagt, in Frankreich unter Napoleon I. das französische Cultusministerium, namentlich Portalis und später eine sehr ansehnliche Jurisprudenz der Gerichtshöfe durch eine der Kirche günstige Interpretation der jedenfalls zweifelhaften Gesetzgebung zu rectificiren suchte) auf eine der Gerechtigkeit und der Parität entsprechende Weise zu verbessern.

Statt dessen müssen nun die jenseitigen Provinzen und die übrigen Confessionen befürchten, daß das kirchliche Eigenthumsrecht durch das neue Gesetz zweifelhaft gemacht werde.

Ein anderer Punkt von höchster Wichtigkeit ist, daß das neue Gesetz nur von einem „kirchlichen Bedürfnissen" gewidmeten Vermögen spricht. Allein die Kirchen besitzen auch Vermögen, das zu wohlthätigen und zu Schulzwecken bestimmt und welches eben so heilig und unverletzlich und eben so durch die Gesetze und die Verfassung garantirt ist, wie das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Eigenthum. Weßhalb erwähnt das Gesetz dieses Vermögen mit keinem Worte? Ist nicht zu fürchten, daß daraus später die nachtheiligsten Consequenzen gezogen werden könnten?

13. Ehe, Familie und Schule.

Die eigentliche Pflanzstätte alles religiösen, insbesondere alles christlichen Lebens ist die Familie und die in ihr wurzelnde religiöse, christliche Erziehung. Das Christenthum hat sofort bei seinem Eintritt in die Welt der Familie seine ganze Sorgfalt zugewendet und keine Sphäre des Lebens verdankt dem Christenthum so viel, als die Familie und die Erziehung. Die katholische Glaubenslehre, nach welcher die Ehe ein von Gott eingesetztes Sacrament ist, stellt dieselbe an Heiligkeit und Wichtigkeit unmittelbar neben das Priesterthum; in der That ist die christliche Ehe und die christliche Familie die tiefste Grundlage alles wirklichen und lebendigen Christenthums. Denn jeder Mensch ist in der Regel das, wozu ihn die Familie erzogen hat. Daß aus wahrhaft christlichen Familien irreligiöse Individuen hervorgehen, ist gerade so eine Ausnahme von der Regel, wie der umgekehrte Fall, daß ein Kind einer dem Christenthum entfremdeten Familie religiösen Geistes

werde. Die wesentlichste und heiligste Gewissenspflicht, welche die Religion den Eltern auferlegt, ist die, ihren Kindern eine wahrhaft religiöse Erziehung zu geben. Eine solche Erziehung besteht aber keineswegs bloß in einem theoretischen Religionsunterricht, sondern in dem gesammten Einflusse des religiösen Geistes, der das Kind in Schule und Haus umgibt. Daher haben christliche Eltern das Recht und die Pflicht, von der Schule zu fordern, daß dieselbe von dem religiösen, also wo es sich um katholische Kinder und Eltern handelt, katholischen Geiste durchdrungen sei, wie Haus und Familie. Der Lehrer hat einen noch weit wesentlicheren und höheren Beruf, als bloß den, den Kindern gewisse Kenntnisse mitzutheilen; er soll der Stellvertreter und Gehilfe der Eltern in der christlichen Erziehung ihrer Kinder sein. Das sind Wahrheiten, worüber unter religiösen und vernünftigen Menschen aller Confessionen kein Streit besteht und bestehen kann. Die Kirche, als die von Gott bestellte oberste Pflegerin des religiösen Lebens, hat es demgemäß zu allen Zeiten als die erste aller ihrer Pflichten betrachtet, die Heiligkeit der christlichen Ehe zu schützen, das christliche Familienleben durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel zu heiligen, insbesondere durch gute Schulen den Eltern die christliche Erziehung ihrer Kinder zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Staat hat, seitdem Europa christlich geworden ist, d. h. seitdem die gegenwärtigen Völker und Staaten Europa's in einem gesitteten Zustande bestehen, die aus den bisher entwickelten Grundsätzen fließenden Rechte der christlichen Familie und der christlichen Kirche als unantastbare und unzweifelhafte anerkannt. Dem entsprechend hat er die christliche Ehe auch als bürgerlich giltig anerkannt und sich in seiner Gesetzgebung und Jurisdiction lediglich mit den bürgerlichen Folgen der Ehe befaßt. Er hat ferner den religiösen Character der Schule anerkannt und es als ein Grundrecht aller Confessionen sanctionirt, daß jede Confession ihre Confessionsschulen besitze. Hiemit ist von selbst gegeben, daß jede Confession auf ihre Schulen jenen ganzen Einfluß zu beanspruchen berechtigt ist, welcher zur Verwirklichung einer religiösen Erziehung nach den Grundsätzen der betreffenden Confession nothwendig ist. Dadurch beeinträchtigt sie das Recht, welches der Staat an die Schule hat, und die Interessen einer tüchtigen Bildung zu den Zwecken des bürgerlichen Lebens in keiner Weise, vielmehr wird dadurch, daß die

Religion alle Tugenden in den Herzen der Kinder pflegt, was keine bloß äußere Disciplin und philosophische Moral vermag, das gesammte Werk der Bildung in jeder Beziehung gefördert. Gegen diesen ganzen unvordenklichen, durch alle positiven Rechtsbestimmungen gewährleisteten Besitzstand der christlichen Confessionen — und die Juden genießen im Ganzen in dieser Beziehung ganz dieselben Rechte — ist jene Bewegung gerichtet, welche obligatorische Civilehe, Trennung der Schule von der Kirche und Communalschulen verlangt. Auf diesem Felde vorzugsweise hat das christliche Volk für sein eigenstes christliches Recht und für sein heiligstes Interesse, ja wenn man es recht nimmt, für seine eigene Fortexistenz zu kämpfen — denn das christliche Volk besteht als christliches fort hauptsächlich durch die christliche Ehe und die christliche Schule.

Das neue Religionsgesetz führt nun allerdings weder die obligatorische Civilehe, noch die absolute Trennung von Schule und Kirche und die religionslose Communalschule förmlich und ausdrücklich ein; — allein wer kann sich darüber einer Täuschung hingeben, daß der Geist, welcher bei Erlassung dieses Gesetzes herrschte, auf diese Ziele hinsteuert und daß bereits das gegenwärtige Gesetz durch seine Bestimmungen den Weg bahnet?

Der Art. 13. bestimmt: „Das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14., ausschließlich vom Staate geleitet."

Der Art. 14. aber bestimmt: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen- und Religionsgemeinschaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten."

„Ein Gesetz ordnet das ganze Unterrichtswesen."

„Ueber Eheschließung, religiöse Kindererziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen- und Religionsgemeinschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet."

Wir sehen, das Gesetz sichert den Kirchen- und Religionsgemeinschaften kein anderes Recht, als bloß das der Ueberwachung und Besorgung des Religionsunterrichtes." Es ist ein Beweis, bis zu welchem Grade es mit der Knechtung der Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenthums gekommen war, daß wir diese Bestimmung als einen Fortschritt

anerkennen müſſen: denn die Zeit iſt nicht fern, wo der Staat ſelbſt den Religionsunterricht mehr oder weniger in ſeine Hand genommen, und in Beziehung auf den höheren Unterricht iſt auch heute noch lange nicht die Erkenntniß vollſtändig durchgedrungen, daß auch die Religionslehrer an Gymnaſien und die Profeſſoren der Theologie an Hochſchulen nicht im Auftrag des Staates, ſondern nur im Namen der Kirche Unterricht ertheilen können.

Allein daß die Ueberwachung und die Ertheilung des Religionsunterrichtes als Recht der Kirche anerkannt iſt, iſt den natürlichen und poſitiven Rechten der Kirche und der Eltern durchaus nicht genügend. Daß jede Confeſſion ihren Religionsunterricht ſelbſt beſorgt, verſteht ſich von ſelbſt. Dieſes Recht leugnen oder beſchränken, ſtünde dem Verbote und der Vernichtung der Religion ſelbſt gleich. Allein die chriſtlichen Confeſſionen und Kirchen haben nicht bloß das Recht, daß der Staat ſie am Religionsunterricht nicht hindere, ſondern ſie haben das Recht zu fordern, daß die Schule zur religiöſen Erziehung der Kinder, im Geiſte und nach den Grundſätzen einer jeden Confeſſion, poſitiv mitwirke und daß der Kirche jene Stellung zur Schule eingeräumt werde, welche dazu nothwendig und ihr durch Recht und Herkommen gewährleiſtet iſt. Davon redet aber das Geſetz kein Wort: im Gegentheil, es ſpricht dem Staat ausſchließlich die Leitung der Schule zu. Es hängt alſo lediglich von dem Willen des Staates ab, jeden Einfluß der Religion von der Schule auszuſchließen, alle katholiſchen und proteſtantiſchen Schulen des Landes in confeſſionsloſe Communalſchulen zu verwandeln, in katholiſchen Gemeinden nichtkatholiſche oder irreligiöſe Lehrer anzuſtellen. Noch mehr, die Kammer wird ein Geſetz geben und kann, ſo oft ſie will, ein neues geben, wodurch das geſammte Unterrichtsweſen organiſirt wird. Nichts ſteht im Wege, daß ſelbſt der Religionsunterricht von dem Schulplane ausgeſchloſſen oder daß ihm nur eine ſo geringe und ungünſtig gelegene Zeit eingeräumt wird, daß das Wirken des Religionslehrers nichts als ein vergebliches Ringen gegen die religiöſe Unwiſſenheit und religiöſe Verwilderung der Schüler ſein und bleiben wird. Es ſteht nichts im Wege, eine von der Kirche und ſelbſt von den höheren Staatsbehörden unabhängige Schulbehörde mit religionsloſen Schullehrerſeminarien zu ſchaffen und ſo einen den Prinzipien einer glaubensloſen Aufklärung principiell huldigenden Lehrkörper neben Kirche und Staat hinzuſtellen. Und das iſt nicht bloß möglich, ſon-

dern das wird wirklich von der Partei des sogenannten Fortschrittes mehr oder minder angestrebt. Dann würden nicht mehr die christlichen Confessionen die Schulen irgend wie beeinflussen, noch würde der confessionell christliche Geist die Schulen durchdringen, dagegen wäre ein dem positiven Christenthum specifisch feindlicher, mit den modernen Secten aber innigst verwandter Rationalismus unumschränkter Herr der Schule und die christlichen Eltern wären vermöge des Schulzwangs genöthigt, ihre Kinder dieser modernen Kirche der Aufklärung anzuvertrauen.

Diese Schule würde dann den Kindern nicht den Geist der christlichen Familie und der Kiche, welcher sie angehören, sondern den Geist dieses Rationalismus einpflanzen, um ihn dann in entsprechenden Fortbildungsschulen und Vereinen weiter zu entwickeln — und die christlichen Eltern und die in ihren Kräften und Thätigkeiten möglichst gelähmte Kirche würden vergeblich mit der Uebermacht der Schule ringen.

Wir sehen, was wir nicht oft genug wiederholen können, hier haben wir es wiederum nicht etwa mit Rechten und Interessen des Staates zu thun, und wenn die Kirche und das christliche Volk für die Erhaltung und Rettung der christlichen Schulen auftritt, so kämpfen sie nicht gegen den Staat, sondern gegen den aus allen Religionen und Confessionen sich rekrutirenden modernen Unglauben, der vermittelst der Schule die Welt umgestalten und seine geistige Alleinherrschaft begründen will. Da gilt es also, daß die christliche Kirche und die christliche Familie die ganze Größe der Gefahr erkenne und mit unerschütterlicher Festigkeit für das Heiligthum der christlichen Erziehung einstehe — sonst könnte es geschehen, daß, während die Christen in Indien und China christliche Schulen haben; während der Gustav-Adolphsverein dafür besorgt ist, im katholischen Deutschland, wo auch nur eine noch so kleine protestantische Gemeinde besteht, auch eine protestantische Schule zu gründen, und während umgekehrt die zerstreuten Katholiken im protestantischen Deutschland mit den schwersten Opfern und mit den Almosen ihrer katholischen Mitbrüder katholische Schulen gründen und eine katholische Schule für ein größeres Bedürfniß ansehen, als selbst eine katholische Kirche und Seelsorgsstelle — wir sagen, es könnte dahin kommen, daß die Katholiken im alten Mainzer Lande, wo das Schulwesen unter der Pflege der Kirche schon frühzeitig eine hohe

Blüthe erlangte, wo namentlich in der Stadt Mainz reiche, katholische Schulstiftungen bestehen, keine katholischen Schulen mehr hätten, daß da, wo sie die Minderheit bilden, nicht bloß im öffentlichen Leben, sondern auch in der Schule der Protestantismus, anderwärts aber eine indifferentistische Aufklärung herrschte[1]).

Aber auch bezüglich der christlichen Ehe gibt das Gesetz nicht bloß keine Gewähr, sondern es stellt vielmehr eine neue Ehegesetzgebung in Aussicht — und es ist wenigstens wahrscheinlich, daß die dermalige Kammer die obligatorische Civilehe einführen werde, obwohl die Mehrzahl der protestantischen Deputirten aus den jenseitigen Provinzen diese Wahrscheinlichkeit als minder groß erscheinen läßt.

Im Großherzogthum Hessen erscheint die Einführung der Civilehe um so leichter, da dieselbe bereits vermöge der französischen Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer besteht und hier die Bevölkerung sich daran gewöhnt hat. Um so nothwendiger scheint es mir, wenigstens einige Worte über diesen Gegenstand beizufügen.

Vor Allem nehme ich keinen Anstand, auszusprechen, daß es einen Zustand gibt, der schlimmer ist, als die Civilehe, wie sie in Frankreich besteht. Das wäre nämlich da der Fall, wo der Staat sich die Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit aneignete, daneben aber die kirchliche Trauung als eine nothwen-

---

1) Daß die confessionell gemischten Communalschulen nicht bloß in religiöser und sittlicher, sondern auch in pädagogischer Beziehung verwerflich sind, ist von allen angesehenen Schulmännern aller Confessionen, mit Ausnahme weniger, die offenbar mehr durch ihre religiöse Richtung als durch pädagogische Gründe geleitet werden, anerkannt. Einer der angesehensten deutschen Schulmänner und pädagogischen Schriftsteller, Hermann Rolfuß, hat in seiner jüngst bei Kupferberg in Mainz erschienenen kleinen Schrift „Wider die Communalschulen" durch evidente Gründe nachgewiesen, daß die Communalschulen 1) für Erziehung und Unterricht nachtheilig wirken; 2) die Würde des Lehrerstandes schmälern; 3) das Recht der Gemeinde, der Familie und der Kinder beeinträchtigen; 4) das wahre Interesse des Staates und den religiösen Frieden keineswegs befördern, sondern gefährden und erfahrungsmäßig zur Verletzung der Parität führen. Wir verweisen auch auf die bei Hamacher in Frankfurt a. M. erschienene treffliche Schrift eines Lehrers über die Mainzer katholischen Schulverhältnisse und auf die Schriften von Roufang und Fluck über denselben Gegenstand.

dige und vom Staate gebotene Förmlichkeit bestehen bliebe. Denn das ist eine grobe Täuschung des Volkes und eine mit beständigen Gewissensverletzungen für die katholischen Geistlichen verbundene Knechtung der Kirche. Denn nicht die bloße Form der kirchlichen Trauung macht die Ehe zu einer christlichen, sondern ihre materielle Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche. Einem solchen Zwitterzustande ist Civilehe verbunden mit der Unabhängigkeit der Kirche bezüglich der Ertheilung der Trauung und der kirchlichen Giltigkeit der Ehe sicherlich vorzuziehen.

Allein das ändert an der Wahrheit nichts, daß die Civilehe die heiligsten Rechte der christlichen Confessionen verletzt, daß sie höchst verderblich für die christliche Sitte wirkt, daß sie das Institut der Ehe selbst herabwürdigt und daß es keine stichhaltigen Gründe gibt, welche für deren Einführung sprechen[1]).

---

1) Statt einer weitläufigeren Erörterung wollen wir aus einem so eben erschienenen eminenten Werke eines Koryphäen der deutschen Rechtswissenschaft eine Stelle anführen. „Da sowohl die Kirche wie der Staat an der förmlichen Abschließung der Ehe ein Interesse haben, so führt dieses, wenn beide Sphären völlig geschieden gedacht werden, zu einer doppelten Trauung, der kirchlichen und der bürgerlichen. Dadurch wird aber auch möglich, daß eine Verbindung kirchlich eine Ehe sei, bürgerlich aber nicht, und umgekehrt; woraus aber für die Ehegatten und für den Staat die größten Uebel entstehen. Deßhalb ist eine Uebereinstimmung insofern gerade wünschenswerth. Denkbar ist hier, daß die Kirche die bürgerliche Trauung als eine hinreichende Beglaubigung auch in ihrem Forum ansieht. Allein sich auch in materieller Beziehung der bürgerlichen Ehegesetzgebung unbedingt unterwerfen, kann sie nicht. Umgekehrt aber kann das bürgerliche sich dem kirchlichen Eherecht, nicht bloß in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht leicht unterwerfen, weil das kirchliche Eherecht nicht bloß das fein ausgebildete römische bürgerliche Eherecht in sich aufgenommen, sondern auch durch die Beimischung des christlichen Elementes gereinigt und veredelt hat, so daß es dem juristischen und sittlichen Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft durchaus entspricht. Diese Harmonie hat die Kirche in der That seit dem achten Jahrhundert erkämpft und in den Sitten eingeführt. In der neuesten Zeit hat man jedoch diese heilsame, tief in das christliche Bewußtsein eingedrungene Uebereinstimmung wieder zu zerreißen und unter dem Vorwande der religiösen Freiheit die religiöse Gleichgiltigkeit auch in das Heiligthum der Familie durch die Erfindung einer von der Kirche ganz unabhängigen Civiltrauung einzuführen

Vor Allem möchte ich den ersten Gesichtspunkt hervorheben, daß nämlich die Katholiken ein durch tausendjährigen Besitzstand geheiligtes Recht darauf haben, daß die Ehen, welche nach ihrem Glauben vor Gott giltige Ehen sind, auch von dem Staate als solche anerkannt werden und daß kein Staatsgesetz ihrem Gewissen in diesen heiligsten Verhältnissen des menschlichen Lebens einen Zwang anthue.

Auch kann es offenbar kein System des Eherechtes geben, das mehr dem Grundsatze der Freiheit und insbesondere der Gewissensfreiheit entspricht, als wenn in Sachen der Ehe Jeder nach den Grundsätzen seiner Confession und mithin seiner eigenen Ueberzeugung beurtheilt wird. Dadurch wird auch offenbar die Heilighaltung der Ehe und die Ehrfurcht vor derselben am meisten gefördert, während nichts mehr zur allmähligen Herabwürdigung des ehelichen Verhältnisses dienen kann, als wenn es auf die wechselnde Gesetzgebung eines jeden beliebigen Staates gebaut wird. Wenn der Staat auch Solche, die keiner anerkannten Confession angehören oder die überhaupt religionslos sind, in seinem Schoße duldet, so genügt es für sie, die Bedingungen einer bürgerlich giltigen Ehe und eine bürgerliche Trauung festzusetzen; — dagegen ist es ein schmählicher Gewissenszwang, um ihretwillen die christliche Ehe bürgerlich nicht anzuerkennen und die tiefsten Gefühle des christlichen deutschen Volkes

---

gesucht. Allein aus der religiösen Freiheit folgt nur dieses, daß, wenn das bürgerliche Gesetz Dissidenten oder bürgerliche, mit dem Kirchengesetz nicht übereinstimmende Ehescheidungen zuläßt, es auch die Ehen solcher Dissidenten oder geschiedenen Ehegatten möglich machen und dafür ausnahmsweise eine Civiltrauung zulassen muß. Nicht aber folgt daraus, daß, wenn es solche Ehen nicht auf den christlichen Standpunkt erhöhen kann, es ihnen zu Gefallen die Ehen der pflichttreuen Christen zu dem bloß bürgerlichen Gesichtspunkt erniedrige und so selbst die christliche Gesinnung im Volke und in der Familie untergraben helfe." In einer Note fügt der Verfasser bei: „Wenn die Einführung der Civilehe in einigen Ländern zur Zeit noch nicht alle nachtheiligen Wirkungen hervorgebracht hat, so liegt dieses darin, daß die religiöse Sitte noch stärker ist, als die Verlockung des bürgerlichen Gesetzes. Es liegt vor Allem darin, daß auch das gegen die Religion gleichgiltige Vaterherz doch die Ehre und Zukunft der Tochter dem Manne nicht ohne die Garantie der Religion übergeben will." — Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, von Ferdinand Walter. Bonn bei Markus 1868. — S. 126.

zu verletzen: denn das steht unzweifelhaft fest — das deutsche christliche Volk will keine Civilehe, mögen auch die Wortführer der öffentlichen Meinung in Schrift und Rede sagen, was sie wollen[1]).

14. Das Unterrichtswesen[2]).

Der Art. 13. spricht den Grundsatz aus: „das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14., ausschließlich vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch die der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung."

---

1) Nur in einer Note wollen wir noch den Punkt über die religiöse Erziehung der Kinder berühren, worüber bereits ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf in der Kammer berathen und emendirt wurde. Hiernach soll der Vater allein, nach dessen Tod die Mutter, jedoch mit Zustimmung des Vormundes, die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen. Alle Verträge über diesen Punkt und jede Einwirkung auf die Eheleute deßfalls sollen verboten sein. Diese Bestimmung enthält theilweise einen Fortschritt gegenüber der früheren Gesetzgebung, allein entspricht nach unserer Ueberzeugung keineswegs vollkommen den Grundsätzen des natürlichen Rechtes und des christlichen Geistes. Es scheint uns, daß der Staat, was die religiöse Erziehung der Kinder betrifft, keinen Grund hat, irgend etwas anderes festzusetzen, als lediglich, wie es im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden Ehetheilen zu halten ist. In diesem Falle steht nach dem natürlichen Rechte dem Vater, als Haupt der Familie, die Entscheidung zu. Es genügt für den Staat vollkommen an diesem Grundsatze. Die Beschränkung der überlebenden Mutter entspricht sicherlich weder dem natürlichen noch dem christlichen Rechte, indem nach beiden auf die Mutter wie die volle elterliche Verantwortlichkeit, auch die volle Gewalt übergeht. Das Verbot eines Vertrages und die Verpönung jeglicher Einwirkung auf die Eheleute scheint gegen die Kirche gerichtet zu sein, welche im Fall gemischter Ehe als Bedingung der kirchlichen Trauung die Erziehung der Kinder in der katholischen Religion verlangt, ein Grundsatz, der auch von der Mehrheit der Protestanten festgehalten wird. Vom Standpunkt des Glaubens aus läßt sich sicherlich nichts dagegen einwenden, und vom Standpunkte des Rechtes und der Freiheit aus kann weder eine bloß moralische Einwirkung noch ein freiwilliges Versprechen verboten werden. Der Staat kann allerdings derartige Verträge für juristisch nicht giltig oder verbindlich erklären, jedoch scheint uns eine solche Bestimmung keineswegs in der natürlichen Gerechtigkeit begründet.

2) Wir wollen hier das oben von der Schule im Zusammenhang mit der christlichen Familie Gesagte einigermaßen ergänzen.

Der Art. 14. aber spricht aus:

„Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen- und Religionsgemeinschaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten."

„Die Kirchen- und Religionsgemeinschaften sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten."

„Ein Gesetz ordnet das ganze Unterrichtswesen."

Durch diese Bestimmungen werden vor Allem alle öffentlichen Unterrichtsanstalten von der Volksschule bis zur Universität ausschließlich der Leitung des Staates unterstellt und jeder Einfluß der Kirche von der Schule grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Art und Weise, Geist und Grundsätze, wonach die Unterrichtsanstalten geleitet werden sollen, sowie die praktisch fast alles bedingende Organisation der Schulen und Schulbehörden, endlich die Bildung und Wahl der Lehrer will die Kammer aber nicht dem Ermessen der Regierung anheimstellen, sondern durch ein Gesetz reguliren. Wie dieses Gesetz ausfallen werde, können wir nur mit Besorgniß ahnen. Wenn wir bedenken, daß das neue Gesetz den Kirchen- und Religionsgenossenschaften lediglich die Besorgniß und Leitung des Religionsunterrichtes zuspricht, so ist damit bereits gegeben, daß jeder andere Einfluß der Religion und Kirche auf die Schule ausgeschlossen sein soll.

Das genügt schon, klar zu machen, auch wenn dies nicht anderweitig bekannt wäre, daß die zweite Kammer nichts anderes beabsichtigt, als ein durch und durch religions- und confessionsloses Staatsschulwesen zu organisiren, an welchem der Religionsunterricht nur als ein einzelner Lehrgegenstand zugelassen ist.

Eine kleine Milderung dieses staatlichen Unterrichtsmonopols liegt einzig in der durch den Art. 13. anerkannten Befugniß, sowohl der Einzelnen, als der Corporationen und namentlich der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und in dem durch den Art. 14. besonders garantirten Rechte zur Errichtung kirchlicher Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen.

Dieses kleine Stück von Unterrichts- und Erziehungsfrei-

heit hat jedoch nur dann einen Werth, wenn das durch den Art. 13. vorbehaltene Oberaufsichtsrecht des Staates sich nicht weiter erstreckt, als überhaupt rechtmäßiger und vernünftiger Weise das Oberaufsichtsrecht des Staates reicht, nämlich so weit es nothwendig ist, um den Staat gegen politische Gefahren zu sichern. Würde dagegen dieses Oberaufsichtsrecht recht dazu benutzt, auch bezüglich des Unterrichtes und der Erziehung einen bestimmenden Einfluß zu üben, so könnte dadurch die geringe, hier im Allgemeinen und der Kirche insbesondere gewährte Freiheit wieder ganz oder theilweise illusorisch werden. Nichtsdestoweniger anerkennen wir, daß, Dank der unwiderstehlichen Macht der Prinzipien der religiösen und kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, in diesem Punkte das gegenwärtige Gesetz einen Fortschritt enthält gegenüber dem von den Regierungen in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts geübten Staatskirchenthum; denn dieses hat der Kirche nicht einmal die selbstständige Leitung des Religionsunterrichtes und das Recht zur Errichtung geistlicher Bildungsanstalten zugestehen wollen.

Wenn aber auch das neue Gesetz in der Befugniß Privatschulen und geistliche Bildungsanstalten zu errichten der christlichen Erziehung eine Möglichkeit eröffnet, sich in beschränkten Kreisen geltend zu machen, so ändert das nichts an dem unermeßlichen Unrecht und Schaden, welche durch das beabsichtigte religions- und confessionslose Staatsschulwesen den christlichen Confessionen und den Katholiken, die wir allein näher in's Auge fassen, zugefügt wird.

Wir sagen, es enthalte dieses ein unermeßliches Unrecht, eine Verletzung des positiven und des natürlichen Rechtes.

Nach dem in ganz Deutschland geltenden gemeinen Rechte ist das gesammte Schulwesen wesentlich eine religiöse und kirchliche Sache. Nicht bloß deßhalb, weil fast alle niederen und höheren Schulen ursprünglich kirchlicher Stiftung waren, sondern auch, weil allezeit, sowohl die Katholiken als die Protestanten von der wohlbegründeten Ueberzeugung ausgingen, daß die Jugend durch die Schule nicht etwa bloß einzelne religiös indifferente Kenntnisse, sondern ihre ganze religiöse und sittliche Bildung und Geistesrichtung empfange. Deßhalb betrachtete jede Confession den Besitz ihrer confessionellen niederen und höheren Schulen und Lehranstalten als unzertrennlich von der Selbstständigkeit und dem Bestande ihrer Confession. Deßhalb hat der westphälische Frieden

für all die Orte und Gegenden, wo verſchiedene Confeſſionen paritätiſch neben einander beſtehen, einer jeden Confeſſion gerade ſo wie ihre eigenen Kirchen und deren Leitung, auch ihre eigene Schulen und deren Leitung garantirt[1]); und hat jeder Religion, welche öffentliche Religionsübung beſitzt, wie das Recht ihre Geiſtlichen zu haben und anzuſtellen, auch das Recht, ihre eigenen Schulen zu haben und die Lehrer anzuſtellen, als ein weſentliches Zubehör der Religion (annexum religionis) gewährleiſtet[2]).

Dieſes durch den weſtphäliſchen Frieden garantirte Recht der in Deutſchland beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen iſt ausdrücklich auf's Neue durch den Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 aufrecht erhalten und beſteht, wie von allen poſitiven Juriſten anerkannt iſt, bis auf den heutigen Tag.

Wohl wiſſen wir, daß inzwiſchen factiſch große Veränderungen eingetreten ſind, daß überall, beſonders aber in unſerem Lande der Staat ſich des Schulweſens angenommen, große Mittel darauf verwendet und factiſch deſſen Leitung an ſich genommen hat. Es kommt uns auch nicht zu Sinn, die alten Zuſtände zu reclamiren oder den Staat von der Leitung des Schulweſens auszuſchließen. Aber deßhalb ſind die durch ſo viele Staatsverträge und Geſetze und durch unvordenklichen Beſitz geheiligten Rechte der chriſtlichen Confeſſionen in ihrer Subſtanz nicht vernichtet, wenn auch die alte Form ihrer Ausübung nicht mehr praktiſch iſt; vielmehr können ſie, wenn noch irgend ein poſitives Recht heilig iſt, verlangen, daß auch in dem modernen Schulweſen die Rechte und Intereſſen der chriſtlichen Confeſſionen ihre volle Berückſichtigung und Vertretung finden und daß ihnen deßhalb nicht, ſtatt confeſſionell chriſtlicher Schulen und Erziehungsanſtalten, principiell religions- und confeſſionsloſe aufgezwungen werden; ſie können verlangen, daß ihnen deßhalb in der Schule eine ſolche Vertretung und ein ſolcher Einfluß eingeräumt werde, daß ſie die Möglichkeit haben, ihre Rechte

1) Instr. pac. Osnabr. Art V, §. 7. „Templorum tamen et scholarum unicuique parti suarum cura integra reservetur."

2) „ . . . cujusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum tam *scholasticorum*, quam ecclesiasticorum aliaque similia jura." l. c. Art. V. §. 31.

und Interessen auch zur Geltung zu bringen; das um so mehr, da sie hiezu nicht bloß nach *positivem*, sondern auch nach *natürlichem* Rechte befugt sind.

Denn das erste natürliche Recht aller Confessionen besteht darin, *daß die Jugend eine den Grundsätzen der betreffenden Confession entsprechende Erziehung erhalte*; eine solche aber können sie nur in confessionellen Schulen durch Lehrer und Erzieher empfangen, welche der betreffenden Religion mit Ueberzeugung ergeben sind und das Vertrauen der Kirche und der Eltern genießen. Da nun die Gesammtheit der Bewohner des Landes, eine fast ausschließlich den Städten angehörende Minorität abgerechnet, nicht aus confessionslosen Aufgeklärten besteht, welche eine confessionslose Erziehung ihrer Kinder wollen, und da sie, abgesehen von den von ihnen und ihren Voreltern gemachten Stiftungen, den unvergleichlich größten Theil der Staats- und Gemeindesteuern zahlen, aus welchen das öffentliche Schulwesen bestritten wird, so haben sie auch das Recht, confessionelle Schulen zu fordern, haben das Recht, daß ihre Kirche und Confession auf die Schule jenen ganzen Einfluß ausübe, welcher im Interesse der religiösen Erziehung der Jugend nothwendig ist.

Nun haben freilich Diejenigen, welche die confessionslose Staatsschule erstreben, die Behauptung als Axiom aufgebracht, *dem Interesse der Confessionen sei durch den Religionsunterricht genügt, die übrigen Lehrgegenstände seien ja nicht confessionell*. Allein dieser Einwand ist eine Unwahrheit, wodurch sich nur gedankenlose Oberflächlichkeit kann täuschen lassen. Die confessionslose Staatsschule, die man will, ist freilich weder gläubig katholisch, noch gläubig protestantisch, aber sie ist um so entschiedener jener dritten Geistesrichtung und, wenn man will, Religion zugethan, welche in unserer Zeit durch den Staat zur geistigen Alleinherrschaft kommen möchte, nämlich dem *naturalistischen Rationalismus*. Alle Protestationen und Versicherungen können gegen diese Thatsache eben so wenig verfangen, als noch so speciöse Scheingründe. An der projectirten confessionslosen Staatsschule wird der indifferentistische Rationalismus, wie im Lehrkörper, so im Lehrplane und der Lehrmethode und vor Allem im ganzen Geiste der Erziehung herrschen und diese Schule wird, so viel an ihr ist, die Kinder des christlichen

Volkes weder zu gläubigen Katholiken, noch zu gläubigen Protestanten, sondern zu Rationalisten und Indifferentisten erziehen. Diese Schule wird nicht eine Gehilfin der Kirche und der christlichen Familie, sondern eine principielle Feindin beider, eine Kirche des Indifferentismus und Rationalismus und das wirksamste Mittel zu einer allmähligen Entchristlichung des Volkes und Untergrabung der christlichen Confessionen sein. Dieses ist die Sachlage. In unserer Zeit ist der größte und höchste Gegensatz nicht der zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, nicht einmal der zwischen den verschiedenen irgend welche übernatürliche Weltordnung anerkennenden Religionen, sondern der zwischen Christenthum resp. Religion und Unchristenthum resp. Naturalismus. Die Vertreter des letzteren möchten nun folgende Theilung machen: sie wollen vor der Hand den Confessionen die Kirchen und die Religionsstunden lassen, für sich aber die Schule ausschließlich in Besitz nehmen. Das ist aber eine Löwentheilung und der bitterste Hohn auf religiöse und kirchliche Freiheit. Der Rationalismus tritt vor die christlichen Eltern und Kirchen hin und spricht: Seid dankbar, ich will euch auch fortan erlauben, daß ihr mit euren Kindern in eure Kirchen geht; daß auch eure Geistlichen dieselben in einigen Stunden in der Religion unterrichten. Dagegen die ganze übrige Erziehung eurer Kinder werde ich leiten, von den ersten Elementen an bis zur Hochschule. Wehe den gläubigen Christen aller Confessionen, wehe vor Allem den Katholiken, wenn der Staat sich dazu hergibt, mit seiner Macht und seinen immensen Mitteln, mit welchen zu concurriren selbst der größten Opferwilligkeit unmöglich ist, diesen Plan durchzuführen!

„Aber, wird man einwenden, der Geist der Zeit ist für diesen Plan, und mag es wahr sein, daß die confessionslose Schule nicht das confessionelle Christenthum, sondern den Rationalismus, wie man es nennt, fördert, es ist nun einmal der Rationalismus der herrschende Geist der Zeit. Die „gebildete Welt" ist nicht gläubig, sondern rationalistisch und gegen confessionelle Unterschiede indifferent und sie will, daß in diesem Geiste auch die Jugend erzogen werde."

Wir entgegnen, ja es ist wahr, der Staatsabsolutismus der Aufklärungsperiode, mag er durch Fürsten oder, wie in der französischen Revolution, durch revolutionäre Behörden geübt worden sein, hat namentlich durch Hilfe der mittleren und höheren und in gewissen Perioden selbst der niederen Schulen eine große Entchristlichung oder doch eine große religiöse Verwirrung und Ver-

ſchwommenheit der Gemüther zu Stande gebracht, aber nichtsdeſtoweniger iſt jene Rede von der Veraltung des poſitiven Chriſtenthums und der geiſtigen Herrſchaft des Rationalismus eine hohle Prahlerei. Die unendliche Mehrheit und der geſunde Kern des Volkes, namentlich des katholiſchen Volkes, iſt gläubig, wie ſeine Väter waren und auch in den gebildeten Klaſſen ſind nicht bloß noch große Ueberreſte des alten Glaubens vorhanden, ſondern im Gegentheil hat in ihnen nicht der Unglaube, der heute reagirt, ſondern der Glaube Fortſchritte gemacht. Daher iſt es eine Anmaßung und Vergewaltigung ohne Gleichen, wenn der Rationalismus die Schule in ſeinen Alleinbeſitz nehmen und durch ſie das verlorene Terrain und allmählich die Alleinherrſchaft, die er *nicht* beſitzt, ſich erobern will. Wenn aber der Staat ſich dazu hergäbe, ihm zu dieſem Siege zu verhelfen, ſo würde er die heiligſten Pflichten der Gerechtigkeit verletzen und, während er der Schützer der chriſtlichen Confeſſionen und ihrer Rechte ſein ſoll, ſich zu einem Feinde derſelben machen. Er würde aber auch ſeine weſentlichſten Intereſſen verletzen, ſeine tiefſten Grundlagen untergraben, ein raſches Verderben ſich ſelbſt bereiten. Denn wenn das chriſtliche Volk mit ſeinen Geſinnungen und ſeiner Treue nicht mehr wäre, wenn nicht noch immer, trotz aller Beſchädigungen, die alten Fundamente chriſtlichen Glaubens und chriſtlicher Sitte die öffentliche Ordnung trügen — ſo würde jener allgemeine Umſturz ſofort erfolgen, auf welchen ſo manche Träumer hoffen, weil ſie meinen, dann werde eine neue Welt ſich auferbauen, während doch nur ein Chaos heidniſcher Entartung übrig bliebe.

Aber welche Anforderungen ſtellen wir denn an den Staat bezüglich des Unterrichtsweſens? Wir wollen keineswegs dem modernen Staate, zumal unſerem Staate, der religiös ſo ſehr gemiſcht und in dem die Mehrzahl proteſtantiſch iſt, jene Anſchauungen und Grundſätze aufdringen, welche wir vom rein katholiſchen Standpunkte aus als die richtigen erkennen und welche in einem rein katholiſchen Lande zur Anwendung kommen können. Wir ſind auch weit entfernt zu meinen, es könne die Schulfrage in einer allen Rückſichten entſprechenden und allen Pflichten und Intereſſen des Staates genügenden Weiſe durch eine abſtrakte und eben deßhalb einſeitige Theorie gelöſt werden; dagegen ſind wir davon auf's Innigſte durchdrungen, weil wir es klar einſehen, daß es einige ſehr einfache, praktiſche und thatſächlich ſich aufnöthigende Prinzipien gibt, durch deren unpartheiiſche und redliche Verwirklichung das Unterrichtsweſen zur Zufriedenheit der

billig denkenden Männer aller Ansichten und Parteien sich regeln läßt.

Die erste Regel heißt: für das öffentliche Schulwesen Gerechtigkeit, Wohlwollen, Parität gegenüber den verschiedenen christlichen Confessionen.

Die zweite Regel heißt: größtmögliche Freiheit des Unterrichts und der Erziehung für Alle, so weit es die Rechte Dritter und die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit gestatten.

Die christlichen Confessionen, insbesondere die katholische Kirche werden dem Staate nicht zumuthen, daß er das während fast eines Jahrhunderts durchgebildete staatliche Unterrichts- und Schulwesen aufgebe und, wie ehemals der Fall war und unter anderen Umständen nach großen geschichtlichen Umwälzungen auch wieder der Fall sein könnte, das gesammte Lehr- und Erziehungswesen, sei es der Kirche, sei es der Freiheit der Einzelnen und Familien, sei es beiden zugleich, anheimstelle. Allein wenn die christlichen Confessionen die bestehenden Rechte, die Stellung und die Verdienste des Staates bezüglich der Schule im vollsten Maße anerkennen, so haben sie dagegen auch das Recht, im Namen der Kirche und der christlichen Familie zu verlangen, daß der Staat, eben deßhalb, weil er im Besitze der öffentlichen Schule ist, auch dafür sorge, daß die christliche Jugend der verschiedenen Confessionen in confessionell christlichen Schulen eine confessionell christliche Erziehung finde. Dieser Grundsatz ist auch von allen europäischen Staaten, vorübergehende revolutionäre Störungen abgerechnet, stets anerkannt worden.

Es versteht sich auch von selbst, daß, wo confessionelle Schulstiftungen bestehen, dieselben heilig zu halten sind und daß es einfach ein Raub wäre, katholische oder protestantische Stiftungen zu anderen als katholischen oder protestantischen Schulzwecken zu verwenden.

An Lehranstalten des Staates, welche, wie namentlich die Hochschule, einen paritätischen Character haben, ist die Parität gewissenhaft zu handhaben. Wir Katholiken können daher fordern, daß in Besetzung der Lehrstühle und in dem Vortrage jener Fächer, welche die Religion berühren, auch auf uns die billige Rücksicht genommen werde.

Auch können Katholiken und Protestanten fordern, daß an der Hochschule, welche die einem wissenschaftlichen Beruf sich zuwendenden Söhne der christlichen Familien des Landes besuchen

müssen, nicht dasjenige, was allen Christen heilig ist, unter dem Vorwande der Wissenschaft verunglimpft und daß nicht von einer falschen Wissenschaft die Fundamente der Wahrheit selbst zerstört werden.

Soll jedoch in den dermaligen Zuständen den Ansprüchen der Religion sowohl, als der Wissenschaft möglichst genügt werden, so darf der Staat nimmer für sich ein ausschließliches Unterrichtsmonopol in Anspruch nehmen, vielmehr muß er möglichste Unterrichtsfreiheit gewähren. Das ist aber nur dann der Fall, wenn nicht bloß innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes Privaten und Corporationen die Möglichkeit gegeben ist, Lehr- und Erziehungsanstalten zu gründen, sondern wenn auch deren Besuch durch kein Hinderniß verkümmert wird.

Diese Unterrichtsfreiheit bietet auch jenen Richtungen, welche mit dem positiven Christenthum gebrochen haben, die Möglichkeit sich geltend zu machen, ohne daß der christliche Character des Landes beeinträchtigt und ohne daß die wesentlichsten und heiligsten Interessen der christlichen Confessionen, denen fast die Gesammtheit der Staatseinwohner angehört, um einer kleinen Minderheit willen tief beschädigt werden. Der Staat hat weder den Beruf noch hat er das Recht, in einem christlichen Lande durch ein religionsloses Unterrichtswesen für die freien Gemeinden und den Deutschkatholicismus Propaganda zu machen.

Zum Schlusse müssen wir auch noch kurz hervorheben, daß in einem gemischten Lande die Parität zwischen den Confessionen nur durch die sorgfältigste Wahrung des confessionellen Characters der Schule aufrecht erhalten werden kann; das gilt besonders bezüglich der Katholiken in unserem Lande. Da nämlich die Katholiken in der Minderzahl sich befinden und in den meisten gemischten Gemeinden die Protestanten weitaus die Mehrzahl bilden, so würde naturgemäß an all diesen Orten die Schule einen protestantischen Character annehmen und würde so den katholischen Kindern thatsächlich eine mehr oder minder protestantische Erziehung aufgezwungen werden. Wer, der es mit der Toleranz aufrichtig und mit dem religiösen Frieden gut meint, kann einen solchen Zustand herbeiführen helfen?

15. Die Schlußartikel des Religionsgesetzes.

Wir haben bereits oben [1]) darauf aufmerksam gemacht, daß der Art. 15. der unseligste Artikel des ganzen Gesetzes ist. Indem

1) S. 80.

er nämlich einige wenige Paragraphen früherer Geſetze reſp. Verordnungen, welche mit förmlichen Beſtimmungen des Geſetzes in Widerſpruch ſtehen, aufhebt[1]), erhält er ausdrücklich Alles aufrecht, was die Zeit der franzöſiſchen Republik und des Kaiſerreichs, die Säculariſationsperiode und die darauffolgende Zeit des exorbitanteſten Staatskirchenthums an kirchen- und freiheitsfeindlichen Verordnungen ausgeboren, namentlich die Verordnung vom 30. Januar 1830, welche das a. a. O. von uns näher characteriſirte Syſtem abſoluteſter kirchlicher Unfreiheit durchführt und welche von dem Oberhaupt der Kirche als eine mit den Grundwahrheiten des katholiſchen Glaubens unvereinbare Doctrin verworfen wurde. Wie, muß man fragen, war es möglich, dieſe Verordnung aufrecht zu erhalten, nachdem man den Grundſatz der kirchlichen Freiheit und Sellbſtſtändigkeit ausgeſprochen hatte? Wie verträgt es ſich mit der Logik und Würde eines Geſetzes, das die Rechtsverhältniſſe der Kirchen und Religionsgenoſſenſchaften nach den Grundſätzen der Freiheit erſchöpfend regeln will, eine Verordnung aufrecht zu erhalten, welche das Syſtem der Staatsbevormundung der Kirche bis in's kleinſte Detail ausſpinnt und welche, wie Jedermann weiß, nie und nirgends, am wenigſten in unſerem Lande vollkommen in die Praxis überging? Wie kann eine Kammer, die den Prinzipien des Rechtsſtaates huldigt, dieſe Verordnung ſich aneignen, welche ganz von den Maximen des Polizeiſtaates ausgeht? Wie kann eine Kammer, die den conſtitutionellen Grundſätzen ergeben iſt, eine Vorliebe haben für eine Verordnung, die von weltlichen und geiſtlichen Diplomaten entworfen und einſeitig von der Regierung erlaſſen wurde? Weßhalb hat man nicht lieber, wenn man außer den im Geſetze enthaltenen Beſchränkungen der religiöſen Freiheit zu Ungunſten der Katholiken noch andere für nothwendig hielt, dieſe in das Geſetz aufgenommen? Weßhalb hat man es bei der allgemeinen Formel des Regierungsentwurfs nicht bewenden und dem Urtheile eines unpartheiiſchen Richters überlaſſen, welche früheren Beſtimmungen mit den Grundſätzen des gegenwärtigen Geſetzes unverträglich ſeien? Weßhalb hat man vielmehr durch die ſpecielle Aufhebung weniger früheren Beſtimmungen alles Uebrige, genanntes und nicht genanntes, auf's Neue ſanctionirt? Wir können einen andern Grund nicht finden, als die

1) Der Regierungsentwurf hatte alle mit dem neuen Geſetz unvereinbaren früheren Geſetze und Verordnungen für aufgehoben erklärt.

Absicht, der Administration und der Justiz alle zur Knechtung der katholischen Kirche nur irgend dienlichen Waffen zu reserviren und dadurch den allgemeinen Grundsatz kirchlicher Freiheit und Selbstständigkeit, den das Gesetz ausspricht, der katholischen Kirche gegenüber noch illusorischer zu machen, als er bereits durch die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen ist.

Diese Annahme tritt durch einen merkwürdigen Umstand noch mehr an's Licht. Während der Art. 15. von den die Freiheit der Kirche feindlichen Gesetzen und Verordnungen, namentlich von den 39 Artikeln der Verordnung vom 30. Februar 1830 mit minutiöser Vorsicht nur vier Paragraphen und von diesen einen nur beschränkt aufhebt, hat er andere Verordnungen unbedingt und vollständig aufgehoben, so die Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staatsaufsicht über die neuen Religionsgemeinschaften u. s. w. betreffend. Für diese also gibt es keine früheren Beschränkungen mehr; gesichert gegen jede Chicane aus alter Zeit, genießen sie der unbeschränkten Freiheit, die ihnen und nur ihnen das neue Gesetz gewährt. Auch die Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend, wird einfach aufgehoben. Es war das die Antwort auf die erste Denkschrift der oberrheinischen Bischöfe. Obwohl die Regierung hierin im Wesentlichen das frühere System der kirchlichen Unfreiheit festgehalten, hatte sie doch in manchen Punkten wesentliche Milderungen eintreten lassen. Das neue Gesetz hat Vorsicht getroffen, daß Niemand, weil alle früheren Verordnungen aufrecht erhalten werden, etwa meinen könne, es ließe sich aus dieser Verordnung etwas zu Gunsten der Kirche ableiten.

Wie ein Feldherr dem Feinde jeden Ausweg abzuschneiden sucht, so hat endlich die Kammer im Schlußartikel 16. für Zukunft und Gegenwart Vorsorge getroffen. Das neue Religionsgesetz soll nur dann und nur unter der Bedingung in Kraft treten, wenn die im Art. 8, 9 und 14. vorgesehenen Gesetze — über Amtsmißbrauch der Geistlichen; über Eheschließung und Standesbuchführung und über das Unterrichtswesen (wohl auch über Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnisse Art. 9.) erlassen sind. Nichts soll also von den im gegenwärtigen Gesetze der Kirche noch gewährten Freiheiten in's Leben treten, bis die Schranken und Bollwerke jener Gesetze vollständig und ohne Lücke aufgerichtet sind. Mögen wir also nicht zu früh froh-

locken, daß doch wenigstens der katholischen Kirche durch den Grundsatz der religiösen Freiheit und Selbstständigkeit die freie Verkündigung der katholischen Lehre in Predigt und Christenlehre, die Freiheit in Ausspendung der heiligen Sacramente gesichert ist; es könnte das Gesetz über den Amtsmißbrauch der Geistlichen dieser Freiheit einen merkwürdigen Riegel vorschieben. Möge man nicht voreilig darauf rechnen, daß doch die Kirche ihren Cultus frei üben und die rein kirchliche Disciplin handhaben könne; es könnte das Gesetz über Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnisse diese Rechnung als falsch erweisen. Möge man sich nicht zu früh über das freuen, was das Gesetz an Freiheit des Unterrichtes und der Erziehung, insbesondere bezüglich der geistlichen Bildungsanstalten gewährt, das Unterrichtsgesetz könnte dieser Freude ein Ende machen.

Was diese zukünftigen Gesetze in ihrem Schooße bergen, wir können es nur aus der Analogie des gegenwärtigen Gesetzes und dem Geiste der Kammer schließen — und dieser Schluß ergibt kein trostreiches Resultat.

Damit endlich die katholische Kirche auch keinen Tag mehr sich jener größeren Freiheit erfreue, welche sie besitzt in der ganzen Welt, und welche ihr in unserem Lande durch einen gerechten und wohlwollenden Fürsten zu Theil geworden ist, so fügte die Kammer ihrem Gesetze die „schließliche Erklärung" bei, daß die „ohne ständische Zustimmung zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Bischofe von Mainz unterm 23. August. 1854 abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft rechtsungiltig sei, da sie Bestimmungen enthalte, welche der Verfassung, den Gesetzen [1]) und Verord-

1) Nachträglich möchten wir zu dem Wenigen, was wir oben S. 163 über die Legalität der Orden und religiösen Genossenschaften in unserem Lande und insbesondere in Rheinhessen sagten, eine Notiz beifügen. Als unter der Juliregierung in Frankreich sich Velleitäten zur Unterdrückung der von der Regierung nicht anerkannten (denn daß die Regierung befugt ist, religiöse Genossenschaften nicht bloß zu dulden, sondern durch ihre Anerkennung unter den besondern Schutz des Gesetzes zu stellen und ihnen Corporationsrechte zu verleihen, unterliegt nach der französischen Gesetzgebung gar keinem Zweifel) religiösen Genossenschaften kundgaben, veranlaßte man die angesehensten Juristen zu einem deßfallsigen Gutachten. Diese gaben unter dem 3. Juli 1845 ihr Urtheil dahin ab, daß kein Gesetz in Frankreich verbietet, daß Personen, welche nicht anerkannten Genossenschaften angehören, ein gemeinsames Leben führen und daß unter

nungen, wie dem seitherigen Rechtsbestand im Großherzogthum widersprechen. Die Kammer erklärt, daß die Uebereinkunft keine Wirksamkeit äußern dürfe und verwahrt sich auf das Entschiedenste gegen jede beabsichtigte fernere Anwendung dieser Uebereinkunft als einen Bruch der Verfassung."

In der That und Wahrheit hat die Großherzogliche Regierung ganz und gar innerhalb der Schranken ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse gehandelt [1]). Merkwürdig aber ist es, wie hier die Kammer gegenüber dem hundertjährigen Besitzstand und dem durch das gemeine Recht, die Reichsgesetze und Staatsverträge und durch die Verfassung selbst garantirten Rechtsbestand der christlichen Confessionen sich auf die heute von Niemanden mehr gerechtfertigte Praxis einer an mannigfaltigem Unrecht reichen Uebergangsperiode, als auf einen Rechtsbestand beruft.

---

allen Umständen die Unterdrückung solcher Genossenschaften durch die Administrativbehörde unstatthaft und auch praktisch erfolglos sei. Das Gutachten ist im Journal de Fabriques abgedruckt. Vergleiche *Traité de l'administration temporelle de congregationes et communautés religieus* par *A. Calmette,* Chef du cabinet du préfet de L'Herault. Le Puy. 1857. Die Juristen, welche jenes Gutachten abgaben, sind: *Vatisménil, Berryer, Bechard, Mardaraux-Vertamy, Pardessus, Fontaine, Jules Gossin. Lauras, H. de Riancey.*

1) Wir können in dieser Beziehung einfach auf die ausgezeichnete Schrift von Dr. Seitz, die katholische Kirchenangelegenheit im Großherzogthum Hessen, verweisen.

IV.

Aussichten in die Zukunft.

Wird die katholische Kirche — und dasselbe, was wir für uns in Anspruch nehmen, gestehen wir auch redlich und im vollen Maße den übrigen Confessionen zu — die Freiheit und Selbstständigkeit, insofern sie dieselbe besitzt, bewahren und insofern sie dieselbe noch nicht besitzt, erringen? — Oder wird sie wieder unterdrückt und in jenen Zustand der Unfreiheit zurückversetzt werden, worin sie am Anfang unseres Jahrhunderts sich befand? Das von der zweiten Kammer beschlossene Religionsgesetz ist ein Versuch, das letztere zu bewirken. Insofern dieser Versuch unter allen Reactionsversuchen gegen die kirchliche Freiheit, wie wir sie in den letzten Jahren, namentlich in Baden erlebt haben, am weitesten geht und seine Tendenzen am rücksichtslosesten und offenherzigsten enthüllt, ist gerade dieses hessische Religionsgesetz und der Kampf der Kirche um ihre Freiheit im Großherzogthum Hessen von einem die Grenzen unseres Landes weit überschreitenden Interesse.

Es fragt sich also, werden die Prinzipien der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit oder die der kirchlichen Unfreiheit, wie sie das Religionsgesetz intendirt, den Sieg davon tragen?

Es scheint uns, daß es für Niemanden, der über die Eindrücke seiner engsten Umgebung und des Augenblickes mit seinen Gedanken sich erhebt, zweifelhaft sein kann, daß die Rückkehr der alten bureaukratischen Staatsbevormundung der Kirche eine geschichtliche Unmöglichkeit, dagegen das System der kirchlichen Selbstständigkeit und Freiheit und das Aufhören all' jener willkürlichen und despotischen Beschränkungen und Ausnahmsgesetze,

welche das neue Religionsgesetz insbesondere für die katholische Kirche festsetzt, eine Nothwendigkeit ist. Das System dieses neuen Religionsgesetzes hat also, selbst wenn die Partei, die es gegeben, noch einige vorübergehende Erfolge erringen würde, keine Aussicht darauf, bleibend in's Leben überzugehen, — und zwar unter allen Umständen, mögen sich die öffentlichen Zustände gestalten, wie sie wollen.

Wenn die öffentlichen Rechtszustände Deutschlands in ihren Grundbestimmungen aufrecht erhalten bleiben und sich, in Frieden und Gerechtigkeit, zu einer den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen des deutschen Volkes entsprechenden Ordnung entwickeln, so wird eine redliche und consequente Durchführung des Grundsatzes der Selbstständigkeit und Freiheit der großen christlichen Confessionen, denen die unermeßliche Mehrheit unseres Volkes angehört, nothwendig eine der ersten Grundbestimmungen des öffentlichen Rechtes sein.

Das allein entspricht den Anforderungen des positiven deutschen Rechtes, wie es durch die in dieser Beziehung niemals aufgehobenen deutschen Reichsgesetze festgestellt ist.

Die katholische Kirche der Gegenwart verlangt nichts anderes, als was ihr durch dieses gemeine deutsche Recht garantirt ist und was sie von jeher in Deutschland besessen hat.

Reclamirt die katholische Kirche für ihre Bischöfe die Rechte des Kirchenregimentes nach der Vorschrift der Kirchengesetze und nach Maßgabe der katholischen Kirchenverfassung, so haben die deutschen Bischöfe von jeher diese Rechte besessen.

Reclamirt sie das Recht, die Geistlichen zu erziehen, anzustellen und über sie die Disciplinargewalt auszuüben — sie hat dieses Recht unbestritten und unbestreitbar von jeher in Deutschland gehabt; reclamirt sie das Recht der religiösen und sittlichen Erziehung der katholischen Jugend; fordert sie als hiezu unerläßliches Requisit katholische Schulen und den hiezu nothwendigen und in der Natur der Sache begründeten Einfluß auf das katholische Schulwesen — es hat ihr das Alles als ein wesentliches und unbestrittenes Recht von jeher zugehört.

Fordert sie das Recht des öffentlichen Cultus und allen hiezu nöthigen Schutz des Staates, sie war allezeit im Besitze dieses Rechtes. Fordert sie Freiheit des religiösen Lebens und insbesondere des der katholischen Kirche eigenthümlichen klösterlichen Lebens unter ihrer, der Kirche, Leitung — sie hat dieses Recht nicht minder zu allen Zeiten geübt.

Das positive gemeine deutsche Recht wird aber in seinen nie veralternden Grundbestimmungen Fundament der öffentlichen Ordnung und ein Leitstern für die Gesetzgebung in allen deutschen Staaten auch in Zukunft bleiben müssen, wenn eben nicht die Revolution, sondern deutsches Wesen und deutsches Recht in Deutschland herrschen soll.

Das allein entspricht auch den wirklichen Zuständen Deutschlands und der darauf begründeten Forderung der Parität der bestehenden großen christlichen Confessionen.

In der Wirlichkeit nämlich ist Deutschland ein christliches Land und ist das deutsche Volk ein christliches Volk. Wir leugnen nicht, haben es vielmehr eher zu scharf als zu wenig hervorgehoben, daß in unserer Zeit auch eine Anzahl Geister mit dem Christenthum gebrochen hat und daß es Secten gibt, welche nicht mehr auf dem Boden der, Katholiken und Protestanten gemeinsamen, christlichen Ueberzeugung stehen. Allein jene Gelehrten, welche den Pantheismus, Materialismus, Naturalismus vertreten; jene Literaten und Publicisten, welche die Meinungen einer unchristlichen Wissenschaft populariſiren und von einer auf anderen Prinzipien, als denen des Christenthums zu erbauenden, neuen Weltordnung träumen; jene Roué's der modernen Gesellschaft, wie sie in den öffentlichen Localen der Städte das große Wort führen und jeder Theorie huldigen, welche der Tag mit sich bringt und welche ihrer Lebenspraxis entspricht; jene verworrenen und eiteln Köpfe, welche der Welt eine neue Religion und ein neues Recht schenken wollen, sind nicht das deutsche Volk. Das deutsche Volk ist, seitdem es seine ‚weltgeschichtliche Mission erfüllt, ein christliches, ein tief christliches Volk. Christlich ist unser deutsches Landvolk, der Kern und die Kraft unserer Nation; christlich ist, trotz alles bis jetzt eingedrungenen Verderbens, unser deutscher Handwerkerstand; christlich sind auch die Massen der aus dem Landvolk und dem Handwerkerstande hervorgegangenen geringeren Arbeiter. Christlich ist der deutsche Adel, der immer noch ein starker grüner Zweig an der deutschen Eiche ist. Christlich sind die deutschen Fürsten, die mit der Geschichte und der berechtigten Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit der deutschen Stämme und Landschaften so innig verwachsen sind und die Deutschland wohl nicht entbehren kann, will es sich nicht auf's Geradewohl einer Revolution in den

Schlund stürzen, bei der nichts Geringeres auf dem Spiele steht, als der Fortbestand Deutschlands und des deutschen Wesens selbst. Christlich sind auch die besten, die edelsten, die größten unter den Männern deutscher Wissenschaft und deutscher Kunst; selbst wenn je zu Zeiten die Geister sich verirrt, die Herzen sind in ihrem tiefsten Grunde, wie deutsch, so auch christlich geblieben. Und weit entfernt, daß in der Gegenwart dieser christliche Character Deutschlands sich verändert hätte oder geschwächt worden wäre, ist es vielmehr eine unbestreitbare Thatsache, daß, wenn man auf die geistigen Höhen der Gesellschaft und in die Tiefen des deutschen Volkslebens blickt, der religiöse, der christliche Geist nicht in der Abnahme, sondern im Wachsthum begriffen ist. Damals, als französische Corruption und französische Freigeisterei an den deutschen Höfen herrschte, als im Volk unter dem Druck eines corrupten und aufgeklärten Despotismus jede patriotische und religiöse Kraft erloschen schien; als die Fremdherrschaft über uns waltete — da hatte die Entchristlichung des deutschen Volkes den Höhepunkt erreicht. Jenes Volk und jene Fürsten aber, welche die Befreiungskriege durchgekämpft, waren wieder zur alten Gesinnung erwacht und seit dieser Zeit ist, wie deutsche Vaterlandsliebe, so auch christlicher Sinn im Zunehmen begriffen — und Diejenigen, welche jetzt in unserem Vaterlande die Frivolität und den Unglauben der Epigonen Voltaire's zur Herrschaft bringen möchten, sind nicht aus dem Wesen und Geist des deutschen Volkes hervorgegangen, sondern sind höchstens Verderber des deutschen Volkes.

Deutschland ist ein christliches Land. Das ist eine Thatsache, welche echte Staatsweisheit, die doch am Ende bei der Gesetzgebung entscheiden wird, nicht bloß anerkennen, sondern mit Freuden anerkennen und worin sie das kostbarste Gut des deutschen Vaterlandes, die letzte und bleibende Grundlage seines sittlichen Daseins erblicken muß.

Aber auch das ist eine Thatsache, daß das christliche Deutschland die religiöse und kirchliche Einheit, die es früher verband, nicht mehr besitzt. Wir können diese Thatsache beklagen, aber wir müssen sie anerkennen. Seit Jahrhunderten besteht Katholicismus und Protestantismus in Deutschland gleichberechtigt neben einander. Nicht wir haben diese Trennung gemacht, sie ist uns von den Vorfahren überliefert, nicht wir können sie aufheben; das vermag nur Gott, der sie zu-

gelaſſen. Damit aber iſt wie das Geſetz der Parität, ſo auch der kirchlichen Selbſtſtändigkeit der verſchiedenen Confeſſionen gegenüber dem Staate mit Nothwendigkeit gegeben. Denn da, wo verſchiedene Confeſſionen in demſelben Staate beſtehen, kann die Parität unter beiden nur unter der Vorausſetzung aufrecht erhalten werden, daß der Staat einer jeden Confeſſion das volle Maß der Selbſtſtändigkeit und Freiheit gewährt. Das iſt ſo evident, daß hierüber keine Täuſchung obwalten ſollte. Denn da der Fürſt, die Miniſter, die Kammern, die Beamten nicht Gedankendinge, ſondern lebendige Menſchen ſind, welche einer beſtimmten Confeſſion angehören und da, wo Religion und Kirche in's Spiel kommt, ſelbſt beim beſten Willen, wie vielmehr, wenn menſchliche Schwäche und Leidenſchaft ſich geltend machen — und welcher Menſch iſt davor ſicher und wo machen ſie ſich nicht geltend? — mehr oder minder von den Anſchauungen ihrer Confeſſion beſtimmt werden; ſo wird überall, wo Regierungen und Kammern über religiöſe und kirchliche Angelegenheiten verfügen, die Confeſſion, die in der Minderheit ſich befindet, nicht bloß ſich bedrückt finden, ſondern auch wirklich mannigfach bedrückt und verletzt werden [1]). Dagegen wo das Prinzip der kirchlichen Selbſtſtändigkeit gegenüber den verſchiedenen Confeſſionen redlich und vollſtändig in Geſetzgebung und Verwaltung vom Staate gewährt wird, iſt die Grundbedingung wahrer Parität vorhanden [2]). Auf dem Boden kirchlicher

---

1) Das gilt ganz beſonders zum Nachtheile der Katholiken, während die proteſtantiſche Confeſſion unter einer vorherrſchend proteſtantiſchen Regierung deßhalb die Nachtheile der Staatsbevormundung weniger empfindet, weil das Staatsoberhaupt zugleich Haupt der proteſtantiſchen Kirche iſt und als ſolches deren Intereſſe zu wahren hat — ein Umſtand, der die Staatsbevormundung für die katholiſche Kirche begreiflicherweiſe doppelt beſchwerend macht.

2) „Dieſe Parität begreift viererlei. Erſtens das gleiche Recht der freieſten öffentlichen Religionsübung, mit allen dem Cultus und ſeinen Dienern zukommenden Rückſichten und Vorrechten. Zweitens die gleiche Anerkennung jeder Kirche als einer mit Eigenthumsfähigkeit begabten Corporation. Drittens die gleiche Fähigkeit ihrer Mitglieder zu den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechten, wie die Begleitung der öffentlichen Aemter. Viertens der gleiche Schutz jeder Kirche von Seiten der Staatsgewalt, die gleiche Berückſichtigung ihrer Bedürfniſſe und Intereſſen in den Schulen und anderen öffentlichen Anſtalten. Die Staatsregierung als

Selbſtſtändigkeit und redlicher Parität können Katholiken und Proteſtanten nicht bloß im Frieden neben einander leben, ſondern auch in allen patriotiſchen Angelegenheiten und der ihnen gemeinſamen chriſtlichen Geſinnung, welche die edelſte und am Ende allein ſtichhaltige Humanität in ſich ſchließt, ſich Eins wiſſen, ohne in einem ſeichten und jede Religion untergrabenden Indifferentismus zu verkommen und der Klarheit, Treue und Entſchiedenheit ihrer kirchlichen Geſinnung etwas zu vergeben. Dagegen daß proteſtantiſche Regierungen oder proteſtantiſche Kammermajoritäten in katholiſche Kirchenangelegenheiten eingreifen, das können wir nicht ertragen, wie auch das Umgekehrte für die Proteſtanten unerträglich iſt. Noch vielweniger können beide Confeſſionen, kann das chriſtliche Deutſchland es dulden, daß es von einer unchriſtlichen Partei im Intereſſe einer confeſſionsloſen Aufklärung beherrſcht und in ſeinen heiligſten Intereſſen beſchädigt werde. Dieſe Wahrheit, daß der Friede zwiſchen den verſchiedenen Confeſſionen und die Wahrung ihrer rechtlichen Parität durch das Syſtem der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit bedingt und daß überdieß dieſe kirchliche Freiheit und Selbſtſtändigkeit mit keinen Nachtheilen, wohl aber mit den größten Vortheilen für den Staat verbunden iſt, iſt denn auch bei den beiden deutſchen Großſtaaten durchgedrungen. Preußen hat das Prinzip der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit ohne kleinliche Vorbehalte ausgeſprochen, und nur die redliche Durchführung dieſes Prinzips in der ganzen Verwaltung verbürgt dem preußiſchen Staate die Zufriedenheit, wie ſeiner proteſtantiſchen Angehörigen, auch ſeiner großen katholiſchen Provinzen und zahlreichen katholiſchen Unterthanen. Oeſterreich hat nicht bloß den Katholiken durch ſein Concordat die durch den joſephiniſchen Abſolutismus ſequeſtrirte kirchliche Freiheit und Selbſtſtändigkeit — denn dieſe bildet den weſentlichen Inhalt des von dem Unverſtand und der Gehäßigkeit ſo hart angefochtenen Concordats — freiwillig zurückgegeben, ſondern hat auch durch das Proteſtantenpatent den Proteſtanten das vollſte

ſolche muß, ganz abgeſehen von dem perſönlichen Bekenntniß des Landesfürſten, gegen die Kirche die Stellung annehmen, als ob ſie zu ihr gehörte. In der conſequenten und aufrichtigen Durchführung dieſes Geſichtspunktes liegt das Mittel, jeder Confeſſion gerecht zu ſein, und doch, da jede eine chriſtliche iſt, dem Staate ſeinen chriſtlichen Charakter zu bewahren." Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart von F. Walter. S. 491.

Maß der Freiheit und Gleichberechtigung, wie ſie dieſelben vollſtändiger nirgends beſitzen, ertheilt. Auch die übrigen deutſchen Staaten und Regierungen, insbeſondere die Großherzoglich Heſſiſche Regierung, haben, mit wenigen Ausnahmen, die Nothwendigkeit erkannt, dem Beiſpiele Oeſterreichs und Preußens zu folgen. Nichts kann klarer ſein, als daß der Verſuch der zweiten Kammer des Großherzogthums Heſſen, der Bewegung zur chriſtlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit Halt zu gebieten, ein vergeblicher iſt, ſo lange Oeſterreich und Preußen, ſo lange überhaupt Deutſchland, ſo lange alle Staaten Europa's im Großen und Ganzen, wie wirklich der Fall iſt, der katholiſchen Kirche jene Rechte zugeſtehen, welche die zweite heſſiſche Kammer ihr entziehen möchte.

Daß aber etwa das Syſtem der kirchlichen Unfreiheit über das der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit auch in Oeſterreich und Preußen und im übrigen Deutſchland ſiegen werde, iſt trotz aller hiezu vorhandenen Velleitäten nicht zu fürchten, vielmehr drängt Alles, Dank der götttichen Vorſehung, dazu, das Syſtem der kirchlichen Freiheit und Selbſtſtändigkeit, wie es in Oeſterreich und Preußen bereits durchgeführt iſt, zu einer hiſtoriſchen Nothwendigkeit für ganz Deutſchland und für alle deutſchen Staaten zu machen. Denn dieſes Syſtem, aber auch nur es allein, kann das Hinderniß, welches der möglichen Einheit und Eintracht Deutſchlands in der confeſſionellen Verſchiedenheit im Wege ſteht, vollkommen beſeitigen. Wenn alle deutſchen Fürſten und Stämme, was Gott geben wolle, in patriotiſcher Eintracht ſich vereinigen, ſie können es unter keiner anderen Bedingung als unter der der rechtlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit der verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen. Und ſelbſt wenn, was Gott verhüte, ein Zwieſpalt in Deutſchland für die nächſte Zukunft unſer Loos wäre, jeder der beiden Theile müßte in kirchlichen Dingen das Prinzip der Selbſtſtändigkeit und Parität der Confeſſionen feſt und heilig halten; wer dagegen in Deutſchland einer kurzſichtigen Partei zu lieb, ſei es unter liberalem, ſei es unter conſervativem Aushängſchilde, das Prinzip der kirchlichen Freiheit und Parität verletzte, würde dadurch unfehlbar ſich Deutſchland und einem großen Theile ſeiner eigenen Unterthanen in unheilvollſter Weiſe entfremden. Daher können wir die ſichere Hoffnung hegen, daß dem Syſtem der kirchlichen Freiheit und Parität die Zukunft gehört und daß die Reactionsverſuche dagegen keine

Hoffnung auf dauernden Erfolg haben. Hieraus ergibt sich auch, was von dem Gerede Derer zu halten, welche den Ruf nach kirchlicher Selbstständigkeit und Parität als Produkt einer, wie sie meinen, kleinen kirchlichen Partei betrachten. Nein, was wir Katholiken verlangen, ist nichts Anderes, als was die gesunde Vernunft, das positive Recht, die Natur der Sache, was die höchsten Interessen unseres Vaterlandes fordern, was kein Vorurtheil vereiteln und kein Machtgebot einer Kammer aufhalten wird.

Wir haben gesagt, daß das System der kirchlichen Selbstständigkeit und der Parität der christlichen Confessionen eine historische Nothwendigkeit sei und unfehlbar sich verwirklichen werde, vorausgesetzt, daß in Deutschland nicht ein völliger Umsturz aller bestehenden Ordnung eintrete. Ein solcher Umstand scheint uns unwahrscheinlich, ja sogar unmöglich, wenn nicht gerade die deutschen Fürsten sich und ihre Staaten systematisch zu Grunde richten, und die deutschen Stämme sich blindlings in's Verderben stürzen wollten; aber selbst wenn dieser Fall einträte, würde nicht eine Repristinirung des alten Staatskirchenthums daraus hervorgehen, sondern gleichfalls die Freiheit der Kirche, wenn auch in einer andern Form. Allerdings würde in den Gewaltthaten und Greueln, welche diesen Umsturz begleiteten, die katholische Kirche Vieles zu leiden haben. Die Hetzereien, die man sich jetzt so gewissenlos gegen sie erlaubt, würden dann vielleicht durch die Frevelhaftigkeit eines entfesselten Pöbels blutige Früchte tragen. Priester würden vielleicht ermordet, Kirchen zerstört, Gottlosigkeiten aller Art verübt, vielleicht selbst da und dort die freie und öffentliche Religionsübung vorübergehend unmöglich gemacht werden. Aber die ganze Gewalt dieser Bewegung würde sich sehr bald nicht gegen die Kirche, sondern gegen die besitzenden Klassen und insbesondere gegen Diejenigen richten, in deren Händen vorzugsweise die Reichthümer concentrirt sind; denn die ganze Revolution würde unfehlbar zu einer socialen werden. Würde aber eine neue Ordnung der Dinge sich befestigen, so würde unter allen Umständen in dieser Ordnung das Prinzip der religiösen Freiheit wahrscheinlich zunächst in der Form einer völligen Trennung zwischen Kirche und Staat, seine Anerkennung finden [1]). Würde aber, was meistens das Ende der Revolutionen

1) Ueber dieses System sagt Walter a. a. O. §. 498: „Die Schwierigkeit, die unbedingte Freiheit der Bekenntnisse mit der positiven Natur

ist, ein um so strengeres Regiment eintreten, so würde auch dieses sich genöthigt sehen, die Religion und deshalb auch die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit zu respectiren.

---

des christlichen Staates zu vereinigen, und die mancherlei Collisionen, die aus der Berührung zwischen Kirche und Staat entstehen können, haben den Gedanken angeregt, die Religion und Kirche als eine für den Staat völlig gleichgültige Angelegenheit und als eine bloße Privatsache der Individuen und Familien zu behandeln. Jedes Bekenntniß, jede religiöse Gesellschaft soll auf dem Boden des Staates Freiheit der Existenz und zu diesem Zwecke den gewöhnlichen Rechtsschutz der Personen und des Eigenthums haben; mehr aber nicht. Keine erhalte vom Staate Unterstützung, sondern habe für die Kosten ihres Cultus und den Unterhalt von dessen Dienern selbst zu sorgen. Keine erhalte eine besondere Anerkennung oder Begünstigung, daher auch keine Corporationsrechte. Der Staat bekümmere sich um den Inhalt der Bekenntnisse nicht, sondern nur um die Handlungen der Individuen, die er bestraft, wenn sie gegen die bürgerlichen Gesetze verstoßen. Dieser Gedanke der völligen Trennung von Staat und Kirche gründet sich bei den Einen auf die Abneigung gegen die Religion überhaupt, bei Anderen auf die Hoffnung, daß grade dadurch die Religion wieder um so kräftiger erblühen werde. Allein dieser ganze Standpunkt ist aus zwei Gründen irrig und unhaltbar. Erstens weil der Staat die Religion schlechterdings nicht entbehren, sie also auch nicht ignoriren kann. Selbst wenn er wollte, würde er durch den täglichen Gebrauch des Eides daran erinnert werden, der in dem Munde des erklärten Atheisten keinen Sinn hat. Zweitens weil auch die bürgerlichen Gesetze auf einer gewissen Summe von sittlichen Grundwahrheiten beruhen, deren letztes Fundament auf den Glauben an Gott und die Unsterblichkeit zurückgeht. Jener Vorschlag wird daher von bewährten Stimmen entschieden verworfen [1]). Selbst in den vereinigten Staaten von Nordamerika, worauf man sich gerne beruft, wird die Religion nicht als für den Staat gleichgültig angesehen, sondern als ihn ergänzend vorausgesetzt. Dennoch ist es möglich, daß jenes System durch die irrige Zeitströmung auf einige Zeit zur praktischen Geltung gelange. Allein das religiöse Bedürfniß bleibt immer mächtiger als eine falsche Theorie; durch dieses wird die Kirche fortfahren in den Gemüthern zu herrschen, und sie wird dadurch, wenn auch von der Staatsgewalt ignorirt, doch immer als das geistige Fundament der Gesellschaft und als die Erzieherin der bürgerlichen Gesinnung fortwirken, bis daß nach herben Erfahrungen der offene Bund zwischen beiden Gewalten vielleicht um so inniger hergestellt wird.

1) Trendelenburg, Naturrecht §. 172.: „Der von der Kirche getrennte Staat ist verstümmelt und stirbt ab. — Die Theorie von Trennung der Kirche und des Staates entsteht nur als Nothbehelf in den Zeiten unweiser Conflicte, in den Zeiten von hartnäckigen Anmaßungen, sei es von Seiten der Kirche oder des Staates.“ — In demselben Geiste äußert sich Dahlmann, Politik §. 293. 294. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. Buch IX. Cap. 4. Ahrens, Organische Staatslehre. Besonderer Theil. Kap. 1. §. 4.

Wir haben bisher die geschichtlich-politischen Gründe angedeutet, welche unsere Hoffnung rechtfertigen, daß die Zukunft und zwar die nicht entfernte Zukunft der Kirche nicht Knechtschaft, sondern Freiheit bringen wird. Wir haben aber noch einen weit festeren Grund dieser Hoffnung. Die katholische Kirche kann durch äußere Gewalt bedrängt, gequält, verfolgt werden; in Knechtschaft gerathen kann sie nicht, so lange sie kämpft, so lange Bischof, Klerus und Volk[1]) einmüthig und starkmüthig einer jeden Zumuthung, welche die von Gott gesetzte und gewollte Freiheit der Kirche beeinträchtigt, die unerschütterliche Standhaftigkeit des christlichen Gewissens und des christlichen Glaubens entgegensetzen. Diesen Factor des Gewissens und des Glaubens ziehen gewöhnlich Diejenigen nicht in Rechnung, welche leicht und übermüthig zu einem Angriffe gegen die Kirche sich entschließen. Die Kirche ist schwach an aller irdischen Macht, auch an allen menschlichen Mitteln, in Einer Sache aber hat sie sich von jeher unüberwindlich erwiesen, in der Standhaftigkeit des Glaubens und des Gewissens in allen Leiden und Ver-

---

1) Man scheint wirklich eine Zeitlang die Hoffnung gehegt zu haben, der katholische Klerus oder doch ein Theil desselben werde Partei gegen den Bischof ergreifen. Es gehört das zu jenen Täuschungen, wie sie bei Denen vorzukommen pflegen, welche von katholischem Glauben und katholischem Leben keinen Begriff haben. Der Klerus hat auf's Schnellste, noch ehe die Debatten der zweiten Kammer begannen, diese Täuschung und hoffentlich auf immer vernichtet. Aus dem Grunde derselben Unkenntniß der Wirklichkeit, hat man dann gemeint, das katholische Volk werde Partei gegen den Klerus ergreifen. Auch darin hatte man sich getäuscht. Einmüthig haben alle katholischen Gemeinden in ihren Adressen sich erklärt. Man hat zwar den Werth dieser Adressen dadurch herabzuwürdigen gemeint, daß man dieselben dem Einflusse des Klerus zuschrieb. Aber wie kann der Klerus Einfluß auf's Volk üben, wenn das Volk gegen ihn ist? Es ist übrigens in der That gerade umgekehrt, als man behauptet. Das katholische Volk lebt seit Jahr und Tag unter einem an manchen Orten geradezu unleidlichen Terrorismus der sogenannten Fortschrittspartei. Deshalb hat seine Manifestation einen ganz ungewöhnlichen Werth und wir können uns davon überzeugt halten, daß die Zahl Derer, welche die Adresse in ihrem Herzen billigen und von ganzer Seele ihrer Kirche ergeben sind, ohne Vergleich größer ist, als die Zahl Derer, welche bereits zu diesem öffentlichen Bekenntnisse ihres Glaubens sich ermannten. Je länger übrigens die Befeindung der Kirche dauern und je ungerechter sie sein wird, um so mehr und um so überraschender für die Gegner wird sich der Glaube und wird sich die Liebe zur Religion in dem katholischen Volke offenbaren.

folgungen. Was die Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz für die Kirche in Anspruch nahmen, sind nicht weltliche Vorrechte, sind nicht irgend welche unwesentliche Privilegien, sondern sind wesentliche Rechte der Kirche und des katholischen Christen, welche unmittelbar aus dem Glauben hervorgehen und welchen ebenso viele Pflichten entsprechen. Jeder irdischen Gewalt, welche der Kirche diese Rechte entzieht, und welche eben dadurch in das innere Heiligthum der Kirche eingreift, müssen die Nachfolger der Apostel auch das apostolische: *Non possumus* entgegen setzen: „wir können hierin nicht nachgeben; denn wir müssen Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Wir sind bereit, jeder menschlichen Obrigkeit um Gottes willen zu gehorchen, selbst wo sie Hartes gebietet; aber die Gebote und Satzungen Gottes, der der letzte Grund all unseres Gehorsams ist, können wir nicht verletzen auf den Befehl einer menschlichen Gewalt." Weder der Bischof von Mainz, noch irgend ein anderer Bischof kann staatliche Satzungen anerkennen, welche mit den Gesetzen Gottes und der Kirche in Widerspruch stehen, kann die Freiheit der Kirche preißgeben, die ihm Gott zur Vertheidigung anvertraut hat. Und es ist noch niemals geschehen, daß die Standhaftigkeit eines die Rechte der Kirche vertheidigenden Bischofs nicht endlich obgesiegt hätte, selbst da, wo er allein stand, noch viel weniger, wo ihm ein treuer und opferwilliger Klerus und ein seinem Glauben ergebenes Volk zur Seite steht. Wenn daher wirklich am Oberrhein ein falscher Liberalismus es unternähme, im Widerspruch mit allen realen Interessen des Staates, in einen Kampf mit der Kirche und dem katholischen Gewissen zu treten: der Kampf würde nicht minder glorreich für die Kirche endigen, als er vor etwas weniger als einem Vierteljahrhundert einer unumschränkten und mit weit größeren Mitteln ausgerüsteten Staatsgewalt gegenüber am Niederrhein geendet hat.

Anhang.

Gesetz,

die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Regierungs-Entwurf.	Abänderungen des Entwurfs durch Beschlüsse der II. Kammer.
Art. 1.	Art. 1.
Der evangelischen und der katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Corporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet.	Unverändert.
Art. 2.	Art. 2.
Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen.	Den übrigen bereits bestehenden, sowie den sich bildenden neuen Religionsgemeinschaften steht das gleiche Recht der öffentlichen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu. Corporationsrechte sollen denselben, insofern sie solche noch nicht besitzen, auf den Nachweis der entsprechenden Erfordernisse verliehen werden.
Art. 3.	Art. 3.
Die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und Andere nicht in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigen. Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.	Absatz 1 unverändert. Absatz 2 in folgender Fassung: Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen und nicht zum Vorwande dienen, Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten zu beeinträchtigen. Gewissensfreiheit und freie Religionsübung, sowie ungehinderte Mittheilung ihres religiösen Glaubens ist, insoweit nicht dadurch den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit widersprochen wird oder Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden, wie den Inländern, so auch solchen eingeräumt, die sich nur vorübergehend im Großherzogthum aufhalten.

Art. 4.

Die evangelische und die katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist ungehindert.

Art. 4.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig, mit Vorbehalt der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen und mit kirchlichen Verbänden ist ungehindert. Beschlüsse derselben dürfen jedoch nur durch die betreffenden inländischen kirchlichen Behörden verkündet werden.

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.

Art. 5.

Die Kirchenämter werden durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder privatrechtlichen Titeln, wie insbesondere dem Patronate, beruhenden Befugnisse.

Hierbei beschließt die Kammer, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, das Patronatswesen bezüglich der dem Staate zustehenden Patronate einer umfassenden Untersuchung und Prüfung zu unterziehen, und das Ergebniß den Ständen vorzulegen.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen oder erlangen und nicht von der Staatsregierung unter Angabe des Grundes als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Der Umfang derselben und die Art des Nachweises werden durch eine Verordnung bestimmt.

Art. 6.

Die Kirchenämter können nur an solche vergeben werden, welche das Recht eines Inländers besitzen, oder dasselbe vor dem Antritt des Amtes erlangen und welche nicht von der Staatsregierung, unter Angabe des Grundes, als ihr mißfällig erklärt werden.

Rücksichtlich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der ihm zugehörigen Kirchenämter, bleibt es bei den Bestimmungen, welche in der landesherrlichen Verkündigung vom 12. October 1829 und in den Artikeln 14., 15., 16. und 17. der Verordnung vom 30. Januar 1830, sowie in den Bullen: Provida solersque und: Ad dominici gregis custodiam, so weit diese Geltung erhalten haben, enthalten sind.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist regelmäßig durch den Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung bedingt, welche, nach bestandener Maturitätsprüfung, durch den zweijährigen Besuch einer deutschen Universität erworben und in einer Staatsprüfung bei der Landesuniversität dargethan worden ist.

In Ausnahmsfällen bleibt es der Staatsregierung überlassen, sich auf andere geeignet scheinende Weise über die Vorbildung zu verlässigen.

Auch für die provisorische Verwaltung der Kirchenämter und die Aushülfe bei denselben gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

Art. 7.

Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften stehen unter der Ober-Aufsicht des Staates.

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann die Einführung solcher Orden und Genossenschaften oder die Errichtung einzelner Anstalten derselben untersagt und, wenn sie bereits eingeführt sind, ihnen die Aeußerung einer weiteren Wirksamkeit im Staate verboten werden.

Art. 7.

Religiöse Orden und andere ähnliche Genossenschaften werden im Großherzogthum nicht zugelassen.

Art. 8.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

Art. 8.

Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen oder Religionsgenossenschaften, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen.

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung kirchlicher Beamten ist nicht von der Zustimmung einer kirchlichen oder einer Verwaltungsbehörde abhängig.

Ueber Amtsmißbrauch der Geistlichen wird ein besonderes Gesetz erlassen.

Art. 9.

Keine Verordnung der Kirchen, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreift, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat. Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Art. 9.

Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.

Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, welche in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreife, kann rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat.

Ueber Eheschließung, religiöse Kinder-Erziehung, Standesbuchführung wird das Verhältniß der Kirchen- und Religionsgemeinschaften unter sich und zum Staate durch besondere Gesetze geordnet.

Desgleichen bezüglich der Festtage, Feierlichkeiten und Begräbnißordnung.

Art. 10.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.

Art. 10.

Untersuchungen und Strafen der Kirchengewalt dürfen nie mit irgend einer Art von Freiheitsentziehung, Verweisung an Besserungsorte, körperlicher Züchtigung und niemals mit Ehrenkränkung verbunden sein. Geldstrafen und Untersuchungen mit irgend welchen Zwangsmitteln gegen Laien sind unstatthaft.

Geldstrafen gegen Diener der Kirchen und Religionsgemeinschaften, welche den Betrag von 30 fl. nicht übersteigen dürfen, können wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollziehbar erklärt worden sind.

Die Bestimmungen der Kirchendisciplin in Rücksicht der Cleriker finden auf die Lehrer einer theologischen Facultät als solche keine Anwendung.

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, dessen Bestrafung bei einem öffentlichen Diener mit Dienstentsetzung verbunden ist, hat bei einem Geistlichen auf geschehene Mittheilung des Urtheils an die betreffende kirchliche Behörde die Enthebung des Verurtheilten von seinen Dienstfunctionen unmittelbar zur Folge. Gegen alle kirchliche Strafverfügungen ist das in Art. 42. der Verfassungsurkunde gewährte Recht der Beschwerde bei der Regierung anwendbar.

Art. 11.

Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes, einer Provinz, gewisser Bezirke oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen der Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.

Bei der Verwaltung des kirchlichen Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.

Art. 11.

Absatz 1. unverändert.

Die kirchlichen Ortsvermögen verwalten die berechtigten Gemeinden durch ihre Organe unter entsprechender Aufsicht des Staates und der Kirche.

Eine rechtliche Verbindlichkeit zur Entrichtung von kirchlichen Abgaben oder Gebühren kann nur durch Herkommen, Vertrag oder Gesetz begründet werden.

Ein Gesetz regelt die gesammte Verwaltung des den kirchlichen Bedürfnissen gewidmeten Vermögens.

Art. 12.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den Gesetzen des Staates, insbesondere auch denjenigen über die öffentlichen Ausgaben und Lasten.

Art. 12.

Unverändert.

Art. 13.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.

Art. 14.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen sind befugt, Bildungsanstalten für diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

Art. 15.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, werden aufgehoben.

Die Verordnungen über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird.

Art. 13.

Das öffentliche Unterrichtswesen wird, abgesehen von den Bestimmungen des Art. 14., ausschließlich vom Staate geleitet.

Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, auch die der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, stehen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Art. 14.

Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen und Religionsgemeinschaften für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind befugt, Bildungsanstalten für Diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, zu errichten.

Ein Gesetz ordnet das ganze Unterrichtswesen.

Art. 15.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, sind aufgehoben, darunter namentlich:

Der Art. 40. der Verfassungsurkunde, die Verordnung vom 30. Januar 1830, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend §. 4., soweit er das Placet betrifft, und die §§. 25., 26. und 27. über die Bildung der Priester.

Die Verordnung vom 23. Februar 1850, die Staatsaufsicht über neue Religionsgemeinschaften u. s. w. betreffend.

Die Verordnung vom 1. März 1853, die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche betreffend.

Der Art. 20. des Consularbeschlusses vom 20. prairial X. (9. Juni 1802.)

Der Art. 4. des kaiserlichen Decretes vom 3. messidor XII (22. Juni 1804.)

Das kaiserliche Decret vom 18. Februar 1809.

Art. 16.

Die in Art. 8., 9. und 14. vorgesehenen Gesetze sollen erlassen werden, nämlich: über Amtsmißbrauch der Geistlichen, über Eheschließung und Standesbuchführung und über das Unterrichtswesen.

Dabei beschließt die Kammer, daß der vorstehende Artikel 16. als Bedingung der Annahme des Gesetzes angesehen werden solle.

Ferner beschließt die Kammer folgende

schließliche Erklärung.

Die Kammer erklärt, daß die ohne ständische Zustimmung zwischen der Gr. Regierung und dem Bischofe von Mainz unter dem 23. August 1854 abgeschlossene vorläufige Uebereinkunft rechtsungültig ist, da sie Bestimmungen enthält, welche der Verfassung, den Gesetzen und Verordnungen, wie dem seitherigen Rechtsbestande im Großherzogthum widersprechen. Die Kammer erklärt, daß die Uebereinkunft keine Wirksamkeit äußern dürfte, und verwahrt sich auf das Entschiedenste gegen jede etwa beabsichtigte fernere Anwendung dieser Uebereinkunft als einen Bruch der Verfassung.